

irgend eines Gebotes soll das Immobile pro derelicto erklärt und dem Fisco zuerkannt werden. Im letztern Falle hebt die Einwirkung der Gerichte auf; die Lokal-Commissarien und Magistrate haben hiernach für die Ausfindung eines Baulustigen zu sorgen, auf dessen Namen dann die Gerichte, nach gehöriger Anzeige und Mittheilung des Contractes, die Eintragung ins Hypothekendach verwirklichen sollen. Wenn aber das Immobile irgend einem Käufer zugeschlagen wird, wobei im Interesse der Eigentümer oder Creditoren immer auf das Meistgebot zu rücksichtigen ist, so sollen die Gerichte den Lokal-Commissarien Anzeige davon machen, damit diese auf die Verwirklichung des Wiederaufbaues wachen können; Letzterer darf durch das weitere etwa erforderliche Liquidations- oder Concurs-Verfahren der Gerichte, in Beziehung auf den frühern Eigentümer, oder dessen Creditoren, nicht aufgehalten werden. Die dem Fisco zuerkannten Käufer und wählten Stellen sollen vorzüglich Fabrikanten und Manufacturisten verliehen, und in diesem Falle gar keine, in den übrigen Fällen aber nur die Hälfte der gewöhnlichen Substitutions- und Abjudications-Gebühren genommen werden.

1919. Cleve den 6. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 22. August 1750 erlassene und jetzt verbesserte Instruktion, wegen des nothwendig zu beachtenden Verfahrens, bei dem zugelassenen Ablebern des an der Seuche gestorbenen Viehes, wird den Beamten zur Bekanntmachung und strengen Handhabung mitgetheilt. (Conf. Nyl. Cont. IV, pag. 259, und n. Nyl. Bd. III, pag. 1107.)

1920. Cleve den 20. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Warnung wegen Annahme eines in Circulation befindlichen ganz falschen Nachschlages von $\frac{1}{2}$ Nthr. Stücken nach dem Berlinischen Stempel von 1764 geprägt. — Gleichzeitig werden alle Rentanthen öffentlicher Kassen angewiesen, die bei ihnen in geringhaltigen Münzsorten vorhandenen Deposten, zufolge des Münz-Edictes vom 27. März 1764,

gegen ichiges gutes Courantgeld, bei den königl. Münzen anzusehen.

1921. Cleve den 30. Januar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle inländische Blätter-Taback, er mag den Unterthanen und Tabackpflanzern noch eigenthümlich zugehören, und von ihnen zum Verkauf nach den Städten gebracht, oder bereits an die General-Taback-Pächter verkauft sein, und für deren Rechnung transportirt werden, soll künftig, ohne Unterschied, von allen Zöllen frei sein.

1922. Cleve den 1. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die den clevischen Rentel-Pächtern bewilligte Zollfreiheit ihres auszuführenden Viehes kann über die Grenzen des Herzogthums Cleve nicht ausgedehnt werden; dieselben müssen daher im Fürstenthum Mörs sowohl, als in den andern von Cleve getrennten königl. Provinzen, den tarifmäßigen Zoll entrichten, und kann ihr Vieh auch dann, selbst im Herzogthum Cleve, nicht zollfrei passiren, wenn fremde Käufer das Vieh auf der Weide kaufen, und solches ausser Landes treiben.

1923. Cleve den 11. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Missbilligung des Verfahrens der Zoll- und Accise-Officianten, welche, gegen den Inhalt des Edictes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), die Aufsicht auf die Tabacks-Defraudationen und Contraventionen, als eine zu ihren Obliegenheiten nicht gehörige Sache betrachten, und wohl gar den Officianten der Tabacks-Ferne die Erfüllung ihrer Pflicht schwer zu machen suchen; wird es den zuerst bezeichneten Beamten auf das schärfste befohlen, auf die Tabacks-Defraudationen mit eben dem Eifer zu wachen, als sie dieses für das königl. Interesse zu thun, verpflichtet sind.

1924. Cleve den 18. Februar 1766

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die oft wiederholten und geschärften Edikte, wider die Beschädigung der bei den Städten, Dörfern und auf öffentlichen Landstraßen stehenden Bäume, sollen streng gehandhabt werden. (Conf. n. Npl. No. IV, pag. 53.)

1925. Berlin den 22. Februar 1766.

Friedrich, König v.

Revidirtes Reglement, betreffend das Salz-Weßen in den Provinzen, Cleve, Geldern, Mörs und Mark, nach welchem sich jedermann zu achten.

(Dieses durch die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve, am 17. März s. j. a. publicirte, Reglement wiederholt alle frühere Bestimmungen, welche wegen verbotener Einfuhr, und wegen des Ankaufes fremden Salzes, wegen Ausmittlung des Consumtionsbedarfes jeder Haushaltung, nach den frühern Sätzen, wegen des tonnenweisen Debits des inländischen Salzes, bei den Königl. Faktoreien, zu dem frühern Preise vom 7 Rthlr. pr. Lonne, wegen der den Ortsbehörden und Salzfaktoren obliegenden Verpflichtungen, zur Ausmittlung des Bedarfs eines jeden Consumenten, und zur Controllirung der wirklichen Abnahme, des einem jeden angelegten Quantum, erlassen worden sind; daselbe erneuert gleichmäßig die vorherigen Strafbestimmungen gegen Contravenienten und Reuicenten, und verhängt außerdem auf Saumseligkeiten der Beamten neue Geldstrafen. Das heimliche Aufkaufen des, auf der Königl. Saline, zum ausländischen Verkauf gefohtenen Salzes und dessen Debit im Inlande ist, bei 2 Rthlr. Strafe pr. Scheffel, verboten, und sind die Ortspfarrer zur Mitwirkung, Deßfalls richtiger Ermittlung des Personen-Standes, angewiesen, so wie die Einwohner verpflichtet, über den Haushalt ihrer Nachbarn, rücksichtlich der Personen-Zahl und des Viehes, genaue Auskunft zu ertheilen.)

1926. Cleve den 25. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Niemand darf in Königl. Forsten, Geheegen und Heiden seinen Hund, ohne daß derselbe mit einem Knüttel, von 24 Weirshub Länge und 6 Zoll in der Runde, versehen ist, frei herum laufen lassen, sondern muß jeder seinen Hund am Stricke führen; die Bauern sollen ihre Hunde gar nicht mit in den Wald nehmen; die Königl. und adelichen Forstbeamten und Jäger sollen die frei und ungeknüttelt herumlaufenden Hunde todt-schießen, und muß der Eigenthümer eines solchen getödteten Hundes 1 Rthlr. Strafe und 15 Rbr. Schießgeld für den Schützen erlegen.

Wegen vorhanden gewesener wäthender Hunde sollen alle Hunde während zwei Monaten festgelegt werden, und sollen die Eigenthümer der Letztern denselben den (Coll-)Wurm schneiden lassen.

1927. Cleve den 28. Februar 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Königl. Kassen werden wiederholt angewiesen, die bei ihnen vorhandenen geringhaltigen Münzorten bei der Königl. Münze gegen preuß. Courant auszuwechseln und eine desfallsige Nachweise einzusenden.

1928. Cleve den 3. März 1766.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Prediger und Pfarrer der Stadt- und Land-Gemeinen müssen aber alle bei Militär-Personen verrichtete Pfarr-Amts-Acten ein besonderes Verzeichniß, mit genauer Angabe des Regiments und der Garnison, wohn die Benachrichtigung davon gehört, führen und jährlich, im Clevischen an den Garnison-Pfarrer zu Wesel, im Märkischen an seinen zu Hamm, vor Ende Decembers einsenden, sodann auch, daß dieses geschehen, unter den an die Lokal-Obrigkeit jährlich einzureichenden Extract bemerken. Die Feld- und Garnison-Prediger sind dagegen gleichmäßig angewiesen, ein ähnliches Verzeichniß ihrer Pfarramts-Handlungen, wobei Personen vom Ewollstande interessirt sind, mit

genauer Bezeichnung des Wohnortes und wo möglich der Pfarre derselben, dem Prediger ihres Stand-Ottes einzuhändigen.

Die sämtlichen Justizbehörden werden beauftragt, auf die Ausführung dieser, zur Erhaltung der Ordnung in den Personenstands-Listen erforderlichen Maßregeln zu wachen und die betreffenden Pfarrer, nach einer beigefügten nähern Erläuterung der Fälle, zu instruiren. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 153.)

1929. Cleve den 10. März 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da in Jülich und Berg die diesseits befohlne Verengung der Karren- und Wagen-Spur noch nicht eingeführt ist, so sollen die Beamten, um den Verkehr mit den obigen Nachbarlanden nicht zu unterbrechen, die (in dem Reglement vom 14. Febr. 1765) festgesetzten Strafen, wegen desfalliger Contraventionen, vorerst noch nicht vollziehen.

1930. Cleve den 3. April 1766.

Königl. Regierung.

Zufolge des allerhöchsten genehmigten Planes der cleve-märkischen Landes-Credit-Commission, sollen die auf dem Lande, den Städten und Aemtern haftenden Kapitalien, während der nächsten zwei Jahre, nicht aufgekündigt, dagegen aber auch den Creditoren die Zinsen promptly und um 1 pCt. höher, als bisher, (mithin zu 4 pCt.) entrichtet werden. Die Justizbehörden werden demnach angewiesen, vor Trinitatis 1768, keine auf Zurückforderung solcher Kapitalien gerichtete Klagen anzunehmen.

Bemerk. Zufolge einer Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1768, ist der Zinsfuß zu 4 pCt. bestätigt und der vorbemerkte Indult, nach dem Antrage der Landstände, auf fernere zwei Jahre bis zum 1. Juni 1770 verlängert worden.

1931. Cleve den 17. April 1766.

Königl. Regierung.

Die den Untergerichten am 21. Febr. v. J. (Nro. 1854 d. C.) mitgetheilten Vorschriften über ihr Verfahren bei Citation der Deserteure u. und bei Vermögens-Confiskations-Prozessen gegen dieselben, werden dahin abgeändert, „daß der von der Kriegs- und Domainen-Kammer (zur Vollziehung der durch die Kriegsgerichte gefällten Confiskations-Urtheile) zu anfortretende Fiscal, bei der Königl. Regierung selbst, als Landesjustiz-Collegio, das Nöthige suchen, und darauf von derselben entweder immediate selbst, oder durch die Untergerichte, doch nur per modum Commissionis, die Urtheile vollzogen werden sollen, und daß wenn schon der Ausgetretene sein Forum primas instans bei einem Untergerichte hat, dennoch ob Privilegium Fisci der Prozeß nicht weiter bei dem Untergerichte, sondern von der Regierung instruiert und von dieser darin erkannt werden soll.“ (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 149.)

1932. Cleve den 23. April 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer Taxe der in den Wirthshäusern in den Städten in der Grafschaft Mark, mit Ausnahme der Stadt Hamm, zu zahlenden Preise, für Logis und Verpflegung der Reisenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 29. ej. m. für die Stadt Hamm, am 20. Mai ej. n. für Duisburg und Wesel, sodann auch am 20. und 25. Juli und 8. August 1766 für die übrigen ost- und west-rheinischen Städte im Herzogthum Cleve gleichmäßige Taxen festgesetzt und publicirt.

1933. Berlin den 29. April 1766.

Friedrich, König u.

Thun kund, und füge hiermit jedermanniglich zu wissen: Nachdem der allerhöchste Gott Unsere Clevische und angehörige Lande, insonderheit die Grafschaft Mark mit allerhand Bergwerken gesegnet hat, selbige aber bishero

nicht überall betugmächtig geübet und gebraucht, auch die von Unseren Vorfahren Christmildesten Gedächtniß von Wegland Herzog Wilhelm zu Cleve, in Anno 1541 aufgerichtete, und von Georg Wilhelm Marggraf und Churfürst zu Brandenburg in Anno 1639 renovirte und publicirte Berg-Ordnung, wie auch die, von Unserm Herren Vaters glorwürdigsten Andenkens 1737 vor die Graffschaft Mark renovirte und publicirte, auch hernach auf das Herzogthum Cleve extendirte Berg-Ordnung nicht gehörig observiret worden, daß Wir daher allergnädigt gut und nöthig gefunden, solche Berg-Ordnung abermahlen revidiren, und nach den jetzigen Umständen verändern und erweitern, auch zugleich mit auf die metallischen Bergwerke einzurichten zu lassen;

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, daß bey denen Bergwerken in Unserm Clevischen und angehörigen Ländern, besonders in der Graffschaft Mark, hinüher folgende Ordnung gehalten, und in allen Stücken beobachtet werde.

Caput I.

Von Schürffen.

§. 1. Einen jedweden Liebhaber und Bergmann soll hiermit nachgelassen seyn, in gedachten Unseren Ländern, auf Feldern, Wiesen, in Gärten, Gehölzen und anderen Orten, auf alleley Mineralien, Metallen oder Fossilien, nach Gängen, Klüften und Geschicken zu schürffen, ohne daß deswegen von dem Grundherren mit Besizer der Güter Einhalt oder Hinderung geschehen möge; jedoch, daß der Schürffer sich bedrogen bey Unserm Bergamte gehörig gemeldet, und, von demselbigen Concession erhalten habe.

§. 2. Alle diese Schürff-Scheine sollen aber nicht länger, als ein Jahr und sechs Wochen gelten, und die Schürffere gehalten seyn, während der Zeit ihre vermutete Gänge, Bänke, Flöße, ic. ic. erschürffet zu haben. Sollte jedoch deneuselben Hinderung vorkommen: so sollen sie solches dem Bergamte anzeigen, und von demselben Fristen und Verlängerung begehren, widrigenfalls ihres Schürff-Rechts verlustig seyn.

§. 3. So sollen auch keine Schürff-Scheine auf ganze Nemere und Berchtere ertheilet werden, sondern nur auf einzelne Berge oder Thäler, und soll bei Aufnehmung des Schürff-Scheines der District mit allen Umständen und Lage des Gebirges deutlich bestimmt werden.

§. 4. Welcher Schürffer nun nach obbestimmten Säzen einen dergleichen Gang, Flöz, Bant, ic. ic. entblößen und ausrichten, oder finden wird, derselbe soll der erste Finder seyn, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Hund-Grube à 42 Facher lang, die Massen aber über und unter derselben sollen dem ersten Nutzer verliessen werden.

§. 5. Sollten aber durch Klüfte, gute Salz-Äbern oder Quellen von ohngefehr entdeckt werden; so wollen Wir dieselbe zwar für Uns behalten, dem Finder aber nicht allein seine erweisliche aufgewandte Kosten restituiren, sondern auch, nach Beschaffenheit und Gürtigkeit der Quellen, dessen Mühe und Fleiß in Guaden recompensiren.

§. 6. Und damit auch besonders metallische Bergwerke so mehr geöffnet, und die Bergente zum Schürffen angereizet werden mögen; so solle allen denenjenigen, welche neue Gänge und Anbrüche von Silber, Blei, Kupfer, Quecksilber, oder anderen metallischen Erzen und Mineralien in neuen Gebirgen, erschürffen und entblößen, nach Befinden, eine Bergeltung von 5. 10 und mehr Thalern gereicht werden, jedoch daß zuvörderst der erschürffte Gang von dem Bergmeister oder Geschwornen besichtigt, und als neu und vorhin noch unerfahren erkennet, auch so viel Erz wärdlich gewonnen, womit in der gemeinen Probe, wenigstens eine halbe Mark Silber, oder ein Centner Blei, oder ein Viertel Centner Kupfer, oder einige Pfund Quecksilber, und so bey den übrigen Metallen und Mineralien nach Proportion zu beweisen sey. Dahingegen

§. 7. soll jeglicher Schürffer gehalten seyn, diejenige geworfene Schürffe, worin er nichts angetroffen, bey 10 Rthlr. Strafe, wieder einzufüllen, und den Ort eben zu machen.

§. 8. Diejenige Schürffe aber, darinnen Gänge entblößet, obgleich darauf nicht fortgebauet würde, sollen denen Nachfolgern zur Nachricht offen gelassen, und überhaupt ohne Unserm Bergmeisters Vorwissen, nicht eingeebnet werden. Der, oder diejenigen, so dawider handeln, und aus eigener Macht, ohne schriftliche Nachlassung des Bergamtes, sich unterstehen werden, einigen dergleichen Schürff einzufüllen; sollen nicht nur gehalten seyn, diejenigen wieder aufzufüllen, sondern noch überdem, nach Befinden, bestrafet werden.

§. 9. Damit aber auch, wenn dergleichen Schürffe in Feldern, Wiesen oder Gärten zu sehen kommen, der Be-

iger des Gutes keinen Schaden leiden, und ihnen zur Beschwerde gereichen möge; so sollen Gewercken, wo sie an einen Ort schürfen, einschlagen, eine Halbe stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten würden, denselbigen taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erläutniss der Berg-Officier, dem Eigenthums-Herrn zu bezahlen schuldig seyn.

Caput II.

Von Nuthen der Gänge, Flözze und Bände.

§. 1. So bald ein Gang, Flöz oder Band, sie führen Metall, Mineralien oder Steinkohlen mit sich, erschürffet ist; so soll der Finder seine Fund-Grube nach bergmännischer Art nuthen, die übrigen Maassen über und unter der Fund-Grube aber kan sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehret, nuthen, und in Lehr nehmen; jedoch verstehet sich von selbst, daß dem Finder allerdings das Vorrecht gebühre, die nächsten Maassen an seiner Fund-Grube, entweder ganz ober- oder ganz unternwärts, oder auch nach seiner Willkühr, zum Theil über und zum Theil unter der Fund-Grube, id est, ins Ofen und Westen, oder wie der Gang, Flöz oder Band sonst sein streichen haben möchte, vorhero wegnuthen zu können, ehe andere Liebhaber mit ihren Nuthungen auf die nächstfolgende Maassen zu admittiren sind. Gleichwie aber bishero dieses Vorrecht gar sehr gemißbrauchet, und bey denen Fund-Gruben ungebührlich viele Maassen gemuthet und bestätigt, hierdurch aber andern baulustigen das Feld versperrret worden; So soll hinführo nicht vergönnet seyn, zu der Fund-Grube mehrere Maassen zuzumuthen, als höchstens bey metallischen Werken 8 bis 12 Maassen; bey Steinkohlen-Werken bis höchstens 20 Maassen; Es wäre dann, daß zu der Zeit, da dieses Feld bis auf eine Maasse würcklich abgebaut, sich noch niemand zu den nächstfolgenden Maassen gemeldet hätte, als in welchem Fall denen Gewercken frey stehen soll, zu ihren schon verliehenen Maassen noch die nächstfolgenden Ober- und Unter-Maassen nachzumuthen, jedoch nicht anders, als daß zuörderst in dem abgebauten Felde der tiefeste Stolle eingebracht, und darunter das tiefste möglichst gestreckt worden.

§. 2. In dem Nuth-Zettel oder der Nuthung soll deutlich angedrucket seyn, was der Lehr-Träger an Fund-Grube,

Maassen, Stollen, Wasser-Fällen ic. ic. gemuthet, an welchem Tage und Stunde es geschehen, und an welchem Gebürge das gemuthete lieget, auch wie die Fund-Gruben, Maassen oder Stolle genennet worden; und sollen die Nuth-Zettel folgender Gestalt eingerichtet werden.

(Ich) Endes (benannter) nuthen und begehren Seiner
(Wir) Endes (benannte)

Königlichen Majestät in Preussen (meines) allernüchtern
(unser) Königs und Herr

Berg-freyes

als } 1. Fund-Grube und Maassen }
 } : : Stollen }
 } : : Wasserfälle }

benebst der Blerung ins (hangende)
(liegende)

oder (halb ins hangende und)
(halb ins liegende)

auf einem am (Berge) im (Amte) befindlichen und erschürfften
(Heyde) (Gericht)

{ Kupfer, Silber, Blei, (Gang)
{ Vitriol, etc. etc. (Flöz)
{ Steinkohlen (Band)
(Flöz)

welche (ich) (Blück auf)
(wir) (Friederich) Freisch auf benennet

mit Bitte diesen Nuth-Schein zu registriren, und künftighin
(mir) zu belehnen, und zu vermessen, auch so viel mög-
(uns)

lich bey (meinem) Rechten zu schützen. So geschehen und
(unsern)

gemuthet Hattnögen den ten 17 (nachmittag)
um Uhr (vormittag)

Hans N.
Adam N.
als Lehr-Träger.

Sollte aber die Nuthung nur die nächstfolgende Maassen von einer bereits gangbahren Zeche und keine neue

Fund-Grube betreffen; So sollen die Muth-Zettel folgen-
dergestalt eingerichtet werden.

(Ich) Endes (benannter) muthen und begehren Seiner
(Wir) (benannte)

Königlichen Majestät in Preussen (meines) allergnädigsten
Königs und Herrn Berg-freyes

als { die nächsten 3. 4. 6. Maassen } beneßt der Bierung
{ ins (Osten
Westen)

(ins hangende) oder (halb ins hangende, und)
(ins liegende) (halb ins liegende)

von der Zeche { Blut auf }
{ Frisch auf }
{ Friederich }

im (Amte) belegen, welche
(Gerichte)

(Ich) Regenbogen } benennet
(Wir) güldene Sonne }
volle Mond }

mit Bitte diesen Muth-Zettel zu registriren und künftig
(mir) zu belehnen und zu vermessen, auch so viel möglich
(uns)

bey (meinem) Rechte zu schützen. So geschehen Hattnegon
(unserm)

den ten 17 (Nachmittags) um Uhr
(Vormittags)

Hans N.

Adam N.

als Lehn-Träger.

§. 3. Dergleichen Muthungen soll der Bergmeister auf
benen Gebürgen, so dem Bergamte anvertrauet sind, auf
alle Metalle, Mineralien und Steinkohlen annehmen, und
muss sich des nicht weigern, wohin er anders bey seiner
Muthung gedendet zu schützen, dabey aber getreu und nicht
gefährlich handeln, sondern dem ersten, so die Muthung
ingelegt und Lehn begehret, dasselbige nicht versagen;
Dahero dergleichen Muthungen, welche ihm jedesmahl in
duplo praesentiret werden sollen, mit seinem Praesentato
begleiten, und das eine Stück dem Muthet, zu dessen Be-

weis über eingelegte Muthung zurück geben, das andere
Stück aber bey der ersten Session des Bergamtes, mit
seinem Berichte und Gutachten, abgeben.

§. 4. Diese von dem Bergmeister abgegebene Muthun-
gen soll das Bergamt sogleich in das Muth- Verleih- und
Bestätigungs-Buch eintragen, keinesweges aber darüber die
Belehnung für sich alsofort ertheilen, sondern zorderst
die Approbation durch jedesmahligen Bericht von der Cle-
vischen Krieges- und Domainen-Cammer und dem Gene-
ral- Directorio, mit Benennung der Fund-Grube und
Maassen, gehdrig nachsuchen, anderergestalt die ertheilte
Belehnungen, wobey Unsere Approbation nicht gesucht
und eingeholet worden, Null und nichtig seyn.

Caput III.

Von Entblissen der Gänge, Flöße und Bände.

§. 1. Ein jeder Aufnehmer alter oder neuer Zechen und
Bergwerke, soll sofort nach geschener Muthung und dar-
auf erfolgter Approbation, zur Belehnung, mit Fleiß und
ohnausgesetzter Arbeit beständig daran seyn, daß er seinen
gemutheten Gang, Flöß oder Band entblissen, id est, mit
dem Stollen oder Ackerstruff in vollem frischen Anbruch ze-
igen möge, und wenn er so weit gekommen; so soll solches
von ihm ferner dem Bergamte sofort angezeigt, von die-
sem, und besonders dem Bergmeister das Werck befahren
und in Augenschein genommen, bis dahin aber weder von
Erzen noch Steinkohlen das geringste verkauft werden.

§. 2. Würde aber jemand in Zeit von vier Wochen
nach erfolgter Approbation, nicht an die Arbeit gehen,
und seinen gemutheten Gang, Flöß, Band entblissen, oder
auch die Arbeit zwar anfangen, aber nicht beständig fort-
setzen; so soll derselbe seines Rechts verlustig und das Werck
wiederum in Unser freyes gefallen sein; es wäre dann daß
er daran durch genugsam gegründete Ursachen verhindert,
und deswegen bei dem Bergamte um Fristen und Erlängen
angefuchet auch dieselbige erhalten hätte.

Caput IV.

Von Verleihen und Bestätigen.

§. 1. Hat der Bergmeister bey seiner Befahrung befunden,
daß nach der gescheneren Muthung und erfolgter Approba-

tion, so vor allen Dingen erst nachgesuchet werden muß, ein Gang, Flöz oder Band entblößet ist; so soll auf dessen abzustattenden schriftlichen und pflichtmäßigen Bericht, das Bergamt die Verleih und Bestätigung ertheilen, und selbige in das Muth-Verleih- und Bestätigungs-Buch mit allen Umständen, wann und wie die Muthung geschehen, auf was Gängen, Flözen oder Bänden, und auf welchem Gebürge; auch wenn, wie, und mit welchem Unterschied, verliehen und bestätigt worden, mit Fleiß eintragen lassen, auch davon, und wie es geschehen, dem Aufnehmer oder Lehn-Träger Copia gegeben werden.

§. 2. Welcher Lehn-Träger oder Muther aber, nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung des Bergamts, daß es ein Gang, Flöz oder Bank sey, die Belehnung aussetzen, und solche binnen 4 Wochen nicht nachsuchen werden, dieselbe sollen ihres Rechts verlustig seyn.

Caput V.

Von denen Berg-Büchern.

Der Bergschreiber soll über alle Fristen und Steuer, über alle Bescheide und Verträge, über alle Maassen und Lehne, wenn und wie die gegeben, auch die Königl. Approbation erfolget und vorgebracht worden, und zwar zu einer jeden Sache ein besonderes Buch halten, und zu solchen Büchern soll ein Kasten oder Lade verordnet werden, dazu der Berg-Richter und der Berg-Schreiber auch einen Schlüssel haben, um darinnen allemahl die Bücher, wenn man sie zum Einschreiben nicht gebraucht, verschließen zu können. So denn

§. 2. jemand zu seiner Nothdurft in obgemeldeten Büchern, Registraturen und Recessen etwas nachzusehen oder einschreiben begehret, dem soll es wiederfahren, und der Berg-Richter und der Bergschreiber, sollen niemand weigern, Unterricht zu thun, und dasjenige Berg-Buch, in denen Articulin, worinnen dessen jemand bedürftig seyn möchte, unentgeltlich vorlesen zu lassen, was und wie verliehen ist, ic. ic. damit daraus jederman, dasjenige, was ihm zu wissen nöthig, seiner Nothdurft nach, erlangen könne.

§. 3. Die bedürftigten Bücher bey Unsern Bergwerken sollen folgende seyn, als

a. Das Schürffe-Buch.

Darin werden eingetragen alle ertheilte bergamtliche

Concessionen auf Schürffen, und zwar wo und auf welchem Gebürge selbige ertheilet sind.

b. Das Muth-, Verleih- und Bestätigungs-Buch.

Darinn werden verzeichnet, die Lehnschaften, was ein jeder gemuthet, und wie ihm nach seiner Muthung die Zechen, Maassen, Stollen, Wasserfällen ic. ic. von dem Bergamte verliehen, bestätigt und vermessen seyn.

c. Das Nachlassungs- und Fristen-Buch.

Hierinn werden der Zechen ihre gesuchte Fristen und darauf erfolgte bergamtliche Resolutiones eingetragen, wie sich nemlich ihre zugehörige Maassen, welche sie, wegen Ungewitters, Wassers oder anderer hinlänglicher Ursachen halber nicht betreiben können, sondern vorher auf Stollen, Künfte oder andere Hülfe warten müssen, nach deren Erfolg, wiederum betreiben, inzwischen aber dieselbige, bey ihrer Gerechtigkeit, erhalten wollen und sollen, damit sie von andern nicht frey gemacht werden dürften. Desgleichen werden auch hierinn die Steuern, Wasser-Geld, und der Ate Pfenning, wie sie den Zechen, auf Erkenntniß des Bergamtes, besonders Bergmeisters, und Geschwornen aufgelegt sind, notiret.

d. Das Vertrage-Buch.

Zu selbiges werden geschrieben und registriret, die Entscheidungen der Partheyen, so in Berg Sachen streitig gewesen, welschergestalt, und wie sie vertragen und vereinigt seyn, auch so einer dem andern Arrest oder Kummer auf Zechen, Kuchse, Berg-Gebäude, Erz und Steinkohlen anleget.

e. Das Recess-Buch.

In dieses wird angezeichnet ein Extract von jeder Zechen ihrer Quartal-Berechnung, an Berg- und Hütten-Kosten, ferner was an Erz oder Steinkohlen gewonnen, Silber, Kupfer, Bley, Glätte ic. ic. ausgebracht und Geld dafür eingenommen, und was weiter die Zechen dem Rechnungs-Extract nach, an Schuld oder Borrath behalten, item was auf jedes Quartal vor Zubusse angeleget, und wie viel Kuchse verleget worden.

f. Das Gegen-Buch.

Darinn findet man verzeichnet, alle Gewerkschaften der Zechen mit ihren Lauf- und Geschlechts-Namen, und werden darinn jeden Gewercken, auf Ansuchen, seine Theile oder

Ruchse, ob er dieselben verkauft und wie hoch, oder verschenkt, oder verpfändet, ab, und zugeschrieben.

g. Das Handels-Buch oder Berg-Protocoll.

Hierinn werden die Rathschläge und Bedenden, was die Bergwercks-Officianten, als Berg-Director, Berg-Richter, Berg-Meister, und Berg-Geschworne, ic. ic. jederzeit des Bergs und Hütten-Wercks, aller Zechen Angelegenheit, Noth-Gebrechen und Nutzen halber deliboriren, handeln und beschliessen, registriret, davon auch jedesmal der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer Copeyen zugeschicket werden sollen.

§. 4. Alle diese Bücher sollen aber so gehalten werden, nemlich ein besonderes zu den metallischen Bergwerken, und ein anderes zu den Steinkohlen-Bergwerken. Da nun

§. 5. Nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit derer Bergwerke alle Jahr, auch wohl zwey oder drey Jahre neue Bücher gemachet werden müssen; so soll doch jedes Buch nicht anders, als mit dem Schluß eines Jahres geschlossen, und die alten wohl verwahrlich, unter des Berg-Richters und Bergschreibers Verschließ, niedergeleget, und beybehalten werden, damit wenn von denen verfloffenen Jahren was nöthiges nachzusehen ist, man dieselbige allezeit zum Nachschlagen finden könne.

Caput VI.

Von Erlängen des Schürffens Muthen und Bestätigen.

Welcher Muther oder Aufnehmer auch Lehn-Träger, wie hier oben Capito IV. §. 2. bereits festgesetzt ist, seine Muthung nach der Befahrung des Bergmeisters und Erkennung, daß es ein Gang, Band oder Filds sey, in vier Wochen nachhero sich nicht verleihen und bestätigen lästet, daselbe soll alsdenn Uns wieder frey gefallen seyn. Dahingegen

§. 2. soll denen Schürffern und Muthern, wenn sie wegen der ihnen in Capito I. §. 2. et Cap. IV. §. 2. bestimmten Obliegenheit Verhinderung erhalten, und deswegen Frist und Verlängerung suchen, das Bergamt dieselbige zwey auch höchstens drey mal erlangen, weiter aber keine Frist, ohne specielle Approbation der Kriegs- und Domainen-Cammer, wohin darüber zu referiren, geben; In allen Fällen aber zuörderst die Ursachen wohl untersuchen, ob

sie zur Frist Verstattung und Erlängerung der Schürff-Scheine und Muthungen hinlänglich und gegründet sind. Würde aber vermerket, daß ein Schürffer oder Muther sich zu seinem Vortheil und anderem zum Schaden, Fristen suchete, und seine Muthung verlängern liesse, dem soll es nicht verstatet, und wenn es geschehen, unkräftig seyn.

Caput VII.

Von Freymachen und Aufnahmen liegen geliebener neuen und alten Zechen.

§. 1. Damit keinem Liebhaber und bauflüchtigen Gewerken das Feld gesperrt werden möge; so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliesenes und bestätigtes Feld in beständigen Fort-Bau erhalten; Es wäre dann, daß sie daran, Wassers oder anderer Vorfälle wegen (worunter z. E. mit zu rechnen, wenn sich bey Steinkohlen-Bergwerken, der Debit der Kohlen verschläge, und die zu Tage geforderte Kohlen, durch deren Liegenbleibung auf der Halde, der Verwitterung und andere Schaden exponiret werden müssen) verhindert würden, und auf Stollen oder andere Hülfe warten müßten; als in welchem Fall, und anders nicht, solchen Gewerkschaften erlaubet seyn soll, durch das zu entrichtende Quartal-Recess-Geld, ihr Alter und Berechtigtheit zu erhalten; Sie sollen aber vorhero deswegen alle Umstände dem Bergmeister und Bergamte vortragen, Fristen suchen, und alles dem Nachlassungs- und Fristen-Buche einverleiben lassen, widrigenfalls gewärtigen, daß das Werk ins freye, und Uns wiederum anheim gefallen seyn solle.

§. 2. Sollte also ohne des Bergmeisters Zulassung und Frist, durch Geschwornen oder zwey Zeugen bewiesen und dargethan werden, daß auf einer Zechen, Gang, Band, Filds oder Stolle, in die vier Wochen nichts bauhaftig gehalten und gearbeitet worden; so soll der Geschworne dem Schichtmeister, Vorsteher oder Lehn-Träger der Zechen, zum ersten mal des Freymachens verwarnen, und wenn sie alsdenn der Ordnung nicht nachleben; so soll dasselbe Lehn, zum andern mal ohne Widerrede und Behelf, durch den Geschwornen frey erkannt werden. Alles Freymachen aber soll mit Vorwissen des Bergmeisters und des Bergamtes, welches aber gleich davon wenn es geschehen, zu berichten, vorgenommen werden.

§. 3. Alte Schächte, Stollen und Strecken, sie seyen noch offen oder verbrochen oder verstärket, und entweder

aus Vorsatz oder sonstigen Ursachen verlassen, sind sämmtlich in Unser Freyes verfallen, wenn die Gewerken selbige nicht durch das gesetzte Recess-Geld, und dabey besonders Requisitionen benehst denen übrigen §. 1mo erforderlichen Requisitionis, aus dem Freyen erhalten; wes Endes es denn auch keiner besondern Freymachung bedarf, wenn das Recess-Geld ein Jahr lang nicht abgeführt worden.

Caput VIII.

Vom Ueberschlagen und Vermessen.

§. 1. Wenn eine Gewerkschaft ihre Zeche belegen, Kübel und Seil einwirft, und die Gewerken vom Bergamte begehren, ihre Fund-Gruben und Maassen zu überschlagen und zu vermessen; so soll dasselbe es ihnen nicht versagen, sondern durch einen Anschlag öffentlich vier Wochen vorher bekannt machen, wo, wann und wem es vermessen will.

§. 2. Sollten sich im Ueberschlagen des Vermessens nicht föhliche Maassen finden, sondern noch etwas Feld übrig bleiben, so soll das Bergamt solches übrige Feld, als eine Ueberschaar, bey den nächst zusammen liegenden und mit einander markscheidenden Zechen austheilen. Sollte es aber eine halbe oder viertel Maasse betragen, dieselbige soll das Bergamt dem ersten Muther oder Aelttern im Felde besonders verleißen.

§. 3. Es sollen aber die Lehn-Träger, Schichtmeister und Vorsteher schuldig seyn, ihre Fund-Gruben und Maassen sich gehbrigg vermessen zu lassen;

- a. Bey den Steinkohlen-Werken, längstens ein viertel Jahr nach der Bezeichnung und Bestätigung.
- b. Bey den metallischen Werken, so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute giebet.

§. 4. Würde sich aber jemand des Vermessens ohne Noth verweigern, dessen Bezeichnung soll wiederum eingezogen, und ins Freye gefallen seyn, das Feld auch anderen vermessen und zugetheilet werden.

§. 5. Da es sich auch begäbe, daß bey den metallischen Werken der Aelttere im Felde, id est, deme die Fund-Grube verliehen, keine Ausbeute gäbe, der Jüngere aber, welchem die nächstfolgenden Maassen verliehen, Ausbeute gäbe, mithin sich erblich vermessen lassen müste; hätte aber kein Anhaltens; so soll der Aelttere ohne Widersrede schuldig seyn,

seine Fund-Grube und Maassen überschlagen, und einen Lochstein setzen zu lassen, damit von demselbigen den Jüngern seine Maassen erblich vermessen werden können.

Caput IX.

Vom Schwehren zum Vermessen und Verlöchsteinen, auch vorgehender Schnur.

§. 1. Wenn der Bergmeister mit dem Geschwohrnen zum Vermessen aufs Gebirge an Ort und Stelle kommen; so soll, nach producirtor Bezeichnung der Lehn-Träger, oder wenn der nicht vorhanden, der Vorsteher der Zechen einen leiblichen Eid schwehren, daß der Gang, Bank oder Flöz, worauf er vermessen lassen will, sein rechter Lehn-Träger-Gang sey, und daß er seine Fund-Grube und Maassen auf demselbigen und keinen anderen Gang, laut seiner Bezeichnung, vermessen nehmen wolle; Nach dem abgelegten Eid soll,

§. 2. der Bergmeister nach altem Bergwerks-Gebrauch, mit der Schnur auf der Mitte, des Rand-Baumes einer Fund-Grube anhalten, und dem Lehn-Träger oder Vorsteher (welcher allezeit der Schnur vorgehen soll) nachgehen, und also nach Bergwerks hergebrachten und üblichen Gebrauch Horizontal vermessen, und geben, auch den Anfang und Ende desselbigen gehbrigg verlöchsteinen, marquieren und registriren lassen, und zwar

- a. bey einem stehenden oder flachfallenden Gang oder Bank, auf eine Fund-Grube 42. und auf eine Maasse 28. Rachter Feldes in der Länge und ewige Leusse,
- b. bey einem Flöz hingegen auf eine Fund-Grube 28. und auf eine Maasse 14. Rachter Feldes lang und breit, Winkelrecht, und berggestalt, daß eine Fund-Grube 784. Quadrat-Rachter, eine Maasse aber 196. Qaudrat-Rachter in der Fläche an Innhalt erhalte.

§. 3. Nach geschעהer Vermessung soll der Lehn-Träger oder Vorsteher der Zechen, das vermessene Feld, und wie es geschעה, in das Verleib- und Bestätigungs-Buch registriren lassen, und alsdann darnach seinen Berg-Bau anstellen.

§. 4. Und ob zwar bishero die Gewohnheit gewesen, daß bey dem Vermessen des verliehen und bestätigten Feldes,

der Anfang und das Ende mit einem eingeschlagenen Pfal bemerkt, und hierauf denen Geschwornen die Sezung der Lochsteine oder Markscheide-Steine überlassen; von diesem aber die Sezung der Lochsteine entweder gar vergessen, und die eingeschlagene Pfähle verfault oder abhanden kommen, oder auch wenn ja die Sezung der Lochsteine geschehen, selbige dennoch nur einseitig, und nicht in beyderseits markscheidenden gewerkschaftlichen Lehn-Träger, oder Vorsteheren Gegenwart, vorgenommen worden; Hieraus aber nachher Zwistigkeiten und schwere Prozesse entstanden; So soll, zu Vermeidung aller Confusion und Irrungen, die Verlochs-Steinung künftig sofort nach dem Vermessen, in Gegenwart beyderseits Gewerken Lehn-Trägers oder Vorsteheren geschehen, auch jeden Lochstein vier verdeckte Testas nach des Ganges oder Bank-Streichen, übers recht winkelfichte Kreuz beygefüget und gesezet; und wie solches geschehen, von dem Geschwornen, bey dem Verleih- und Bestätigungs-Buch referiret, hiervon aber denen Gewerken aus dem Verleih- und Bestätigungs-Buche ein Attest unter der Bezeichnung gegeben werden; welches Attest aber von denen Gewerken, in dem ersten Viertel Jahr nach der Vermessung, urgiret werden muß, widrigenfalls und da durch diese Nachlässigkeit die Sezung der Lochsteine wohl gar unterbliebe; so soll bey entstehenden Irrungen die Vermessung als nicht geschehen geachtet, und die Gewerker sich nochmalen vermessen zu lassen, schuldig seyn.

§. 5. Damit auch die Lochsteine an Lage und die Erb- oder Mark-Scheide-Stufen in der Grube nicht verlohren werden und ins Bergessen kommen; so soll allezeit, so oft ein neuer Steiger oder Schichtmeister auf einer Zeche eingewiesen wird, demselben, nebst Uebergebung des Vor-raths, die Lochsteine an Lage, die Erb-Stufen in der Grube, und was die Gewerken sonst mehr in Bezeichnung haben, in Gegenwart des Geschwornen gründlich gezeigt, berichtet und übergeben werden, worüber der Berg-Geschwornener, wie es geschehen und befunden, an das Bergamt schriftlich zu referiren hat.

§. 6. Würde sich aber jemand unterstehen, die Lochsteine fürsichtlich auszureissen, zu verrücken, die Erb-Stufen in der Grube betrieglicher Weise auszuhauen, zu verchimmern, zu verzimmern oder zu verfürzen, derselbe soll nach Beschaffenheit der Sachen oxemplarisch bestrafet werden,

und überdem noch, wenn es ein Mit-Gewerke der Zeche ist, seines Antheils verlustig seyn.

Caput X.

Von Ueberfahrung, Klüften und Gängen.

§. 1. Wenn Gewerken in ihren Maassen mit Stollen, Strecken, Quer-Schlägen, oder andern Gebäuden, Gänge und Klüfte überfahren, so soll, denen Gewerken zum Nutzen, darauf ausgedungenet werden; wo aber dieselbe verlassen und von andern mit Muthen gesucht werden; so soll sie der Bergmeister nicht verleihen, sondern dieselbe denen Gewerken oder ihren Vorsteher, welche sie überfahren haben, durch einen Geschwornen anbietzen lassen. Sollten die Gewerken aber, nach Verlauf von vier Wochen, nach denen Ansagen und Anbietzen, solche Klüfte und Gänge nicht beleget, auch hangendes und liegendes nicht durchbrochen haben; so kan sie das Bergamt anderen Baustichtigen, nach vorher abgestatteten Bericht und erfolgter Approbation, verleihen.

§. 2. Es sollen auch die Vorsteher derer Gewerke auf denen überfahrenen Klüften und Gängen, eine Fund-Grube mit denen nächsten Maassen, ihres Gefallen zu strecken, und anzunehmen, und wenn sie es unterlassen, sollen sie von denen Gewerken darüber zur Verantwortung gezogen werden können.

Caput XI.

Von neu getroffenen Erz oder Steinkohlen.

Zu welcher Zeit in einer Zeche Erz oder Steinkohlen getroffen werden; das soll man dem Bergmeister unverzüglich melden, welcher es mit dem Geschwornen besichtigen, und wie es beschaffen, registriren muß. Vor der Besichtigung aber, darf nichts von Erz oder Steinkohlen nachgeschlagen oder gefordert werden.

Caput XII.

Daß man die Zechen oder Stollen nicht verfürzen soll.

§. 1. So man in einer Zeche, die tieffesten Stollen oder Strecken, oder andere Dertter stehen lassen, verzimmern oder verfürzen will, soll es dem Bergmeister zuvor angesaget werden, es zu besichtigen, ob es ohne Schaden geschehen

möge, und soll sich der Bergmeister des nicht weigern, sondern die Besichtigung mit Fleiß thun, oder, daß es geschehe, verfügen.

§. 2. Wann nun eine Zeche, Stolle oder Strecke, mit Vorwissen des Bergmeisters aufgelassen, und stehen geblieben ist; so sollen doch diejenigen Schächte, Strecken, oder Stollen, welche wegen einigerley Ursachen offen zu bleiben nöthig sind, nicht verbauet oder verstürzet werden, und wer sich von Gewerken, Vorsteher, Steiger oder Arbeitern dergleichen untersetzet, soll nicht nur exemplarisch gestrafet, sondern auch den hineingestürzten Berg wieder heraus zu schaffen, angehalten, auch ihm seine vorrätthige Erze, Steinkohlen, Materialien ic. ic. nicht eher verabsolget werden, bis alle eingestürzte Berge zu Tage ausgefordert worden.

Caput XIII.

Von Erb-Stollen, ihrer Gerechtigkeit und Erb-Leuffe.

§. 1. Die Stollen sind die Schlüssel zu denen Gebürgen, und daran befindlichen Bergwerken, vermittelst welche dieselbe aufgeschlossen, und die in der Erde verborgene Gänge, Klüfte, Flöße und Bänke und deren mit sich führende Schätze entdeckt, die mangelnde Wetter ein- und die der Arbeit hinderliche Wasser ab- und zu Tage ausgeführt werden, daher dieselbe auch bey allen Bergwerken zum beständigen Fortbau mit besonderen Gerechtigkeiten, wenn sie die Erb-Leuffe erlanget haben, versehen seyn; Daher soll

§. 2. Einem Erb-Stollens seine Erb-Leuffe, von Raufen und nicht von der Hengbant nieder 10. Lachter und 1. Spanne seyn, und wenn er diese Seiger gerade nieder hat, auch mit seiner gebührlichen Wasser-Seige in eine Zeche und in die Schächte oder an den Ort, wo Erb oder Steinkohlen bricht, kommt und einschläget, derselben Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, dem soll das neunte, und durch welche Zeche der Erb-Stolle fährt, so lange der Stolle in deren Maassen ist, der vierte Pfening oder der Stollen-Hieb gegeben werden; Keinesweges aber die Zechen aus dem tiefsten vertreiben, und sich deren Bearbeitung unter dem Stolle selbst anmassen, es wäre dann, das die Gewerkschaften, wohinein der Erb-Stolle gebracht worden, auf das tiefste unter der Stollen-Sohle von selbst renunciiren wollten; als in welchem Fall der Erb-Stöllner die

Zechen mit ihren Maassen selbst bearbeiten kan; jedoch muß er zuvörderst darüber die Renunciacion von denen Gewerken dem Bergamte schriftlich und glaubhaft beybringen, auch die Zuschreibung des tiefsten in Bergbüchern auf sich suchen und erhalten haben.

§. 3. Wo ein Stöllner aber die obbenannte Erb-Leuffe nicht erreicht, gleichwohl einer Zeche Wetter bringet, oder Wasser benimmt; so mag er zu dem Neunten nicht gelassen werden, sondern das Bergamt soll demselbigen eine billigmäßige Stollen-Steuer erkennen und setzen.

§. 4. Brächte jedoch ein Stöllner anfänglich seine Erb-Leuffe ein, könnte aber wegen abfallen des vorliegenden Gebirges dieselbige nicht erhalten; so soll derselbe so lange, wo ihm die Erb-Leuffe entgehet, in selbigem Felde der Erb-Stolle Gerechtigkeit zur Hälfte fähig seyn.

Caput XIV.

Wie die Wasser-Seige eines Erb-Stollens geführt werden soll, und daß die Gesprenge in demselbigen nicht zu verstaten.

§. 1. Es soll ein jeder Erb-Stolle, mit seiner Wasser-Seige so getrieben werden, daß er in 100 Lachter Länge nicht über 4 Lachter anlaufe, und Rösche friege, aber keinen gestattet werden, darinnen Gesprenge zu machen, es begeben sich denn höchstnödthige und ohnungängliche Ursachen, daß der Stollen erhaben werden müsse, welches aber ohne Besichtigung und Zulassung des Bergmeisters nicht geschehen mag. Wenn aber

§. 2. Eine Zeche Wassers oder Wetter wegen, des Stollens nöthig bedürfte, ohne Gesprenge desselbigen aber keine Hülfe geschehen könnte, derselben Zeche mag der Stöllner, doch mit Zulassung des Bergmeisters und ohne das nicht, mit dem Stolle-Orthe durch Gesprenge zu Hülfe kommen, und damit in derselben Zeche das Neunte und seine Stollen-Gerechtigkeit erlangen, welcher Stöllner aber

§. 3. Ohne Erlaubniß des Bergmeisters sein Stoll-Ort mit Gesprenge in ein oder mehr Zechen treiben wird, der soll dadurch keine Gerechtigkeit haben. Was nun

§. 4. Denen Stöllnern vom Bergmeister für Gesprenge aus erheblichen Ursachen zu machen erlaubet und zugelassen sind, die sollen umständlich dem Berg-Handels-Buche einverleibet werden.

Caput XV.

Daß kein Stöllner seine erste Wasser-Seige verlassen, senken oder erhdhen soll.

So bald ein Stöllner mit seiner Wasser-Seige unterkrochen, dieselbige ausgezimmert, und Tred-Bretter darüber geschlagen, folglich sich gelagert hat, dem soll ohne Zulassung keinesweges gestattet werden, seine Wasser-Seige, weder inner- noch aufferhalb des Mund-Loches, zu senken, oder tiefer zu hohlen, wenn es aber geschieht, soll es ernstlich bestrafet werden, und er damit keine Gerechtigkeit erlangen, benebst der Strafe aber, auf seine erste Wasser-Seige wieder angewiesen werden; auf daß die Stollen, welche darüber oder darunter angefangen, an ihre Erb-Leuffe, und Gerechtigkeit wider die Billigkeit nicht zu kurz kommen; desgleichen soll es auch mit dem ungewöhnlichen Steigen und Anlauffen der Wasser-Seigen, so andern Stollen zum Schaden und der Zeche zum Nachtheil gereichen, gehalten werden.

Caput XVI.

Daß die Stollens mit offenen Mundloch beständig fahrbar erhalten werden sollen.

Ein jeder Stöllner soll seinen Stollen mit dem Mundloch und sonst allenthalben bis für die Haupt-Derter offen, und die Gerinne und Wasser-Seige also halten, daß man der Nothdurft nach bis vor Ort fahren, und die Wasser weg, und zum Mundloch heraus gehen können, widrigenfalls, und so denen vorliegenden oder tieferen Gebäuden, durch sein Wasser, muthwillig oder durch Unachtsamkeit Schaden geschähe, soll er solchen, nach Gelegenheit der Sachen, auf Erkenntniß des Bergmeisters gut thun, und ersehen, auch so lange, bis die Hinderniß gehoben, des Neunten verlustig seyn.

Caput XVII.

Daß die Stollen, und mit was für Leuffe einander enterben sollen.

Ein jeder Stolle, welcher 7. Rachter-Seiger gerade Leuffe unter dem andern einbringt, Wasser benimmt, und Wetter bringet, der soll den andern enterben, und das Neunte erlangen.

Caput XVIII.

Die Stöllner sollen nicht über sich brechen, andern Stollen das Neunte dadurch zu enterben.

§. 1. Kein Stöllner soll sich ohne Vorwissen des Bergmeisters eigenmächtig unterstehen, über seinen Stollen in die Höhe über sich zu brechen, um andern Stollen wider die Billigkeit des Neunten zu enterben, wenn es auch gleich die Zeche, darinn es vorgenommen, gestatten wollte; trüge es sich aber zu

§. 2. daß ein Stöllner seinen Stoll-Ort so weit getrieben, daß er wegen Wetter-Mangel, ohngeachtet er seine Wetter mit Fleiß gefasset hätte, nicht weiter fortkommen könnte; die Gewerken über den Stolln aber in ihren Maassen und Strecken die Arbeit aufstießen, oder aus andern Ursachen nicht bis auf den Stolln niederschlagen wollten, um den Stolln zu helfen, so sollen Bergmeister und Geschworne auf den Augenschein fahren, und alle Umstände mit Fleiß besichtigen und registriren, und wenn sie fürfestliche Hindernungen des Bergbaues finden, können sie dem Stöllner über sich zu brechen, und ihm selbst Wetter zu machen, und zu bringen gestatten und nachlassen.

Caput XIX.

Vom Neunten, was darunter überhaupt zu verstehen, und wie derselbige abgeföhret werden soll.

Wie Uns als Landesherrn der Zehnte gebühret, so verstehet sich von selbst, daß hiernächst erst vor die Erb-Stolle das Neunte folgen könne; dabero soll von der ganzen Quantitaet der geforderten Erze oder Steinkohlen zuerst der Zehnte abgezogen, und hiernächst von dem bleibenden Rest das Neunte genommen, und auf eben die Art gegeben werden, wie hierunten Cap. LXXIII. von Abgebung des Zehnten verordnet worden.

Caput XX.

Wenn ein Erb-Stolln den Ort, wo Erz oder Steinkohlen brechen, nicht erreicht hat.

Wenn ein Stollen in eine Zeche kömmt, und derselben ganze Zeche Wetter bringet, und Wasser benimmt, wenn

er gleich die Dertter, allwo Erz und Steinkohlen bricht, mit der Wasser-Seige nicht erreicht; so soll ihm dennoch die Hälfte vom Reunte gegeben werden; So bald er aber die Wasser-Seige an den Ort, wo Erz und Steinkohlen brechen, bringet, soll er das Reunte ganz haben.

Caput XXI.

Wo zwey Tiefste in einer Zeche seyn.

Wo ein Erb-Stolle in einer Zeche kömmt, und derselben ganzen Zeche, weil zwey tiefste darinnen sind, nicht Wasser benähme, und Wetter brächte, sondern nur dem einen Tiefsten, in dem andern aber nicht, und in dem unerschlagenen bräche Erz oder Steinkohlen, so soll er davon kein Reuntes haben, er habe dann in demselben Schacht, wo Erz bricht, erschlagen; wäre es aber, daß das Wasser aus dem sündigen Schacht auf den Stollen fiele, und er also de fluxu naturali der Zeche das Wasser benähme, und Wetter brächte, ob er gleich noch zurücker stünde; so soll er das halbe Reunte haben.

Caput XXII.

Wenn Stoll-Dertter aufgelassen, stehen bleiben, und Stufen geschlagen werden.

§. 1. Wann ein Erb-Stöllner, oder Gewerke die Stoll-Dertter auf oder stehen lassen; so sollen daselbst Stufen geschlagen werden, und darnach die Stöllner, wenn sie das Reunte haben wollen, ihren Stollen mit Gerinnen, Wasser-Seigen und offenen Rundloch allezeit in baulichen Wesen erhalten, auch gleich andern Zechen gehörig in Anschnitt halten, und alle Quartal verrecessen. Wenn aber dergleichen Stolle verfällt, und eingehet, daß man darauf nicht ein- und ausfahren könnte, auch zum Rundloch kein Wasser heraus ließe, dergleichen auch nicht verrecesset würde; so soll er kein Reuntes haben, sondern ins Freye gefallen seyn, und das Bergamt soll denselbigen, demjenigen, der ihn zuerst begehret und wieder aufnehmen will, wie gebräuchlich mit vorher nachgesuchter Approbation der Cammer verlesen.

§. 2. Wenn aber ein Erb-Stöllner seinen Stoll zwar stehn, und verstuften ließe, aber denselbigen, so weit er ihn getrieben, in gutem bergbauhaften Stand erhielte, und es sich begäbe, daß sich ein anderer Baulustiger anfünde; den

Stollen weiter fortzutreiben, und also der neue Aufnehmer, durch Forttreibung des Stollens, ordentlich in eine oder mehrere Zechen käme, so genehmet er von denselben alle Gerechtigkeit nicht anders als ob er den Stoll vom Mundloch angetrieben, und haben die vorigen verstuften Stöllner von dem neuen Aufnehmer mehr nicht als quartaliter, zu Erhaltung der Wasser-Seige ein proportionairliches Wasser-Einfall-Geld auf Erkenntniß des Bergmeisters zu genießen.

§. 3. Gleichergestalt mit vorigen Spoh soll es auch gehalten werden: Wann eine Gewerkschaft des Stoll-Ortes gebrauchte, der Erb-Stöllner aber, auf beschehenes Ansuchen und Erblichen, zu Vertrag einer leidlichen Steuer oder des vierten Pfennings, solches nicht selbst unverzüglich fortreiben wollte, sondern die Gewerkschaft selbiges selbst in und durch ihre Maassen zu treiben genöthiget wäre.

Caput XXIII.

Vom vierten Pfennig, was darunter zu ver-
stehen, und wie derselbige gegeben
werden solle.

§. 1. Unter dem vierten Pfennig wird verstanden, der vierte Theil von allen Arbeits-Löhnen, Beluchten, Holz, Pulver und Schmiede-Kosten, welche auf die wirkliche Forttreibung des Stollens aufgehen, so lange derselbige von dem Stöllner in einer andern Gewerkschaft Maassen fortgetrieben wird, ohne daß vor dem Stoll-Orte Erze oder Steinkohlen brechen, und man des Ganges gewiß ist; Es werden jedoch darunter nicht mit berechnet, diejenige Kosten, welche außershalb des Stollens, zum Exempel: Häuser bauen, Quatember- und Recess-Gelder, Schichtmeister und Marktscheider-Löhne, aufgehen, sondern diese müssen die Stöllner alleine tragen.

§. 2. So nun ein Stöllner in eines anderen Maassen und desselben Ganges, Bank, Bierung kömmt; so sind ihm die Gewerke, auf beschehenes Ankündigen, den vierten Pfennig zu geben schuldig, hingegen ist ihnen vergönnet, wo es dem Stollen an seinem Wetter Förderniß nicht hinderlich, auf dem Stollen anzusetzen, und ihre Gebäude anzustellen.

§. 3. Es soll aber einem Stöllner, ob er in einer Bierung zwey Stoll-Dertter triebe, der vierte Pfennig

dennoch nur von dem einen Stoll-Orte, nicht aber von beyden gegeben werden; Und

§. 4. so bald Erze oder Steinkohlen getroffen werden, und der Stöllner den Stollen-Hieb genießet; so soll derselbe den vierten Pfening zu nehmen, weiter nicht befugt seyn.

§. 5. Desgleichen soll auch der Stöllner, wenn er in die Maassen kommt, und nun den Stollen-Hieb genießet, sich aber vorher zu Fortsetzung des Stollens beysternern lassen, die Halbscheid der genossenen Beysteuer von dem Stollen-Hieb, oder wo dieser nicht hinreichlich, den Rest von dem Neunten sich decourtiren lassen.

Caput XXIV.

Von Stolln-Hieb, oder wie hoch ein Erb-Stolln, das Erz oder Steinkohlen hauen mag.

Wann ein Erb-Stolle in Maassen kommt, darin er Erz oder Steinkohlen trifft; so können die Stöllner, so den Erb-Stolln gemuthet, und treiben, das fünf Viertel eines Lachters à 7 Werschn lang von der Wasser-Seige über sich bis an die Fürste, und ein halb Lachter in die Breite, das Erz oder Steinkohlen weghauen und zu sich nehmen; Sie müssen aber ihre Wasser-Seige am hangenden oder liegenden, entweder durch Gerinne, oder sonst so führen, daß dadurch denen Massen kein Schaden oder Verhinderung zuwachse, um die, unter der Stollen-Sohle befindliche Erze oder Steinkohlen wegnehmen zu können.

Caput XXV.

Wenn ein Stolln Erz trifft, so keine Erb-Leuffe oder Gerechtigkeit hat.

Wenn ein Stolle in eine Zeche oder Maasse einkömmt, trafe Erz oder Steinkohlen, und hätte die erforderte Erb-Leuffe nicht, die ein Erb-Stolle haben soll, dasselbe Erz oder die Steinkohlen von dem Stolln-Hieb sollen der Maasse, darinn es gebrochen, und nicht dem Stöllner zustehen, doch sollen dieselbe Maassen, wenn sie das Erz oder Steinkohlen zu sich nehmen wollen, den Stöllnern, sofern das Erz schon gebrochen, die darauf verwandte Kosten zu erstatten schuldig seyn.

Caput XXVI.

Von Wassern, so bey'm Bergwerk mit Stolln, Strecken und Abßchen erschroten, und am Tage gebracht werden.

Alle Wasser, so mit Stolln, in Bergwerken erschroten werden, soll das Bergamt demjenigen, so sie muthet und aufnimmt, nicht anders als mit dem expressen Vorbehalt verleihen, daß die Veleihung dem Bergwerke und bauenden Gewerken nicht schädlich sey, und daß allezeit die Gewerken zu Aufbereitung der Erze oder zu Kinst-Zeigen, diese Wasser jedesmahl ohnverhinderlich gebrauchen können.

Caput XXVII.

Von der Bierung, und wenn Gänge oder Bänke in der Leuffe zusammen fallen, oder auch sonst einander durchschneiden.

§. 1. Die Bierung eines Ganges, Bank oder Flöz ist von dem Sahl-Bande an zu rechnen 3½ Lachter ins hangende und 3½ Lachter ins liegende, oder aber 7 Lachter entweder ins hangende oder liegende allein, und zwar winckrecht, nach dem Streichen und Fallen des im Feld befindlichen älteren Ganges, Bank oder Flöz.

§. 2. Sollte es nun sich begeben, daß zwey am Tage aussere der Bierung weit genug von einander liegende Gänge oder Bänke, nach diverser Dohn-Läge in der Leuffe entweder zusammen fallen, oder nach diversen Streichen zusammen stossen, oder gar einander durchschneiden und in die Bierung kommen möchten; woraus Streit entstünde, so soll Bergmeister und Geschworne, mit Zuziehung unverbäthiger Bergverständigen, wann es nöthig ist, auf den Augenschein fahren, die Sache besehen, wohl erwegen, und nach Befinden den Jüngern im Felde anweisen und anhalten, daß er dem Aeltern weichen, und die in seine Bierung gefallene Gänge, Bänke oder Flöze lassen müsse.

§. 3. Wann aber ein oder ander Gewerke bey der gütlichen Weisung des Bergmeisters nicht acquiesciren will; so stehet ihm zwar frey, sein Recht weiter durch bergrechtlichen Spruch, nach vorher gemachter genugsamer Caution bey'm Bergamte, und hiernächst weiter bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer auszumachen; Er muß aber deswegen die Kosten tragen, und die gewonnene Erze

oder Kohlen nicht zu gute machen noch verkaufen, was er aber vor dem Verboth über die Hange-Bank gefordert hat, das bleibet ihm.

§. 4. So soll auch keiner mit einem angenommenen Gang, Bank oder Fldge die Bierung auf andere erlangen, er habe es dann, wie sich gebühret, vermitteltst offenen Durchschlägen mit seinen befehlten Gang, Bank oder Fldg bewiesen, alsdenn kann er seine Gerechtigkeit und Bierung zu Vermeidung vieler Streitigkeit und Kosten erlangen.

Caput XXVIII.

Daß keine Gewerkschaft einer andern ihre Schächte, Stolln ic. ic. ruiniren, einwerfen oder in Stücken hauen soll.

Da auch bisher bößlich eingerissen, daß eine Gewerkschaft der andern, wenn sie mit einander unter sich in Disput gerathen, Schächte, Stolln ic. ic. ruiniren, einwerfen, oder in Stücken hauen, unter dem Praetext, sich in Possession zu halten, ohne zuförderst darüber bei dem Bergamte Klage angestellt zu haben; dieses aber dem Bergwerck überall so höchstschädlich, als bereits vorhin bey nachdrücklicher Bestrafung verbothen ist; so wird diese Unordnung nochmahlen bey ernster Ahndung auf das schärfste verbothen, und soll derjenige, so dawider gehandelt zu haben überführet werden wird, als ein Bergwerks-Schänder um Ein Hundert Rthlr. bestrafet, oder wenn er so viel nicht in Vermögen hätte, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden, und wenn es ein Gewerke ist, noch überdem seiner Bergtheile und Kuchse, ipso facto, verlustig, und dieselbige Uns anheim gefallen seyn.

Caput XXIX.

Wie es mit dem Betrieb und Berechnung der Zechen gehalten werden soll.

§. 1. Da es die Erfahrung bezeuget, wie sehr es Bergwerks-Liebhabern zum Schaden und Nachtheil gereichet, wenn ihnen die Einrichtung des Baues auf ihren gemutheten und bestätigten Werken alleinig überlassen, indem sie sich größtentheils auf ihre öfters ganz unerfahrene Arbeiter, Steiger und Schichtmeistere verlassen müssen, von diesen aber zu unnötigen und unnützen Bau verleitet, und um das Geld gebracht werden; zu geschweigen, was öfters vor Klä-

gen zwischen Gewercken und Arbeitern, wegen des Arbeits-Lohns, ja auch unter denen Gewerken ferner selbst entstanden, bald wegen Berechnung, Zubussen und Ausbeuthe, bald aber wegen Bezahlung des Arbeits-Lohns, da der eine Gewerke das Werk betreiben, der andere aber dasselbige nicht betreiben lassen wollen, mithin sich deswegen unter einander nicht vergleichen können, und was dergleichen vielerley Vorfälle mehr sind; diese Unordnungen aber nicht anders als zum Nachtheil und übeln Ruf Unserer Bergwerke gereichen können, mithin deren Abstellung um so nöthiger ist.

§. 2. So sollen künftighin unter des Bergamtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige so bald eine Zeche verlassen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nöthige Arbeiter, Steiger und Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Caution stellen, dabeneben aber, weder directo noch per indirectum, durch ihre Verwandte bey der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen, ordnen und ansetzen, auch zu Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegen-Buch gehörigen Orts, eintragen lassen.

Caput XXX.

Von Eintheilung einer Zeche oder Gewerkschaft.

§. 1. Eine jede Gewerkschaft bey denen metallischen und anderen mineralischen Bergwerken, soll fährohin in 126 Kuchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Kuchse verzubuffet,

2. Erb-Kuchse aber für Uns als Landesherrn
2. Grund-Kuchse für den Grundherrn, auf dessen Grund das Bergwerk lieget, und bearbeitet wird, demnachst
2. Kuchse zu Erhaltung Kirch- und Schule und
2. Kuchse für die Knappschafts- und Armen-Casse, frey gebauet werden.

§. 2. Wenn also eine Zeche Ueberschuß bauet, folglich in Ausbeuthe kommt; so wird von dem Bergamt künftighin

auf 136 Ruchse die Ausbeute geschlossen, und dieselbige von denen 2. Grund-Ruchsen benehst dem Zehenden, an Uns, die von denen 2 Grund-Ruchsen aber dem Grundherrn, die von den Kirchen und Schul-Ruchsen der dasigen Orts Kirche, und die von den übrigen 2. Frey-Ruchsen der Knappschafts und Armen-Casse berechnet.

§. 3. Gleichwie aber diese Eintheilung nur besonders die metallische und andere mineralische Bergwerke angehet; So lassen Wir es hingegen bey denen Steinkohlen-Bergwerken allergnädigst dabey bewenden, daß diese Zechen oder Gewerkchaften in 130 Ruchse oder Portiones getheilet seyn, wovon 128 Ruchse verzubuffet, 2. Ruchse aber Uns als Landesherrn frey gebauet, und wenn Ausbeute erfolget, dieselbige benehst dem Zehenden und berechnet, dahingegen es wegen der Grund-Ruchse und der Armen-Ruchse bey bisheriger Observantz belassen werde, nemlich das dem Grundherrn alltäglich, wenn gearbeitet wird, von jeden Schacht der auf dem Felde oder in Wiesen-Grund siehet 1 Faß; von jeden Schacht aber der in Buschen und Gehölzen siehet 3 Faß Kohlen, oder aber überhaupt das 65te Faß Kohlen von der ganzen Forderung in einem jeden Monat abgegeben werde, ohne daß er dafür etwas weiter zu bezahlen habe, als was der Zehnde und Mess-Geld beträgt, als welche Gefälle der Grundherr selbst tragen, und sich von dem Geld-Ertrag für die Kohlen decourtiren lassen muß.

Gleichergestalt soll auch der Knappschafts- und Armen-Casse von jedem gangbaren Schachte, wenn gearbeitet wird, allwöchentlich auf jeden Häuer 1 Faß Kohlen berechnet werden, dieselbige aber den Zehnden und Messgeld selbst tragen und sich decourtiren lassen.

§. 4. Alle die Kohlen aber, so der Grundherr und die Knappschafts-Casse erhält, sollen die Berg-Arbeitere über ihre Schicht gratis aushun, ohne deswegen von Gewerken einiges Arbeits-Lohn zu praetendiren.

§. 5. Desgleichen bleibet es bey dem ausdrücklichen Verbothe, daß kein Verkauf der Steinkohlen anders als durch richtige Vermessung nach dem Berliner Scheffel geschehen soll, welches auch von den Kohlen zum freyen Brande zu verstehen ist, wenn die Gewerkchaft solche denen Berg-

Arbeitern freiwillig zustehet, und für jeden Arbeiter auf ein gewisses festgesetzt, auch davon den Zehnden und die Mess-Gelder zu entrichten übernimmt, als unter welchen Bedingungen nur allein der freye Brand den Berg-Arbeitern nachgelassen wird. Gothane Brandkohlen müssen aber sodann von den Berg-Arbeitern gleichfalls über ihre Schicht und unentgeltlich zu Tage gefordert werden.

Caput XXXI.

Was vor Berg-Theile denen Berg-Beamten, mit zu bauen zugelassen seyn sollen.

Ob zwar in denen vorigen von Unseren Vorfahren Christmüldesten und Glormüldigsten Kundtens aufgerichteten und renovirten Berg-Ordnungen enthalten, daß Unsere Berg-Beamte samt und sonders so lange dieselbe Votum et Sessionem bey dem Berg-Rants-Collegio haben, keine Berg-Theile bauen sollen; Uns aber allerunterthänigst berichtet worden, daß auf andern alten und berühmten Bergwerken, dergleichen Verordnung aufgehoben; So wollen Wir auch Unsern Berg-Beamten samt und sonders den Seegen Gottes, der durch Bergwerke zu hoffen, künftighin in allerhöchsten Gnaden gönnen, und in der besondern Hüttsicht, daß durch ihr Exempel noch viel fremde Berg-Leute und Bergwerk-Liebhabere zu so mehreren Bau und Fortsetzung aufgenommener Bergwerke animiret werden, denen selbst erlauben, daß dieselbigen einige Ruchse mit bauen, und von andern Gewerken kaufen, oder sonst redlicher Weise an sich bringen mögen; Jedoch wird ihnen verbotthen, daß keiner eine Zechen ganz oder halb, oder zu einem 4ten Theil bau, auch das sie sich in keine Zechen oder Stollen einmengen sollen, welche streitig seynd. Würde auch zwischen zweyen Gewerkchaften, welche mit einander marschenden, und auf einen Gang, Flöz oder Bank liegen, oder auch neben einander herstreichen, Streit entstehen, und auf der einen Zechen ein oder anderer Unserer Berg-Beamten interessiret seyn, auf der andern aber nicht, so soll, wenn es gegenseitige Gewercken verlangen, der oder diejenigen mit interessirte Berg-Beamte bey keiner Handlung seyn noch sitzen, vielweniger der, oder diejenige, welche dieser Verordnung sich nicht gemäß verhalten, und eigennützig, vortheilhaftig oder gefährlich befunden, Unsere Ungnade empfinden, und ernstlich bestrafet werden.

Caput XXXII.

Gewerken sollen zu Vermeidung aller Unordnungen ohne Vorwissen des Bergamtes, bey denen Werken nichts verändern.

§. 1. Wie zu Introdueirung und Erhaltung guter Ordnung, besonders in gesellschaftlichen Handlungen ohn-umgänglich erforderlich ist, daß in jeder Sache nur gewisse, verständige Personen das Regiment führen.

§. 2. So soll auch ohne Unseres Bergamtes Vorwissen kein Lehn-Träger oder Gewerke befugt seyn, auf dem Werke etwas vorzunehmen, noch gegen die darauf erfolgte bergamtliche Verfügungen das geringste zu verändern.

§. 3. Fünden aber Lehn-Träger oder Gewerke was anzubringen, das bey der Verrichtung des Werkes ihnen eine Veränderung zum Vortheil gereichen möchte; so mögen sie deswegen bey dem Bergmeister wohlbescheidentlich Vorstellung thun, oder auch solche an das Bergamt gelangen lassen, welche dann sofort selbige untersuchen, und nach Befinden die nöthige Vorkehrung treffen sollen.

Caput XXXIII.

Von Zubuß anlegen und Zubuß-Briefen.

So bald eine Gewerkschaft beständig, und derselbigen ein Schichtmeister geordnet, auch der Bau des Werks resolviret ist; so soll das Bergamt die dazu nöthige Kosten auf das folgende Quartal überschlagen, und darnach die erforderliche Zubuß ausschreiben, und solches bey jedesmaligem Quartal-Schluß, auf das folgende Quartal wiederholen, so lange das Werk Zubuß erfordert, wes Endes jeder Vorsteher oder Schichtmeister jedesmahl Vier Wochen vorher eine Specification des vorrätigen Geldes und anzuwendende Kosten auf das künftige Quartal dem Bergamte übergeben soll.

§. 2. So bald die Zubuß in dem Bergamte festgesetzt ist, soll solche in einen öffentlichen Anschlag gebracht werden, der Bergschreiber auch die Gewerkschaft aus dem Gegen-Buch extrahiren, und dem Schichtmeister zustellen, wornach der Schichtmeister die Zubuß-Zettel schreiben, der Berg-Schreiber aber dieselbige, nomina des Bergamtes, mit seiner Unterschrift autorisiren solle.

Caput XXXIV.

Von der Ausbeuthe zu beschließen.

Da es nicht nur sowohl zum wahren Vortheil und Aufnahme derer Bergwerke, als auch besonders zum Soulagement der bauenden Gewerken gereichen muß, wenn dabey die Einrichtung getroffen werden kann, daß wenn auf Ausbeuthe geschlossen wird, dieselbige so viel möglich beständig erfolgen möge, und nicht, wie bishero, bald Ausbeuthe, bald wieder Zubuß gegeben werden müsse; So wollen Wir, daß zu Erreichung dieses so guten Zwecks, so wie bey andern wohl eingerichteten Bergwerken, also auch in Unsern Landen künftighin in Unsern Zehnden, von allen Werken sämtliche Einnahme ad Depositum genommen, und auch die Ausgaben daraus wiederum, jedoch summarisch, geschehen; auf Ausbeuthe aber nicht eher geschlossen werden solle, als bis eine jegliche Gewerkschaft ausser dem Borrath auf der Halbe, im Pochwerk und in der Hütte, sich noch so viel baaren Borrath in dem Zehnden gesammelt haben wird, daß davon wenigstens ein Quartal lang die benöthigten Kosten bestritten werden können.

§. 2. Wenn sich also bei den metallischen Werken, bey dem Quartal-Schluß in den Rechnungen befindet, daß über obgedachten baaren Borrath von dem Ueberschuß noch so viel vorhanden, daß auf einen Ruch ein Reichthaler Ausbeuthe gezahlet werden kann, dieselbe soll ausgetheilet werden. Was sich aber zu der Austheilung nicht erstreckt, das soll den Gewerken zu gute, im Zehnden zum Borrath aufbehalten, und wenn der Borrath bergestalt anwachsen sollte, daß der Verfolg von einer Erhöhung der Ausbeuthe, wenigstens auf ein Jahr lang zum voraus geschossen werden mag; so soll die Erhöhung der Ausbeuthe geschehen und angeferet werden, wobey aber jedesmal Unser Bergamt zum Augenmerk nimmt, daß, so viel möglich, was beständiges heraus kommen, und die Ausbeuthe nicht ein Quartal hoch, das andere aber wieder geringer, oder wohl gar keine geben werde.

§. 3. Gleichergestalt soll es bey den Kohlen-Werken gehalten werden, jedoch mit dem Unterschied, daß nach gesammeltem baaren Borrath, der Ueberschuß oder Ausbeuthe allmonathlich gesetzt und von den verkauften Kohlen durch den Schichtmeister sogleich abgeführt wird; Damit aber Gewerke wegen der Ausbeuthe, oder auch Zubuß gesichert

seyn mögen, muß der Schichtmeister alle Steinkohlen, welche durch den Verkauf oder sonsten von dem Halben abgehen, sofort in die Tabellen gehörig eingetragen, wie denn auch das Trinkgeld geben und annehmen gänzlich und bey arbiträrer Strafe abgeschafft bleibet, als welches nur Gelegenheit giebet, Unsere Zehnd-Casse und die Gewerke, in ihrer Ausbeute zu verkürzen, dahingegen muß der Käufer mit einer richtigen Maasse, und der Berg-Arbeiter mit seinem Lohne sich begnügen.

§. 4. Die Ausbeute soll jedesmahl 14 Tage nach einem Quartals-Schluß, gegen richtige und bündige Quittungen an die Gewerken selbst, oder deren Bevollmächtigte gezahlet werden, und der Zehndener deshalb von denen Gewerken nichts weiter zu genießen haben, als von jedem Rthlr. einen Stüber Zehnd-Geld.

Caput XXXV.

Welchergestalt die Gewerken die Zusage entrichten, und wie die Schichtmeistere dieselbe einzucassiren, auch davon ihre Lohnungen verrichten sollen.

§. 1. Wenn von dem Bergamte Zusage zum Fortbau der Zeche angeleget, und selbige vermittelt öffentlichen Anschlag bekannt gemacht ist; so sollen die Gewerken schuldig seyn, in Zeit von Vier Wochen ihre Zusage zu entrichten, welcher Gewerke damit säumig ist, dessen Kuchse soll der Schichtmeister ins Retardat setzen.

§. 2. Die Zusage soll in guter gangbarer Münze und keinen Baaren bestehen, damit dem Schichtmeister keine Gelegenheit und Ursache gegeben werde, unter solchen Baaren andere für sich mit durchgehen zu lassen, und also seinen eigenen Nutzen mit der Arbeiter Beschwerde zu suchen.

§. 3. Der Schichtmeister oder Vorsteher soll auch die Zusage von denen Gewerken, so nicht über eine Tages-Reise vom Bergwerke wohnen, einzucassiren schuldig seyn, welcher Gewerke aber weiter wohnt, derselbe muß die Zusage durch einen Verleger in der Nähe bezahlen lassen.

§. 4. Von der einzucassirten Zusage soll der Schichtmeister die Lohnungen bis No. 10. eines Quartals verrichten, in eben dieser Nummer aber die bezahlte Zusage abschließen, und die unbezahlte Zusage-Zettel dem Berg-Revisor, oder wen Wir sonsten dazu verordnen werden; die

noch in Händen habenden baaren Zusage-Gelder aber denen Gewerken zur Sicherheit, in Unser Zehnden ad Depositum einliefern, und darans bis zu den Schluß des Quartals, und daß wiederum Zusage auf das folgende Quartal einkommt, die vorfallende Lohnungen successive zurückhalten.

Caput XXXVI.

Wie sich die Schichtmeister verhalten sollen, wenn die Gewerken die angelegte Zusage nicht entrichten, oder zum Bau nicht zureichen, mithin Schuld auf die Zeche gemacht werden muß.

§. 1. Wenn sich begäbe, daß ein Schichtmeister oder Vorsteher bis zum Schluß des Quartals die Zeche der Gewerken nicht verlegen könnte, weil die angelegte Zusage nicht zureicht, oder von denen Gewerken entrichtet worden; So mag der Schichtmeister die Zeche zu erhalten, mit Vorbewust des Bergamtes, so viel Schuld auf die Zeche machen, als zu Erhaltung derselben, bis künftiges Quartal nöthig ist.

§. 2. Und wenn dem Schichtmeister sein vorgeschossenes Geld oder gemachte Schulden das folgende Quartal nicht entrichtet würde; so soll ihm das Bergamt mit allen denen dazu gehörigen Borräthen zu der Zeche verhelfen; dem Schichtmeister aber wird erlaubet, die Zeche mit Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes, ein Quartal lang ohnbeleget liegen zu lassen, und in Frist zu erhalten, um inzwischen sich um neue Gewerke zu bemühen: Solte der Schichtmeister aber, nach verlaufener Frist, die Zeche nicht belegen oder vergewerkchaften; so soll die Zeche frey und ohne Schuld zu bezahlen verliehen werden.

§. 3. Welcher Schichtmeister aber ohne Willen und Zulassung des Bergamtes, Schuld auf die Zeche machen würde, dem soll zur Zeche und Geld nicht geholfen, und wenn die Zeche liegen bleibet, und von andern gemüthet wird, keine Schuld davon bezahlet werden.

Caput XXXVII.

Von dem Retardat und Caducirung derer Kuchsen, auch wie es damit gehalten werden soll.

§. 1. Würden die Gewerken oder derselben Verleger die Zusage in der Cap. XXXV. §. 1. gesetzten Vier wo-

chentlichen Frist nicht bezahlen; so soll der Schichtmeister oder Vorsteher derer Ruchse in das Retardat setzen, worinn dieselbigen ein Quartal lang, jedoch nicht länger stehen bleiben, alsdenn aber, wenn davon in solcher Frist nicht die alte und neue Zubuße erlegt worden;

§. 2. So sollen solche retardirte Ruchse, ohne Ansehen der Person, welcher dieselbigen zugestanden haben, caduciret werden, und denen übrigen gehorsamen Gewerken anheim fallen, oder wenn sie nicht unter ihnen eingetheilt werden können, dem Werke zum besten, aufs theuerste, und so hoch als möglich verkauft und berechnet; wenn dieses aber nicht geschehen kann, gegen die darauf haftende Zubuße, oder wo auch dieses nicht seyn möchte, umsonst verwerflich gemacht werden. Zu welchem Kauf oder Gabe aber die gehorsame Gewerken den Vorzug haben sollen.

§. 3. So soll auch kein Berg-Beamter oder Bedienter, Schichtmeister noch Vorsteher sich unterstehen, die im Retardat verstandene und caducirte Ruchse, wenn sich etwa gute Anbrüche zeigten, für sich allein zu nehmen, oder den gewesenen Eigenthümern, gegen Erlegung der Zubuße wieder zuzuschreiben, sondern dieselbige Gewerken sind an das Bergamt zu verweisen, damit denen gehorsamen Gewerken ihre zustehende Retardat - Theile nicht so liebedlich und schimpflich entzogen werden.

§. 4. Wollten aber die gehorsame Gewerke diese Theile nicht annehmen, alsdenn können selbige denen sich gemeldeten vorigen Eigenthümern gegen Nachzahlung der rüftändigen Zubuße, diejenige Theile aber, wozu sich die vorigen Eigenthümer nicht wieder gemeldet haben, neuen Liebhabern, sowohl privatis als auch Berg-Beamten und Bedienten, wie oben §. 2. verordnet, wieder zugetheilt werden. Die Reluirung oder Austertheil - Verkauf- oder Verschenkung der caducirten Ruchse muß aber allezeit mit Vorwissen des ganzen Bergamtes geschehen.

Caput XXXVIII.

Von empfangener und nicht berechneter oder vergriffener Zubuße.

Würden die Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen, von denen Gewerken Zubuße empfangen, und dieselbige nicht berechnen, die Ruchse aber in das Retardat setzen, und die Gewerken als Restanten in der Rechnung anführen, die

sollen ihrer Dienste entsetzt, und schwerer verdienten Strafe gewärtig seyn.

Caput XXXIX.

Von Zu- und Abschreibung der Ruchse oder Theile.

§. 1. Der Berg-Schreiber, oder derjenige, welchem Wir die Gegenbücher fortzutragen, und die Ruchse oder Theile ab- und zuzuschreiben anvertrauen werden, soll dabey getreulich, und nicht gefährlich handeln, auch alle verkaufte, verschenkte oder im Retardat verstandene und caducirte Ruchse, dem oder derjenigen, welche sie gekauft, geschenkt oder zugetheilt, erhalten haben, sofort nach erhaltenen Requisition gehörig zuschreiben, keinen Gewerken aber

§. 2. eher einen Theil abschreiben, er sey den gegenwärtig, oder übersende glaubwürdigen Befehl darzu, mit seiner eigenen Hand und Pettschaft, nöthigen Falls auch, und da es die Wichtigkeit der Sache betreffen möchte, oder auch da Genert sehr weit entfernt, und dessen Hand und Pettschaft nicht bekannt wäre, mit seiner Orts Obrigkeit beglaubten Attestat unterzeichnet.

§. 3. Würden aber einen Gewerken seine Theile ohne glaubwürdige Vollmacht ab- und einem andern zugeschrieben oder sonst in darin nicht getreulich oder gefährlich gehandelt werden, so soll derselbige, welcher darunter peccirer, die Theile ersetzen, und noch überdem nach Befinden, hart bestrafet werden.

§. 4. Es soll aber auch von denen Ruchsen, welche von No. 1. bis 5. eines angehenden Quartals verkauft werden, und zum Abschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Käufer, von denen Ruchsen aber, welche von No. 5. abzuschreiben vorkommen, die Zubuße von dem Verkäufer richtig gemacht werden, und überhaupt

§. 5. soll die Ab- und Zuschreibung der verkauften oder verschenkten Ruchse nicht eher geschehen, bis der letzte Zubuß-Zettel produciret, mithin constire, daß der Schichtmeister die Zubuße erhalten. Schriebe aber der Berg-Schreiber eher ab, so soll derselbige vor die Zubuße stehen, und dieselbe ex propriis an dem Schichtmeister bezahlen.

Caput XL.

Von Zechen oder Ruchsen, welche andern nur zum Schein zugeschrieben.

Würde auch jemand einen andern eine Zechen oder Theil nur zum Schein, oder aus bösen Absichten zuschreiben lassen, um den Nutzen davon zu gewarten; so sollen dieselbe Zechen oder Ruchse denen bleiben, auf dessen Namen sie stehen, und wo Betrug oder Vortheil in solchen Abschreiben befunden, der soll mit Ernst bestrafet werden. Und ob auch dieselbigen, welchen die Theile zugeschrieben, solche nicht haben wollten, oder diejenige, denen sie zugeschrieben worden, nicht wirklich vorhanden, und nur erdachte Namen wären, als denn soll eine solche Zechen oder Theil als verläugnet, und verfallenes Gut geachtet, und dem Landesherren heimgefallen seyn.

Caput XLI.

Wie und in was Zeit die Gewehr, oder das zu- und Abschreiben der Theile geschehen soll.

So einer dem andern Ruchse oder Theile Würde verkaufen oder schenken, soll der Verkäufer im Gegen Buch die Gewehr sofort, oder höchstens in Vier Wochen thun, der Käufer soll auch verpflichtet seyn den Gewehr-Schein in bestimmter Zeit zu fordern; So aber die Forderung nicht geschieht, und der Mangel des zu liefernden Gewehr-Scheines an Verkäufern nicht gewesen; so soll er alsdenn zu gehn nicht schuldig seyn, es finde sich denn, daß der Käufer den Gewehr-Schein zu fordern, zureichender und redlicher Ursachen halber verhindert wäre.

Caput XLII.

Wenn sich der Verkäufer oder Käufer der Ruchse nicht will finden lassen.

Würden auch theils Käufere oder Verkäufer nicht vorhanden seyn, oder sich nicht finden lassen, so soll der Käufer, wie er den Gewehr-Schein gerne haben möchte, oder der Verkäufer, wie er die Gewehrung gerne thun wollte, dem Bergamte aussagen, und damit soll er genug gethan haben. Wenn aber befunden würde, daß ein Theil betrügerlich, in solchen Fall gehandelt, der soll mit Ernst bestrafet werden.

Caput XLIII.

Das Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne, sollen gute Achtung auf den Bergbau geben, daß nützlicher Bau angeleget und gefordert, unnützer aber, insonderheit der Raub-Bau auf Kohlen in Schächten und Stollen abgeschaffet werden.

Nachdem auch auf unsern Bergwerken hin und wieder unnütze Gebäude mit Stollen und Schächten angestellet, und nur auf den Raub gebauet, die besten Erze und Kohlen aber, in der Teuffe zu des Landes und der Gewerken eigenen Schaden zurückgelassen und verfürbet, ja sogar verschiedene Werke, durch die von denen Gewerken und ihren Lehns-Trägern, zum Theil vorgenommene schlechte Anordnung des Baues, dahin gebracht werden, daß sie nachher von den Gewerken gar liegen gelassen werden müssen; so soll unser Bergamt, besonders Bergmeister und Geschworne mit allem Fleiße dahin sehen, daß künftig ordentlich und besser auf Stollen, Strecken und Schächten zur Aufnahme derer Bergwerke und Nutzen derer Gewerke gebauet werde; keine Zechen mit überflüssigen Arbeitern beleget, oder aber bey Führung des Baues überhaupt in unnütze Kosten gesetzt werde; Was sie also an schädlichen Bau, überflüssigen Arbeitern oder andern Unrath befunden, das sollen sie alsobald abschaffen, dasjenige hingegen, was Vortheil geschaffet, angeben; worinn ihnen auch die Gewerken Folge und Gehorsam leisten sollen.

§. 2. Ingleichen sollen sie dahin sehen, daß auf allen Gängen und Bänken, so viel möglich ist, das tiefste gestreckt, und eine Strecke unter der andern getrieben; Pfeiler und Berg-Besten aber, wo es nöthig, zur Conservation des Bergwerks stehen und zurückgelassen, aber nicht verfürbet und auf Raub hinweg genommen, wohl aber überall ein guter bergmännischer Bau eingeführet, der unnütze und Raub-Bau aber gänzlich vermieden und abgeschaffet werde.

§. 3. Dahero auch welche Gewerken in ihrer Zechen, es sey dieselbe alt, oder neu, das tiefste nicht strecken, oder die nöthige Berg-Beste nicht stehen lassen wollen, denen selben sollen sie auch nicht gestatten, die obern Berter allein zu belegen und auf Ruin zu bauen.

§. 4. Ferner sollen sie mit allem Fleiße dahin sehen, daß die Erze und Kohlen aus der Leuffe unter den Stollen heraus gefordert werden, es geschehe vermittelst Maschinen, so durch Wasser, Thieren oder Menschen getrieben werden, oder durch andere Bewegungs-Kräfte, wie sie anzubringen seyn; wobey aber wohl zu merken, daß dieser Sphus nur auf das tiefeste unter dem am tiefesten eingebrachten Stolln, und wo kein tieferer Stolle mehr einzubringen stehet, spricht; nicht aber, wie bey denen Steinkohlen Bergwerken bisher geschehen, daß Gewerken ihre erste Stolln oder Aakelbrusten in der Höhe ansetzen, und wo sie mit denselben in gute Mittel kommen, dieselbige auf 30. 40. bis 50 Fuß tief mit Hand-Pumpen-Werk auskohlen, hiedurch aber oft die beste Werke verderben, so, daß dieselbige ruiniret und weiter in die Tiefe gar nicht mehr gearbeitet werden können.

§. 5. Gleichwie also dieses vorgedachte schädliche bishero sogenannte Untermwerken gänzlich verboten ist, so lange noch ein tieferer Stolle hinter dem Werke zurück stehet, oder nur immer möglich angebracht werden kann; so sollen Berg-Bediente darauf bestens halten, und wo sie dagegen gehandelt zu haben finden, nicht nur dasselbige sofort inhibiren, sondern auch es dem Bergamte zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 6. Desgleichen auch darauf mit sehen, daß ein Gewerke, wie bisher geschehen, mit seinem Stolln oder Aakelbrust, den andern aus seinem rechtmäßigem Felde nicht verjage, vielweniger zulassen, daß einer dem andern seine Schächte, Stolln u. c. ruinire, einwerfe, oder in Stücke haue; sondern wo sie dergleichen geschehen befinden oder vernehmen, alsofort davon dem Bergamte Anzeige thun, damit dasselbige die hier oben Capito XXVIII. verordnete Untersuchung anstellen, und die Frevler bestrafen könne.

Caput XLIV.

Von des Geschwornen Amt und Befehl, wie er fahren, Nutzen befördern, und Schaden abwenden, auch die Bedinge machen, und überhaupt sich verhalten soll.

§. 1. Der Geschworne soll nach Beschaffenheit und Weislaustigkeit seines ihm angewiesenen Reviers, alle Wochen oder alle 14 Tage, oder alle Monate, wo möglich, eine

jegliche Zeche ein- und wo es nöthig, mehrmahlen selbstn befahren, und darbey sich genau erkundigen, ob gut, oder auf den Raub gebauet wird, auch selbst Anweisung thun, daß alles denen Gewerken und gemeinen Bergwerken zum Nutzen betrieben, und gehandelt werde, und wie er es befunden, dem Bergmeister berichten, damit, wenn was verändertes vorgefallen, bey der nächsten Bergamts-Session darüber deliberiret, und ein Schluß abgefaßt werden könne.

§. 2. Soll er dem Bergmeister gehorsam seyn, und willig verrichten, was ihm nach seiner absonderlichen Instruction anbefohlen wird;

§. 3. Auch ohne dessen Vorberuoft, keinen Tag ausser seinem Revier seyn;

§. 4. Mit denen Steigern oder Bergleuten sich in keine Gemeinschaft weiter begeben, als sein Amt erfordert, und selbige zur fleißigen Arbeit anhalten;

§. 5. Und in Freymachen der Zechen, Maassen oder Stollen sich aufrichtig, unpartheyisch und unverweifflich halten, auf daß niemand bevorzugt werde, und übrigen sich nach der ihm erteilten Special-Instruction richten.

§. 6. Besonders aber so oft es denen Gewerken und allgemeinen Berg-Bau nöthig ist, die Bedinge selbst machen, und zu dem Ende die Dertter besichtigen, das Gestein, Erz oder Kohlen behauen, die Umstände der Forderung, Wasser, und anderer Kosten dabey gründlich erwegen, und das Beding aufs genaueste machen, damit die Gewerken nicht übersehet werden, die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen, sondern nach Beschaffenheit der Arbeit auch langen oder kurzen Schichten ein proportionirliches, etwa in 8 Stunden 10, 12 bis 15 Stüber erlöbrigen, nicht aber wie sonst geschehen von 5 à 6 Stunden 25 à 30 Stüber bekommen;

§. 7. Besonders darauf sehen, daß auf einer Zeche, wie auf der andern in gleicher Arbeit, auch gleiches Lohn gegeben werde;

§. 8. Dahero auch nicht gestatten, daß die Arbeiter, ohne hinlängliche Ursachen und erhaltenen Abkehr-Zettel, von einer Zeche auf die andere laufen; überhaupt aber ohne producirten Abkehr-Zettel keinen Arbeiter auf einer Zeche in Arbeit zu nehmen, gestatten; von Fremden aber sich das Attest, daß er bey der Knappschafft inscribiret worden,

zeigen lassen, und ohne denselbigen nicht in Arbeit nehmen, oder zu nehmen verstaten;

§. 9. Bey Vermeidung der Cassation und schwerer Strafe sich nicht unterstehen und gelüsten lassen, von denen gemachten Bedingen zu participiren; wie denn auch gleichmäßig

§. 10. weder Schichtmeister noch Steiger an denenjenigen Bedingen, welche ihnen nicht besonders zur Arbeit verdingen, einigen Antheil oder Genuß davon haben sollen, es geschehe unter was Vorwand es wolke, bey Vermeidung schwerer Strafe.

Caput XLV.

Wer die Schichtmeister und Steiger annehmen und absetzen soll.

§. 1. Die Schichtmeister und Steiger sollen von dem Bergamte angenommen, und jedesmal darauf gesehen werden, das fleißige, verständige und getreue Leute dazu in Vorschlag kommen, und nach einer ihnen vom Bergamte ertheilten Instruction und anliegender Eides-Formul verpflichtet werden. Ein jeder Schichtmeister soll auch, nach dem er viel oder wenig Gelder in seiner Cassa hat, Caution bestellen.

§. 2. Keinen Gewerken ist erlaubt einen Schichtmeister oder Steiger von seinem Amte zu entsetzen, sondern wenn Gewerken, wider dieselbe etwas zu klagen haben; so sollen sie die Klage bey dem Bergamte übergeben, und von demselbigen, nach Befinden, gestrafet, oder aber ihres Dienstes entsetzt werden.

§. 3. Es soll aber künftig nicht erlaubt seyn, daß Gewerke einen aus ihrer Societaet oder derselben Söhne, Knechte und Verwandte dazu vorschlagen und aufsetzen lassen, wie dann die Ober-Schichtmeistere alle Monath in ihrem Protocollo mit referiren müssen, ob wo Schichtmeistere fehlen, oder welche sind, die nicht verendet sind.

Caput XLVI.

Wie sich Schichtmeister und Steigere bei ihren Diensten verhalten, dieselbe selbst verwalten, und sich an ihrem gesetzten Lohn begnügen lassen sollen.

§. 1. Dieselbigen sollen denen Berg-Beamten und Gewerken, von allem, wenn sie nach Beschaffenheit der Zeche

fragen, gründlich und guten Bericht geben, demjenigen aber, welchem die Umstände der Zechen nicht zu wissen nöthig sind, sollen sie nicht berichten, sondern an das Bergamt verweisen, auch niemanden ohne Vorwissen des Bergmeisters in die Grube zu fahren erlauben, oder selbst mit hineinnehmen.

§. 2. Sollen sie weder vom vorräthigen Gelde, noch Bergwerks-Materialien, ohne Erlaubniß des Bergamtes, von einer Zeche auf die andere verleihen, noch weniger in ihren eigenen Angelegenheiten gebrauchen und vergreifen; und müssen sie über alle Bergmaterialien eine Rechnung führen, Geld und Materialien auch treulich verwahren, und bey denen Steinkohlen-Zechen, die Rechnungen und Labeln alle Monath zur Examination zu rechter Zeit an den Ober-Schichtmeister abgeben;

§. 3. Ihre Dienste selbst versehen, und dahero im Schreiben und Rechnen erfahren seyn, nicht aber durch andere verwalten lassen, es geschehe dann Krankheit oder anderer ehehaften Umstände wegen, doch alles mit Vorwissen des Ober-Schichtmeisters, welcher aber sodenn darüber an das Bergamt referiret.

§. 4. Schichtmeister, Steiger und Arbeiter sollen mit ihren gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und keinesweges einigen Genuß bey dem Einkauf der Materialien an Bedingungen, oder durch was für Handthierung und Practiquen es geschehen könnte, sich anmassen, sondern alle Berg-Materialien denen Gewerken zum besten auf das allergenaueste anschaffen; und nach dem Einkauf berechnen, auch sollen die Schichtmeistere

§. 5. denen Steigern das Unschlitt, Eisen und andere bergleichen Materialien, nach dem Gewicht; Del oder Thran aber nach dem Gemäße liefern und berechnen.

§. 6. So sollen sie auch keinen Arbeiter oder Hauer zu sich in die Kost nehmen, oder jemand von denselbigen nöthigen, noch sonst in andere Wege verleiten, bey ihnen so wenig eigen gebrautes, als noch weniger anderes Bier und Brandtwein auszutrinken; dahero auch deswegen keinen Arbeiter an- oder ablegen, oder an der Arbeit und Beding einigen Vortheil genießen lassen.

§. 7. Noch weniger sollen sie sich unterstehen, auf denen Schächten und Zechen-Häusern, ohne Unsere besondere Erlaubniß, Bier und Brandtwein zu schenken, oder Kostgän-

ger zu halten, sondern nach vollbrachter Arbeit und Schicht, soll ein jeder nach Hause gehen, und auf der Zechen kein Bier, Schank gebuldet, am wenigsten von einem Schichtmeister zu halten, gestattet werden.

§. 8. So sollen die Schichtmeister treulich dahin sehen, daß weder Steiger noch Arbeiter, keiner einen guten Montag, noch sonst in der Woche vier Schichten mache, und die Arbeit versäume; dahero auch so viel möglich, die ihnen anvertraute Zechen fleißig befahren, und wo sie das geringste Unfern und gewerkschaftlichen Nutzen zum Nachtheil finden, solches alsfort dem Bergamte anzeigen; Dahero sollen auch

§. 9. Schichtmeister und Steiger auf einer Zechen keine Brüder oder Vettern seyn, sich auch zusammen in keine besondere Einigkeit begeben, welche denen Gewerken und gemeinen Bergbau nachtheilig seyn könnte, sondern der Schichtmeister soll sowohl auf den Steiger als Hauer Acht haben, daß sie rechte Schichten halten und einen guten Bau führen, auch nichts in der Grube von Erz oder Steinkohlen versehen, verzimmern, oder verschmieren. Hiernächst dürfen auch

§. 10. die Schichtmeister sich keine gemietete Jungen, Hauer oder Knechte zu ihrer Arbeit halten, und ihnen das Lohn auf der Zechen verschreiben lassen, oder auf eine andere Art sogenannte blinde Hauer führen, falsche Schichten verschreiben, und Mathameley treiben; Und

§. 11. Alle diejenigen, welche gegen obiges, Uns, denen Gewerken und gemeinen Bergbau gefährlich handeln, sollen vom Bergamte exemplarisch bestraft, und nicht die geringste Unordnung gebuldet werden.

Caput XLVII.

Was vor Steiger anzunehmen seyn, und wie sie sich gegen die Hauer, und überhaupt verhalten, und Acht haben sollen.

§. 1. Zu denen Steigern sollen Bergbauverständige Bergleute angenommen werden, welche ein gutes Zeugniß haben, mit der Arbeit auf Erzen oder Kohlen und Gestein wohl umzugehen wissen, und die Zimmerung auch Kunst- und Pumpenwerk verstehen; Dieselben sollen

§. 2. alle Arbeits-Tage frühe zu rechter Zeit auf und in der Grube seyn, und zuweiderst überhaupt dahin sehen,

daß die alte Zimmerung auf Straßen, Strecken und Stollen, in beständigem guten Stande erhalten, die neue aber mit aller Vorsicht angebracht und tüchtig verwahrt werden, hiernächst gute Achtung haben, daß die Arbeiter zu rechter Zeit ein- und nicht eher ausfahren, bis die Schicht zu Ende; denen Arbeitern fleißig nachfahren, und welche der Steiger unfleißig oder müßig antrifft, dem Ober-Schichtmeister anzeigen, welcher die auf jeden Fehler bestimmte Strafe denen Contravenienten an ihren Lohn decouriren, und daselbige der Knappschafts-Kasse zur Einnahme bringen soll.

§. 3. Arbeiter, welche die Arbeit noch nicht verstehen, die sollen sie erst treulich unterweisen, und fleißig zur Arbeit anhalten, damit sie denen Gewerken mit Nutzen arbeiten lernen.

§. 4. Sollen sie alle Bohr-Löcher auf Straßen und in Försten, welche in ordinärer Schicht gebohret werden, selbst anweisen, damit durch derer Abschießung der gesuchte Zweck erreiche, und denen Gewerken zum Schaden nicht vergebliches Pulver verschossen werde.

§. 5. Sollen sie auf alles Gezähe, besonders Bohrer, Berg-Eisen und Keil-Hauen genaue Acht führen, daß jegliches seine gehörige Größe und Stärke habe, auch tüchtig ausgeschmiedet sey; Auch ferner

§. 6. auf alles Berg-Gezähe und Materialien gute Acht haben, daß nichts ermangele, aber auch nicht überflüssig angeschaffet werde, noch weniger gestatten, daß die Arbeiter dergleichen mit nach Hause nehmen.

§. 7. Sollen sie auf alle zufällige Geschickte, Klüfte und absehende Trümmer fleißig sehen, denselben, zum Nutz der Gewerken, nachbrechen, auch bei Leibes-Strafe dergleichen nicht versehen, noch verzimmern, oder sonst heimlich halten, auch wo sie vom Berg-Amte in der Grube angewiesen, ihres Gefallens nicht abweichen, noch weniger ohne dessen Vorwissen einige andere Gebäude vornehmen;

§. 8. Bey denen Arbeitern in der Früh-Schicht, in der Grube, und nicht auf der Halbe, sich finden lassen; wenn sie auch sonst keine nöthige Arbeit haben, die Nachmittags-Schicht wieder mit einfahren, niemals aber Abends vor 4. Uhr von der Zechen weggehen;

§. 9. Alle erbrechende frische Gänge und Erze, sofort dem Bergmeister oder Geschwornen ansagen, auch wohl Acht

haben, daß die Erze wohl ausgehalten, und nicht unter die Berge gestürzt werden;

§. 10. Von ihrer Gewerken Vorrath ohne Vorwissen und Einwilligung des Bergamtes nichts auf andern Zechen verleihen, noch auch etwas von Anbrüchen zu sich nehmen, oder solches an besondere Gewerken herum zu tragen und verschleppen; Auch

§. 11. der alten Berg-Seile oder Gezähe, sich so wenig als der Strauben von Bohrern und andern Anlagen sich anmassen, sondern selbige denen Schichtmeistern zum Verkauf und Berechnung treulich zustellen;

§. 12. Bey Verlegung des neu angeschafften Gezähes, Seilen und anderer Berg-Materialien denen Geschwornen die alten Stücke vorzeigen und berechnen, und übrigens

§. 13. sich mit ihren gesetzten Lohne begnügen, und daher bey Cassation und anderer Strafe keine Schichten verschreiben lassen, die nicht würdlich verfahren, oder sonst einige Maßhameley treiben, sie bestehen worinn sie wollen; Hiernächst auch überhaupt

§. 14. die Bergleute zum bergmännischen Habit anhalten.

Caput XLVIII.

Von denen Bergleuten, und wie sich die verhalten sollen.

§. 1. Alle Bergleute, sie sind beweibt oder unbeweibt, keiner ausgeschlossen, sollen Uns und Unserem Bergamte gehorsam und getreu seyn, und deswegen in Pflicht genommen, auch darauf in das Knappschafts-Register verzeichnet werden;

§. 2. In bergmännischen Habit gehen; Und

§. 3. Ihre Arbeit, wozu sie von Geschwornen, Steigern und Schichtmeistern angewiesen, treulich und fleißig verrichten, auch nicht eher aus der Arbeit gehen, bis die Schicht zu Ende; Auch

§. 4. kein Bergmann ohne Vorwissen des Steigers oder Schichtmeisters, seine Schicht mit einem andern verwechseln, es geschehe unter was Vorwand, wegen ehehaften oder anderer Ursache willen, es immer wolle.

§. 5. Diejenigen Hauer, welche Gebing genommen, sollen sie tren und fleißig verfahren, und heraus schlagen, und davon ihren gesetzten Lohn, mehr aber nicht zu erwarten haben: Sollten aber Verhinderung, wegen Wasser, oder Wetter-Mangel oder andere redliche Ursachen vorkommen, daß die Hauer nicht zukommen können, alsdenn soll der Geschworne nach Recht und Billigkeit das Gebing so einrichten, damit denen fleißigen Arbeitern, die Arbeit und Mühe bezahlet werde.

§. 6. Sollen sie ihre Arbeit und Gebinge aushalten, und nicht davon entweichen, welcher Hauer oder Arbeiter aber seine Arbeit oder Gebinge auflassen und sich weiter versucht wolle, der soll selbiges 14 Tage vorher dem Bergmeister und Geschwornen ansagen, und nach Verlauf dieser Zeit, sein Lohn und einen Abkehr-Zettel erhalten, nach erhaltenen Abkehr-Zettel aber sich von Stund an fortmachen, des Bergwerks enthalten, und nicht, durch sein Feiern und Müßiggang, andere von ihren Aufahren und Arbeit hindern; widrigenfalls das Bergamt einen solchen Abgelegten oder Abgekehrten, der sich über drey Tage (es geschehe denn solches wegen Krankheit) aufhalten, und mit denen Bergleuten conversiren wird, an eine Poenitentz-Arbeit stellen und durch Zwangsmittel dazu anhalten soll.

§. 7. Welcher Hauer oder Arbeiter aber von seiner angenommenen Arbeit und Gebinge entweichen, und nicht, wie sichs gebühret, abkehren würde, derselbe soll auf andere Zechen und Privat-Arbeit nicht angeleget, sondern noch dazu bestrafet werden, sein zurückstehendes Lohn auch der Knappschafts-Casse zu gute kommen. Daher auch

§. 8. kein Schichtmeister, Steiger oder Gewerke einen Berg-Arbeiter anlegen und Forderung geben soll, welcher nicht seinen Abkehr-Zettel und Matricul, daß er in die Knappschafts-Casse eingeschrieben, vorzeigen kann.

§. 9. Derjenige Gewerke oder Schichtmeister, so wider den vorigen Sphum 8 handeln wird, soll, wenn er ein Gewerke ist, um 5 Rthlr., wenn er aber nur schlechtbin Schichtmeister oder Steiger ist, jedesmahl, und ohne Nachsicht um 2 Rthlr. bestrafet, auch der Arbeiter sofort aus der Arbeit gewiesen werden.

Caput XLIX.

Zu welcher Zeit die Bergleute anfahren, und wie die Schichten gehalten werden sollen.

Und zwar

§. 1. Die Schichten sollen auf denen Werken, und nach deren Bedürfnis, vom Bergmeister und Geschwornen regulirt, und dergestalt eingerichtet werden, daß die vollen Schichten zu acht Stunden, die Neben-Schichten aber 4 Stunden lang dauern; Es sollen aber auf denen metallischen Bergwerken die Bergleute und Berg-Arbeiter allezeit früh um 4 Uhr die erste Schicht bis 12 Uhr Mittags; die andere Schicht von 12 Uhr Mittags, bis 8 Uhr Abends, und die dritte von 8 Uhr Abends, bis 4 Uhr Morgens anfahren, auf denen Steinkohlen-Bergwerken hingegen im Monat Januar und December um 7 Uhr, im Februario und November um 6 Uhr, im Martio, April, Septembr. und Octobr. um 5 Uhr, im May, Junio, Julio et Augusto um 4 Uhr Morgens anfahren, und also 8 Stunden beständig in der Arbeit seyn, auch nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verfloßen und sie ausgeklopft werden.

§. 2. Auf welcher Zeche aber nicht zwey Schichten gearbeitet werden, da soll die Nacht-Schicht nicht gestattet, wo aber nur eine Schicht verfahren wird, dazu soll keine andern als die Frühe-Schicht genommen werden.

§. 3. Keinem Hauer oder Arbeiter, wird, zwey Schichten in einem Tage, weder in einer, noch auf zwey Zechen zu machen und zu verfahren erlaubt, doch aber nicht gehret, noch eine Neben-Schicht, auf des Geschwornen oder Steigers Geheiß, zu machen, oder auch ihm selbst oder andern, um Lohn, bey seiner Weile zu arbeiten oder zu schürffen.

§. 4. Auf allen, sowohl Metallischen, als Kohlen Bergwerken, soll jedesmahl vor Anfang der Arbeit, daß auf allen wohlgefiteten Bergwerken gewöhnliche Morgens-Gebeth, bey willkürlicher Strafe, so Wir Unserm Bergamte zu determiniren, zwar überlassen, aber demselben darüber zu halten so allergnädigst als alles Ernstes anbefehlen, ohne Ausnahme gehalten werden.

Caput L.

Wie die Forderung der Erzen geschehen, auch vermessen werden sollen.

§. 1. Die Erze sollen, wie bishero auch fernerhin nach denen Bekannten und auf metallischen Werken gewöhnlichen

Kübeln, deren viere eine Tonne, 40 Tonnen aber ein Treiben ausmachen, zu Lage auß, auf die Halbe gefordert, und nach eben dem Maasse wieder von der Halbe abgeliefert werden; alles auf die Forderung gehende Arbeits-Lohn aber dergestalt reguliret, und berechnet werden, daß daselbige in der Rechnung, die auf die Halbe würcklich gekommene Erze an Treiben, Tonnen und Kübeln, accurat bestimme.

§. 2. Dahero soll der Zufoderer oder Schlepfer, der Anschläger, die Haspel-Knechte, die Stürzer oder Ausläufer künftighin ihre Arbeit nicht schichtenweise, sondern Kübel-Tonnen oder treibenweise bezahlet erhalten.

Caput LI.

Von der Steinkohlen Forderung und deren Vermessung.

Wie die zu Lage-Bringung der Erze in dem vorhergehenden Capital verordnet; so soll es auch bey denen Steinkohlen gehalten werden, doch nur mit dem Unterscheid, daß statt der bey den Erzen, gewöhnlichen Kübel, Tonnen und Treiben; allhier bey den Steinkohlen das Maass der Ringel und Malter beygehalten werden, dergestalt, daß ein Malter vier Ringel, ein jeder Ringel aber exclusiv des Aufmaasses höchstens 3 Zoll hoch mit den Rücken einen Berlinischen Scheffel ausmache.

§. 2. Und wie bishero auf den mehresten Bergwerken, wo Steinkohlen gefordert werden, die böse Gewohnheit eingerissen, daß sich die Hauer und Arbeiter, an statt Lohns, die besten Stücke an Steinkohlen aussuchen, und nach ihren Gefallen verkaufen, die schlechteste und kleinste aber, zum Schaden der Gewerker und der Abnehmer allein stürzen; so soll diese Art mit Steinkohlen auszulohnen, und selbige auszulohnen, hiermit gänzlich cessiren und verboten seyn, und sich kein Arbeiter ferner unterstehen, aus denen Kohlen die Stücke auszusuchen und selbst auszulohnen, sondern dieselbe wird künftig der Schichtmeister mit Geld auszulohnen; Zu dem Ende müssen

§. 3. von nun an, die aus denen Schächten geforderte Steinkohlen, nach einer richtigen Maasse oder Ringel, welcher nach Berlinischen Maass einen Scheffel halten soll, so wie die Stücke und kleine Kohlen in der Grube durcheinan-

der fallen, heraus gefordert, und durch die Haspel-Knechte gestürbet, und aufgefahet werden.

§. 4. Die Begmessung der Kohlen geschieht gleichfalls, wie bey der Forderung mit einem richtigen geahnten Ringel, damit ein Abnehmer, vor sein Geld, so viel und gute Kohlen erhalte, wie der andere, und muß keinem erlaubt seyn, zum Nachtheil derer Gewercken, und anderer Abnehmer die Stücke besonders auszusuchen, und anzukragen.

§. 5. Die Steinkohlen, welche zu Salz-Cocturen geliefert werden, müssen aufm Salz-Werke die daselbst bestellte und verpflichtete Kohlenmesser nach dem eingeführten Maas messen, und über den Empfang den Kivanten einen Schein geben, welchen er dem Schichtmeister der Zeche, wo die Kohlen geladen worden, oder demjenigen, welchen Wir sonst dazu verordnen werden, zuzustellen hat.

Caput LII.

Wie viel Zechen ein Schichtmeister verwalten mag, und daß von allen Wercken Special-Rechnungen geführt werden sollen.

§. 1. Damit die Schichtmeistere ihren Unterhalt finden mögen, ohne daß deswegen Gewerken grosse Kosten zugefüget werden; So lassen Wir Uns allergnädigst gefallen, daß ein Schichtmeister höchstens 6 Zechen zu verwalten habe.

§. 2. Es sollen aber die Schichtmeistere von allen ihnen anvertrauten Zechen, und zwar von jeder besonders, specielle Rechnungen führen, und dieselbigen von denen Metallischen Wercken alle 14 Tage oder 4 Wochen, nachdem nemlich die Werke stark, oder nicht stark belegt sind, und Erze gefordert, auch Erze gepochet, oder auch Erze und Schliche geschmolzen werden, verfertigen, von denen Kohlen-Werken aber die Rechnungen, als den Anschnitt und die Löhnung, alle vier Wochen machen, worinnen zu finden, was an Erz, Steinkohlen, Geld, Zubuße, Ueberschuß von vorigen Nro. oder Monat in Bestand gewesen, darzu eingenommen; davon ausgegeben, und wieder Vorrath geblieben, auch wo der Vorrath an Materialien oder Geld befindlich ist, insonderheit aber nach einen, von dem Geschwornen gemachten Bedinge-Zettel, die Rechnung einrichten. Weßwegen also dem Schichtmeister, wie er sich von Punkt zu Punkt verhalten soll, eine absonderlich-deutlich-schriftliche Instruction und Schema zuzustellen und auszufertigen.

Caput LIII.

Wie die Rechnungen sich anfangen und schließen, auch verlesen werden, und beschaffen seyn sollen.

§. 1. Die Rechnungen sollen sich bey den metallischen Wercken für jede Woche mit den Donnerstag anfangen, und mit den darauf folgenden Mittwoch schließen. Bey den Kohlen-Bergwerken aber sollen sie jeden Monat sich mit den 14ten anfangen, und mit den 13. des folgenden Monats schließen, und darauf längstens nach Ablauf 3 Tage, dem Ober-Schichtmeister eines jeden Reviers in duplo zugesandt, von demselben revidiret, und nach der Revision an dem dazu bestimmten Bergamts-Tag, vor dem Bergamts-Collegio öffentlich verlesen werden.

§. 2. Die Rechnungen sollen auch ohne Tadel, rein und sauber, unradiret, deutlich, klar und lauter exprimiret, und mit Fleiß geschrieben seyn, anders soll keine angenommen sondern wieder zurückgegeben werden.

Caput LIV.

Von Verlesen oder Anschnitt halten, und auslönnen, und wie es damit zu halten.

§. 1. Alle vier Wochen sollen die Rechnungen von einer jeden Zeche und Gewerkschaft durch ihren Vorsteher oder Schichtmeister vorm Bergamt, in Beyseyn der sämtlichen Bergamts-Glieder, als Bergrichter, Bergmeister und Geschwornen, imgleichen des Steigers, nach vorhergegangener Revision, öffentlich, laut und vornehmlich hergelesen werden, damit ein jeder, so dabey noch etwas einzuwenden hätte, selbiges anzeigen, und anhören könne, wie denen Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Guth gewirthschaftet worden.

§. 2. Nach Verlesung einer jeden Zechen Register, soll über den Bergbau zugleich deliberiret und registriret werden, wie derselbe denen Gewerken zum besten fortzusetzen sey; Die Rechnungen aber werden zugleich von denen sämtlichen gegenwärtigen Beamten unterschrieben, und verworslich niedergeleget; Das beym Verlesen gehaltene Protocoll auch abschriftlich an Unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt.

§. 3. Die Auslönnung aller in Anschnitt gebrachter und berechneter Gelder, soll von vier zu vier Wochen geschehen,

dafern jedoch ein oder anderer Berg-Arbeiter, wegen der Lohnung nicht vier Wochen warten könnte; so kan ihm in dessen etwas auf Abschlag bezahlet werden.

§. 4. Sonsten muß der Schichtmeister denen Arbeitern das Lohn selbst, und in eben der Münze, wie er sie bekommen, und nicht mit Waaren oder Victualion auszahlen, noch weniger ihnen das Lohn schuldig bleiben, und zurück behalten, es geschehe denn auf Ordre des Bergamtes.

Caput LV.

Ueber allen Vorrath auf denen Zechen, es sey Metall, Steinkohlen, oder Berg- und Baumaterialien, soll der Schichtmeister eine attestirte Materialien-Rechnung übergeben.

Die Schichtmeister oder Vorsteher einer jeden Zeche sollen alle Quartal von allem Vorrath an Metall, Erzen, Steinkohlen, Bergbau-Materialien, Gebäuden und Geräthen, auch allen andern, denen Gewerken zuständigen Sachen, eine Rechnung dem Bergamte übergeben, welche Geschwornener oder Ober-Schichtmeister vorher von Stück zu Stück nachsehen, und sich alles zeigen lassen muß, nachhero attestiren soll, ob alles vorhanden, auf daß die Gewerken nicht berücktet werden. Es soll aber diese Abrechnung dergestalt eingerichtet seyn, daß daraus zu ersehen, was Vorrath gewesen, was zugeschaffet, was abgegangen, und was vorrätzig bleibe.

Caput LVI.

Daß die Aufnehmer alter Zechen das Tiefeste bauen, und bey metallischen Werken die Halben nicht gekleinert werden sollen.

§. 1. So eine alte Zeche aufgenommen und zu bauen angefangen wird, soll der Aufnehmer das Tiefeste strecken, und ohne des Bergmeisters Zulassung keine andere Dertter belegen, wes Endes dan dieselbigen jedesmahl vorher erst durch den Geschwornen besichtigt und bestochen werden sollen.

§. 2. So sollen auch auf solchen Zechen keine Halben zu kleinen oder zu waschen, ohne Unserer expressen Erlaubnis gestattet werden, auch auf andern Zechen, ob die gleich von Raafen nieder, allezeit gebauet, und keinnmahl ins Freye

kommen wären, solches zu thun nicht erlaubt seyn, wo nicht das Tiefeste gebauet, oder es andere wichtige Ursachen nothwendig erfordern möchten.

§. 3. Die alten Halben aber gar an andere zu verkaufen, wollen Wir gänzlich verbotnen, und dasjenige Erz, was darinn befindlich, der Armen- und Knappschafts-Casse zum besten verordnet haben.

Caput LVII.

Das gute Erz soll wohl verwahret werden.

Wenn auf Zechen gute Scheide-Erze vorkommen, und Stoff-Erze ausgeschlagen werden; so sollen dieselbigen richtig gemessen, und wohl verwahret, keinesweges aber gestattet werden, daß davon jemand etwas wegtrage, dasselbige verkaufe, oder Handel damit treibe, sondern alles soll getreulich zusammen gehalten werden, bis selbiges denen Gewerken zum Nutzen verschmolzen, und nach den Hütten abgeföhren werden kann.

Caput LVIII.

Von dem Vorkauf der Metallen, und daß ohne Erlaubnis nicht ausser Landes geschmolzen werden soll. Ingleichen wegen Erbauung derer Privat- und gemeinschaftlichen Hütten.

§. 1. Wie Wir uns den Vorkauf von denen vorkommenden Metallen, an Gold und Silber, vorbehalten, jedoch dabey Uns gegen jede Gewerken huldreichst erzeigen, und mit denenselben einen gewissen Preis, wegen der gelieferten Metalle accordiren und festsetzen lassen wollen; wegen der übrigen Metallen und Mineralien aber, denen Gewerken freye Hand lassen, dieselbige nach ihrer besten Conveniencs, in- oder ausserhalb Landes zu verfilbern: So wird jedoch alles Verfahren und Schmelzen der Erze- und Eisen-Steine ausserhalb Landes, bey willkührlicher, und dem Befinden nach, nachdrücklicher Strafe gänzlich verbotnen. Und reserviren Wir Uns zwar, die dazu nöthige Hütten-Gebäude auf unsere Kosten anlegen, und selbst erbauen lassen zu mögen; wollen jedoch nach Beschaffenheit der Umstände allergnädigst erlauben, daß jegliche Gewerkschaft sich ihre nothdürftige Hütten-Gebäude selbst anlege, und erbaue, ohne Uns deswegen etwas weiter, als einen gebührlichen Wasser-Zins zu bezahlen.

§. 2. Sollte es sich aber zeigen, daß zum besten derer Gewerke gemeinschaftliche Hütten anzulegen, die Nothdurft erfordern möchte, um darinn derselben Guth so viel besser und nach dem höchsten anzubringen, tractiren zu können; So werden Wir Uns dazu zugleich allergnädigst geneigt finden lassen, allenfalls besondere dazu sich angehende Entrepreneurs damit befehlen, und denenselben besondere Privilegia angebeyhen zu lassen; Wir sehen dahero vorläufig feste, daß dergleichen gemeinschaftliche Hütten auf nachfolgende Weise gemuthet und tractiret werden, auch dieselbigen die damit verknüpfte Rechte und Privilegia genießten, zugleich aber sich nach der gleichmäßig hier folgenden Vorschrift, in Ansehung der übrigen Hütten-Werke, und derer Gewerkschaften, so ihr Gut darinnen zu gute machen lassen müssen, verhalten sollen.

Caput LIX.

Von Muthung und Verleyhung der Hütten-Stätten.

§. 1. Der oder diejenigen, welche sich bei einem oder mehr Bergwerken mit Hütten-Werken lagern wollen, sollen dieselbigen, bey Unserm Bergamte gehörig muthen, und daselbige, nach an Uns abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, und darauf erhaltener allergnädigsten Approbation, dergleichen Hütten-Werke zu verleihen, Macht haben.

§. 2. Es soll dahero die Muthung auf Ort und Umstände eingerichtet, und Zeit und Stunde, wenn die Muthung eingelegt, darinnen bestimmt seyn, und wer also sich damit am ersten melden wird, der soll auch der erste Muthen seyn, und zu der Beleyhung für andern Vorzug genießen.

Caput LX.

Von den Hütten, deren Gerechtigkeit und Gewerken Obliegenheit.

§. 1. Keinem angelegten Hütten-Werke, soll in der Nähe ein anderes entgegen gebauet werden; so lange als in dem ersten die vorkommenden Erze und Schliche verarbeitet, und die daherum befindliche Zechen-Gewerkschaften gefordert werden können; und das Hütten-Werk von den Berg- und Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden entfernt liegen.

§. 2. Sollen die Hütten-Werke von allen auf ihrer Hütte zu gute gemachten Erzen und Schlichen, einen gewissen Hütten-Pacht oder Hütten-Zins genießen, welcher zuvörderst durch Unser Bergamt bestimmt, geschlossen und accordiret werden soll.

§. 3. Alle Gewerkschaften sollen ihre Erze und Schliche in demjenigen Hütten-Werke verarbeiten lassen, wo sie zum erstenmal von dem Bergamte eingewiesen, doch, daß dasselbige von ihren Pochwerken nicht über 2 höchstens 3 Stunden Weges entlegen, und darinn gefordert werden können. Dahingegen sollen die Hütten-Gewerke

§. 4. alle Hütten-Gebäude mit dem Schmelz-Ofen, Gebläsen Treib-Herden und andern Bedürfnissen also anrichten und halten, daß denen Gewerken darinnen möglich gedienet werde, auch ihr Hütten-Höfe, Teiche, Wehre und Gräben also versehen, daß denen Gewerken an ihren Vorräthen, Schlacken und offen Brüchen nichts entkomme.

§. 5. Sich dahin bestreben, daß sie die nach Beschaffenheit des Hütten-Werks benötigte Dienere, als Hütten-Meister, Hütten-Schreiber, Hütten-Wächter, Schmelzer, Silber-Abtreiber, Kupfer-Garmacher und andere ic. in ihren Hütten haben, welches sämmtlich fromme, verständige, getreue und fleißige Leute sind, damit Uns und denen Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden, auch ihr Guth auf das fleißigste gearbeitet und verwahret werde.

§. 6. Damit Wir aber von der Hütten-Bedienten und Arbeitern Treu und Geschicklichkeit versichert seyn mögen; so sollen die Hütten-Gewerke alle ihre Hütten-Bediente und Arbeiter, Unserm Bergamt zum Examinas und Verpflichung sistiren, und ohne dessen Vorbewußt und Genehmigung keinen annehmen oder ablegen.

§. 7. Auch besonders darauf sehen, daß dieselbigen an dem ihnen, von dem Bergamte, accordirten und gesetzten Lohn sich begnügen lassen, und Uns, und denen Gewerken zu Schaden durch was vor Unterschleife oder Practiquen es geschehen könnte, nichts veruntreuet werden möge.

§. 8. Es soll aber das Arbeits-Lohn bey gleicher und einerley Arbeit, auf einer Hütte, wie auf der andern, gegeben werden, und die Hütten-Gewerke sich nicht unterstehen, einander die Arbeiter abspenstig zu machen, und dieselben durch allerhand Ränke an sich zu ziehen, noch wen-

ger einander das Kohl-, Holz und andere Nothdurft im Preise übersteigern.

§. 9. So soll auch keinen Hütten-Gewerken vergönnet seyn, in ihren Hütten einen Ofen einzeln zu verkaufen, oder auch ohne Unseres Bergamtes Vorwissen Schlacken zu Duchen auf, und zu der Hütten zu arbeiten, wie denn das Hütten-Silber machen gänzlich verbotten, wo aber einer darüber betreten, der soll mit Ernst am Leibe gestraft werden.

Caput LXI.

Wie es in einer Hütte mit Schmelz- und zu gute Machung der Gewerken-Guth zu halten, wenn mehrere als eine Gewerkschaft darinn arbeiten lassen.

§. 1. Unser Bergamt soll alle Viertel Jahr überlegen, welcher Gewerkschaft Vorräthe an Erz oder Schliechen so beschaffen, daß sie am ersten zu deren Schmelzung und zu Gutemachung im Stande sey: Und hiernach soll dasselbige die Eintheilung machen, und denen Schichtmeistern nummerirte Zeichen geben, wie sie auf den Hütten nach einander folgen sollen.

§. 2. Nach diesen Zeichen soll in denen Hütten der Gewerken Guth zu Gute gemachet werden, und ohne Vorbenust und Erlaubniß des Bergamts keine Gewerkschaft der anderen vorgezogen, noch weniger

§. 3. eine Gewerkschaft von ihren angefangenen Schmelzen abgedrungen werden, sie haben dann ihr Erz, Schliech und Schlacken gar aufgearbeitet.

Caput LXII.

Wie es mit den Schlacken gehalten werden soll.

Es soll auch jeglicher Zechen vergönnt seyn, ihre Schlacken in der Hütte, darinn sie gemacht sind, zu schmelzen, oder zum Zusatz zu gebrauchen, so ofte sie solches nützlich findet; So aber Schlacken von Gewerken verlassen werden, seynd sie in Unser Freyes gefallen, und niemand soll derselbigen ohne Vorwissen des Bergamts und Erlaubniß Unserer Krieger, und Domainen-Cammer gebrauchen.

Caput LXIII.

Daß denen Gewerken frey stehet, ihre Zuschläge selbst anzuschaffen.

Damit die Zechen-Gewerken, von denen Hütten-Gewerken in dem Preis derer Zuschläge sowohl, als auch des Holzes und Kohlen nicht übersezt werden mögen: So soll ersteren frey stehen, wenn sie sich deswegen mit letzteren nicht vergleichen können, ihre Zuschläge auch Holz und Kohlen sich selbst, und so gut als sie können, anzuschaffen.

Caput LXIV.

Wie in den Hütten aufgesehen werden, daß der Gewerken Guth gehörig verarbeitet werde.

In denen Hütten soll genau darauf gesehen werden, daß der Gewerken-Guth auf das allerbeste verarbeitet, und die darinn befindlichen Metalle auf das genaueste ausgebracht werden. Wenn aber Unser Bergamt, oder Gewerken selbst, einsehen sollten, daß dasselbige auf andere Art und besser tractiret werden möchte; so soll deswegen denen Hütten-Gewerken Remonstration geschehen, allenfalls denen Berg-Gewerken zugelassen seyn, durch auswärtige Hütten-Verkäufliche und Arbeiter, Proben-Schmelzen thun zu lassen.

Caput LXV.

Von den Hütten-Schreibern.

§. 1. Die Hütten-Schreiber sollen die Hütten-Arbeit und insonderheit das Probiren wohl versehen, und in denen Hütten, dazu sie bestellt, nicht nur Montags vor dem Auslassen der Ofen, sondern auch die darauf folgende Arbeits-Tage zum Östern, so Vor- als Nachmittages, auf alles wohl Acht haben, daß überall treu und fleißig gehandelt und gearbeitet werde, und da sie hierinnen Mangel, Untreue oder Fahrlässigkeit befinden, solches an das Bergamt zur Aender- und Bestrafung unverzüglich berichten.

§. 2. Ueber derer Gewerken arbeitende Schichten ordentliche Register halten, Hütten-Kosten-Zettel, auch was an Kohlen verbrandt, und angegeben wird, zu rechter Zeit notiren, und sich von jeden Schmelzen u. u. mit dem Schichtmeister der Gewerkschaften berechnen, auch diese Berechnung unter ihrer Unterschrift dem Bergamte übergeben, und daß

überall gute Richtigkeit gehalten, und die Hütten-Kosten nicht übertrieben werden, gute Achtung geben.

§. 3. Alle Ausgüsse, auch gemeine Erz-Schliche und Stein-Proben fleißig probiren, und die Proben-Zettel allwöchentlich dem Bergamte einschicken.

§. 4. Alle und jede Materialien, auch Hütten-Gezäbe in beständiger Güte und billigen Preis, auch zu rechter Zeit und nicht über die Nothdurft anschaffen, und überhaupt in den Lohn-Zetteln nichts in Rechnung bringen, oder passiren lassen, was sie nicht selbst mit Augen gesehen, daß es zur Hütte wirklich geschaffet und geliefert worden.

§. 5. Alle Lohn-Lage die berechnete Ausgaben, einen jeglichen richtig auszahlen, ohne das geringste davon zurück zu behalten.

§. 6. Gute Aufsicht haben, daß den Hütten-Gewerken, an der Hütten-Kräfte, desgleichen denen Schmelz-Gewerken, Ofen-Brüchen, guten Schlacken und andern Vorräthen bey der Hütte nichts entzogen noch veruntreuet werde.

§. 7. In denen Hütten, worüber sie bestellet, ihre oder ihrer Hütten-Gewerken, Erz und Schliche ohne Vorbewußt und Concession des Bergamtes nicht schmelzen noch zu gute machen.

§. 8. Fleißig Acht haben, wie die Nacht-Schichten gehalten, und ob mehr Kohlen verbrandt, dagegen an Schichten weniger durchgesetzt, auch weniger Stein ausgebracht worden.

§. 9. Sich an ihren Lohn gnügen lassen und darüber niemand beschweren, noch von denen Hütten, oder Zechen-Gewerken-Nutzungen, einigen Genieß zu suchen trachten.

§. 10. Dahin sehen, daß die Wage und Gewicht in den Hütten rechtschaffen, auch sauber und rein sind, und daß die Werke mit allem Fleiß gewogen werden.

§. 11. Alle fallende Silber in Empfang nehmen, und in Unser Zehenden, oder wohin Wir es sonst verordnen werden, getreulich abliefern. Auch

§. 12. ihren Hütten oder Gewerken alle Ausgaben und Einnahmen getreulich und ohne die geringste Argelst berechnen und auszahlen.

Caput LXVI.

Von denen Hütten-Meistern.

§. 1. Die Hütten-Meistere sollen geschickt, und in Schmelzen allerley Erze, auch Silberabtreiben, und Kupfergaarmachen, wohl erfahren seyn, überhaupt alle Hütten-Arbeit wohl innen haben, und auf alle Hütten-Arbeiter fleißige Acht geben, damit jeder seine befohlene Arbeit getreulich und mit Fleiß ausrichte; Insonderheit aber

§. 2. sollen sie dahin sehen, daß die Schmelzer die Ofen mit Fleiß zumachen, die Form recht legen, das Gebliß gleich und eine gute Nase führen, die Abtreiber aber, die Herde fleißig verrichten, streffen und abwärmen, imgleichen die Spohr nach Gelegenheit und Gehalt der Werke gehörlich schneiden; auch im Treiben zu rechter Zeit die gehörige Hitze geben.

§. 3. Alle Vorschläge bey dem Schmelzen so einrichten, daß alles wohl in Stücken geschlagen, die Schichten gehörig und nicht zu dick oder zu dünne gezogen, alles wohl meliret, und überhaupt verhütet werde; daß nicht denen Gewerken zum Schaden, die Schmelz-Ofen versacktet werden, oder in den Treib-Ofen, die Treiben übere Haufen gehen mögen.

§. 4. In denen ihnen anvertrauten Hütten keinen Theil haben, noch einigen Nutz, außer ihren Gehalt genießen. Dahero.

§. 5. sich mit ihrem festgesetztem Lohne begnügen lassen, und

§. 6. überhaupt getreulich dahin sehen, daß denen Gewerken von ihrem Guthe nichts entkommen oder entwendet werden möge; Dahero besonders, bey dem Blicken der Silber gegenwärtig seyn, und die Blide nebst den etwahligen Körnern in Empfang nehmen, selbige aber dem Hütten-Schreiber, oder nen Wir dazu besonders verordnen werden, zuwiegen und abliefern.

§. 7. Ein richtiges Lage-Buch führen, worinn alle geschene Arbeit, imgleichen gemachte Silber, Bleie und Kupfer eingetragen sind, von diesen aber alle Monath einen Extract den Bergamte einschicken.

Caput LXVII.

Vom probiren.

§. 1. Alle Erze, Schliche und Vorschläge, so wie sie in die Hütte geliefert werden, sollen zuvörderst, ehe sie verschmolzen werden, wohl probiret, und der Proben-Zettul benebst Bestimmung der Quantität, wie viel von jeglicher Sorte, zum Schmelzen und zu gute machen in der Hütte befundlich, an das Bergamt eingeschicket werden, und dasselbige soll genau darauf sehen, wie darnach das Ausbringen ausgefallen.

Sollte nun das Bergamt eine merkliche Differenz und Abnuss im Ausbringen der Metalle, gegen den Proben-Zettul, bemerken; soll dasselbige die Sache untersuchen, und da solches aus des Hütten-Meisters oder Arbeitern Negligence, oder Unverstand, oder wohl gar aus einer Unreinlichkeit herühret, solches abstellen, und nach Befinden mit Ernst besorgen.

§. 2. So sollen auch die fallende Kupfer wohl probiret werden, um zu erfahren, ob, und wie viel dieselben an Silber halten möchten; Und da sich darinnen ein solcher Gehalt von Silber zeigen würde, wovon die Kosten auf dessen Abtreibung und die Ersehung des Werths von dem dadurch erfolgenden Abgang an Kupfer, zu vermuthen; so sollen dieselbige abgetrieben, und die Silber davon geschieden werden.

Caput LXVIII.

Wie es mit dem Silber-Abtreiben zu halten.

§. 1. Zu Abtreibere sollen verständige, fromme und getreue Leute genommen, und vor dem Bergamte verpflichtet werden, und zwar so viel als zur Nothdurft gemeinen Bergwerks erfordert werden, dergestalt, daß sie Jahr aus und Jahr ein beständige Arbeit haben, und durch deren Ueberfluß einander nicht ihr Brod schmälert, oder wohl gar die Hütten mit Warte-Geld für dieselbigen beschweret werden mögen.

§. 2. Wenn also eine Zeche bis zum Abtreiben geschmolzen hat, soll dieselbige das Abtreiben durch niemand anders, als einen Uns geschwornen Abtreiber verrichten lassen. Und so es zum Abtreiben kommt, soll der Schichtmeister dem Zehndner ein Verzeichniß bringen, was die Werke, so er treiben lassen will, am Gewicht und nach der kleinen

Probe an Silber halten, das soll der Zehndner einschreiben, auf dem Zettul oder Verzeichniß aber, das ihm gegebene, besondere Siegel drücken, und dasselbige dem Abtreiber zustellen.

Mit diesem soll derselbige, ohne daß aber niemand, zum Treiben zugelassen werden, vielmehr denen Abtreibern ohne dergleichen besiegelte Zettul anzulassen, verboten seyn.

§. 3. Wann das Treib-Zeichen anlanget, und dem Abtreiber überantwortet ist, sollen Schichtmeister und Hütten-Schreiber gegenwärtig seyn, dem Abtreiber die Werke zu wiegen, und die Scheiben zu zählen, und so bald auf den Heerd bringen lassen, und wenn die Silber geblicket, den Blick in der Hütte wägen; da soll der Schichtmeister von dem Hütten-Schreiber des Gewichts, ein Verzeichniß nehmen, und dieses neben dem Blick, dem Zehndner selbst überantworten, der soll das auch wiegen, und benebst dem Schichtmeister jeder Zeche zur Einnahme berechnen.

§. 4. Es mögen auch die Schichtmeister nach gethanem Treiben, den Heerd aufheben und wohl besichtigen; und was sie an Silber-Körnern befinden, ausbauen, und dieselbige mit den übrigen Blick-Silbern, in Unern Zehnden liefern. Desgleichen sollen sie Gießt und Heerd ihren Gewerfern treulich aufheben, oder auf das förderlichste verfrischen lassen.

Caput LXIX.

Schichtmeister sollen auch bey dem An- und Auslassen des Schmelzens seyn.

§. 1. So ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher in einer Hütten zu schmelzen hat, soll er allezeit, vor dem Anlassen, selber gegenwärtig seyn, vorhero aber sich die erforderliche Zuschläge zu seinem schmelzen anschaffen, oder da dieselbige auf der Hütte zu haben, solche von dem Hütten-Schreiber, nach Nothdurft und vorhero festgesetzten Preis annehmen, sich alles zuwiegen, oder zumessen lassen, und mit dem Hütten-Schreiber darüber ordentliche Verzeichniß machen, auch sich von letzteren attestiren lassen.

§. 2. Desgleichen sollen die Schichtmeister, bey dem An- und Auslassen, gegenwärtig seyn, die Stich-Proben des Werks probiren lassen, und das Werk wägen, hienächst, wie viel davon an Blei, Gießt und Silber ausgebracht, dieses alles verzeichnen, und dieselbe Verzeichniß

von dem Hütten-Schreiber mit unterschrieben, zum Ausschneid oder Rechnung bringen; Uebrigens aber alles Wert, Blei und Glätte, schwarz Kupfer, Spohr, Stein, Eisen, Knochen zc. zc. so bey dem Aufarbeiten übrig bleiben möchte, bis zu dem nächsten schmelzen in einem Kasten in der Hütte verschlossen halten, wozu der Schichtmeister und Hütten-Schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sollen.

Caput. LXX.

Berg und Hütten-Beamte sollen mit denen Subaltern Bedienten keine Befreundte oder Verwandte seyn.

Die Vornehmsten Berg- und Hütten-Amts-Personen sollen mit denen Subaltern-Bedienten nicht Vater und Sohn, oder sonst mit naher Freund und Schwögerschaft, zumahl wo die Bediente aus wenig Personen bestehen, einander verwandt seyn, damit aller Argwohn und Verdacht bey dem Bergwerk vermieden werde.

Caput LXXI.

Von denen Berg- und Hütten-Schmieden.

§. 1. Damit auch hierin denen Gewerken möge gut vorgestanden, und dieselbigen nicht durch untüchtiges, nach Gestalt der Arbeit, entweder zu schwer oder zu leicht, oder auch nicht tüchtig ausgeschmiedet, oder auch nicht gehörig gestählt und abgehärtetes Gezüge, auch nicht rechtshafter geschmiedet und geschweißtes eiserne Seil oder schlechten Kunst-Eisenwert, in Schaden gesetzt werden mögen; So verordnen Wir, daß nach aller Möglichkeit dahin getrachtet werden solle, thätige und gelernte Berg- und Hütten-Schmiede von andern Bergwerken ins Land zu ziehen; und das mit dieses so eher bewerkstelliget werden möge:

§. 2. So declariren Wir allergnädigt, denselbigen nicht nur alle auf andern ausländischen, besonders denen Chur-Sächsischen, und Chur-Braunschweigisch-Lüneburgischen Bergwerken übliche Privilegia und Freyheiten in allerhöchsten Gnaden angedeyen zu lassen, sondern befehlen zu gleich, Unserm Bergamte allergnädigt, jedoch ernstlich, wenn ein solcher gelernter und tüchtiger Berg- oder Hütten-Schmidt, die Schmiede-Berechtigung von gewissen Zechen, oder Hütten-bergüblicher Weise gemuthet und damit belie-

hen ist, denselbigen bey aller Arbeit von denen gemutheten Zechen und Hütten kräftigt zu schützen und zu maintainiren.

§. 3. Da auch Zechen, Wassers oder anderer erheblichen Ursachen halber stille stehen, und eine Zeitlang, mit Steuer oder Frist erhalten, oder wohl gar aufläßig würden und ins Freye fielen, hernach aber entweder von den alten Gewerken wieder belegt, oder aufs neue gemuthet, eine neue Gewerkschaft gemacht, und also wieder gebauet würde; so soll dem Schmidt, der zuvor dahin gearbeitet, die Arbeit vor andern Schmieden wieder gelassen und eingeräumt werden.

§. 4. So aber eine oder mehrere Zechen zusammen geschlagen oder zu andern erklagt würden, und auf jeder Zechen vorhin ein sonderlicher Schmidt gewesen; so siehet denen Gewerken frey, ob sie jedwedem Schmidt die vormals gehabte Arbeit lassen, oder ob sie dieselbige sämtlich in einer Schmiede allein besammeln haben wollen; Im letzteren Falle haben sich jedoch beyde Schmiede, der Arbeit wegen, zu vergleichen, und welcher sie allein behält, dem andern deswegen gewisse Abfindung zu thun.

§. 5. Damit aber auch so viel möglich, aller Disput der Arbeit wegen vermieden werden möge; so soll kein Schmied dem andern unter vier Zechen verliegemes Feld, zu nahe bauen, und denen Gewerken frey stehen, ob sie auf neuen Zügen, und an Orten, wo noch keine Schmiede-Statt einen Meister verziehen, selbst die Schmiede in Lohn nehmen, und einen eigenen Schmidt halten wollen.

§. 6. Es soll aber ein jeder Berg- und Hütten-Schmidt-Meister in Pflicht genommen werden, Uns und Unserm Bergamte treu, hold und gewärtig zu seyn, hiernächst

- a) seine gemuthete und verließene Schmiede dem Werte so nahe bauen, als immer möglich, damit wegen Transport des Gezuges denen Gewerken keine Verklumnis und Kosten entstehen;
- b) sämtliche Arbeit gut und tüchtig fertigen, die Gewerken mit dem Preis und Arbeits-Lohn nicht übersehen, sondern an eine gewisse zu errichtende von Unserm Bergamte zu confirmirende Schmiede-Taxe sich binden, und dieselbige nicht überschreiten;
- c) Ohne vorgegangene Bestätigung des Bergmeisters, oder Geschwornen, oder Ober-Schichtmeisters, kein alt Zeug,

gestohlen oder verdächtig Gut, wie es Rahmen haben mag, kaufen, da ihnen aber dergleichen gebracht wird, es ohne Bezahlung, zwar annehmen, alsbald aber dem Bergmeister nebst Bezeichnung des Verkäufers zur Untersuchung bringen.

- d) Die Zeichen auf den Bohrer und Eisen-Anlagen und andern Gezeug nicht betrüglich ausschlagen noch verbessern und verdächtige Arbeit, als Ziegen-Füsse, Hebe-Zeuge, oder anders machen, auch die von den Berg-Bohrern, Eisen und andern Gezüge abgeschlagene Strauben nicht vor sich behalten, noch weniger bey den Anlagen zu neuen Stücken, zuviel Abgang angeben;
- e) Auch überhaupt kein alt Eisen an sich halten, das mit dem Berg- oder Hütten-Zeichen bezeichnet ist.
- f) überhaupt sich verhalten, als einem getreuen Unterthan und Berg- oder Hütten-Schmidt eignet und gebühret.

Caput LXXII.

Von Einschlagen der Schächte und Licht-Löcher, auch Bauung Zechen-Häuser u. u. auf Bau- und Weyde-Land.

Sollte es sich begeben, daß in Bau- und Weyde-Land, Schächte oder Licht-Löcher eingeschlagen, Halden gestürzt, Zechen-Häuser und Berg-Schmieden, auch Kunst-Söpel, Rad-Stuben, Hütten- und Pyschwerke gebauet werden müßten; So müssen sich die Gewerken mit dem Grund-Herrn deshalb gütlich vergleichen; Und wenn dieses nicht geschehen kann, das Bergamt den Ort besichtigen, taxiren, und den Eigenthümern den Schaden billigmäßig durch die Gewerken bezahlen lassen, welsch Taxatum denn derselbe anzunehmen verbunden.

Caput LXXIII.

Von dem Zehenden und wie derselbe zu geben.

§. 1. Da es überhaupt und bey allen Bergwerken ausgemacht und fest stehet, daß dem Landesherrn von allem aus der Erde zu Tage gebrachten Metallischen Erzen, Mineralien und Fossilien, der Zehnde gebühre, und zu deren Gewinn und zu Tagebringung keine Berg-Kosten mit zu tragen habe; So behalten Wir Uns ein gleiches bevor, und verordnen dahero

§. 2. daß bey denen Steinkohlen-Bergwerken, von Gewerken und Schichtmeistern, so bald sie zur Kohlen-Förderung gelangen, alle Kohlen verkauft, und von dem summarischen Geld-Ertrag von allen verkauften Kohlen, gleich hithero geschehen, der Zehende noch fernerhin unbeschneidet, und allmonatlich an Unsere Zehende-Casse abgeführt werden solle. Und wie bey dieser bisherigen Abgabe der zur Berg-Gewerkschafts-Casse, an statt der Quatern-Gelder, abgegebene 1 flbr. Mess-Geld, Zehende frey geblieben, mithin, wenn das Malter Kohlen zum Exempel zu 21 flbr. verkauft worden, der Geld-Ertrag zu Bestimmung des Zehenden nur zu 20 flbr. in die Tabellen gebracht worden; So lassen Wir es auch dabey noch fernerhin allergnädigst bewenden.

§. 3. Da es hingegen bey denen metallischen und mineralischen Vitriol-Mann- und dergleichen Bergwerken, eine ganz andere Beschaffenheit hat, indem dergleichen Erze durch Feuer und sonst erst zu ihrer Consistencs, und zu Kaufmanns-Waaren gebracht werden müssen. So wollen Wir auch dieselbige, so wie sie zu Tage, auf die Halde gefordert sind, nicht in natura annehmen; wohl aber die auf die zu Gutemachung solcher Erze erforderliche Poch-Wasch- und Hütten-Kosten pro rata mit tragen, und Uns an den Uns gebührenden Zehenden decourtiren lassen: Auch denen Gewerken in der Consideration, daß sie zu der Zugutemachung ihrer Materialien die nöthigen Hüttenwerke, und sonstige Gebäude anlegen müssen, samt und sonders eine Gütliche Freyheit, von dem ersten Probe-Schmelzen oder Sieden, an zu rechnen, allergnädigst verstaten, auch zu deren Verlängerung nach Beschaffenheit der Umstände, Uns allergnädigst willig finden lassen; jedoch daß Gewerken ihre Arbeit unausgesetzt in beständiger Bearbeitung erhalten und fortführen.

§. 4. In Ansehung der gemeinen Steinbrüche, worunter Wir auch die Kalksteine, welche die Land-Wirthe, besonders in der Grafschaft Ward, zur Düngung ihrer Kalkgründigen Ländereyen, ohnentschuldiglich nöthig haben, und zu Kalk verbrennen, und so weit sie damit keinen weitem Handel treiben, verstehen, wollen Wir vor der Hand geschehen lassen, daß selbige künftig, wenn sie auf Grund und Boden einiger privatorum vorhanden sind, oder künftig sich ergäben, diese zu deren Nutzung, als ein accessorium laundi, belassen werden. Wo aber auch darüber hithero Be-

Lehnungen erga Canonem ertheilet worden, bleibet es in Betracht solcher, so lange sie belegen bleiben, bey fernerer Abführung solcher Canonis.

Wie aber unter Unserm Berg-Regale alle übrige kostbare Steine und die Marmor-Brüche, von welchen letzteren, schon seit verschiedenen Jahren, einer im Gericht Hagen verlichen ist, gehören; so reserviren Wir Uns solche darunter besonders, setzen auch ferner hiermit ausdrücklich feste, daß die Mühlen-Stein-Brüche hierunter mit zu rechnen; und daß zwar die Domini fundi, gegen einen billigmäßigen vom Bergamte, unter Genehmigung der Krieges- und Domainen-Cammer, zu regulirenden Canonem, und nach vorhero eingeholter Unserer Approbation, damit vorerst belehnet werden sollen, im Fall sie aber dazu sich nicht erklären, noch den von andern offerirten Canonem erlegen wollen; so sollen letztere gegen die gehörige Ladde-Gelder damit belehnet, und ihnen bey derselben Regulirung vorbehalten und frey bleiben, die zu ihren eigenen Gebrauch benötigte Mühlen-Steine daraus selber zu brechen und zu nehmen.

Caput LXXIV.

Vom Quatember-Geld, und wie es zu geben.

§. 1. Zu Erhaltung der Bergamts-Bedienten, welche hauptsächlich zum besten der Gewercken bestellt worden, und deren Nutzen sie auf alle Weise suchen müssen, sollen die Zechen von ihren gangbaren Schächten, das so genannte Quatember-Geld, weshalb in der alten Berg-Ordnung de Anno 1541. Cap. 41. auch bereits etwas verordnet und festgesetzt worden, geben, und zwar von denen gangbaren Schächten, nach einer deshalb alle Jahr zu machenden Repartition, auf so viel als zu Unterhaltung des Bergamts und sonst, zum Behuf der Bergwerke erfordert wird;

Gleichwie aber statt dessen, bey den Steinkohlen-Werken, bereits ein gewisser, und zwar von jedem Ringel verkaufte Kohlen, $\frac{1}{2}$ Stüber unter dem Rahmen als Weß-Geld zu geben, festgesetzt ist; So behält es dabey noch ferner sein Verbleiben;

Dahingegen sollen bey denen Metall- und mineralischen Werken, diese Gelder als Quatember-Gelder in ihrer Rubrique beybehalten, und folgender Gestalt alle Quartal an den Rendanten von der Berg-Gewerckschafts-Casse, ohne Ausnahme, prompto abgeführt werden; als nemlich:

A.) Von denen mineralischen Vitriol und Maun-Bergwerken, von jedem Faß zu Lage gekommener Vitriol- und Maun-Erde, $\frac{1}{4}$ Eibr.

B.) Von denen Gallmey Bergwerken, von jedem Centner fertigen Gallmey 1 Eibr.

C.) Von denen metallischen Bergwerken hingegen, von einer Ausbenth-Zechen $6\frac{1}{2}$ Reichsthaler. von einer Freybau-Zechen $4\frac{1}{2}$ Rthlr.

Von einer Zubuß-Zechen

a) wenn sie eine beständige Erz-Forderung hat $6\frac{1}{2}$ Rthlr.
b) wenn sie keine beständige Erz-Forderung hat, von jedem Arbeiter 13 Eibr.

§. 2. Wenn auch zwischen denen Quartalen, Zechen liegen bleiben, ins Freye kommen, oder von Gewerken aufgelaufen werden; so soll nicht allein der Zechen-Rechnung abgelegt, sondern auch das Quatember-Geld vom letzten Quartal gegeben und berechnet werden.

§. 3. Ueber die Eincaassirung dieser Gelder führet der Berg-Rendant Rechnung, leget Geld und Rechnung in eine dazu gemachte Cassen oder Lade, und zählet davon quartaliter die Besoldung an die Bergamts-Bediente aus, weshalb denn auch derselbe sowohl wegen dieser als übrigen einzunehmenden Gelder zureichende Caution bestellen muß.

Caput LXXV.

Von verrocossen derer Zechen, Berechnung der Rocoss-Gelder und der Strafe davon.

§. 1. Es sollen alle und jede Zechen, sie seyn in Betrieb oder nicht in Betrieb, hinführo alle Quartal, durch die Schichtmeistere und Vorsteher derselben, zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie es von Alters her, und bey allen Bergwerken gebräuchlich gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrocossert werden, wo aber ein oder mehr Zechen, Ein, Zwey, oder Drey Quartale nach einander, nicht verrocossert würden; so soll der Schichtmeister, oder Vorsteher, oder welcher Gewercke sich der Zechen oder Theile anmassen wollte, von dem ersten Quartal Zechen und von dem andern Zwanzig Rthlr., ohne allen Befehl, zur Strafe, erlegen, und damit derselben Zechen, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn aber eine Zechen in Vier Quartalen, also ein ganzes Jahr lang, nicht berechnet, oder verrocossert würde so soll

se ohne alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten Mutter, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich, und in denen alda eingeführten Bergordnungen gegründet ist.

§. 2. Eine jede Zeche zahlet aber quartalitor unabgefordert, und bey obgesetzter Strafe

A.) bey denen Steinkohlen-Bergwerken,
wegen der habenden Fund, Gruben
und Maassen 15 Sbr.
Von einem Erb-Stolle $\frac{1}{2}$ Rthlr.

B.) Bey denen metall- und mineralischen
Bergwerken
Von jeder Fund, Grube 5 Sbr.
Von jeder Maasse 2 $\frac{1}{2}$ Sbr.
Von einem Erb-Stolle
a) wenn er keine Maassen hat 30 Sbr.
b) wenn er Maassen hat
von jeder Maasse 2 $\frac{1}{2}$ Sbr.
Von einer Hütten-Stelle 30 Sbr.
Von einer Poch-Stelle 30 Sbr.
Von einer Berg-Schmiede 30 Sbr.
Von jedem Kunst-Wasser, Fall oder
Rad, Wasser 30 Sbr.

§. 3. Alle Recess-Gelder und davon herrührende auch andere Strafen, sollen von dem Berg-Rendanten eingenommen, und darüber, wie wegen der Quatember-Gelder verordnet, ordentliche Rechnung geführt werden.

§. 4. Und ob zwar eine Zeithero die Recess-Gelder Uns selbst, die Straf-Gelder aber der Ober-Brüchten-Casse berechnet worden; So begeben Wir Uns doch derselben, aus besondern Gnaden, und wollen, daß süßrohin erstere die Recess-Gelder Unserer Berg-Gewerkschafts-Casse, letztere die Straf-Gelder aber, der einzurichten allergnädigst befohlenen Knappschafts-Casse zur Einnahme kommen und berechnet werden sollen, um diese beyden Cassen so mehr in den Stand zu setzen, die denenselben anliegenden Ausgaben ohne der Gewerken weiteren Beschwer beistehen zu können.

Caput LXXVI.

Wenn Arbeiter in der Gewerken Arbeit krank werden, oder zu Tode kommen, wie es damit zu halten.

§. 1. Da Wir die Einrichtung einer Knappschafts-Casse allergnädigst verordnet haben, und zu deren Fond, benebst anderen von Uns destinirten Abgaben, auch zu gleich Gewerken, bey denen metallischen und mineralischen Bergwerken die Ausbeute von zwey Rachsen, dabingegen von denen Steinkohlen-Bergwerken nach Cap. XXX. §. 3. allwochentlich von jedem in denen gangbaren Schächten arbeitenden Hauer 1 Faß Kohlen abgeben und berechnen:

So sollen auch Gewerken in dem Fall, daß in ihrer Arbeit welche Arbeiter krank werden, oder Schaden nehmen sollten, mit weiter nichts beschweret werden, auffer daß sie dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute steht, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubuß steht, Vier Wochen lang, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange anhalten, und der Arbeiter nicht ehender wieder an die Arbeit gehen könnte, seinen vorhin allwochentlich gehaltenen Lohn zum Gnaden-Lohn zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.

§. 2. Sollte aber jemand bey dem Bergwerke in der Arbeit so gleich zu Tode kommen; so sollen die Wittwe und Erben, das hier §. 1. bestimmte Gnaden-Lohn genießen; die Begräbniß-Kosten aber aus der Knappschafts-Casse bezahlet werden.

§. 3. Befehlen Wir Unserm Bergamte, daß dasselbe mit allem Ernst dahin sehe, daß dieses bestimmte Gnaden-Lohn von denen Gewerken, Schichtmeistern oder Vorsteheren richtig und ohne allen Aufenthalt bezahlet werde, nicht aber, wie bisher geschehen, die armen Leute von denen Gewerken durch alleryand Griffe und Erfindungen über die Gebühr aufgehalten, oder wohl gar darum zu bringen gesucht werden. Diejenige Gewerken, so hierunter ungegründete Weiterungen machen, sollen vielmehr nach der Gebühr bestrafet werden.

§. 4. Könnten jedoch Gewerken erweisen, daß der Krankgemorbene oder Schaden genommene sein Malheur durch seine unordentliche Lebensart, oder durch dessen Mitarbeiter vorfeyliche Negligence oder auch Bosheit erhalten;

so soll das Bergamt die Sache untersuchen, und den schuldigen Theil nach Befunden in Strafe ziehen.

§. 5. Die in der Grube und bey aller Berg-Arbeit unter und über der Erden zu Tob gekommene Arbeiter werden nicht gerichtlich aufgehoben, sondern sofort zu den ibrigen gebracht, und auf Kosten der Knappschafft's-Casse begra-ben; doch läset vorhero das Bergamt, wenn es solches nöthig findet, den Körper sociren, und untersuchet der Sa-chen Beschaffenheit gründlich, und wenn sich dabey indicia hervor thun, daß zu des Verunglückten Tode ein oder an-derer böshafter und vorfesslicher Weise Gelegenheit gege-ben habe; So soll in solchen Fällen mit denen Verdächtigen nach der Criminal-Ordnung verfahren, und der Proceß instru-iret, demnächst davon an Unsere Cleyische Regierung berichtet, und Acta an dieselbe zum Spruch eingesandt werden.

Caput LXXVII.

Daß auf denen Zechen und andern Orten, so dem Bergwerke Zuständig, die Berg-Freyheit sey.

§. 1. Und dieweil nach altem Herkommen und ver-möge der Berg Privilegien auf denen Zechen, in Gruben, auf den Halben, in Berg-Schmieden, Hütt- oder Zechen-Häusern, Hoch- und Hütten-Werken, und andern dem Bergwerck zuständigen Orten Berg-Freyheit ist; so soll zur Stärkung dieser Freyheit sich keiner unterstehen und gelüsten lassen, von Erz, Steinkohlen, Schliech, Metall oder andern Materialien und Mineralien, noch Geräthe etwas zu ent-wenden, zu stehlen, einzureißen, in zwey zu hauen, in die Schächte zu schmeissen, oder wie es sonst in Rahmen haben mag, zu ruiniren, zu beschädigen oder zu verderben, noch sonst einiges Schelten, Schmähen, Schänden, Fluchen, Gottes-Rästeren, Schlagen, Balgen, ja wohl gar verwun-den oder tod zu schlagen, oder in die Grube zu stürzen, sich gelüsten lassen. Welcher darwieder handelt, der soll an Gut, Leib und Leben nach Größe und Gelegenheit der Uebertretung mit der Schärfe bestrafet werden.

Und wenn Geschworne, Ober- und Schichtmeister, Steiger oder Arbeiter dergleichen Uebertreter wissen, sollen sie dieselben dem Bergamte zur Bestrafung anzeigen, nöthi-gen Falls sich derselbigen sofort zu bemächtigen und zu ver-

wahren suchen, dem Bergamte aber davon zur weiteren Verfügung schleunigen Bericht erstatten.

§. 2. Würde aber bey entstandenen Zand und Schid-gereyen, jemand verwundet, oder gar ums Leben gebracht; so soll der todte Körper ordentlich aufgenommen und sociret auch in beyderley Fällen wider den Thäter von dem Berg-amate der Proceß instru-iret; und der Criminal-Ordnung gemäß verfahren, demnächst aber davon an Unsere Cley-sche Regierung berichtet und Acta an dieselbe zum Spruch eingesendet werden.

Caput LXXVIII.

Was das Bergamt zu richten hat, und wie das Berg-Gericht hinführo soll gehalten werden, auch wie man Entscheidung irriger Berg-Sachen suchen soll.

§. 1. Hiermit wird auch geordnet, und gesezet, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Berg-Sachen, unter, auch über der Erden wegen Hoch- oder Hütten-Werke, Wege und Stege, Leiche und Wasser-Käufe, Kuchse, Berg-Schulden, und alles was zum Bergwerck gehöret, oder ge-zogen werden kann, gleich bey andern Bergwerken vor das Bergamts-Collegium gebracht, und bey demselben geklaget werden sollen, welches denn vorerst allen möglichen Fleiß anwenden soll, die Partheyen gütlich zu vergleichen, wo aber die Güte nicht statt finden möchte, soll das Bergamt alsdann die Partheyen über ihre Fürbringung und Klage ordentlich und nöthdürftig gegen einander ad Protocollum und ohne alle ungebührliche Weißfügigkeit vernehmen, oder wenn die Sache von Wichtigkeit und sonst darnach Un-serem Codici Fridericiano gemäß, qualificiret, ein schrift-liches Verfahren gestatten, auch darauf nach gemeinen und Berg-Rechten, wie auch der Billigkeit gemäß darin erkennen.

§. 2. Dafern nun ein oder anderer Theil solcher Er-känntniß halber beschweret zu seyn vermeinet; so kann der-selbe, wann der Proceß bloß zwischen Privatos geführt wird, und die Sache nur allein Berg-Portiones, und eines oder des andern daran habendes Recht angehet, und Wir sonst kein besonderes Interesse dabey haben, an die Cley-Märtische Regierung der Ordnung gemäß, appelliren, wel-che denn wegen Erörterung und Entscheidung solcher Appel-lation In- oder Ausländische, unpartheyische Bergwercks-

Verständige, nach Gelegenheit jeder Sache, darüber vernemen, und darian bergrechtliche Erkenntniß zu thun.

§. 3. Wenn nun ein oder anderer Theil durch dasjenige, was in dergleichen Privat-Sachen in der Appollations-Instanz erkannt wird, auch beschweret zu seyn vermeynen sollte; so kann derselbe weiter an Unser hiesiges Ober-Appollations-Berichte, wenn sonst die Sache von der Wichtigkeit, und in allen ihren Umständen so beschaffen, daß die weitere Provocation dahin statt haben kann, sich wenden, allwo er ferner rechtliche Erkenntniß zu erwarten hat.

§. 4. Wann aber Wir selbst bey der Sache einiges Interesso haben, oder es dabey auf den Bergbau, dessen Einrichtung, Oeconomie und dergleichen ankommt; so gehöret es lediglih zu Unserer Krieges- und Domainen-Cammer.

§. 5. Und wie es sich von selbst versteht, daß in den beyrn Bergamte vorkommenden bloßen Parthey-Sachen, worinn obengemeldetermassen die Appollationes an Unsere Justitz-Collegia ergeben, kein anderer Modus procedendi statt habe, als welcher in Unserem Codice Fridericiano, nebst der emanirten Untergerichts-Ordnung vorgeschrieben worden; So wollen Wir, und verordnen hiermit ausdrücklich, daß in den im vorstehenden §. 4. gedachten Sachen, wobey Wir selbst einiges Interesso haben, und welche Unsere hohe Regalia, insgleichen den Bergbau, auch die Einrichtung und Oeconomie bey den Bergwerken überhaupt oder andere dergleichen Policey-Sachen des Bergwesens mit betreffen, in allen solchen Sachen alles ganz summarisch, ohne Zutritt der Advocaten und ohne processualische Weitläufigkeit, alleine ad Protocollum verfahren, die Güte jedesmal gleich Anfangs contiret, und in Entstehung derselben, in den Bergbau concornirenden Sachen, und wann einer dem andern, in seinem vermehrenten Felde, unter oder über der Erden zu nahe zu kommen angegeben wird, oder wie es sonst nöthig ist, nach vorher genommener oculairen Inspection, kurz ad Protocollum verfahren, der Bescheid publiciret, und für solchen Haupt-Bescheid beyrn Bergamte keine besondere Gebühren genommen, dagegen aber auch von einer erkantten oculair-Inspection und andern dergleichen Interlocutiis keine Provocationes gestattet, und obgleich einem jeden unbenommen, wider den Haupt-Bescheid seine Nothdurft bey Unserer Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer anzubringen, dennoch auch daselbst, wenn die Beschwerden als ganz ungegründet befunden werden, die tomorario

litigantos den Umständen nach in 2. 3. 4. oder 5. Rthlr. Strafe zur Berg-Casse verurtheilet werden sollen; Die Membra des Bergamts aber werden auf dasjenige, was in dieser Berg-Ordnung, auch der, einem jeden ertheilten specialen Instruction, ihuen, in Ansehung der streitigen Fälle vorgeschrieben worden, bey darian gemeldter oder sonst arbiträrer Strafe nochmalen verwiesen.

§. 6. Gleichwie aber bey Bergwerks-Processen verschiedene Sachen vorkommen, die von denen Gemeinen Rechten abweichen; so wollen Wir, daß es damit folgender Gestalt gehalten werden solle; als

Caput LXXIX.

Von der Reconvention und Widerklage.

Reconvention und Gegen-Klage soll keine Statt haben, wosertne selbige nicht ebenfalls wie die Klage eine künftliche Berg-Sache betrifft; Sotthenfalls ist jedoch selbige anzunehmen, und darinnen nach dem, in Unserem Codice Fridericiano und Circulari vom 3ten Decembr. 1760 vorgeschriebnem Modo zu procediren.

Caput LXXX.

Von Kummer oder Arrest anlegen und Verboth auf Erz, Steinkohlen und andere Bergwerks-Sachen, wenn Zechen mit einander marktscheiden, die Gänge zusammen und Gewerke in Streit kommen.

§. 1. Würden in zweispaltigen Sachen, wenn Gewerke einander zu nahe ins Feld oder in die Bierung kommen, das befugte Theil Kummer und Verboth auf Erz, Steinkohlen u. u. bey dem Bergamte suchen, alsdenn soll sich dasselbige, nebst einem geschwornnen Marktscheider, zusammen thun, die Sache aufs fleißigste erwegen, und sich erkundigen, ob der gesuchte Kummer oder Arrest zu gestatten seye oder nicht.

Wann nun der Kummer zugelassen wird, soll ihn das Bergamt dem Vertrage-Buche einverleiben, und Befehl ergehen lassen, damit alle Erze, Steinkohlen u. u. separat gekürperet, und von denen Vorräthten nichts verlaufft oder auf die Seite gebracht, sondern bis zu Austrag der Sache alles wohl verwahret werde, oder aber, da dieses wegen der besondern Beschaffenheit des Werks nicht thunlich seyn

möchte, daß sodann das Werk vorerst gar eingestellet, und die Dertter von dem Geschwornen verstuft werden; oder aber, da auch dieses nach denen Umständen des Werks nicht geschehen könnte, daß sodann das Werk, bis zu Austrag der Sache administrirt werde. Ob aber

§. 2 ein Theil dem andern in seiner Maassen vor dem Kummer oder Verboth, Erz, oder Steinkohlen weggehauen, obgleich die Sache künftig rechtlich entschieden wird, so soll doch dasselbe Erz oder Steinkohlen, so vor dem Verboth weggehauen; und über die Heng-Bank gebracht ist, dem bleiben, der es gehauen.

Caput LXXXI.

Vom Kummer oder Arrest auf Erz, Steinkohlen und anderen Bergwerks-Sachen, Berg-Theile oder ganze Zechen, Ausbeute und Vorrath, und zwar, wenn auf Schulden gefasset wird, wie das Bergamt darinnen zu verfahren hat.

§. 1. Wir wollen, daß in allen, vom Bergwerk herrührenden, vor dem Bergamte geständigten und genugsam bescheinigten Berg-Schulden, auch wo einer seine Bergtheile dem Creditori vor dem Bergamte kräftig verhypothocirt hat; Unser Bergamt in Entstehung gütlicher Befriedigung, nach eingezogenen genugsamen Bericht und Erkundigung der Umstände auf Erze, Steinkohlen, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthen in Zehnden Arrest und Kummer oder Verboth annehmen, verhängen, und selbigen dem Vertragebuch mit Benennung der Zeit und Stunde, wenn er angeleget, einverleiben; auch so der Arrest auf Bergtheile ist, demselbigen zugleich wegen zukünftiger Nachricht in das Gegen-Buch mit eintragen lassen soll, und wie solches alles geschehen, darüber von dem Bergschreiber dem klagenden Theil ein Beglaubigungs-Attest gegeben werden.

§. 2. Weßhalb Wir auch ferner fest setzen, daß, wenn auf eines Schuldners Güter ein General-Arrest vor Unserer Regierung oder Krieges- und Domainen-Kammer oder andern Civil-Berichten angeleget, daß darunter keinesweges das Bergwerk, oder Bergtheile noch dessen Erze, Steinkohlen, Metalle, Ausbeute, Geld oder andere Vorräthe im Zehnden mit verstanden werden sollen; so ferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest ab-

sonderlich bey dem Bergamte gesucht, und in denen Berg-Büchern gehörigen Orts eingetragen worden. Daher sollen auch

§. 3. Alle Bergwerks-Hypothequen, so nicht bey dem Bergamt angezeigt worden, und in denen Bergbüchern wirklich eingetragen, befindlich sind, bey entstehenden Concurs-Processen zurit stehen, und denenjenigen, so bey dem Bergamt inscribirt worden, in der Prioritaet nachfolgen, ob sie gleich älter als diese wären.

Caput LXXXII.

Von dem Bernäherungs-Recht bey Bergwerken oder Berg-Theilen.

Da auch die Erfahrung lehret, daß bey respective Kauf- und Verkauf der Bergwerke oder Antheile die nächsten Anverwandten des Verkäufers, das Jus Retractus oder Bernäherungs-Recht praestendiren, und darüber kostspielige Prozesse entstanden, gleichwohl solches Jus Retractus auf Bergwerken keine statt findet; So soll auch dieses Jus Retractus auf Bergwerken in Unserm Eley- und Märktischen Landen ein für allemal wegfallen und aufgehoben seyn.

Caput LXXXIII.

Von der Hülfe.

§. 1. Da sich zutrüge, daß einer bey dem Bergwerke schuldig oder nicht gefessen, inn- oder außerhalb Landes, einige Schuld gemacht hätte, und zu desselben Berg-Theilen geklaget würde, so soll das Bergamt zu den Berg-Theilen nicht verhoffen, es wäre denn daß die Schuld vom Bergwerk herrühret, oder es wären die Berg-Theile vor dem Bergamt expresso verpfändet, oder sonst verobligirt und ins Berg-Buch verzeichnet, oder auch daß ein Creditor dem Kummer oder Arrest darauf erhalten hätte. In diesem Fall

§. 2. soll dem Kläger in Entstehung gütlichen Vergleichs, zu der geklagten Schuld verhoffen werden, doch dergestalt, daß von dem Bergamt das Erz, Steinkohlen, Bergwerke oder Berg-Theile re. re. zuörderst pflichtmäßig taxirt, so dann dieselbigen in öffentlichen Anschlag gebracht, und nach dem derselbige 4 Wochen lang gestanden, an den Meistbietenden verkauft werden.

§. 3. Würde sich aber kein Käufer melden; so soll das in Anschlag gestandene Erz, Steinkohlen, Bergwerk oder Berg-Theil dem Kläger für das Taxum adjudicirt, und angewiesen werden, dergestalt, daß er die darauf haftende

Berg-Schulden, ingleichen die Zehend und andere Gebähren abführen, alsdenn seine Forderung abrechnen, und den Ueberrest beym Bergamt niederlege; hingegen da die Verholtsene Theile, Ausbeute oder Vorräthe, zu seiner Bezahlung nicht sufficient wäre, den Nachstand und Residuum an des Schuldners übrige Vermögen suche und daran sich erhole.

§. 4. Da auch aus verschiedenen Ursachen der Proceß nicht so bald zu Ende käme, daß der Quartal-Schluß dazwischen fielen, und Zubusse angelegt werden müßte, und also Streit entstünde, ob Kläger oder Beklagter die angesprochene Berg-Theile verzubussen solle? So wollen Wir, zu Vermeidung allen Zweifels, daß Kläger die Zubussen, so lange bis die Taxation und würdliche Hülfte ergangen, selbst abtragen, und da er solches unterlasse, und diese Theile in das scharfe Rotardat oder Caducitanz verfielen, sich dem dadurch erleidenden Verlust selbst impuñiren, dem Beklagten aber zugleich schablos halten soll.

Caput LXXXIV.

Von denen Schulden und deren Vorgang.

Würde sich begeben, daß um Bergwerke oder Berg-Theile ein Concursum Creditorum entstünde, und super prioritatis disputiret würde; so sind vor allen andern Schulden, die Löhne der Arbeiter vorzuziehen; Diesen folgen die Hoch- und Hütten-Kosten, denn die Zehend und andere Unsere Gebähren; Hierauf die Reunte, und andere Steuern, ferner die erweisliche Verlags-Schulden, und der mit Vorwissen des Bergamtes auf die Zeche gemachte Recess, auf diesen diejenigen Gläubiger, welchen die Berg-Theile von dem Bergamte verhypotheciret, oder einen angelegten Arrest acquiriret haben, und solches dem Berg Gegenbach einverleibet worden, endlich die gemeinen Schulden und Creditores, so erweisen können, daß ihre Schuld-Forderung vom Bergwert herrühren, und sie das Geld, darun sie machen, zu Erbau- und Erhaltung der Berg-Theile vorgestretet haben.

Caput LXXXV.

Was, und wie das Bergamt zu strafen hat, und wohin die Strafen berechnet werden sollen.

Das Bergamt soll alle Sachen, so zum Bergwerk gehören, und dahin gezogen werden können, zu strafen Macht

haben, wie vor Alters und nach dem Herkommen geschehen, und auch bey andern wohlbestellten Bergämtern bräuchlich ist. Solche Strafen soll der Berg-Rendant unter der Aufsicht des Bergamtes einnehmen, und was davon einkommt, bey der Knappschaffts-Casse in Einnahme berechnen.

Caput LXXXVI.

Was das Bergamt vermöge dieser Berg-Ordnung befiehet und ordiniret, dem soll Gehorsam geleistet werden.

§. 1. Alles dasjenige, was das Bergamt vermöge dieser Ordnung und nach bergüblichen Rechten und Gebrauch, denen Geschwornen und Ober-Schichtmeistern, Schichtmeistern, Steigern, Gewerken, Arbeitern und allen andern, so in Bergwerks- und daraus herrfließenden Sachen vor demselben gezogen werden, und zu thun haben, befiehet, anweist, gebietet oder verbietet; zum Ruh, Nothdurft und Beförderung des Bergwerks ihnen aufleget, oder auch in streitigen und zum Proceß gediehenen Sachen, wegen der Bergwerke rechtlich erkennet, darinn sollen sie, sie wögen in Unseren Landen wohnen wo sie wollen, ohne Widerrede Gehorsam leisten, demselben folgen, und sich keinesweges mit spitzigen, unbescheiden Worten und Antwort, gegen dasselbige vergehen, sondern ein jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vorstellen. Sollte nun jemand darwider handeln, der soll mit Ernst exemplarisch bestrafet werden.

Da aber jemand vermeinet, es geschehe ihm durch bemeldtes und angeordnetes Bergamt ungütlich, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt, der soll es mit Bescheidenheit an Unsere Eley-Märkische u. Cammer, so weit es den Bergbau, und andere die Bergwerke angehende Sachen angehet, gelangen lassen, da alsdann die Sache gebührlich untersucht, und die Billigkeit verfüget werden soll, damit sich niemand mit Grund zu beschweren haben möge. In denen übrigen Sachen aber müssen diejenige, so beschweret zu seyn vermeynen, sich an die Regierung wenden, wie oben Cap. LXXVIII. verordnet.

§. 2. So wollen Wir auch zu Vermeidung aller Collision zwischen denen Unter-Gerichten, daß eben so, wie das Bergamt in keinen andern Sachen, als die vom Bergwerke herrühren, Cognition haben soll, daß also eben auch hinwiederum kein Land- oder anderes Unter- noch Städte-

Gericht oder sonst jemand sich unterstehen soll, in Bergwerks-Sachen sich zu meliren, noch denen in ihren Gerichts-Districten Eingefessenen, auf des Bergamts erlassene Citation, durch den Bergbothen, etwa gar die Sistirung zu verbieten, oder deren Erscheinung zum Verhöre auf eingetley Art zu verhindern. Der oder diejenigen, welche dagegen handeln, sollen von Unserer Slevischen Regierung oder Krieges- und Domainen-Cammer mit Ernst bestrafet werden, wannhero das Bergamt die vorkommende Contraventions-Fälle an dasjenige von Unseren höheren Collegiis, wohin die Sache devolviret sofort anzeigen, und von der Sachen Beschaffenheit umständlich berichten soll.

Caput LXXXVII.

Daß diese Ordnung in allen Stücken gehalten, und in streitigen Sachen darnach gesprochen werden soll.

§. 1. Schließlich ist auch Unser allergnädigster und ernstter Wille, daß diese Unsere vorstehende Bergordnung in allen Articula und Puncten, in Unseren Slevischen und zugehörigen Landen, besonders in Unserer Grafschaft Mark von allen Unseren Collegiis und Bedienten sowohl, als sonst von jedermänniglich, so in Unseren besagten Landen mit Bergwerks-Sachen zu thun haben, fest und unverbrüchlich gehalten, und in streitigen Bergwerks-Sachen sowohl von Unserem Bergamte als Unserer Slevischen Regierung, wie auch Krieges- und Domainen-Cammer, wohin sonst dergleichen streitige Bergwerks-Sachen weiter devolviren, darnach contentioniret und gesprochen werden soll, jedoch halten Wir Uns ausdrücklich bevor, diese Ordnung nach Erfordern annoch zu verändern, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 2. Und damit auch das Bergamt besonders in Criminalibus die Freveler zur Bestrafung so eher erhalten möge; So befehlen Wir Unseren Land-Räthen, Land-Gerichteren, Magisträten, Receptoren und Bauerschafts Vorsteheren, so allergnädigst als ernstlichst, dem Bergamte, auf erstere Requisition, ohneweigerlich behüßlich zu seyn, daß die Thäter zur gefänglichen Haft gebracht werden mögen, auch ihre habende Gerichtsdienerer, und Gefängnisse, zur Bewahrung der Arrestanten, nicht zu verweigeren. Diejenige aber, so hierunter säumig, oder wohl gar widerseßlich befunden werden möchten, soll das Bergamt an Unsere Slevische Regie-

rung sofort anzeigen, welche sodann die Sache untersuchen, und nach Befinden, den säumig- oder widerseßlichen Theil mit Ernst bestrafen soll.

§. 3. Solten auch Casus vorkommen, wovon in dieser Unserer Ordnung nichts enthalten wäre; so soll indessen nach denen andern im Römischen Reiche üblichen Kaiserlichen Königlichem, Chur- und Fürstlichen, besonders aber denen Chur-Sächsischen Bergrechten und Ordnungen verfahren werden.

Caput LXXXVIII.

Von denen Sportuln, bey dem Bergamte und deren Taxe.

Gleichwie auch bey allen Gerichten, und sonderlich auch bey Bergämtern gebräuchlich, und der Billigkeit gemäß ist, daß sie, wegen ihrer Mühe und Berrichtungen von denenjenigen, zu deren Nutzen und Besten die Arbeit geschieht, einige billigmäßige Belohnung und Sportuln davor zu genießen haben, wie denn auch in der oft erwähnten alten Slevischen Bergordnung de Anno 1541 deshalb bereits etwas determiniret worden: So haben Wir allergnädigst bewilliget, daß das neubestellette Bergamt auch dergleichen Doucours in gewissen Sachen und Berrichtungen zu genießen haben solle; welche aber allezeit von dem Berg-Rendanten einzassiret, und quartaliter nach der Repartition an einen jeden Bedienten selbige wieder ausgezahlt werden müssen, und ist die deshalb gemachte, und von Uns approbirte Taxe dieser Ordnung beygefüget; wornach ein jeder sich zu achten, und dasjenige, was darinn festgesetzt, unweigerlich zu entrichten hat.

Wir befehlen aber dem Bergamte, und denen davon dependirenden Bedienten hiermit in Gnaden, jedoch auch alles Ernstes, sich damit jedesmal zu begnügen, und ein mehreres nicht, als darinn angesetzt, und weiter nichts, als vor die darinn specificirte Berrichtungen und Arbeit, von denen Interessenten zu fordern noch zu nehmen, massen derjenige, so dawider handeln möchte, Unsere Ungnade und nachdrückliche Abndung ohnefehlbar zu erwarten hat. Urkundlich haben Wir diese renovirte und erweiterte Berg-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Innsiegel bedrücken lassen.

Sportul-Taxe,

Vor die drey ersten Berg-Beamte, wovon dem Berg-Director ein Theil, dem Berg-Richter und Berg-Meister jedem auch ein Theil zu reichen, als:

- | | | | |
|-----|--|----------|--------|
| 1. | Vor Ertheilung eines Schurff-Zettels | Rthl. 15 | — |
| 2. | Vor eine Rührung | — | 15 — |
| 3. | Vor Erlängerung derselben oder Ertheilung einer Frist | — | 10 — |
| 4. | Von einer Bezeichnung und zwar von einer Fund-Grube | — | 15 — |
| | von einer Maasse | — | 10 — |
| | von einem Erb-Stolle, Rad-Wasser, einer Schmiede, Hoch- und Hütten-Stätte, von jeder | 2 | — |
| 5. | Von Vermessung einer Fund-Grube | 2 | — |
| | also einer Maasse | 1 | — 30 — |
| 6. | Von einer Besichtigung und Befahrung auf Verlangen der Gewerken | | |
| | Wenn es in einem Tage geschehen kann, überhaupt | 5 | — |
| | Wenn es aber mehr Tage erfordert, jedem der drey ersten Bedienten, so gegenwärtig, täglich, inclusive Pferde-Fruec 1 Rthl. 40 Sgr. | | |
| 7. | Wenn Parteyen ad Protocollum etwas vorstellen | — | 20 — |
| 8. | Vor Beeidigung eines Schichtmeisters, Steigers, Kohlen-Messers oder andern Subalternen | — | 45 — |
| 9. | Vor Beeidigung eines Schleppers oder Binden-Ziehers, zu Führung des Kerb-Stocks | — | 20 — |
| 10. | Von einer ganzen Gewerkschaft in das Bergbuch einzutragen | — | 30 — |
| 11. | Von denen Zechen, oder starken Berg-Theilen ab- und zuzuschreiben, wenn selbiges durch Contracte geschieht von 100 Rthl. Kaufgeld | — | 20 — |
| 12. | Vor Anlegung, Arrest, Kammers, auf Ruchsen, Erz oder Kohlen | — | 20 — |

- | | | | |
|-----|---|---|---------------|
| 13. | Vor eine Sentenz in streitigen Sachen, nach Proportion und Vorschrift Unseres Codicis Fridoliciani | | |
| 14. | Vor ein Attest oder Abfahr-Zettel eines Bergmannes, wenn er ausser Land geht | | |
| | wenn er aber im Lande bleibet, nichts | | Rthl. 10 Sgr. |
| 15. | Vor eine ordinairo Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind, oder in Recess erhalten werden, nichts, weil die Gewerken Quatember Geld geben, und das Bergamt alle Jahr General-Befahrung ex officio halten muß | | |
| 16. | Vor Besichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Dant oder Fldz, so noch nicht gangbar oder im Recess erhalten worden, dem, so die Besichtigung verrichtet, wenn es in einem Tage geschehen kann | 1 | — 40 — |
| | Wenn aber mehr Tage erfordert werden, täglich | 1 | — 40 — |

Sportul-Taxe,

Vor den Geschwornen.

- | | | | |
|----|--|---|------|
| 1. | Vor einen Koch-Stein zu setzen, von jeder Fund-Grube und Maasse | — | 10 — |
| 2. | Von einer Zechen oder Erb-Stolle frey zu fahren | 1 | — |
| 3. | Von einer kleinen Besichtigung und Befahrung auf Ordre des Bergamtes oder Verlangen der Gewerken nebst Diaeten, wenn es in einem Tage geschehen kann | — | 30 — |
| | Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich 30 Sgr. nebst Diaeten | | |
| 4. | Von Anweisung eines Schachts oder Stollens | — | 40 — |

5. Vor Schacht- und Stollen-Steuer zu machen	• Rthl. 30 flbr.
6. Vor Zeichung und Abmangung eines Berg-Ringels derer Gewerken	• — 10 —
7. Vor eine Erb-Stätte oder andern Ort zu verstuften	• — 20 —
8. Stufen-Geld vor ein Gebing zu machen, von jedem Rthl.	• — 1 —
9. Fahr-Geld alle Quartal, wovon der Bergmeister ein Drittel mit participiret	
Bey Steintohlen-Werken	
von einer Ausbeuth-Zeche	• — 30 —
" Zubuß-Zeche	• — 15 —
" einem Erb-Stolln	1 — " —
Bey metallischen und mineralischen Werken	
von einer Ausbeuth-Zeche	2 — " —
" Freybau-Zeche	1 — 40 —
" Zubuß-Zeche	1 — " —
" einem Erb-Stolln	1 — " —
10. Vor Beschichtigung eines erschürften und neu gemutheten Ganges, Bank oder Flöz, wenn es in einem Lage gesehen kann, überhaupt	1 — " —
Wenn es aber mehr Tage erfordert, täglich	1 — " —
11. Vor eine ordinaire Befahrung oder Bereisung der Bergwerke, so gangbar sind oder in Recces erhalten werden, nichts, weil dieselbige ex officio geschehen müssen.	

Sportul-Taxe,

Vor den Berg-Schreiber.

1. Vor einen Erlang- oder Fristen-Zettel, item Gewehr-Schein	• — 5 —
2. Vor eine Gewerkschaft zu extrahiren, und Zubuß-Zettel zu unterschreiben bei Steintohlen-Werken	• — 10 —
bey metallischen Werken	• — 20 —
3. Von einer Beschichtigung, wobey er das Protocoll führet	• — 30 —

Dabeneben auch an Diaeten, so die Gewerken zu zahlen, täglich 40 flbr.

4. Pro Copia von Befehlungen, Gewerkschaften Nachrichten aus dem Berg-Protocoll, Kammers, Arrests, oder Beschlages, von jedem Bogen, nach der eingeführten Ordnung

• Rthl. 5 flbr.

Vor die Marktscheide-Gebühren.

Diese werden nach Erkenntniß des Bergamtes gemacht, und zwar:

1. Vor einem Winkel mit Compass ohne Wage	• — 3 —
dito mit der Wage	• — 5 —
2. Vor eine flache Schnur in Schächten mit Compass, ohne Wage	• — 10 —
dito mit der Wage	• — 15 —
3. Vor eine Seyger-Schnur	• — 40 —
4. Vor eine Orthing zu Lage zu bringen, oder einen Ort Pfahl zu schlagen	• — 40 —
5. Vor einen Durchschlag anzuweisen	• — 40 —
6. Vor einen Gegen-Ort anzuweisen oder Brahne zu hauen	• — 40 —
7. Vor eine Marktscheide-Stuffe zu schlagen	1 — 40 —
8. An Diaeten, täglich 40 flbr., die Grund- und Profil-Risse müssen mit der Gänge-Streichen und Fallen nebst Uebersetzung aller angetroffenen Klüfte und Gänge accurat nach verjüngten Maß-Stab auf die Risse getragen und gratis gemacht werden.	

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Berg-Ordnung am 20. October ej. a. den Justizbehörden zur Beachtung communicirt.

1934. Cleve den 16. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In den Fällen, wo (Steuer-) Remissionen, wegen Deich-Durchbrüchen und Versandungen, gestattet werden müssen, sollen die Schaubeamten, in so fern die Unglücksfälle durch

Bernachlässigung der gehörigen Vorkehrungen entstanden sind, für die erstern haften.

1935. Cleve den 26. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

In das Duisburg'sche Intelligenzblatt sollen von Zeit zu Zeit nützliche, in das Finanz-, Oekonomie- und Polizei-Wesen einschlagende, Abhandlungen aufgenommen werden, und werden in- und ausländische Gelehrte aufgefordert, desfallige Mittheilungen an das königl. Adress-Comptoir zu Duisburg zu richten.

1936. Cleve den 29. Mai 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer königl. zu Berlin am 16 April c. a. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Juli v. J. (Nro. 1896 d. S.), wegen der General-Laback's Pachtung, wodurch für alle in Beziehung auf diese Pachtung vorkommende Streitigkeiten, zwischen dem Haupt-Comptoir, den Provinzial-Direktionen, den Unter-Pächtern, den Debitanten und Consumenten, in jeder Provinz besondere Richter ernannt, und der dabei zu beachtende Prozeßgang und Instanzen-Zug bestimmt werden, sodann auch die Art und Weise festgesetzt wird, wie die Offizianten der General-Laback's Pachtung die ihnen, zur Entdeckung der Contraventionen, nöthig und nützlich erscheinenden Visitationen geseglich vorzunehmen berechtigt und verpflichtet sind. (Conf. n. Nro. Bd. IV, pag. 309.)

1937. Cleve den 5. Juni 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mittheilung an die Land- und Steuer-Räthe, so wie an die Magistrat eines für die Provinzen Cleve und Mark zu Berlin am 14. März c. a. allerhöchst vollzogenen neuen Domainen-Bau-Reglements.

Bemerk. Außer dem sub Nro. 1052 d. S. angeordneten und dem obigen Reglement ist auch unterm 15. Mai 1751 eine Erneuerung des erstern schon publicirt worden.

1938. Cleve den 8. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle an Se. M. den König und die höhern Staatsbehörden gerichtete Immediat-Eingaben und Gesuche müssen künftig frankirt werden, und sollen die nicht postfrei gemachten unberücksichtigt bleiben und remittirt werden.

1939. Cleve den 11. Juli 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 11. Juli c. a. erlassenen Ediktes, wodurch auf den Antrag der Interessenten der General-Laback's Pacht, und wegen des nicht gänzlichen Fortgangs derselben, die Actionaire der Gesellschaft, — unter Versicherung ihres Einlage-Capitals und mit Zusage eines jährlichen Zinsgenusses von 10 pCt. ihrer Actien, während der früher bestimmten Dauer ihrer Generalpachtung —, vom 1. dieses Monats an, von ihren Pachtverbindlichkeiten losgezehlt, und sämtliche Magazine und andere Eigenthumsstücke der Societät an königl. Commissarien, zur fernern Administration, überwiesen werden sollen.

(Conf. n. Nro. Bd. IV, pag. 499, und die wegen der Zinsenzahlung von den Laback's-Actien am 23. Juli 1767 ergangene Deklaration, so wie das, wegen Erneuerung der Actien, mit 8 pCt. Jahreszinsen, am 15. August 1779 erlassene Notifications-Patent, welche ebenfalls in Cleve und Mark publicirt worden sind. s. l. c. Bd. IV, pag. 955 und Bd. VI, pag. 1614.)

1940. Cleve den 9. August 1766.

Cleve, Märkische Landes-Credit-Commission.

Anschreiben an die Clerikse und Geistlichkeit im Clevischen.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, den von denen Ebblichen Cleve und Märkischen Land-Ständen, bey dem letztgehaltenen Land-Tage in Vorschlag gebrachten Plan, wegen Verteilung derselben, aus dem letztern Kriege herrührenden Cleve und Mär-

fischen allgemeinen Landes-Schulden, durch ein, an Dero Land-Tag's-Commission, unterm 25. Febr. a. c. erlassenes, und sowohl der Hochstbbl. Krieges- und Domainen-Cammer, als auch der Landes-Credit-Commission zur Mit-Richtung communicirtes höchstständig vollzogenes Rescriptum dergestalt in Gnaden approbiret haben, daß von denen dem Lande damahls noch zur Last gestandenen

a) Zinsbaren Schulden ad	1,456333 Rtl. 54 fl. 7 dt.
b) unzinbaren	83930 „ 50 „ 1 „
	und
c) rückständigen Zinsen bis Trinitatis 1766 ad	124622 „ 35 „ 1 „

Summa 1,664887 Rtl. 20 fl. 1 dt.

vorerst nur aus denen zinsbaren Schulden, die sogenannten immediat Landes-Schulden mit 301634 Rtl. 26 fl. 1 dt. auf den Landes-Steuer-Etat von Trinitatis 1766 an, zur Verzinsung angesetzt, die sodann von denen zinsbaren Schulden noch übrige 1,154699 Rtl. 28 fl. 6 dt. aber nach Abzug derer 84500 „ — „ — ,

welche theils die Ritterbürtigen Herren Stände aus Patriotischer Gesinnung, wegen ihrer Ablichen Güter, theils das ganze Corpus derer Stände, aus ihren Dispositions-Geldern zu verzinsen über-

nommen haben mit 1,070199 Rtl. 28 fl. 6 dt.

nach der Matricul auf die Corpora Contribuontia vertheilet, hingegen die unzinbaren Schulden, sowohl als die rückständige Zinsen bis Trinitatis 1766 aus denen bey der Landes-Credit-Casso noch ausstehenden Resten, so weit thunlich, abgeführt, wegen derer daran etwa zu kurz schießenden Summen aber hernächst nähere Ueberlegungen gepflogen werden sollen.

Und dann nach diesem Plan alhier die Vertheilung sothaner 1,070199 Rtl. 28 fl. 6 dt. nach der ordinairn Landes-Matricul geschehen ist;

Es wird dem (R. R. Kapitel, Stift, Kloster ic.) hiermit bekannt gemacht, daß der demselben zufallende Antheil die Summe von betrage, welche selbiges vom 1ten Junii 1766 an jährlich zu verzinsen und successive abzulegen hat.

Es gereicht dabey zur Nachricht:

1. Daß weil nunmehr die Cleriker ihren Antheil in denen Landes-Schulden, nach der Matricul übernimmt, dieselbe dagegen
 - a) von denen Personal-Steuren, sowohl in denen Städten als auf dem Lande, beegleichen
 - b) von denen Haus-Steuren, so weit es die geistliche Häuser betrifft, vom 1ten Junii 1766 an, gänzlich frey seyn solle; Wobenebst auch
 - c) die Verfügung getroffen ist, daß denen sonst Contributions-freye Güter und Ländereyen, sowohl bey denen Städten, als in denen Aemtern und Jurisdictionen, von Trinitatis 1766 an, nicht weiter zu denen ruiden Morgen-Geldern oder andern, Behufs der neuen Krieges-Schulden zu machenden Ausschlägen und Impositionen, mit angezogen werden sollen. Dagegen
2. versteht sich von selbst, daß die Geislichkeit nicht nur alle, in denen Impositionen wegen der Krieges-Schulden, noch bis 1ten Junii 1766 schuldige Reste abtragen, sondern auch, von ihren übrigen contribuablen Gütern und Ländereyen, in denen Aemtern und Jurisdictionen, nach als vor, zu denen Krieges-Schulden und Zinsen mit tragen müsse.
3. Unter diesen repartirten gemeinen Landes-Schulden, sind diejenige Darlehne mit begriffen, die der Clerus selbst aufgebracht und dafür bishero Zinsen aus der Landes-Credit-Casso bekommen hat; Es ist also leicht begreiflich, daß, wann die Zinsen von gesamten solchen Darlehnen bis Trinitatis, oder 1ten Junii 1766 aus bemeldter Landes-Credit-Casso bezahlet sind, von daher dergleichen nicht weiter zu hoffen stehen, sondern ein jeder solche aufgebrachte Darlehne zu seiner eigenen Last behalte, und wann solche nicht so viel austragen, als das Contingent in denen vertheilten Landes-Schulden machet, ohne dagegen so viel neue Schulden zur Verzinsung und successiven Ablegung werden angewiesen werden.
4. Die eigentlichen Creditores, die ein jeder zu seiner Last bestimmet, können zwar jeto noch nicht specificiret werden, weil zuvor die noch übrige Obligationes von denen Landes-Darlehnen examiniret, und demnächst durchs Loos vertheilet werden müssen, so bald aber dieses geschehen,

Allen eadem jeden, die auf ihn gefallene neue Creditores besonders bekannt gemacht werden.

5. Haben Seine Königliche Majestät war allergnädigst zugestanden, daß vom 1ten Junii-1766 an, wiederum vier pro Cent Zinsen bezahlet werden mögen; Indessen hindert dieses nicht, daß nicht ein jeder mit dem, auf ihn angewiesenen Creditore, sowohl Rationis Capitalis, als derer Zinsen, auf die beste Weise sollte handeln, und letztere, wann es möglich, auf ein geringeres pro Cent bedingen können; Vorläufig aber muß pro 17 $\frac{1}{2}$ die Veranstaltung getroffen werden, daß auf den Verfall-Tag, nemlich ultimo Maji, 1767 vier pro Cent parat seyn mögen, um die Creditores damit prompt zu befriedigen.

Und damit dieses desto leichter gehen möge, haben

6. Seine Königliche Majestät in Gnaden zugestanden, daß die Geistlichkeit im Elexischen einen besondern Rendanten unter sich ausmachen könne, der unter der Direction einiger von ihnen zu erwählenden Deputirten, die von jedem Membro des Cleri aufzubringende Zinsen sowohl, als die zum Fond d'amortissement unter sich aufgebrachte Gelder, in Empfang nehme, und daraus, die auf den Clerum angewiesene Creditores befriedige.

Man hat dahero den Dechanten hiesigen Capituli, Herrn Roelen hievon Nachricht gegeben, und denselben veranlaßet, dieselhalb mit denen übrigen Capitulis, auch Stiftern, Clöstern und übrigen Geistlichen das Nöthige weiter zu überlegen und einzurichten; Dahero sich ein jedes Membrum des Cleri, wegen der hierunter zu ihrem Besten zu treffenden weitern Arrangements, an bemeldten Herrn Roelen zu adressiren hat, Gestalt

7. Wann Clerus sich darunter, wider Verhoffen nicht arrangiren und sorgen möchte, daß Creditores prompt befriediget werden können, man genöthiget seyn wird, die Zinsen à vier pro Cent pro 17 $\frac{1}{2}$ von ihnen bezutreiben, und zu Befriedigung oftgedachter Creditoren zur Landes-Credit-Cassa einzuziehen, fürs künftige aber solche, nebst einem jährlichen Quanto zum Fonds d'amortissement in dem Steuer-Etat, ihrem Contingent beztzehen, und solches demnachst aus der Ober-Steuer-Cassa zur Landes-Credit-Cassa, zu Befriedigung derer auf den Clerum angewiesenen Creditoren zahlen zu lassen.

8. Haben zwar Seine Königliche Majestät auf deren Stände allerunterthänigstes Ansuchen, an das Justitz-Departement Dero Hochpreißlichen Geheimen Etats-Ministerii das Nöthige gelangen lassen, um hiesige Hochlöbliche Regierung und die Land-Richter zu instruiren, daß selbige auf die nächste zwey Jahre, als von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 von denen Creditoren keine Klagen, wegen Zurückforderung der Capitalien annehmen sollen; Wie aber dagegen nun auch nöthig ist, auf Mittel bedacht zu seyn, damit sowohl die Zinsen pro 17 $\frac{1}{2}$ und ferner alljährlich prompt, auf den Verfall-Tag, nemlich den letzten Maji jeden Jahres abgetragen, als auch successive die Capitalia abgeleget, und dadurch die Creditores beruhiget werden mögen;

So wird ein jeder seines Theils dafür zu sorgen, widrigenfalls sich selbst bezumeßen haben, wann er von denen Creditores eingeklaget wird, und darüber in Verdruff und Kosten gerathen mögte.

1941. Cleve den 10. August 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer Königl. zu Berlin am 10. August d. J. erlassenen allgem. Verordnung, wodurch den Fuhrleuten und Miethkutschern verboten wird, an denselben Orten und Tagen, wo die Königl. ordinairen Posten abgehen, vor Abgang derselben, Personen, und diese überhaupt ohne vorherige Erlaubnis eines Postzettels, gegen Entrichtung von 2 Ggr. für jede Meile und jede Person, fortzuschaffen, (Conf. n. Rpl. Bd. IV. pag. 515.)

1942. Cleve den 15. September 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in der Graffschaft Mark, bei dem vorhandenen geringen Holzbestand und bei dem Ueberfluß an Steinkohlen, verbotwidrig fortdauernde Holz-Feuerung wird neuerdings dergestalt beschränkt, daß:

„1. Das Kalk-Brennen in der ganzen Graffschaft Mark mit keinem Holze, unter irgend einem Vorwande, son-

„bern bloß mit Stein-Kohlen, bey Strafe von zehn Rthlr., geschehen soll.

2. Soll bey gleichmäßiger Strafe in gedachter Grafschaft Markt kein Holz, zum Brennen der Mauer-Steine, wohl aber zum Brennen der Dach-Pfannen, gebraucht werden.

3. Wird zwar der Stadt Soest und deren Boerde, dem Amte und der Stadt Hamm, der Stadt Lüthen und dem Gerichte Haaren, imgleichen dem Amte und Stadt Mettenberg, denen Kirchspielen Herschede, Balbert, Kierpe und Rinsahl im Amte Altena; imgleichen der Stadt und dem Kirchspiele Weinertshagen, ferner wie bisher, frey gelassen, wegen ihrer weiten Entfernung von den Kohlen-Bergen, zur Einheizung der Ofen, dem Brauen und Brandtweinbrennen, Holz zu gebrauchen.

„In denen übrigen Aemtern, Städten und Jurisdictionen der Grafschaft Markt, welche hier nicht ausdrücklich benannt werden, soll aber, weder zur Einheizung der Ofen, noch zum Brauen und Brandtweinbrennen, Holz, sondern nichts als Stein-Kohlen, bey Strafe von fünf Rthlr. genommen werden; es wäre dann, daß jemand, ohne Schaden seiner Gesundheit, den Kohlen-Brand nicht ertragen könnte, als in welchem, und anderen erheblichen Fällen, bey Unserer Elex-Märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer, die Erlaubnis mit Holze einzubeizen, besonders nachgesucht werden muß.“

Die Behörden in der Grafschaft Markt werden mit der strengsten Handhabung dieser Vorschriften beauftragt, und wird dem Denuncianten einer Contravention der 4. Theil der festgesetzten Geldstrafen zugesichert.

Bemerk. Die königl. märkische Kriegs- und Domainen-Kammer Deputation zu Hamm hat die vorstehenden Bestimmungen unterm 2. März 1768 erneuert, und ist diese Erneuerung in dem Intelligenzblatt vom 7. Februar 1775 wiederholt publicirt worden.

1943. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation einer königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Bestimmung, zufolge welcher von dem in der Grafschaft Markt gewonnen und ausgeführt werden den Knüppel-Osemund oder Land-Eisen eine Ausfuhr-Accise von 2 Rthlr. für jede Karre zu 1000 K Ladung, auf ausdrücklich festgesetzten Empfang-Comptoirs, entrichtet werden muß.

1944. Cleve den 19. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publikation eines königl. zu Berlin am 19. October d. J. erlassenen Reglements, wegen Bestrafung der Defraudationen der in der Grafschaft Markt auf Landes-Produkte gelegten Ausfuhr-Accise.

Unter Bestimmung der zur Verhütung der Defraudationen getroffenen, von den Steuerpflichtigen zu beachtenden Einrichtungen, werden die Strafen jeder Contravention folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für 1 Karre mit 1000 K Knüppel-Osemund (Eisen) | 48 Rthl. |
| b) für 1 Karre mit Bauholz, Holzkohlen, Pfosten, Bohlen, Bretter, Felgen, Speichen, Rippen und Pack-Holz auch Deckspähne, für jedes Pferd Bespannung, | 24 |
| c) für 1 Karre mit Asche, einspännig 8 Rthlr. zweispännig | 12 |
| d) für 1 Karre mit Steinkohlen, einspännig 7 Rthlr. zweispännig | 10 |
| e) für 1 Treiberpferd mit Steinkohlen | 3 |

Bei Wiederholung der Defraudation wird die Strafe verdoppelt, und wenn der Defraudant zum drittenmale er-
tapp't wird, so soll derselbe nebst dem Verlust der Ladung und Transportmittel mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden.

1945. Cleve den 31. October 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin am 19. d. M. erlassenen Edictes, wodurch, zur Beförderung des Abfages der reichhaltigen Kohlenbergwerke in der Grafschaft Mark, die Einfuhr der ausländischen (mülheimer) Steinkohlen und der Handel mit denselben, so wie deren Verbrauch in den cleve-märkischen sowohl, als gelbern und mdrßischen Landen, vom 1. Januar k. J. an, bei Confiskations- und Geld-Strafen verboten werden. Die früher schon vorhanden gewesen, oder in fraudulöser Absicht von den Kohlenhändlern angeschafften, Vorräthe ausländischer Kohlen müssen wieder außer Landes gebracht werden.

Bemerk. Am 18. Dezember o. j. a. ist durch eine nähere Verordnung die Frist zur Ausführung der obigen Bestimmungen bis zum 1. März 1767 ausgedehnt, sodann durch ein Königl. Edict vom 7. October 1769 auf die Einfuhr fremder Kohlen, Confiskation der Kohlen und Transportmittel und Festungs-Strafe für den Contravenienten, gesetzt, und unterm 29. Dezember 1773, als Maßregel gegen fernere Contraventionen, verordnet worden, daß die cleve-mdrßischen Untertanen ihren Kohlen-Bedarf nicht direkt von den Zechen, sondern von der Niederlage zu Ruhrort abholen sollen. Das Edict vom 7. October 1769 ist am 2. Februar 1778 wiederholt publicirt worden.

1946 Cleve den 11. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines Königl. zu Berlin, am 11. November 1766 erlassenen Patentes, wodurch das Tragen der mit dreikantigen Ringen versehenen Degen, bei Strafe von 50 Rthlr. nebst Confiskation der Degen, verboten wird. (Conf. n. Nyl. Bd. IX, pag. 609.)

1947. Berlin den 16. November 1766.

Friedrich, König u.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve wird davon benachrichtigt, daß, Behufs bessern Betriebes der Kan-

desverwaltungs-Geschäfte, die Etablierung einer besondern märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm beschlossen, und ein Königl. Commissarius zur Regulirung des Geschäftsbetriebes der neuen Behörde ernannt worden ist, und daß Letztere, von Trinitatis 1767 ab, in volle Wirksamkeit treten soll.

Bemerk. Durch ein Königl. an die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve ebenfalls gerichtetes Rescript, d. d. Berlin den 10. o. j. m. ist die Errichtung der von Cleve unabhängigen vorbemerkten Provinzial-Behörde für die ganze Grafschaft Mark, für die Stadt und Börde Soest, so wie für Kippstadt, befohlen, und dazu aus dem clevischen Personale ein Präsident, zwei Direktoren und ein Rath ernannt, jedoch auch bestimmt worden, daß das gemeinschaftliche Verhältniß der Provinzen Cleve und Mark, in Beziehung auf Verfassung, Landtag und Steuer-Matrikel, dadurch nicht getrennt werden soll.

Das vorbenannte neue Verwaltungs-Collegium hat späterhin seine Verordnungen fortwährend als Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium erlassen; diese, in dieser Sammlung, bis zu ihrer Abänderung im Jahre 1788 beibehaltene, Firma scheint durch eine eingetretene Modifikation der obigen Königl. Bestimmung veranlaßt worden zu sein, wodurch das märkische Kammer-Collegium, auch rücksichtlich seiner Stellung als Provinzialbehörde, mit der cleve-mdrßischen Kriegs- und Domainen-Kammer in engerem Verbande erhalten worden ist. Ein offizielles Actenstück, welches sich hierüber verbreitet, fehlt in dieser Sammlung; daß dieser engere Verband zwischen beiden Behörden aber bestanden habe, geht daraus hervor, daß der für die märkische Kammer in obigem Rescripte ernannte Präsident „von Derschau“ die zu Cleve am 20. Febr. 1769 (Nro. 2015 d. S.) erlassene Kammer-Verordnung primo loco mit unterzeichnet hat, und daß am 24. August 1774 (Nro. 2106 d. S.) für die sämtlichen Kriegs- und Domainen-Kammern ein einziger Präsident angeordnet war. Dieser Verhältnisse ungeachtet haben beide Collegien selbstständig fungirt, und haben die von Hamm aus datirten Kammer-Verordnungen, bis zur Auflösung der cleve-mdrßischen Kammer, nur für den oben angedeuteten Sprengel,

die von Cleve, und späterhin von Westf. aus ergangenen Vorschriften aber, zuerst für Cleve und Mörs, und, nach der französischen Landesoccupation, nur für das ostpreussische Cleve, mörsische Gebiet, verbindende Kraft.

1948. Cleve den 17. November 1766.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die vorgeschriebene, wegen Geringsfügigkeit der einzelnen Posten, schwierige Hebung der Werbe-, Freiheits-, Gelder, $\frac{1}{4}$ in Gold, $\frac{1}{4}$ in neu p. St. und $\frac{1}{2}$ in Scheidemünze zu vereinfachen, wird bestimmt, daß diese Gelder künftig ganz in Silber-Courant abgeführt werden, und die Rentbanken dagegen den erforderlichen Antheil in Gold selbst beschaffen und einzahlen sollen.

1949. Berlin den 19. November 1766.

Friedrich, König ic.

Bestätigung eines, von dem Magistrate zu Soest und von den vornehmsten Beerdten festgesetzten, Reglements über die, zwischen den Bewohnern der Soester Börde unter sich errichtete, abgesonderte Brandschaden-, Asseturanz-, Gesellschaft. (Conf. n. Nyl. Bb. IV, pag. 1043.)

Bemerk. Dergleichen Reglements über besondere errichtete Asseturanz-, Gesellschaften für das platte Land des altenaichen und resp. des wetterschen Kreises in der Grafschaft Marl, wegen der dort eigenthümlichen, abweichenden Bauart der Häuser, sind zu Berlin am 22. November 1772. und resp. am 25. November 1773 allergnädigst sanctionirt worden. (Conf. L. c. Bb. V. b, pag. 593. und Bb. V. e, pag. 645.)

1950. Cleve den 1. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Accise und Taback-, Pacht-, Fixation verordnete Commission.

Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster König und Herr, haben vermittelst allerhöchsten Cabinets-, Or-

dro de dato Potsdam den 31. October a. c. allergnädigst befohlen, daß die zur Taback-Fixation zu treffende Arrangemens, besorget und zur Execution gebracht werden sollen; und dahero nachgelassen, daß die bishero in hiesigen Provinzien Cleve und Marl angeordnet gewesene Taback-Administration und Sousferme wiederum aufgehoben werde.

Wie nun solchemnach ein ganz freyes Commerce mit allerley Sorten von Taback hinwiederum hergestellt worden: So wird solches hierdurch jedermänniglich kund gethan; und zum nähern Unterricht mitgegeben, daß von heutigem Dato an, alle Visitationen wegen fremden Tabacks, sowohl auf dem platten Lande als in denen Städten gänzlich aufhören und dagegen allerley Sorten von Taback Accise-frey eingehen sollen.

Solten sich einer oder andere von denenjenigen, welche bisher auf die Contrabandiers vigiliren müssen, unterstehen, bey denen Eingefessenen und Unterthanen hiesigen Provinzien Cleve und Marl Taback-Visitationen vorzunehmen; so muß derselbe sofort arrestirt, und an die nächste Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung abgeliefert werden.

1951. Berlin den 8. Dezember 1766.

Friedrich, König ic.

Die cleve und märkischen ablichen Lehen sollen, nach dem in andern Provinzen stattgefundenen Beispiele, allodificirt, jedoch dabey nur die Abschaffung der Lehensherrlichen und Obereigenthums-Rechte des Landesherrn, nicht aber die Aufhebung der Successions- und Lehens-Rechte der Aignaten, Gesamthänder und Expectanten, eintreten. Um diese bedingte Allodification der ablichen Lehen zu bewirken, wird die Regierung zur Unterhandlung mit den cleve- märkischen Ständen (wobei die in der Ehur- Marl getroffenen Einrichtungen zur Norm dienen sollen) angewiesen und gewärtiget, daß die Stände, obgleich ihre Vorfahren sich 1717 geweigert haben, diese ihnen gleichmäßig angebotene Königl. Gnade anzunehmen, gegenwärtig keine Schwierigkeiten desfalls erheben werden, wenn auch der damals eingeführte Lehens-Canon jetzt keine Abänderung erleiden kann.

Bemerk. Die Königl. Regierung zu Cleve hat den landständischen Deputirten am 16. Februar 1767 ein auf

königlichen Spezial-Befehl zu Berlin, unterm 28. Januar ej. a. erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die Willfährigkeit der Stände, zur Verwirklichung der Modification der Lehen, beifällig anerkannt wird; wodurch ausdrücklich wiederholt wird, daß die Modification nur rücksichtlich der ablichen Lehen-Güter, jedoch mit specieller Ausnahme der Erb-Ämter, eintreten soll; daß dagegen die nicht ablichen Lehen, wenn sie auch wie die ablichen mit einem Lebens-Kanon besetzt sind, in ihrem frühern Lebens- und Obereigentums-Verhältnisse zum Landesherrn bleiben sollen; und wodurch die königl. Regierung angewiesen wird, mit den Landständen hierüber, und wegen der Ausführung der Absicht Sr. Majestät des Königs, nämlich dem Adel ohne Schmäherung der Rechte eines Dritten eine Wohlthat zu erzeigen, in nähere Verhandlung zu treten, um die rücksichtlich der Erbfolge bei den allodificirten ablichen Lehen, zu treffende Vereinigung, als Verhütungs-Mittel künftiger Prozesse, abzuschließen.

1952. Cleve den 12. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 4. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr, des Goldes und Silbers, der Friedrichsd'or, der fremden Goldmünzen (exclusive der Dukaten) und der fremden geringhaltigen Silbermünzen erneuert werden, zugleich aber auch den Reisenden vom Adel und Militär-Stande und resp. vom Bürger- und Handels-Stande gestattet wird, 400 Rthlr. und resp. 250 Rthlr. in Golde außerhalb Landes mitzunehmen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 617.)

1953. Cleve den 15. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Der an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Mark eingeschlichene Mißbrauch, an den Sonnabenden grosse Hochzeits- und Kindtaufs-Schmausereien anzustellen, welche die Nacht durch bis auf den Sonntag, zu dessen Entheiligung, schwelgerisch fortgesetzt werden, wird aufs strengste

verboten, und sollen dergleichen Hochzeits- und Kindtaufs-Mahle an Samstagen ferner nicht mehr gestattet werden.

1954. Cleve den 19. Dezember 1766.

Königl. zur Einrichtung der Tabacks-Pacht-Fixation verordnete Commission.

Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster König, „und Herr haben auf die Allerhöchste Denenjenigen allerunterthänigst geschehene Remonstracion, von der Hinderniß, welche denen hiesigen Cleve-Märktischen Provinzien, durch die, nach denen emanirten Tobacks-Pachtungs-Edicten veranlaßte Tobacks-Visitationen, und durch die dabey sonst unvermeidliche Einschränkungen in Commercio zugewachsen; Und auf den, von der zur Untersuchung dieser Beschwerden ernannten Commission zum Besten gedachter Provinzien, erstatteten Bericht in höchsten Gnaden resolviret, die unter den 17ten Julii a. p. et 16. April a. c. emanirte Tobacks-Pachtungs-Edicto (Nro. 1896 und 1936 d. S.) und General-Tobacks-Pachtungs-Administration hinwegzuberum aufzuheben; Damit in denen Provinzien Cleve und Mark mit allerhand Arten von Toback ein freyes ohngenerirtes Commerce wiederum hergestellt und zugleich die in dem Lande, wegen des ermangelnden Debites zurückgekommene Spinnereyen und grosse Fabriquen vom neuen im Gang gebracht werden können.

„Gleichwie aber diese allerhöchste Einwilligung zur Aufhebung der im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark etablirten Sous-Tobacks-Ferme unter der ausdrücklichen Bedingung geschehen,

1. „Daß das bishero von hiesiger Sous-Ferme und Tobacks-Administration entrichtete Quantum nach Proportion der Salz-Consumtion per Meße aufgebracht und eingehoben werden solle,

2. „auch dieser Modus der Hebung nach denen Salz-Probe-Registers um deshalb allergnädigst approbiret worden, weil selbiger durch eben dieselbe Bediente sonder weisere dem Lande zu verursachende Kosten verrichtet werden könne, und daß von diesem Tobacks-Fabrications-Vertrags-Quantum keiner, wes Standes und Qualitaet er auch

„seyn mag eximiret, sondern verbunden seyn solle, sein Quantum nach der Persohnen Zahl aufzubringen; Und daß

3. „diese neue Einrichtung mit dem Monat Novem- ber a. c. den Anfang nehme:“

So wird den sämtlichen Salz- Sellern keine ausführliche Anweisung ertheilt, wie sie von den Salz- Consumenten die auf Bier Stüber pr. Metze Salz festgesetzten Labacks- Fabrikations- Beiträge künftig erheben sollen. Die wirklichen Armen bleiben von der letztern Abgabe allein befreiet; um den dadurch, und durch etwaige Verminderung der Population entstehenden Ausfall zu decken, müssen die Labacks- Fabrikanten und Händler außer ihrer ordentlichen Quote einen außerordentlichen Beitrag im Verhältnis ihrer Fabrike oder ihres Handels leisten, weshalb jedes Ortes eine Nachweise solcher Fabrikanten und Kaufleute, mit Angabe ihres nach der Billigkeit zu bewessenden Beitrags anzufertigen und einzusenden ist. Gegen letztere Maßregel werden um so weniger Reclamationen gewärtiget, als die früher bestandene Labacks- Accise gänzlich aufgehört hat.

1955. Eleve den 22. Dezember 1766.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die nachstehende zu Berlin am 21. October a. a. erlassene königl. Verordnung, wodurch für das Herzogthum Eleve zu Wesel, und für die Grafschaft Mark zu Altena, zwey besondere Criminal- Gerichte etablirt werden, mitgetheilt.

Friedrich, König u.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß, nachdem die bisherige Erfahrung gezeigt hat, was gestalt eines Theils die Land- und andere Gerichte Unseres Herzogthums Eleve und der Grafschaft Mark wegen ihrer überhäufteten Arbeit in Civil-Justiz- Sachen die Criminalia theils zu langsam, theils nicht mit der gehörigen Application wahrgenommen, und andern Theils die Inquisiten wegen Mangel haltbarer Gefängnisse und deshalb erforderlichen Bewahrung, wodurch denen Untertanen eine fast unerträgliche Last verursacht worden, zum öftern Gelegenheit der Haft und Strafe zu entkommen gefunden haben,

Wir aus Landes- väterlicher Sorgfalt für die allgemeine Ruhe und Sicherheit Unserer Eleve- Märktischen Provinzien und zum Soulagement Unserer dasigen getreuen Untertanen allergnädigst resolviret haben, zwey besondere Criminal- Gerichte für gedachte beyde Provinzien folgender Gestalt zu etabliren:

§. 1. Daß eine dieser Criminal- Gerichte soll lediglich für das Herzogthum Eleve und zu Wesel, das andere aber für die Grafschaft Mark zu Altena errichtet werden, jedoch werden von des letztern Bezirk die Stadt Soest samt ihrem District oder sogenannten Börden, imgleichen die Stadt Pippstadt ausgeschlossen, und in Absicht dieser es bey der bisherigen Einrichtung gelassen.

§. 2. Ein jedes dieser Criminal- Gerichte soll aus einem derer Rechte und besonders in Criminalibus erfahren und geübten Richter, einen gleichfalls gelehrten und zu Führung derer gerichtlichen Protocollen geschickten Gerichtschreiber und zwey Boten bestehen, welche insgesammt die ihnen in denen Bestallungen vermachte Besoldungen aus der Elevischen Obersteuer- Cassen quartaliter zu erheben haben sollen.

§. 3. Die Richter und Gerichtschreiber bey diesem Criminal- Gericht sollen auf die von Unserer Elevischen Regierung zu geschehende Anzeige und Vorschläge von Uns in Unserem Hoflager angeordnet werden, was aber die Boten anbetrifft, soll solche Unsere Elevische Regierung bestellen, welche dabey auf die von jedem Richter zu thunende Vorschläge vorzüglich zu sehen, und daß dazu starcke, geschickte, und zu dem Amte brauchbare Subjects genommen werden, Sorge zu tragen hat.

§. 4. Damit der Richter und Gerichtschreiber ihrem Amte desto besser vorstehen können, so soll ihnen ein ander Geschäfte darneben zu treiben, oder eine andere Bedienung neben bey zu verwalten, ein vor allemahl verbotten seyn.

§. 5. Dagegen sollen sie auch die Gerichts- Gebühren nach der Criminal- Sportul- Taxe zu genießen haben, welche ihnen, wann die Inquisition geschlossen ist, und Acta an Unsere Elevische Regierung mit der Designation eingesandt sind, nach dem bey der Inquisition bezeigten Fleiß und Mühe zugebilliget, und so wie auch die Abgangs- Kosten bey der Obersteuer- Cassen Vorschuss- weise bezahlet, und wann Inquisiten Vermögen haben, daraus wieder beygetrieben, sonst aber im Lande ausgeschlagen werden sollen.

§. 6. Diese Criminal-Gerichte sollen befugt und schuldig seyn, alle Poenam corporis afflictivam nach sich ziehende Verbrechen zu untersuchen, und werden nur die Delicta carnis leviora und in so ferne diese nicht nach den Befehlen ebenfalls am Leibe zu bestrafen, als in criminae sodomias und dergleichen, auch sonst diejenige Delicta so nur einer fiscalischen Ahndung unterworfen sind, mithin zum ordinairn Brächten Gehörig gehören, davon ausgenommen.

§. 7. Ob Wir nun wohl diesen Unsern neu stabilirten Criminal-Gerichten vorstehendermassen sämtliche in Unsern Eley- und Märckischen Provinzien vorkommende Untersuchungen lediglich und ganz allein hieburch aufgetragen wissen wollen; So ist jedoch Unser ernster Wille und Befehl, daß nicht nur Unsere Land- und auch die Jurisdiction-Gerichte, imgleichen die Justitz-Magistrate, sondern auch die Land- und Steuer-Räthe, Polizey-Magistrate und Receptores nach wie vor die in ihren respectivo Jurisdictionen und Creissen betroffene Delinquenten und verdächtige Persohnen zur Haft ziehen, und solche demnächst nebst einem über die beschuldigte Verbrechen aufzunehmenden summarischen Protocoll an das Criminal-Gericht des Districts sofort abliefern sollen; Es werden auch Unsere Land- und Steuer-Räthe, Gerichte, Magistrate und Receptores hienit angewiesen, denen Criminal-Gerichten überall auf das prompteste in allen vorkommenden Fällen hülfreiche Hand zu bieten, die Criminal-Richter müssen dagegen mit denen gedachten Beamten fleißig correspondiren, und sich die nöthige Anweisung und Hülfsmittel an die Hand geben lassen; Nichts destoweniger

§. 8. Authorisiren Wir zugleich Unsere Criminal-Gerichte hienit auch ohne Zuziehung des Local-Gerichts Visitationes anzustellen, zur Captur zu schreiten und allen Fleiß anzubringen, damit das Land von dem bösen Gefindel gesäubert werden möge.

§. 9. Hiernächst werden hienit Unsere Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Receptores allergnädigst angewiesen, denen Criminal-Gerichten den erforderlichen Vorspann und hinlängliche Mannschafft auf dessen Bestunnen zu besorgen, jedoch soll solcher nicht ohne erhebliche Nothwendigkeit, und bey der schwersten Ahndung bloß zum Behuf derer Inquisitionen von dem Criminal-Gerichte gefordert werden.

§. 10. Die Criminal-Gerichte werden übrigens in Ansehung ihres Amtes und des modi procedendi bey denen Inquisitionen auf Unsere Eley-Märckische Criminal-Ordnung de Dato Berlin den 3. Julii 1721. (Nro. 894 d. S.) und näher dahin einschlagende Verordnung hienit verwiesen, auch denenselben ernstlich aufgegeben, ihr Augenmerk beständig dahin zu richten, daß der Schuldige zur gebührenden Strafe gezogen, die Unschuld hingegen vor allen Dingen gerettet werden möge.

§. 11. Damit die mit der Criminal-Jurisdiction belehene oder sonst dazu berechnigte über diese Einrichtung sich zu beschweren keine Ursache haben, so soll denenselben nicht nur juxta §. 7. die Captur und Aufnahme eines summarischen Protocoll, welche jedoch Unsern Criminal-Richtern, nach dem so §. 8. verordnet worden, auch ohne ihre Zuziehung frey bleibt, fernerhin verbleiben, sondern auch nach gesprochener Urtheil die Leibes- oder Lebens-Strafe in dem Gerichte, zu dessen Jurisdiction der Inquisit vel ob domicilium vel ob delictum commissum vel capturam gehöret, vollstrectet, und der Inquisit dahin zur Execution abgeliefert werden.

§. 12. Ein gleiches soll auch in Ansehung derer Aemter und Königlischen Gerichten Statt finden, damit der Hauptzweck derer Strafen dadurch erreicht, und andere von der gleichen Uebelthat abgeschreckt werden mögen, wobey es sich von selbst versteht, daß sothane Executiones auf Kosten des Amtes oder der Jurisdiction, wo solche vollstrectet werden, geschehen müssen.

§. 13. Eines jeden Orts ordentlichem Richter lieget auch nach wie vor auf, sobald entweder vom Gericht selbst jemand zur Haft gezogen, und dem Criminal-Richter überliefert wird, oder daß solches vom Criminal-Gericht geschehen sey, ihm bekannt gemacht wird, sowohl ex officio als auf requisition des Criminal-Gerichts die nöthige Vorsehung zur Sicherheit des Vermögens derer arrotirten zu treffen, als womit wir Unsere Criminal-Gerichte nicht chargiret wissen wollen.

§. 14. Unsere Criminal-Gerichte sollen ferner gehalten seyn, sobald eine Inquisition bey denenselben befangen wird, oder sobald sie auch nur entweder selbst jemand wegen Verdacht eines Verbrechens in Verhaft ziehen, oder ihnen von dem Local-Gericht jemand abgeliefert wird, sofort an Un-

ferer Slevische Landes-Regierung mit Anzeigeung des Rahmens derer Inquisiten und des angeschuldigten oder ihnen zur Last fallenden Verbrechen zu berichten; Nichtweniger haben dieselben, wenn sie selbst bey vorzunehmender Visitation oder sonst einen Delinquenten oder verdächtige Leute eingezogen, dem Gerichte des Orts, wo solche Captur vorgefallen, davon alsobald Nachricht zu geben.

§. 15. Die Land- und Steuer-Räthe, Land- und andere Gerichte auch Magisträte werden gleichfalls angewiesen, sobald sie Delinquenten oder verdächtig Gesindel einziehen und dem Criminal-Gericht abliefern, solches an Unsere Slevische Regierung einzuberichten, wie dann auch jedes Orts Gerichte, sobald sie von dem Criminal-Gerichte, daß von diesem eine dergleichen Einziehung in ihrem District geschehen, nach Inhalt vorstehenden Paragraphi benachrichtiget worden, dieses ebenfalls Unserer Slevischen Regierung sofort anzuzeigen gehalten seyn sollen. Inmassen unser allergnädigster Wille dahin gehet, daß gedachte Unsere Slevische Regierung von einer jeglichen bey dem neu etablirten Criminal-Gerichte vorkommenden Inquisition sowohl von gedachtem Criminal-Gerichte als von dem Judicio, wo die Captur geschehen, benachrichtiget werden solle.

§. 16. Unsere Criminal-Richter sollen hiernächst gehalten seyn, alle bey ihnen befangene Inquisitiones auf das schleunigste zu beendigen, und sobald solches geschehen ist, und die Inquisiten mit ihren Defensionen angekommen sind, mit Inrotation und Transmission derer Acten an Unsere Slevische Regierung ohne zuvor aus benenselfen zu referiren, sofort zu verfahren. Hiernächst sollen sie quartaliter die Tabelle aller bei ihnen befangenen Inquisitionen benebst einem Journal was von Tag zu Tag geschehen, der bisherigen Vorschrift der Criminal-Process-Tabelle gemäß an gemelbete Unsere Regierung einsenden.

§. 17. Gleichwie endlich die zu dem neu etablirten Criminal-Gericht verordnete Gerichts-Personen in ihren Amts-Berichtungen lediglich und allein Unserer Slevo-Märkischen Regierung subordiniret seyn sollen, so sind dieselben bey Antritt ihrer Aemter dahin eidlich sich zu verpflichten verbunden, zuvorderst Uns und Unserem Königlichem Hause getreu zu seyn, Unsern Nutzen und Interesse zu besondern und Schaden zu warnen, hiernächst das ihnen aufgetragene Amt mit allem Fleiß und Sorgfalt zu führen, gegen alle von ihnen getroffene oder sonst ihnen bekannt werdende Verbre-

chen ohne Zeit-Verlust nach Vorschrift der Criminal-Verordnung und neuerer allgemeinen Verordnungen zu inquiren, fleißig auf die Entdeckung aller besonders die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Verbrecher zu vigiliren, keinen einmahl zur Haft gebrachten Inquisiten ohne Vorwissen und Anfrage bey Unserer Slevischen Regierung derselben zu erlassen, oder an ein ander ein- oder ausländisch Gericht oder Regiment ohne gedachter Regierung Erlaubniß abzuliefern, auch was ihnen an ihrem Amte von Unserer Regierung in Unserm höchsten Rahmen aufgetragen werden dürfte, jederzeit mit allem Fleiß und Sorgfalt auszurichten.

Wir befehlen daher Unserer Slevischen Landes-Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, wie auch Unsern Land- und Steuer-Räthen, Land- und andern auch Jurisdictionen-Gerichten, Magisträten und Receptoren, besonders denen zu Unsern Criminal-Gerichten verordneten Bedienten, hierdurch allergnädigst, sich hiernach auf das genaueste und eigentlichsste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung und Instruction höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

1956. Cleve den 19. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zufolge eines mit dem Churfürsten von Coblenz, als Bischof zu Münster, geschlossenen Vertrages, soll künftig zwischen den königl. westphälischen Provinzen und den hochfürstlich-münsterischen Landen eine gegenseitige Abichof-Freiheit dergestalt stattfinden, daß von den beiderseitigen Unterthanen und von dem von ihnen zu exportirenden Vermögen und ihren Erbschaften keine Gabella emigrationis oder hereditaria gefordert werden soll. (Conf. n. Nyl. Bb. IV, p 623.)

1957. Cleve, den 21. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden davon benachrichtiget, daß ein neuer Abdruck der cleve-märkischen Criminal-Ordnung

do 1721 in der Hofbuchdruckerei zu Cleve veranstaltet worden und zu 25 Stbr. dort zu haben ist.

1958. Cleve den 21. Januar 1767.

Königl. zur Einrichtung der Tabackspacht, Fixation verordnete Commission.

Wegen pünktlicherer Beachtung der Einzahlungs-Termine der Taback-Fabrikations-Beitrags-Gelder, so wie wegen der genau zu beobachtenden Förmlichkeiten, bei den desfalligen Rechnungs- und Kassen-Angelegenheiten, werden den betreffenden Beamten ausführliche Vorschriften erteilt.

1959. Cleve den 22. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 29. Oct. v. J. erlassenen revidirten und erweiterten Edictes und Reglements, wegen der königl. Giro- und Lehn-Banquen zu Berlin und Breslau (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 589.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Cammer zu Cleve hat unterm 18. April 1768 und 29. Sept. 1769, zur Beförderung der Circulation der Bank-Noten, verkündet, daß letztere bei sämmtlichen königl. Kassen, anstatt Courant, in Zahlung genommen, und auch gegen baarres Geld ausgewechselt werden sollen.

1960. Cleve den 26. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Vermögens der Klöster, Stifter und Capitulen, werden die Beamten angewiesen, über den Schulden-Stand derselben und über die Mittel zur successiven Tilgung des Letztern, eine genaue, nach einem beigefügten Muster einzurichtende, Nachweise einzusenden.

1961. Cleve den 27. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer.
Die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Beamte sollen sich binnen zwei Monaten darüber ausweisen, daß sie die oft befohlene Anschaffung der zu Berlin herauskommen- den Continuation des Myllii Constitutionum Marchicarum verwirklicht haben, und diese ihnen unentbehrliche, vollständige Sammlung der Landesgesetze in ihren Registraturen besitzen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 613.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 26. Febr. v. J. an alle Gerichte und Justizmagistrate gleichmäßig und mit dem Zusatze verfügt, daß die Anschaffungskosten aus dem Spottel-Fonds der Gerichte entnommen werden müssen; am 26. Oct. 1778 und 18. Oct. 1782 ist die obige Weisung in Beziehung auf die jährlich erscheinenden Fortsetzungen und auf das Repertorium der Gesessammlung von 1750 bis 1775 erneuert, und auch auf die bei den Gerichten angestellten Advokaten ausgedehnt worden. Am 7. April 1789 ist die Anschaffung wiederholt befohlen worden.

1962. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen, erneuerten und geschärften Edictes, wegen des verbotenen Schuldenmachens durch Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und wegen des unstatthafter Creditirens an dieselbe. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 613.)

1963. Cleve den 29. Januar 1767.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach die auf der Reichsversammlung zu Regensburg beschlossene Disstitution des kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichtes zu Weßlar, vermittelst einer Reichsdeputation, am 2. Mai d. J. eröffnet werden soll, um gleichzeitig die von Parteien, in ihren vor dem Reichs-Cammer-Gericht schwebenden Processen, ergriffenen Revisionen fortzusetzen und abzurtheilen.

1964. Cleve den 30. Januar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bis zum Erscheinen des projectirten neuen Wege-Reglements werden die sämmtlichen Beamten, mit Bezugnahme der Verordnung vom 20. März 1765 (Nro. 1864 d. S.), angewiesen, in ihren Distrikten überall, wo nicht bloßer Sand-Grund ist, die Wege in vorschristsmäßigen Stand zu setzen; an allen Landstraßen, Haupt- und auch Communikations-Wegen zwischen den Dörfern keine Hecken oder Bäume zu dulden und die an den Wegen befindlichen Abzugsgraben auf solche Breite und Tiefe ausräumen zu lassen, daß das Wasser abgeführt und daß, mit dem hierdurch gewonnenen Material, die Wege in ihrer Mitte auf vier Fuß erhöht werden können.

Die Ausführung dieser Arbeiten muß, bei Vermeidung militairischer Exekution, bis zum 1. Mai d. J. geschehen sein.

1965. Berlin den 19. Februar 1767.

Friedrich, König ic.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigen Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden, verunglückten Wohnungen und Gebäude, des platten Landes in der Grafschaft Mark, unter denen Eingefessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden solle; Dem zu folge auch, von denen Landtages-Commissarien, mit denen Märkischen Land-Ständen, die nöthige Punkte und Priacipia, wornach bey dieser möglichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, beehufs dieser, mit dem 1ten Junii a. o. ihren Anfang nehmenden Societät, nachstehendes Reglement allergnädigst festgesetzt. Solchemnach, und da

§. 1. Hauptfächlich die Conservation der dienstpflichtigen und contribuablen Höfe und Güter und derer darauf befindlichen Wohnungen und sonstigen Gebäude, durch diese Feuer-Societät intondiret wird, und daß solche bey entstehenden unglücklichen Brandschaden, nicht müße und unbebauet liegen, mithin deren Kosten denen übrigen Contribuanten mit aufgebürdet, vielmehr die durch dergleichen Brand ver-

unglückte Wohnungen und Gebäude desto eher und gewisser wieder aufgebauet und hergestellt werden mögen; So müssen sämtliche in der Grafschaft Mark auf Schatzungs- und Dienstpflichtigen Gründen und Gütern befindliche Gebäude, es seyn Wohnungen, Scheunen, Schoppen, Einkiezer-Häuser ic. an dieser Societät zwar Antheil nehmen, und dem Societäts-Catastro eingetragen werden, die Taxation dieser Gebäude selbst aber, welche specificis von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird dem freyen Willkühr eines jeden Eigners oder Bewohners überlassen, falls aber diese freiwillige Taxe aus Eigensinn, oder sonstigen Remittenz in der bestimmten Zeit nicht angegeben werden sollte, so soll entweder die Halbscheid des durch zwey beedigte Werths, Verständige auf des Remittenten-Kosten zu bestimmenden Werths dem Catastro eingetragen, und darnach wie bey der freywilligen Taxen überall verfahren, oder aber es hierunter in der Art gehalten werden, als bey denen Königl. Domainen-Gebäuden, welche gleichmäßig dem Feuer-Societäts-Catastro einverleibet werden sollen, und bey welchen die Taxe nach der in andern Königl. Provinzen angenommenen Ausmessung auf Quadrat-Ruthen bestimmet wird.

§. 2. Denen von Adel und sonstigen Besitzern der Ritterstücken oder derer Dienst- und Schatzfreyen Güter aber, dergleichen denen Kirchspiels-Gemeinden oder Communikatanten wird es frey gelassen, ob sie ihre eigene Häuser, Wohnungen und Gebäude, Scheunen oder Stallungen, item publicus Kirchen, Pastorat, Schul-Küster- und Hirten-Häuser, dieser Feuer-Societät und dessen Catastro nach selbst eigener willkührlichen Taxe mit einverleibet und eintragen lassen wollen oder nicht; Ersterenfalls aber muß ein jeder ohne Unterschied des Ranges oder Standes sich diesem Reglement und denen darinn enthaltenen Punkten, gleich denen übrigen contribuablen associirten pure unterwerfen, und wird durch die Eintragung selbst zugleich allen sonstigen Exceptionibus, und Beneficiis a. g. Fori, privilegii personalis, Status, ordinis, Exemptionis, oder, wie solche sonst heißen mögen, dergestalt mit renunciiret gehalten, daß ein jeder qua consocius diesem Reglement, und darinnen bestimmter Einrichtung und Execution unterworfen ist und bleibt, falls aber auch nur Pächter oder Administratores auf den Adelschen Gütern wohnen solten, müssen selbige die Bezahlung vorhaupt sub poena executionis versügen, je-

doch bleiben ihnen *quovis competentia contra Dominum vel Locatorem reserviret.*

§. 3. Wegen der Kirchen, und Kirchen, Bedienten, Gebäude müssen die Consistoria und Gemeinden für das eingetragene Quantum, und darnach etwa zu repartirende Gelder haften, und solches aus denen Kirchen, Mitteln oder Beiträgen der Gemeinds, Gliedern besorgen, als wofür wegen der übrigen einer ganzen Communität zugehörigen Gebäude gleichfalls jede Communität und deren Individua verhaftet sind und bleiben.

§. 4. Sollte es Seiner Königl. Majestät Allerhöchst gefallen, Dero Domainen, Gebäude diesem Feuer, Societats-Catastro mit einverleiben zu lassen, so wird von solchen Königlichem Domainen, Gebäuden, nach denen festzusetzenden und §. 1. erwähnten Principiis und Taxen das Quantum angegeben werden, welche zum Catastro kommen sollen, und genießen solche mit denen übrigen Associirten einerley Recht, die zeitliche Haupt, Pächter, Rent, Meister oder Administratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonstigen haben den Rechts die richtige und prompte Zahlung der vorkommenden Ausschreibungen leisten, sonst dieselbe vorhaupt der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 5. Die freiwillige Taxen sollen überhaupt den wahren, und nöthigenfalls durch beeidigte Taxatores zu bestimmenden Preiß der Gebäude nicht übersteigen, und können die denselben anlebende Jura oder sonstige Privilegia bey der Taxe nicht in Attention kommen, desgleichen sollen die der Feuers, Gefahr meist exponirte Gebäude, als Pulver-Mühlten, Eisen-Hämmer, Schmelt-Hütten, Salz-Kotzen, Ziegelfrennereyen, Glas-Hütten, desgleichen das Getreyde in denen Scheunen und auf den Boden, so wie die übrigen Effecten, Maublen und Movantien von dieser Societät excludiret bleiben, hingegen können die ohnweit derselben besonders erbaute Wohnhäuser und Gebäude dieser Societät mit einverleibet und gleich andern dem Catastro eingetragen werden.

§. 6. Da der Aufbau und Herstellung der verunglückten Gebäude der Haupt, Endzweck dieser Feuer, Societät ist, und die Associirte sich solche nach Maassgabe der im Catastro befindlichen Taxen einander Mutuallament garantiren, so soll jedesmahl bey entstandenen Feuers-Scha-

den solcher in den Aemtern sofort dem zeitlichen Landrath des Creyses in den Jurisdictionen aber dem Jurisdictionsherrn angezeigt, von denselben und denen unten §. 22. benannten denselben beygegebenen 2. Deputirten pflichtmäßig aufgenommen, attestiret, und solches sowohl dem unten in §. 23. benannten General-Feuer, Societats-Directorio angezeigt, als zur Krieges, und Domainen, Cammer berichtet werden, worauf sodann das Taxations, Quantum durch die Rechen-Cammer nach dem vorhandenen Haupt-Catastro unter die Creyse und Communitäten wird repartiret, und denen Land, Rätthen zugefertiget, auch dem General-Feuer, Societats-Directorio communiciret werden, welschemächst eines jeden Quantum in denen Aemtern vom Landrath, in denen Jurisdictionen aber von Jurisdictionsherrn und denen 2. zugegebenen Deputirten nach dem Special-Catastro wieder subrepartiret, ausgeschriben und die Gelder binnen der bestimmten Frist durch den Unter-Redantanten eingehoben, und von diesem an den in dieser Provinz angeordneten General-Redantanten eingesandt, von welchem es sodann an den Verunglückten zufolge der vom General-Feuer, Societats-Directorio ertheilten Assignation und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet und ausgekehret werden muß, als wofür dem General-Feuer, Societats-Directorio hauptsächlich zu sorgen obliegt.

§. 7. Diese zur Bezahlung dieser Taxe oder Werthß erforderliche Gelder müssen von allen associirten nach Proportion der dem Catastro inserirten Taxen accurat repartiret, beygebracht, und ohne den geringsten Abzug baar bezahlet werden.

Damit indessen jeder Interessent die Wichtigkeit des von ihm geforderten Beytrags selbst einsehen, und desto mehr überzeuget seyn könne, daß er nach dem Beytrag des Brandschadens nicht praegraviret worden, so soll, so bald das General-Feuer, Societats-Catastrum zu Stande gebracht seyn wird, einer jeden Communität auf dem Erben-Tage durch den Landrath bekannt gemacht werden, wie viel jeder Schade von 100. 500. oder 1000. Rthlr bey künftiger Repartition unter die einzelnen Interessenten nach der Taxe einem jeden Individuo zu stehen kommen, wobey es sich aber von selbst versteht, daß, da des Verunglückten Taxations, Quantum unter der Hauptstahls, Summe mit begriffen ist, dieser sein eigenes Quantum dartinen in soweit compensando mittragen muß.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von den Bewohnern der contribuablen Höfe und Güter ohne Unterschied, ob sie Eigener, Erb- oder Zeit-Pächter sind, indem auch diese nach der Observanz sowohl als klarem Inhalt der Gewinn-Briefe selbst die Gebäude auf dem Guthe im Stande halten müssen, ex propriis bezugbracht, und bezahlt werden, wenn es aber Einlieger sind, welche nur auf kurze Zeit und wenige Jahre die bloße Wohnung gepachtet, müssen selbige zwar, wenn der Verpächter nicht in eben derselben Communität wohnt, das repartirte Quantum bezahlen, es bleibet ihnen aber sowohl, als überhaupt allen Anpächtigern frey, nach Ausweise ihrer Pacht-Contracte sich deshalb an ihre Verpächter zu regressiren.

§. 9. Dagegen sollen auch diese Bewohner, so das repartirte Geld bezahlen, und die Gebäude im Stande halten müssen, im vorgedachten Unglücks-Falle das im Catastro eingetragene Taxations-Quantum baar erhalten, jedoch muß dieses zum wüthlichen und tüchtigen Aufbau der abgebrannten und in gleicher Größe herzustellender Gebäuden wieder verwendet, und im Fall deshalb der geringste widrige Verdacht vorhanden, als worüber resp. der Landrath in den Memtern, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictionsherr mit denen 2. Deputirten zu attestiren hat, soll das Geld diesen Attestantibus zugestellet, und von diesen an einen benachbarten Deputirten oder Vorsteher eingereicht, und durch denselben an die vom Reparanten selbst zu verbindende Livranten und Arbeits-Leute gegen Quittung ausbezahlt, und wie solches alles geschehen, respective in den Memtern bey dem Landrath, in den Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictionsherrn, und bezugegebenen 2. Deputirten dociret werden.

§. 10. Damit auch bey entstehendem Feuer-Schaden ohne Weitläufigkeit die Vergütungs-Summe ausgemittelt werden könne, ist nöthig, daß

- a) ein jedes Gut oder Hof sowohl, als jegliches darauf befindliches Gebäude, Stall oder Schoypen, deutlich beschrieben, bezugezeichnet, und auch besonders mit dem Rahmen des Eigners oder Bewohners dem Catastro eingetragen werde.
- b) Daß jegliches Gebäude oder Gehöfte besonders in Anschlag gebracht, diese Taxen selbst auf gerade Summen, zum Exempel von 10. 20. 40. 60. 100. 200. 1000.

1200. 1500. 2000. Rthlr. und dergleichen eingerichtet werden, um darnach das Quantum der Gelder bey der Repartition desto leichter bestimmen zu können.

§. 11. Damit auch theils die benachbahrte Associirte desto besser zum Löschten aufgemuntert, theils auch denen Besitzern alle Gelegenheit zur Vernachlässigung benommen werden möge, so soll alsdann, wann das Gebäude etwa bis zur Hälfte abgebrannt und ruiniret worden, als welches resp. vom Land-Rathe oder Jurisdictionsherrn, und denselben bezugefügten 2. Deputirten examiniret, und allenfalls mit Zugiehung eines Zimmer- und Mauer-Meisters auf Pflicht und Gewissen beurtheilet und attestiret werden muß, das ganze Taxations-Quantum ausbezahlt, wann aber der Schaden nicht bis zur Hälfte des Gebäudes reicht, nur die Hälfte des Taxati ausgekehret werden.

§. 12. Ein gleiches findet auch statt, im Fall ein Gebäude zur Hemmung des Feuers ganz oder auch halb niedergerissen, und abgebrochen werden müssen, hierbey aber wird, um allen Disput wegen des Niederreißens oder Abbrechens, ob solcher nöthig, oder nicht, zu verhindern, festgesetzt, daß in jeder Communität von denen Eingeseffenen drey Männer als Brand-Meister und Aufseher der Feuer-Geräthschaften erwöhlet, und angeordnet werden sollen, und wann diese solches Abbrechen oder Niederreißen per majores gut finden, muß der Eigener oder Besitzer selbiges ohne Wiederrede geschehen lassen, jedoch aber demselben zur Rettung seiner Effecten und Moublen alle mögliche Assistences und Sicherheit angebröhen. Wobey einer jeden Communität frey stehet, diese anzuordnende drey Brandmeister zu ihrem Verhalten in Gegenwart des Landraths oder Jurisdictionsherrn und der beyden ihnen zugegebenen Deputirten besonders instruiren und vertheidigen zu lassen.

§. 13. Ob nun wohl nicht zu vermuthen, daß jemand muthwilliger und böshafter Weise seine Gebäude anstecken werde, so soll, wenn sich nicht ganz evident ergiebt, oder klärllich erwiesen wird, daß dergleichen aus Bosheit geschehen, den Verunglückten das Assocurirte und deren Catastro eingetragene Quantum baar vergütet werden, es stehet aber in den Memtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictionsherrn mit den ihm bezugegebenen zwey Deputirten frey, denen sich zeigenden Umständen nach, den etwa angezeigten Verdacht ohne Bruit und Kosten kürzlich zu untersuchen, und die Verunglückten darüber zu vernehmen.

Solte sodann die Bosheit sich klärtlich zeigen, muß der Thäter zur Ersetzung des Gebäudes *ex propriis* ohne Ueberhaltung des *assicurirten* Quanti, und ohne alle sonstige Remission, oder Nachlaß angehalten, falls aber selbiger nichts in bonis hat, das *assicurirte* Quantum dennoch zum Aufbau des Gebäudes von der Societät ausgebracht werden, weilen dem Publico an dieser Herstellung der Gebäude gelegen ist, jedoch aber wird der Obrigkeit Loci die nähere Untersuchung und Bestrafung reservirt.

§. 14. Damit auch sowohl mit dem Toback-Rauchen als auch überhaupt mit dem Feuer und Lichte behutsam und vorsichtig umgegangen werde; so muß auf die deshalb emanirte *Edicta* und Verordnungen, mit allem Nachdruck gehalten werden.

§. 15. Da auch diese *Taren* und *Assurances-Quantum* von einem jeden freyen Willkühr *dependiren*; so versteht sich von selbst, daß solche bei Erbtheilungen, Veräußerungen, Verpfändungen, oder sonstigen Contracten, weder gerichtlich noch außer gerichtlich jemahlen *pro fundamento* genommen werden können, und haben Seine Königl. Majestät die allergnädigste Versicherung allergnädigst ertheilt, daß diese *Taren* niemahlen mit der geringsten Abgabe beschweret, oder sonst bey andern Lasten *pro norma* gebraucht werden sollen.

§. 16. Des Endes behalten auch diese Beiträge gleich denen Königl. Cassen bey vorkommenden *Concursen* das *Jus praesferentiae*, und soll das *Assurances-Quantum* selbst auf keinerley Art mit Arrest belegt, noch jemahls anders, als zum würdlichen Bau und Herstellung der Gebäude verwendet werden können.

§. 17. Und weilen durch diese allgemeine Feuer-Societät die Herstellung aller verunglückten Gebäude intendirt und von den *Associirten* das *assicurirte* Quantum bezahlet wird, so sollen in Zukunft nach gemachter völligen Einrichtung dieses Reglements zwar keine *Beneficia* von Remissionen der Schätzung, ohnentgeltlicher Stroh-Lieferung mehr statt finden, auch alle *Brand-Collecten* und *Brand-Bettelpen* künftighin *cessiren*, es steht aber jedoch einer jeden *Communität* frey, unter sich darunter *mutuelle Vereinigungen* und *Verbindungen* unter *Approbation* des *Rathes* oder *Jurisdictionen-Herrn* und *Deputirten* zu errichten, im übrigen aber *versichern* Seine K.

nigliche Majestät allergnädigst, daß diese *Provinz* mit *auswärtigen Collecten* möglichst *verschonet* werden soll.

§. 18. Weilen aber diese allgemeine Feuer-Societät, nur die *Untertanen* überhaupt als *Associirte* *concerniret*, so folget von selbst, daß dadurch die zwischen dem *Domino directo ac utili*, item zwischen dem *Eigner* und *Unpächter* sonst *subsistirende* *Contracts* oder *Verbindungen*, im geringsten nicht *alteriret*, noch *abgeändert* werden, dannerhero im Fall eines *entstandenen Unglücks* die *Observanz* oder *Contract-mäßige Beneficia*, *Remissionen*, in *specie* die *Verabfolgung* oder *Anweisung* des auf des *Hofes* Gründen befindlichen *entbehrlichen Bauholzes* und *bergleichen*, nach wie vor, einem jeden *vorbehalten* bleiben.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die durch *unvermuthetes Feuer* in *Rauch* aufgegangene, oder um dessen *Wuth* zu hemmen, *abgerissene Gebäude*, und deren *schleunigen Aufbau* und *Herstellung* *abzielet*, so versteht sich von selbst, daß die wegen *Alters*, *Negligences* oder sonst *baufällig* und *ruinös* gewordene, item durch *Wasser-Fluthen* *beschädigte*, oder gar *weggerissene Gebäude* hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das *Assurances-Quantum* nicht *repariret* oder *ausbezahlet* werden. Solte aber *casu belli* von denen *Trouppen* ein oder mehrere Häuser *angesteckt* werden, so ist zwar die Societät deshalb das *Assurances-Quantum* zu *bezahlen* nicht *verbunden*, und werden Seine Königl. Majestät in solchem Falle, wenn es vom *Freunde* *geschehen*, nach *Beschaffenheit* der *Umstände*, *besondere Arrangements* zu *treffen* *geruben*, jedoch sollen solche der Societät selbst zu *keiner Last* *gereichen*; Falls es aber vom *Feinde* *geschehen*, und *dafür* nichts *entrichtet*, oder sonst dem *Land* *compensando* *vergütet* werden sollte, alsdann soll, um denen, ohne ihr *Berschulden* *Verunglückten* zur *prompten Herstellung* ihrer Gebäude zu *verhelfen*, das halbe *Assurances-Quantum* von der Societät *darlehnweise*, und ohne *eniger Zinsen-Forderung* auf *fünf Jahre* lang *vorgeschossen*, jedoch aber von dem *General-Feuer-Societäts-Directorio* bey *nächstem Landtage* davon denen *Land-Ständen* *referiret* werden, und *steht* diesen sodann *frey*, darunter *billige Sublevationes* von der Societät *angedeyhen* zu *lassen*.

§. 20. In Ansehung der *Münz-Sorten*, muß der *Bey-*

trag sowohl, als die Auszahlung jedesmalen in denen bey den Receptur-Cassen gangbaren Münzen geschehen.

§. 21. Erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Dörfern, so viel möglich Sprüngen und sonstige Feuer-Geräthschaften angeschaffet und unterhalten werden, und zu dem Ende müssen in jedem Dorfe oder Communität von denen Eingefessenen selbst drey Männer zu Brand-Meistere erwählet, und dahin instruiert werden.

- 1) Die Aufsicht und Direction über die publique Sprünge und Feuer-Geräthschaften zu führen, und wenigstens des Jahres zweymal zu probiren.
- 2) Die Häuser und darinnen befindliche Feuer-Heerden, Bad-Ofen, Brau-Kessel und Stuben-Ofen, auch particuliere Feuer-Eimer zuweilen zu visitiren, und was etwa gefährlich ist, auf der Eigener Abste abändern zu lassen.
- 3) Bey einem etwa entstehenden Brande sofort am Orte, wo die publique Feuer-Geräthschaften sind, sich einzufinden, und ihre Mannschaft convociren zu lassen.
- 4) Wenn es in demselben Dorfe oder Communität seyn sollte, müssen selbige die Feuer-Geräthschaften in continenti zum Feuer transportiren, und alles mögliche zum Löschen würcklich veranstalten.
- 5) Denen nächsten benachbarten Orten solches durch reisende Boten zur Assistierung notificiren zu lassen.
- 6) Beym Löschen selbst die Direction führen, und auf die Löschung, Hemmung und Lilsung des Feuers alle Attention haben.
- 7) Mitbin, falls sie es nöthig finden sollten, das zunächst ansehende Gebäude den vorfindenden Umständen nach, abdecken oder gar niederreißen lassen.
- 8) Auch nach geschehenem Löschen die nöthige Wächter, wobey jedesmahl ein Brandmeister zugegen bleiben muß, bestellen.
- 9) Für die Rettung der Effecten und Meublen der Verunglückten, auch für deren Sicherheit, und daß solche nicht beraubet und geplündert werden, mit Sorge tragen, und
- 10) sofort, wann alles vorbey ist, in den Aemtern dem zeitlichen Landrath, in den Jurisdictionen aber, dem

Jurisdictionen-Herrn davon Anzeige zu thun, damit dieselben mit denen 2. Deputirten den Brand examiniren, den Schaden aufnehmen, und das ferner nöthige besorgen können.

- 11) Solte der unglückliche Brand in der Nachbarschaft seyn, müssen dieselbe Brandmeister sofort die Eingefessene durch Läutung der Glocken, oder sonstiges Zeichen versammeln, die Feuer-Geräthschaften zum Brande bringen und denen Nothleidenden alle mögliche Assistences leisten, wobey zwey Brandmeister zugegen seyn, der dritte aber mit einigen Leuten im Dorfe verbleiben, darinnen zu Verhütung aller Unordnungen fleißig patroulliren, auch denen benachbarten davon Nachricht geben lassen muß, damit diese ebenfals den Nothleidenden ihre Assistences leisten können, wann sobann der Brand gelbschet, müssen die zwey Brandmeister durch ihre Mannschaften ihre Feuer-Geräthschaften wieder an ihren Ort und in gehörigen Stand bringen lassen. Sollten aber solche bey Löschung des Brandes, einen beträchtlichen Schaden gelitten haben, müssen sie solches sofort in den Aemtern dem Landrath, und in den Jurisdictionen dem Jurisdictionen-Herrn zur Besichtigung und Aufnehmung der Lare anzeigen, als welchenfals dieses Carations-Quantum gleich denen abgebrannten oder niedergezerrnen Gebäuden von der Feuer-Societät mit bezahlet und des Endes mit repariret werden soll.

§. 22. Und weil diese Feuer-Societät auch gehörig dirigirt werden muß, der Landrath aber von seinem ihm anvertrauten Creyse die beste Connoissance hat, so soll demselben zwar in seinem Creyse und darzu gehörigen Aemtern, in so weit wegen dieser Feuer-Societäts-Sache das speciales Directorium aufgetragen, jedoch aber in jedem Amte zweyen in der Societät stehenden Deputirten, welche von denen Beerbten dazu specialitor zu erwählen sind, beygefüget, und dieselbe dazu besonders instruiert, und beediget werden. In den Jurisdictionen führet der Jurisdictionen-Herr mit den zweyen, demselben gleichfals bezuzugenden und besonders dazu instruirenden und beedigten Deputirten dieses Special-Directorium auf obgemelte Art.

§. 23. Die General-Direction dieser Feuer-Societät aber soll von den zeitlichen Land-Ständen Directoren, und zweyen bey dem jedesmahligen Land-Lagen demselben bezuzurendenden mit associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-

Deputirten geführt, und des Endes von dem Special-Directorio juxta b. sowohl der General-Direction die vorkommende Fälle angezeigt, als darüber zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden.

§. 24. Damit auch alle Streitigkeiten ohne Kosten und Weitläufigkeiten in der Kürze abgemacht werden mögen; so müssen die Associirte in denen Aemtern sich jedesmahl zuerst bey dem zeitlichen Landrath und in den Jurisdictionen bey dem Jurisdictionen-Herrn melden, und diese mit den beyden zugegebenen Deputatis solche gütlich oder per Decisum beglegen, falls aber gravatus damit nicht zufrieden, soll ihm frey stehen, sich an die General-Feuer-Societäts-Direction zu wenden, oder bey dem ersten Lande-Lage sein Beschwer vorzubringen; Bey dessen Ausspruch aber muß es sodann sein Verbleiben haben, und keine fernere Provocation oder Appellation, es sey, wohin es wolle, statt haben. In Abicht der Rechnungs-Sachen und besonders der Haupt-Receptur, wovon §. 37. disponiret, behält die Krieges- und Domainen-Cammer die Cognation, welcher auch die von dem General-Feuer-Societäts-Directorio abgenommen und quitirte Rechnungen eingesandt werden müssen.

§. 25. Zugleich haben Seine Königliche Majestät allerhuldreichst und allergnädigst geruhet, sowohl alle, diese Feuer-Societät angehende Briefe, Paqueter und Gelder von Post-Porto, als auch überhaupt alle dahin einschlagende Vorstellungen, anzufertigende Register, Taxationen, Berechnungen, Berichten, oder Nachrichten von allem Gebrauch des Stempel-Papiers allerhuldreichst eximiren zu lassen.

§. 26. Die Umschreibung der Catastrorum kan alle fünf Jahr geschehen, und das Jahr, gleich den sonstigen Einrichtungen vom 1ten Junii jeglichen Jahres angedreht werden, eine neue Eintragung aber, kan alle Jahr geschehen, und muß der neue einzutragende solches vorher im Martio in den Aemtern bey dem Landrath, in den Jurisdictionen aber, bey dem Jurisdictionen-Herrn anzeigen, damit diese mit den Deputirten solches dem Special-Catastro einverleiben, und es sodann auch dem General-Catastro behörig beygefüget werden könne.

§. 27. Was nun die Errichtung des Catastri betrifft; so soll jeder Landrath solches in seinem Creyse und zwar von jedem Amte mit Zuziehung der beyden §. 22. bewelbten De-

putirten, in den Jurisdictionen aber der Jurisdictionen-Herr mit den Deputirten anfertigen, unterschreiben und in triplo expediren lassen, davon das erste Exemplar zur Krieges- und Domainen-Cammer, das 2te an den Lande-Stände-Director eingesandt, das 3te aber respective bey dem Landrath oder Jurisdictionen-Herrn aufbehalten werden muß.

§. 28. Auf gleiche Weise muß es mit denen juxta §. 26. alle 5. Jahr vorzunehmenden Umschreibungen gehalten werden, und stehet sodann denen sämtlichen Associirten frey, ihre angegebene Taxen nach eigenem Gefallen, zu verringern oder auch, jedoch, wie oben §. 5. gemelbet, nicht ultra rerum pretium zu verhöhen, welchen Vorgängen die Krieges- und Domainen-Cammer darnach das allgemeine Haupt-Register gleichfalls wieder formiren lassen wird.

§. 29. Das allgemeine Haupt-Register lässet die Krieges und Domainen-Cammer durch die Rechen-Cammer jedesmahlen anfertigen, und ein Exemplar davon dem Lande-Stände-Directorio mit zustellen.

§. 30. Bey dem Landrath werden alle dieser Societät halber, in den Aemtern seines Creyses vorkommende Anzeigen, Vorstellungen übergeben, derselbe hat sodann denen Umständen nach, darüber mit denen Amts-Deputirten, als wohin die Sache gehöret, zu correspondiren, oder deren persönliche Zusammenkunft anzuberäumen, und mit denselben conjunctim die Besichtigungen, Taxationen, Repartitionen, Umschreibungen, Erhebungen, und Berechnungen der Gelder und sonstige Vorfällenheiten besorgen zu lassen.

§. 31. In denen Jurisdictionen aber geschieht solches alles vom Jurisdictionen-Herrn und denen denselben beygegebenen zwey Deputirten.

§. 32. Und wollen die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen; so hat jeder derselben sich jährlich eines Doucours von Fünffzig Rthlr. zu erfreuen, und werden die hiezu dienliche Fonds ausgemittelt werden.

§. 33. Dagegen aber müssen auch von denen Land-Räthen alle Feuer-Societäts-Angelegenheiten gratis respiciret werden, und wegen der Amts- oder Jurisdictionen-Deputirten wird es denen dazu gehörigen Beerbten Gutfinden überlassen, ob und was sie diesen ihren Deputirten etwa für ein Douceur zueignen wollen, der Feuer-Societät aber muß dieses Douceur zu keiner Last gereichen.

§. 34. Dergleichen hat man zu den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und demselben beygegebenen Stände-Deputirten das gerechte Vertrauen, es werden selbige aus patriotischen Gesinnungen diese Feuer-Societaets-Agenda übernehmen, falls aber dieselbe deshalb Zusammenkünfte halten, oder sonst eine Reise thun müssen, haben sie solches bey dem Land-Lage denen Ständen anzuzeigen, da sie sodann deshalb indammisiret werden sollen.

§. 35. Weilen nun alle Feuer-Societaets-Sachen gratis behandelt und expodiret werden; so werden auch Seine Königl. Majestät allergnädigst geruhen, sowohl dem General- als Special-Feuer-Societaets-Directorio und denen Membria in Feuer-Societaets-Angelegenheiten allzeit freyen Vorspann zu geben, und solche bey der Molestien-Casse passiren zu lassen.

§. 36. Was nun die Unter-Rendanten betrifft, so werden dazu die Steuer-Einnehmer, als welche ohnedem dem Amte, oder Jurisdictionen verbindlich sind, und die Caution geleistet, genommen, und diesen für ihre Mühe zu Anfertigung der Catastrorum, Ausrechnung der Subrepartitionen, Einnahme der Gelder und deren Einfindung zwey pro Cent zugelegt, welche zwey pro Cent in jedem Amte oder Jurisdiction bey jeglicher Ausschreibung zugleich mit ausgeschrieben werden.

§. 37. Der Feuer-Societaet-Haupt-Rendant wird von dem §. 23. bemeldten General-Feuer-Societaets-Directorio angeordnet und instruiret, und muß auch jedesmal bey diesem General-Directorio die Rechnung mit den Belägen zur Abnahme und Quitirung überreichen, und weil dieser Haupt-Rendant nur nach der von der Krieges- und Domainen-Cammer ihm zuzustellenden Repartition die Gelder von denen Unter-Rendanten in ganzen Summen erhebet und wieder auszahlet, so soll der anzustellende Haupt-Rendant sich wegen seiner Wähwaltung mit 1 pro Cent begnügen, welches, wie ad §. 36. gemeldet, zugleich bey jeglicher Ausschreibung mit ausgeschrieben, und vom Unter-Rendanten eingehoben und eingefandt werden muß.

§. 38. Weilen auch bey geringen Unglücks-Fällen es der Mühe nicht belohnet, jedesmalen kleine Summen zu ro- und subrepartiren, indessen aber den Verunglückten eine schleunige Sublevation vorzüglich dienlich ist, so muß nach gesehenener Examination in denen Aemtern vom Land-

rath und zwey Deputirten, in denen Jurisdictionen aber, vom Jurisdictionen-Herrn und Deputirten ein Attest ertheilet, das zu bezahlende Assurances-Quantum darin exprimiret, und sodann solches dem General-Feuer-Societaets-Directorio zugestellt werden, das General-Feuer-Societaets-Directorium wird alsdenn dem Landrath oder Jurisdictionen-Herrn und denselben beygegebenen Deputirten, eine Authorisation zur Negotiirung dieser Gelder ausfertigen und zustellen.

Wenn aber dergleichen Quanta zusammen 500 Rthlr. und drüber betragen, müssen die Haupt- und Subrepartitionen gemacht, und die inzwischen etwa negotiirte Summen cum Interresso daraus wieder mit abgeführt, mithin die ausgefertigte Authorisationes und Obligationes quitiret und eingezogen werden.

Um jedoch der Societaet den Beytrag, so viel immer möglich, zu vermindern, so soll auch darauf Bedacht genommen werden, einen Fond zu constituiren, aus welchem solche Brand-Schaden, welche unter 500 Rthlr. betragen, sofort ausbezahlt werden können, ohne deshalb allererst Anleihen zu suchen, und gegen Interresso anzunehmen.

§. 39. Der Land-Stände-Director und Ständische Deputirten haben demnachst bey denen Land-Lagen denen Land-Ständen, als ihren Comittees jedesmalen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, und zugleich die vom Haupt-Rendanten geführte und abgenommene Rechnungen zur Einsicht mit vorzulegen.

§. 40. Das Feuer-Societaets-Siegel wird dem Land-Stände-Director zur guten Verwahrung eingereicht, welcher nicht verstatet, daß solches zu andern als zu Feuer-Societaets-Sachen gebrauchet werde.

1966. Cleve den 20. Februar 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer.
Publication eines Königl. zu Berlin am 20. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wodurch jeder Besitzer eines Hundes verpflichtet wird, dem Regtern den sogenannten Tollwurm (unter der Zunge), von dazu angeordneten

veredeten Wurmschneidern, nehmen zu lassen. (Conf. u. Ryl. Bd. IV, pag. 693.)

1967. Berlin den 24. Februar 1767.

Friedrich, König. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, ob schon nach denen in Unserm Herzogthum Cleve eingeführten Deich-, Schau- und Graben-Reglementen bisher verfahren, und darunter viele Verbesserungen vorgenommen worden, dennoch dabey bemercket ist, daß dieselbe annoch mangelhaft, und auf alle Fälle nach dem jetzigen Zustande derer Schauen nicht eingerichtet sind.

Demnach haben Wir, zum allgemeinen Besten Unserer getreuen Unterthanen, nöthig gefunden, sowohl die Deich-Ordnung de 1575. (Nro. 80. d. S.) als auch das Schau-Reglement de 1725. (Nro. 992. d. S.) und das Graben-Reglement de 1757. (Nro. 1734. d. S.) durch künDIGE Deich-, Bediente examiniren, nach denen jetzigen Umständen ändern und einrichten zu lassen. Wir befehlen demnach hiermit jedermann, und insbedondere denen Schauen- und Deich-, Bedienten, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Tit. I.

Von Einrichtung des Deich-, und Schau- Wesens.

§. 1. Da es anfänglich, wenn die niedrige Gründe eingedeicht, und vor der Ueberschwemmung gedecket, so dann von dem Quell- und Regen-Wasser zu rechter Zeit wieder befreyet werden sollen, auf die Frage antwortet, wer dazu die erforderliche Kosten beytragen soll? so versiehet es sich von selbst, daß dazu alle und jede Gründe die in der Eindeichung liegen, nach der Größe ihrer Morgen- und Ruthen-Zahl, ohne Ausnahme, verpflichtet sind.

Wir verordnen also hiermit, und setzen zu einer beständigen Richtschnur feste, daß alle Gründe, die in der Eindeichung liegen, es seyn Domainen-, adeliche-, freye- oder contribuabte Gründe, zu solchem Beytrag gezogen werden sollen. Hievon sollen auch diejenige Gründe, so bey der ersten Eindeichung vergessen, oder auch unrichtig vermesssen, folglich, bis dahin, von der Zahlung, entweder ganz, oder zum

Theil befreyet geblieben sind, künftig nicht mehr ausgeschloffen oder befreyet seyn, sondern pro anno 17^{ter} zum ersten mahl, auch künftig jederzeit, so bald sie nur ausfindig gemacht werden, zum Beytrag der vorgebachten Gelder gezogen und angehalten werden.

Indessen soll von solchen ausgefindigten Gründen keine Nachzahlung, für die verfloffene Zeit, gefordert werden.

Auch wollen Wir, daß die Kirchhöfste, die gemeine Wege, die gemeinschaftliche Wasser-Leitungen und die Zug-Graben, worüber alle Jahre die Schauen geführt werden, zu denen Erben-, Morgen- und Deich-, Geldern nichts beytragen sollen.

§. 2. In Ansehung der eingedeichten Gründe, wollen Wir, daß alle, nach ihrer würdlichen Größe, und den deswegen schon vorhandenen, oder noch, bald möglichst, anzufertigenden ganz richtigen Charten, per Morgen egal contribuieren sollen; es sey denn, daß solches in einem, oder dem andern Schau-District anders hergebracht seyn mögte; in welchem Falle der Beytrag, nach dem bisherigen Principio proportionis, feruer geschehen soll.

Indessen verstehet es sich, daß, wenn extraordinairs Zufälle und Umstände vorkämen, nach welchen diese oder jene Gründe so schlecht würden, daß sie die Deich-Kosten nicht tragen könnten, alsdenn der Entscheidung des Deichstuhls überlassen werden soll, wie viel solche Gründe, nach Billigkeit, beytragen müssen, oder, ob sie, pro tempore, ganz frey zu lassen sind.

Tit. II.

Von Einrichtung des Deich-, Stuhls, oder Deich-, Amts und Auordnung derer Deich-, Bedienten.

§. 3. Zu der Aufsicht über die Deiche, in jeder grossen Schau, sollen ein Deich-, Gräf, sieben Heim-Räthe, und ein Deich-Schreiber angesetzt werden, die, überhaupt in Deich-, Schleusen- und allen dahin einschlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wissenschaft haben müssen. Unter die grossen Schauen werden gerechnet,

1. Bislich.
2. Ober-, Fetter.
3. Lymers.

4. Duiffelt.
5. Cleverham.
6. Warbeyen.
7. Wiffel und Gauſeland.
8. Bynen und Ober - Rörmter.
9. Kanten.
10. Büberich.
11. Wallach.

§. 4. Zu der Aufficht über die Deiche, in jeder kleinen Schau, ſollen ein Deich - Gräf, fünf oder drey Heim - Rätthe, und ein Deich - Schreiber angeſetzt werden, die in Deich - Schleiſen - Waſſer - Leitungs - und allen dahin einſchlagenden Sachen, die nöthige Kenntniß und Wiſſenſchaft haben müſſen. Es werden aber unter die kleinen Schauen gerechnet,

12. Götterswickerham.
13. Die Oy bey Weſel.
14. Haſſen.
15. Rees.
16. Nieder - Hetter.
17. Huthum.
18. Babberich und Holtbüſen.
19. Malburgen.
20. Hüſſen.
21. Cranenburg.
22. Rinderen.
23. Huisberden.
24. Lill und Moyland.
25. Paters - Deich.
26. Bovenholt.
27. Der Leydeich bey Calcar.
28. Fingerhut.
29. Grieth und Wiſſelward.
30. Hönnepel.
31. Nieder Rörmter.
32. Appeldorn.
33. Spunderich.
34. Der Reh - Deich und Kenn - Deich werden von

einem, aus denen Haſſen - Rees - Ober - und Nieder - Hetterſchen Schauendoputirten, Deich - Gräf in Aufficht gehalten; welchem noch zwey Heim - Rätthe beygeſetzt werden ſollen.

§. 5. Ueberhaupt aber wird die Anzahl derer nöthigen Heim - Rätthe auf 7, 5, oder 3, zu beſtimmen, dem Ober -

Deich - Inspector und dem Deich - Stuhl einzig und allein überlaſſen.

§. 6. Ueber alle dieſe Schauen hat Unſer Deich - Inspector die generale Aufficht, und hält darauf, daß alles, was in dieſem Deich - Reglement vorgeſchrieben iſt, genau beſolget werde; wozu er durch eine beſondere Inſtruction angewieſen iſt, die dieſem Deich - Reglement, in ſo ferne ſie dahin einſchläget, gehörigen Ortes, inſeriret werden ſoll.

§. 7. Der Ober - Deich - Inspector, Deich - Gräf, und die 7, 5, oder 3, Heim - Rätthe, benebſt dem Deich - Schreiber, machen den Deich - Stuhl, oder das Deich - Amt aus, dem Wir alle vorkommende Fälle, in Schau - Sachen, nach dieſem Deich - Reglement, und nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen, zu richten und zu ſchlichten, mithin gänzlich zu decidiren, hiemit volle Macht und Gewalt geben.

§. 8. Es ſoll auch, in einer jeder Schau, ein Deich - Bothe angeſtellet werden, der einzig und allein, unter der Ordre des Deich - Graffen und Deich - Amtes ſtehet.

§. 9. Die Wahl des Deich - Graffen und derer Heim - Rätthe wird denen Beerbten zwar überlaſſen; da aber der Deich - Stuhl dieſenigen am beſten kennen muß, die ſich dazu ſchicken; ſo ſoll derſelbe, bey entſtehenden vacanten Stellen, zu deren Beſetzung die geſchickteſten vorſchlagen, welche die Beerbten, ohne erhebliche Urſachen nicht reſuſiren ſollen. Der Deich - Schreiber und Deich - Bothe hergegen werden nicht gewählt, ſondern erſterer wird vom Deich - Stuhl, letzterer aber, von den Deich - Graffen, angeſetzt.

§. 10. In der Eymers werden Wir, wie biſher geſchehen, den Deich - Graffen ſelbſten anordnen.

§. 11. Die Wahl des Deich - Graffen und derer Heim - Rätthe ſoll, auf einem Schau - Erben - Tage, durch die mehreſte Stimmen geſchehen; wobey dem Ober - Deich - Inspector eine Stimme jedesmahl zuſtehen wird; jedoch ſoll die Ratification darüber mittelſt Einſendung des Erben - Tags - Protocoll, von Unſerer Krieges - und Domainen - Cammer nachgeſuchet werden.

§. 12. Auf den Fall, daß der zur Wahl erforderliche allgemeine Erben - Tag nicht ſo zeitig gehalten werden könnte als es die Nothwendigkeit erfordert, ſollen von dem Deich - Stuhl die fehlende Deich - Bediente, ad interim, angeſetzt

werden; welche die Berthe demnächst genehmigen, und, ohne erhebliche Ursachen, nicht verwerfen sollen.

§. 13. Auf den Fall, daß langanhaltende Wassers-Noth wäre, und die Deich-Bediente die Arbeit nicht bestreiten könnten, sollen von dem Deich-Stuhl Noth-Heimrätbe angenommen werden, die hiernächst, wenn sie das Deich-Wesen erlernt haben, zu Heim-Rätben, in dem Deich-Stuhl, angesezet werden können.

§. 14. Es soll auch, in einer jeden Schau, ein Empfänger, von denen-Berthen erwählet und angesezet werden, der, für den Empfang derer Morgen- und Erben-Gelder, Caution stellen muß.

§. 15. Bey der Wahl des Deich-Gräfen sowohl, als derer Heim-Rätbe muß nicht so sehr darauf gesehen werden, ob sie mehr oder weniger geerbet sind, sondern, ob sie zu dem ihnen anzuvertrauenden Posten die erforderliche Geschicklichkeit und gute Eigenschaften haben.

Tit. III.

Von der Anlage, Höhe, Crone und Dossirung der Deiche.

§. 16. Es sollen alle Bann-Deiche auf eine gleiche Höhe gebracht werden; nemlich wenigstens einen Rheinländischen Fuß höher, als das höchste Wasser jemals gewesen ist. Dann Bann-Deiche müssen das ganze Land und die Häuser derer Einwohner für Ueberschwemmungen decken; Auch können die Bann-Deiche, wegen ihrer grossen Höhe, keinen Ueberlauf des Wassers aushalten, sondern sie stehen in Gefahr, durchzubrechen; wodurch denn, wie die Erfahrung vielfältig bekräftiget, ganze Gegenden besandtet und verdorben werden.

§. 17. Gegen ein hohes Wasser, welches durch Eis-Stopfungen aufgestauer wird, können die Deiche nicht süglich hoch genug angeleget werden, denn solches hohe Wasser entsethet nur selten, auch nur in gewissen Gegenden des Strohm; weshalb also keine gewisse Höhe bestimmt werden kann; sondern es erstrecket sich die im vorhergehenden §. vorgeschriebene Höhe auf hohe Wasser-Fluthen, die, ohne Eis-Stopfungen, entstehen. Gegen Eis-Stopfungen hingegen müssen die Deiche alldenn mit Rahden belegt werden, wenn sich das Eis im Rhein gesezet hat.

§. 18. Diejenigen Deiche indessen, welche anjehzo würdlich mehr, als um einen Fuß höher sind, als das höchste

Wasser jemahls gewesen ist, sollen nicht abgegraben, noch erniedriget werden, weiln dadurch, bey Eis-Stopfungen, das Aufstaben erspart werden kan, besonders, wenn sie gegen den Anfall des Strohm belegen sind.

§. 19. Da aber Veränderungen in dem Strohme, als:

- a) Wenn dessen Grund-Bette durch Abbrüche und Anwächse verändert würde,
- b) Wenn der Strohm sich einem Deiche näherte, hergegen von dem andern abwicke,
- c) Wann neue Sand-Wellen, oder Inseln sich anlegten, oder dergleichen Vorfälle sich ereigneten, wodurch die Höhe des Wassers, vor den Deichen sich vermehrte; so sollen selbige, nach solcher Vermehrung der Höhe des Wassers, auch erhöht, und allezeit einen Fuß höher, als das höchste Wasser, erhalten werden.

§. 20. Um solche Veränderung genau zu bemerken, ist nöthig, daß, bey jedem hohen Wasser, wenn dasselbe am höchsten gestiegen ist, und wiederum zu fallen anfänget, in verschiedenen Gegenden eines jeden Deichs, Pfähle eingeschlagen werden, welche die Höhe des Wassers anweisen, damit hiernach die nöthige Höhe, welche ein jeder Deich, vorher-schriebener massen, haben muß, eingerichtet werden können; als worauf ganz genau Achtung gegeben werden muß, daß die Deiche allezeit einen Rheinländischen Fuß Höhe, über das höchste Wasser, behalten.

§. 21. Die Breite derer Deiche auf der Crone, muß, nach Beschaffenheit des Deichs, und derer vorkommenden Umstände, proportioniret, und wenigstens 12. Rheinländische Fuß seyn, absonderlich gegen einen Anfall des Strohm, und an solchen Dertern, wo die Deiche denen Sturm-Winden und dem Wellen-Schlag am mehresten exponiret sind, anderen falls, bey lange anhaltenden hohen Wasser, die Erde, an dem Deiche, erweichet werden, und der Wellenschlag durch den Deich dringen könnte.

§. 22. In dem vorhergehenden Spbo ist nur die Breite derer Deiche bestimmt, welche von guter Key-Erde sind; diejenige Deiche aber, welche von schlechterer mit Sand vermengter Erde, angeleget werden müssen, sollen, nach der Beschaffenheit ihrer Höhe und Lage, breiter angeleget werden; alles nach Gutfinden des Deich-Stuhls.

§. 23. Wenn aber Deiche über solchen hohen Grund angeleget sind, oder angeleget werden müssen, daß das

höchste Wasser etwa nur zwey oder drey Fuß, gegen dieselben, aufsteigen, folglich dabey kein starker Wellenschlag entstehen kan und auch kein schädlicher Durchbruch zu befürchten ist; so sollen solche von den übrigen, in Ansehung der Breite, auf der Krone, ausgenommen seyn, und etwa nur vier bis acht Fuß Krone halten.

§. 24. Die Krone der Deiche soll, nach der inwendigen Seite zu einen Fuß höher gemacht werden, als nach der auswendigen Seite, damit das Wasser, welches, durch Regen oder Wellenschlag, auf den Deich kommet, wieder abfließen, und der Deich desto geschwinder austrocknen könne.

§. 25. Die Deiche sollen auf der Krone 14 Fuß hoch, mit Grund, oder, in Ermangelung dessen, mit Sand befahren werden, wo nemlich Land-Strassen, oder Fahr-Wege über dieselbe gehen; wo aber keine Wege über dieselbe gehen, sollen sie mit der besten Kley-Erde befahren werden.

§. 26. Weilen die mehreste Stärke der Deiche in einer hinreichenden Dossirung bestehet, indem dieselbe auswendig dem Wellen-Schlage den größesten Widerstand leistet, inwendig aber das Durchquellen des Wassers sowohl, als die Abspülung bey einem etwa entstehenden Ueberlauf auch das Absinken des Deichs behindert, und gleichsam eine Stütze für denselben ist; so soll ein jeder Deich auswendig vier Fuß, inwendig aber drey Fuß Dossirung, auf eines jeden Fußes Höhe, halten. So lange nun die Deiche solche Dossirung noch nicht haben, so lange soll alle Jahr daran gearbeitet und angebermet werden, bis sie solche höchstnötige Stärke erreicht haben; jedoch, da die Beschaffenheit der Erde so merklich unterschieden ist, so überlassen Wir der pflichtmäßigen Beurtheilung des Deichfuhrs lediglich, um nach vorkommenden Umständen die Dossirung noch stärker, oder, wo die Erde stark genug ist, etwas geringer anzulegen.

§. 27. Alle neue Deiche und Anbermungen sollen zwar, so viel als möglich, von guter Erde gemacht, und ohne die höchste Noth, kein Sand dazu genommen werden; wo aber nicht genug gute Erde vorhanden ist, und, aus Noth, sandige Erde genommen werden muß; so soll, bey solchen sandigen Deichen die auswendige Dossirung, auf eines jeden Fußes Höhe, wenigstens, mit fünf bis sechs Fuß Dossirung angelegt werden.

§. 28. Da die auswendige Dossirung, gegen den Anfall des Strohms und den Wellenschlag den größesten Wi-

derstand thun muß; so ist dieselbe, am allerersten, in den verordneten guten Stand zu stellen, insbesondere bey den alten Deichen, wo es daran noch sehr mangelt. Diefemächst ist auch die inwendige Dossirung, nach und nach, zu der verordneten Stärke zu bringen.

§. 29. Es sollen vorzüglich diejenige Stellen, in denen Deichen am ersten, auf vier Fuß Dossirung, angebermet werden, welche, wegen ihrer geringen Dossirung, dem Wellenschlage nicht widerstehen können, sondern berauwehret werden müssen, damit nicht allein die alljährlich zu verwendende Kosten erspahrt, sondern auch mehrere Sicherheit für die Deiche geschafft werde.

§. 30. Die Erfahrung bestätiget, daß die berauwehrte Deiche am allermeisten, durch die Wellen, hohl ausgeschlagen werden, da dann wegen des Holzes und Stroh, woraus die Rauwehren bestehen, die Höhlungen, bey hohem Wasser, nicht gesehen werden, folglich solche Deiche unvermerkt in große Gefahr gerathen können, um durchzubrechen. Es sollen derowegen, für das künftige, ohne die höchste Noth, keine Deiche mehr berauwehret werden, ausgenommen in denen Fällen, wovon unten, bey den Wegen, oder nahe auf dem Ufer des Strohms, belegenen Deichen, verfügt werden soll.

§. 31. Alle Anbermungen an den auswärtigen Dossirungen, sollen im Frühjahr vor und nach der Ausfaat, oder, so frühzeitig als möglich, geschehen, damit die neue Erde, im Sommer, mit Gras bewachsen und sich mit der alten Erde, am Deiche verbinden könne.

§. 32. Da auch bisher, nach der alten Deich-Ordnung, do anno 1575, die Dossirungen nur mit ablaufender Erde anzulegen bestimmt worden, daher dann der Mißbrauch entstanden, daß die verordneten Anbermungen auch nur mit ablaufender oder von dem Deich abgeschütteter Erde angelegt worden, wobey jedoch niemals feste Deiche erfolgen können; Als verordnen Wir hiermit, daß hinführo alle Anbermungen von Grund auf, geschehen sollen, nemlich, zu jeder Anbermung soll die ganze Breite der Grundlage erst völlig ausgeschlagen, demnächst Lage vor Lage darauf gefahren werden, bis die Anbermung völlig fertig ist.

§. 33. Wenn auch eine angefangene Anbermung in einem Jahre nicht fertig werden könnte; so soll solche dennoch, von Grund auf angefangen, und etwa, in dem ersten Jahre, die Grund-, oder erste Lage, in dem zweyten Jahre die zweyte

und dritte, und in denen folgenden Jahren, bis zur völligen Perfection, angefahren werden.

§. 34. Damit die Begrasung an denen Deichen, (welche die neue angefahrne Erde gegen den Wellenschlag befestigen muß) desto eher erfolgen möge; so sollen alle neue Deiche, oder Anbermungen, mit Wäsemen belegt, oder mit Heu-Saamen besät werden.

§. 35. Gleichwie auch, bey den alten Deichen bemerkt worden, daß das Wasser, an vielen Stellen, unten und mitten durch dieselbe bringet, woraus vieles Quell-Wasser entstehet, daß die Gründe versäuert, auch die Deiche nach und nach bergestalt ausgepöhlet werden, daß solche endlich durchbrechen, dieses aber der unvorsichtigen Anlage derselben zu zuschreiben ist, weil nemlich,

1. wenn deren Grundlage über einen sandigten Grund angeleget ist, das Wasser unten durchquillet, wie denn,
2. wann die Deich-Lagen horizontal, oder platt auf einander gefahren sind, und etwa eine Spaltung zwischen denen Lagen geblieben, oder eine Sand-Lage, zwischen zwey Kley-Lagen, gefahren werden, das Wasser ebenfalls durchquillet;

Als verordnen Wir, daß solchem Uebel bey der Anlegung neuer Deiche, überall vorgebeuget, und bey denen alten Deichen abgeholfen werden soll; nemlich.

§. 36. Auf dem ersten Fall, wenn ein neuer Deich über einen sandigten Boden angeleget werden muß; so soll, zu Verhütung des Quell-Wassers, ein Graben, acht Fuß breit, durch den Sand-Boden, bis auf gute Kley-Erde gegraben, und so dann, mit guter Kley-Erde wieder ausgefüllt, und feste angestampfet werden.

§. 37. Auf den andern Fall, damit das Quell-Wasser nicht durch neue Deiche bringen möge; So verordnen Wir hiewit, daß dieselbe nicht mit horizontalen, oder platten Lagen, auf einander gefahren werden sollen, sondern es soll die inwendige Dossirung bergestalt, Lagen-weise, erst ausgeführt werden, daß dieselbe inwendig drey Fuß, und auswendig vier Fuß Dossirung behalten, bis der Deich, auf seine völlige Höhe an der inwendigen Dossirung gebracht ist, mithin alsdann aus dem Grunde des Deichs, bis an dessen Höhe, die Lagen declinaant ausgehen.

§. 38. Die Quellen, unter alten Deichen, zeigen sich gemeinlich, bey hohem Wasser, nahe bey der inwendigen Dossirung; sie sind die allergefährlichsten, indem dadurch der Grund, unter den Deichen bergestalt weggespöhlet wird, daß dieselbe unvermuthet sinken und durchbrechen. Wie, diesem Unfall abzuwehren, bisher bemercket worden, daß, wenn die Stellen, wo sich die Quellen gezeigt, so tief als möglich und nöthig, aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllt und angestampfet worden sind, sich die Quellen gänzlich verlohren haben: Als muß damit ferner fortgefahren, und darunter nichts versäumt werden.

§. 39. Wenn alte Deiche entweder mit Sand-Lagen zusammen gefahren, oder sonst, durch Saninchen, Maulwürffe und Mäuse durchgewöhlet sind; so zeigen sich die Quellen, bey hohem Wasser, auf der inwendigen Dossirung; diese müssen, wenn sie noch klein sind, bey hohem Wasser, sofort nachgegraben, und verstopfet werden; wenn sie aber groß sind; so dürfen sie, bey hohem Wasser nicht nachgegraben werden, sondern es muß dagegen nur solche Vorkehrung geschehen, daß kein Durchbruch entstehet; wovon unten das nöthige vorgeschrieben werden soll; nach Ablauf des hohen Wassers müssen sie aber aufgegraben, und mit guter Kley-Erde wieder angefüllt werden.

Tit. IV.

Von den Deichen, welche auf Wayen belegen, oder Schaar-Deiche sind.

§. 40. Bey den innerhalb Deichs, befindlichen Wayen oder Kolden, welche von Durchbrüchen entstanden sind, zeigt sich die größte Gefahr, inbem die Deiche, welche gemeinlich nahe an denselben liegen, fast, bey jedem hohen Wasser, nach der Tiefe derer Wayen, inwendig versinken, oftmahls aber ganz durchbrechen. Solcher Gefahr abzuwehren, ist nichts zuträglicher, als mit denen Deichen, so viel möglich ist, und es die Situation zugeben will, von den inwendigen Wayen abzuweichen. Es sollen also alle so situirte Deiche, ohne Anstand, auswendig so stark verbreitet und angebermet werden, daß sie, an der inwendigen Seite, wenigstens auf vier Fuß Dossirung, abgegraben werden können.

§. 41. Wellen, dem ohngeachtet, die bey den Wayen belegene Deiche, durch die nach denen Wayen ziehende

Quellen, den Sendungen mehr unterworfen sind; so sollen sie auch wenigstens einen Fuß höher, als alle übrige Deiche gemacht werden.

§. 42. Wenn ein Deich zwischen zweyen Bayen, oder auswendig nahe an dem Strohm, oder an einem alten Rhein-Canal, und inwendig an einer Weye lieget, mithin derselbe, weder, mit der erforderlichen Breite, noch Dossirung versehen werden kann; so soll solcher höchstgefährlicher Deich inwendig, bis in das tiefste der Weye, mit einem, auf jeden Fußes Tiefe, einen Fuß dossirenden Packerde belegen, und dieses in dem Fuß des Deichs eingezogen und befestiget werden; ausserhalb Deichs aber soll die Verlandung des Strohms derer Bayen oder alten Canäle, durch Kribben und Pflanzen, nach Möglichkeit, befördert werden.

§. 43. Es sollen solche zwischen Bayen liegende Deiche über dem, auf beyden Seiten, mit grünem Warb-Holz herauwehret, und mit Erde überdeckt werden, damit das Warb-Holz wachsen könne, und die Raubwehr nicht alle Jahre neu angelegt werden müsse.

§. 44. Weilen auch durch die Bayen und andern niedrige Gründe, vieles Quell-Wasser in die eingedeichte Polders fließet, wodurch deren Gründe versauert, werden; So sollen dieselbe künftig, insgesamt, auf allgemeine Kosten der Schau, mit Quell-Dämmen so zuverlässig umringet werden, daß das Quell-Wasser aus denselben, niemahls steigen kann. Wenn aber innerhalb solcher Quell-Dämme einiges Land zu liegen käme, um dessen geschwinde Austrocknung willen, der Eigener eine Ablass-Schleuse in dem Quell-Damm anlegen wolte; so wird ihm zwar solches gestattet; es soll dieselbe aber, von einem Heim-Rath, verschlossen gehalten werden, bis sie ohne Schaden, geöffnet werden kann.

§. 45. Wenn überdem, nach allen diesen Vorschriften, die Deiche, welche nahe bei denen, innerhalb Deichs, befindlichen Bayen liegen, niemahls gegen Durchbrüche sicher gestellt werden können; So soll, bey jedem solchen Fall, genau untersucht werden, wie die Kosten der Aenderungen, der Packerde, der Verhöhung, Heraufwehrung, und der Quell-Dämme, sich gegen die Kosten einer neuen inwendigen Umlage verhalten. Sollten nun jene Kosten, gegen diese, balanciren, oder diese nicht viel höher, als

jene, lauffen; so soll solche inwendige Umlage ohne Bedenken, vorgezogen werden, und zwar, um so viel mehr, als dadurch mehrere Sicherheit erreichet, das aus denen Bayen entstehende ruinosse Quell-Wasser abgewendet, und, für das künftige, in Ansehung der Unterhaltung, vieles erspart werden kann; Dann, so bald die Bayen ausserhalb Deichs belegen sind, länden sie alljährlich auf, und werden endlich wieder zu brauchbarem Lande; woraus also ein doppelter Nutzen erfolget.

§. 46. Bey neuen Deich-Umlagen, welche entweder, wegen eines Durchbruchs, oder sonst sich ereigenden Umstandes vorgenommen werden müssen, verordnen Wir, daß die Bayen allemahl ausser Deichs geletet, und davon, ohne die höchste Nothwendigkeit, nicht abgegangen werden soll.

Tit. V.

Von Abhauung der Hecken, Bäume und Sträucher; auch wie die Deiche beständig rein gehalten werden sollen.

§. 47. Die Hecken, Bäume und Sträucher behindern nicht allein, an denen Deichen, die Begrasung der Dossirung, sondern sie beschatten die Deiche, daß dieselbe niemahls, von der Sonne und dem Winde recht austrocknen, und sich feste zusammen setzen können; Es hält sich in denen Hecken allerley Ungezieffer auf, welches die Deiche durchwühlet; nicht weniger behindern dieselben, daß bey hohem Wasser eine Quelle, oder ein anderer Schade, am Deich eher gemercket werden kan, bis er zu groß geworden, da dann noch nicht einmahl Vorkehrung gemacht werden kann, weilen Hecken, Bäume und Sträucher im Wege stehen.

Wir verordnen also hiermit, daß alle Hecken, Bäume und Sträucher, welche an den Deichen stehen, ohne Unterscheid, sie gehören zu Unseren Domainen, adelich, freyen, oder contribuablen Gründen, auch ohne Ansehen der Person, aus dem Grunde weggehauen werden sollen.

§. 48. Da auch die Hecken, Bäume und Sträucher, wenn sie durchgehends von denen Deichen weggeräumt worden sind, doch gar bald wieder aufwachsen, wenn nicht darauf beständig und mit Nachdruck gehalten wird, daß die Deiche davon befreyet bleiben; Als sollen alle Deich-Bediente darauf beständig sehen, daß die Deiche vor jedem

Schau-Lage rein gemacht werden. Sollte nun ein Deich-Bedienter in seinem District, hierunter etwas versäumen; so soll derselbe jedesmahl, mit 2. Rthlr. Strafe belegen werden.

§. 49. Weilen aber die mehreste Deiche, gegen Weiden-Land, Gärten, oder sonstige Ländereyen liegen, die nothwendig abgerechet werden müssen; so wird gestattet, daß unten, vor dem Fuß des Deichs, Hecken und Pflanzungen angeleget werden können, wenn nemlich die Deiche die erforderliche Breite haben; es versteht sich aber von selbst, daß, wenn ein Deich verbreitet werden soll, die vor dem Fuß desselben stehende Hecke weggeschaffet werden muß.

§. 50. Da die Schlag-Bäume, oder sogenannte Hecken, so in denen Quer-Frechungen, auf denen Deichen, angeleget sind, die Passage ungemein beschwerlich machen; so sollen alle diejenigen, die nicht auferst nothwendig sind, nicht allein weggeschaffet, sondern es soll auch neue Schlag-Bäume zu errichten, hiermit gänzlich verbothen werden.

§. 51. Wo aber Land und Haupt-Strassen über die Deiche gehen, daselbst sind keine Hecken zu dulden, sondern gänzlich abzuschaffen.

§. 52. Da zur Reinigung und Reinhaltung derer Deiche absonderlich mit gehöret, daß das Ungeziefer, als, Füchse, Dächse, Caninchen u. ausgerottet werden; So verordnen Wir hiermit, daß solche künftig, von den Deich-Bedienten durch Aufgrabung ihrer Höhlen, vertrieben, oder, wenn es sich besser schicket, todt geschossen werden sollen; wobey dann gar nicht darauf zu attendiren ist, in welcher Jagd der Deich lieget, aus welchem die schädliche Thiere weggeschaffet werden sollen, indem die Jagden von der Conservation derer Deiche allein abhängen. Demjenigen aber, welcher ein dem Deiche schädliches Thier erlegt, soll noch, a part, aus der Deich-Casse, ein Douceur gegeben werden.

Tit. VI.

Von Eintheilung derer Deiche, und deren Unterhaltung.

§. 53. Nach der Deich-Ordnung de anno 1575. ist bißhero fast für jedes Stück Land, ein Stück des Deiches zur Unterhaltung und Bewahrung bey hohem Wasser zugetheilet gewesen: daher hat mancher Beerbter zehn und mehr Stücke von dem Deiche, die bisweilen ein oder etliche Stun-

den von einander entlegen sind, zu unterhalten, die ihm viele Beschwerlichkeit und Kosten verursachen. Ferner sind nach denen kleinern Deich-Stücken bisher die Reparationen an den Deichen vorgenommen, wodurch nicht allein viele Bemühungen und Kosten unnöthig verursacht, sondern auch die Deiche niemahls dauerhaft und egal gemacht worden. Anderer Umstände nicht zu gedenken, die der bisherigen Deich-Vertheilung entgegen stehen, und, um welcher willen, dieselbe nicht beizubehalten ist, zumahlen niemahls eine Gleichheit unter denen Deich-Schlagern erhalten werden kann, so, wie es in einer, aus billigen Absichten, errichteten Societät allezeit erfordert wird, daß kein Mitglied derselben vor dem andern beschweret werde. Daher ordnen und befehlen Wir hiermit, daß künftig die Deiche von denen sämtlichen Beerbten angeleget, repariret und unterhalten, und weiter nicht unter die Deich-Schläger vertheilet werden sollen.

§. 54. Damit indessen bey hohem Wasser, den Deich-Bedienten die nöthige Hülffe geleistet, und die Deiche gehörig bewachtet werden; So sollen zu dem Ende, die Deiche unter ganze Gemeinheiten, Städte, Dörfer oder Bauerschaften, nach bestem Nutzen oder Gutbefinden des Deich-Stuhls jeder Schau, nach Proportion der Morgenzahl vertheilet, und ein für allemahl, wie sie denen Gemeinheiten am nächsten gelegen sind, zugetheilet und angewiesen werden.

§. 55. Wenn die Vertheilung vorgeschriebener Massen geschehen, und jeder Gemeinheit der Theil des Deichs zugetheilet ist, welcher der Größe ihrer Morgenzahl proportioniret, und ihr am bequemsten gelegen ist; So soll demnächst vor jeden Theil, ein Scheide-Pfahl gesetzt werden.

§. 56. Damit auch ferner unter denen Schauen kein Disput entstehen möge, so soll an dem Ort, wo der Deich der einen Schau aufhöret und der Deich der anderen Schau anfänget, ebenfalls ein Pfahl gesetzt werden.

Tit. VII.

Anweisung, wie es mit Abgrabung der Erde, zu den Deichen, künftig gehalten werden soll.

§. 57. Weilen es jedesmahlen ein Erb-Schaden für eine Schau ist, wenn die Erde zu einem Deiche innerhalb

Deichs gegraben wird, (denn dieser abgegrabene Grund wird niemahls wieder von dem fetten Rhein-Wasser überschwemmet, mithin niemahls höher, und er ist nicht allein den Ueberschwemmungen, durch das Quell-Wasser unterworfen, sondern es vernichret sich dasselbe daraus; Hergegen wenn die Erde ausserhalb Deichs gegraben, so lündet der Grund durch die Ueberschwemmung mit fettem Wasser wieder auf, und wird in wenig Jahren wieder gut.) Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß ohne die höchste Noth, keine Erde innerhalb Deichs, sondern alle ausserhalb Deichs, abgegraben werden soll.

§. 58. Es soll aber solche Abgrabung, nach Anweisung von dem Deich-Stuhl, an solchen Orten geschehen, die zu nächst an dem Deiche liegen, und wo am wenigsten Schade geschieht.

§. 59. Sollte aber ausserhalb Deichs, in einer Entfernung von 40. bis 50. Ruthen keine Erde, oder nicht so viel vorhanden seyn, als zu Herstellung des Deichs erfordert würde, mithin die Erde innerhalb Deichs genommen werden müssen; so muß selbige, an solchen Orten abgegraben werden, die am höchsten sind, und wo es der Deich-Stuhl am schicklichsten und unschädlichsten erachtet, und pflichtmäßig anweist; wobey annoch in acht zu nehmen ist, daß der Grund nicht so tief ausgegraben werde, daß daraus Quell-Wasser entspringen könne; auch daß der Ort, wo die Erde abgegraben wird, wenigstens 3. Ruthen von dem Fuße des Deichs entfernt sey.

§. 60. Nach der Deich-Ordnung de anno 1575. soll die Erde, welche zu den Deichen ausserhalb Deichs, abgegraben wird, nicht vergütet oder bezahlt werden. Weilen aber keine Ursache vorhanden ist, warum von einem Stücke Land, das ausser dem Deiche lieget, Erde ohne Entgelt, abgeliefert werden soll, damit das Land so innerhalb Deichs lieget dadurch gedecket werde;

So haben wir zuträglicher erachtet, diesen Satz vergestalt zu ändern, daß sübrohin, wenn Gründe zu den Deichen vergraben werden, dafür nach dem Werth ihrer jährlichen Pacht, Vergütung geschehen soll, so lange, bis sich der abgegrabene Grund wieder erhohlet hat, und in den Stand gekommen ist, in welchem er vor der Abgrabung war.

§. 61. Jedoch soll diese Verfügung auf Kleinigkeiten und ordinairt Reparationes nicht extondiret werden dürf-

fen. Daher Wir hiermit fest setzen, daß die Vergrabungen alsdenn erst vergütet werden sollen, wenn Durchbrüche hergestellt; große Anbermungen vorgenommen, und dadurch ganze Stücke Land vergraben werden.

Tit. VIII.

Von den Berrichtungen des Deich-Stuhls, und von demselben zu haltenden Schau-Tagen.

§. 62. So bald das hohe Winter-Wasser vorbei ist, in den Monathen April und May, muß der Ober-Deich-Inspector den ersten Schau-Tag ansetzen, mit denen Bedienten jeder Schau, die Deiche bereisen, alle dabey entstandene Fehler, ins besondere, wenn sich, bey denen letzten hohen Wasser, Quellen oder Senkungen an der inwendigen Dossirung, oder vor dem Fuße des Deichs, gezeigt hätten, sich vorzeigen lassen, und bemerken, über deren Verbesserung, mit den Schau-Bedienten einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, wie die Arbeit am schicklichsten vorzunehmen, auch, ob sie in Tagelohn oder Verdingss-Weise, zu machen sey. Darüber muß ein Protocollum abgehalten, und nach Inhalt desselben von den Deich-Bedienten alles zur Execution gestellet werden; erforderlichen Falls sollen auch Besteder und Aufsätze von der nöthigen Arbeit angefertigt werden.

§. 63. Gleichwie aber die Deiche in den mehresten Schauen, noch nicht in dem Stande sind, wie sie nach Tit. III. dieses Deich-Reglements, vorgeschrieben worden, darauf jedoch unablässig zu arbeiten ist, daß sie solche Stärke erhalten, die der Höhe des Wassers und dem Wellenschlage widerstehen könne; so muß es bey dem ersten Schau-Tage nicht allein, bey denen Vorschlägen belassen werden, die zu Herstellung derer in dem letzt verfloffenen Winter entstandenen Schäden nöthig sind, sondern es müssen auch jedesmahl, zu Verbesserung derer Deiche, Vorschläge geschehen, und damit so lange von Jahr zu Jahr, continuiret werden, bis endlich die erforderte Höhe, Breite und Dossirung erreicht ist.

§. 64. So fort nach dem gehaltenen ersten Schau-Tage, sollen die Deich-Bedienten, nach dem Inhalt des Schau-Protocollis, die Deich-Arbeit öffentlich verdingen, und an gute Annehmer unter zu bringen suchen; daserent

aber solches nicht angehet, und sich keine zuverlässige Annehmung finden möchten; so sollen die Deich-Bedienten, unter guter Aufsicht, die Arbeit in Tag, Lohn vornehmen lassen, und dahin sehen, daß solche Bestek mäßig, und vor der Erndte-Zeit, fertiget werde; worüber der Deich-Gräffe die Rechnung führen, und dahin pflichtmäßig sehen muß, daß fleißig gearbeitet, und dabey alle mögliche Mängel beobachtet werde.

§. 65. Da es also auf die Deich-Bediente lediglich ankömmt, daß sie Fleiß anwenden, und die Arbeit, nachdem ersten Schau-Lags-Protocollo und denen Besteden und Anschlägen, in Zeit befördern; So wird es auch von ihnen allein gefordert, und ihnen zur Verantwortung geleyet werden, wenn auch den zweyten Schau-Lag, welcher von dem Ober-Deich-Inspector im September und October jedes Jahr gehalten werden muß, die Deiche nicht nach dem Inhalt des Protocoll repariret und verbessert worden sind.

§. 66. Es erfordert demnach die Nothwendigkeit, daß auf dem zweyten Schau-Lage, Punct für Punct, nachgesehen und protocolliret werde; in wie weit die, auf den ersten Schau-Lage, vorgeschlagene Arbeit fertiget sey oder nicht? baserne sich nun ergeben würde, daß daran, ohne erhebliche Ursachen, von den Deich-Bedienten etwas veräußnet worden wäre; so soll der Ober-Deich-Inspector davon Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer pflichtmäßige Anzeige thun, und die Strafen vorschlagen, womit die faumbhafte Deich-Bediente belegt werden sollen.

§. 67. Es soll sodann die fehlende Arbeit annoch unverzüglich fertiget werden, und zwar in einer denen Deich-Bedienten zu bestimmenden Zeit, bey Vermeidung doppelter Straffe, für den Heim-Rath, der die Arbeit verschleppet hat. Sollte aber die Arbeit, durch Regen-Wetter, durch die Erndte, durch hohes Wasser, daß keine Erde zu kriegen wäre, oder durch eine andere geltende Ursach, aufgehalten worden seyn, daß sie in der geklesten Zeit, ohnmöglich hätte fertiget werden können; so soll auch den Deich-Bedienten nichts vorgehalten, noch zur Last geleyet werden.

§. 68. So, wie die Vertheilung unter die Gemeinheiten verordnet worden, so muß solche auch unter die Heim-Räthe geschehen, und einem jeden Heim-Rath sein Theil des Deichs, mit den dazu gehbrigen Gemeinheiten, angewiesen werden.

§. 69. Ein jeder Heim-Rath muß, in dem ihm zugetheilten Deich-District, nicht allein die von dem Deich-Stuble, auf den Schau-Lage vorgeschriebene Deich-Arbeit in Zeiten fertiget lassen, sondern auch bey hohem Wasser, die Aufsicht und Wache halten.

§. 70. So wohl während Arbeit, an Herstellung derer Deiche, als auch bey hohem Wasser, soll der Ober-Deich-Inspector und der Deich-Gräff die Deiche öfters visitiren, und denen Heim-Räthen die nöthige Anweisung zu der Arbeit geben.

§. 71. Auf den letzten Schau-Lage, soll der Ober-Deich-Inspector, mit den Deich-Bedienten, überlegen, was für Anstalten, nach Beschaffenheit derer Deiche, so wohl gegen eine Eisstopfung, als gegen den Wellenschlag vorzuzuehren nöthig seyn, da denn die nöthige Materialien bey einem oder mehr Livranten bestellt werden müssen, dergestalt, daß solche in Bereitschaft gehalten, und im Fall der Noth, gebraucht werden können.

§. 72. So bald das Wasser an No. 16. des Roossischen Pegels stehet, oder wenn das Eis im Rhein los gehen will, soll der Deich-Gräff mit denen Heim-Räthen sich auf den Deich begeben, und die Bewachung desselben anfangen, auch damit, so lange Tag und Nacht continuiren, bis die Eis-Fahrt vorbey, und das Wasser wieder an erstgedachtem Nummer gefallen ist, auch noch zu fallen fortföhret; zu dem Ende soll in jeder Schau ein Pegel-Pfahl, mit dem obgemeldeten Pegel zu Rees stimmend, gesetzt werden.

§. 73. Es stehet dem Deich-Gräff zwar frey, sich an einem Orte des Deichs, aufzuhalten, wo er seine Gegenwart am nöthigsten erachtet; er soll aber den Ort seines Aufenthalts denen Heim-Räthen nicht allein bekannt machen, sondern auch, während des hohen Wassers und der Wachte-Zeit, sich nicht über eine viertel Stunde vom Deiche entfernen, damit er, erforderlichen Falls, beständig zu Hand sey.

§. 74. Es bleibt zwar jedem Heim-Rath die Aufsicht seines Deich-Districts vorbehalten, welchen er, bey hohem Wasser, alle zwey Stunden visitiren, und selbst begeben muß, weisen aber, bey lange anhaltendem hohen Wasser, es ohnmöglich fallen würde, das gar zu lange Wachen auszuhalten: So sollen zwey und zwey Heim-Räthe mit dem

nen substituirten Roth-Heim-Räthen, ihre Deich-Districte, einer um den andern, begehren und bewachen, und sich alle zwölf Stunden ablösen.

§. 75. Wenn in dem District eines Heim-Raths, sich eine gefährliche Stelle in dem Deiche zeigt; So muß er dem Deich-Gräff sofort Nachricht geben, sonst aber erstattet er alle Morgen, so lange das hohe Wasser anhält, dem Deich-Gräff Bericht, von denen in seinem District, vorgekommenen Vorfällen.

§. 76. Es soll auch ein jeder Deich-Gräff derer Obern-Schauen dem Deich-Gräff in der nächst darauf folgenden Unteren-Schau, alle Morgen, Nachricht geben, wie sich die Deiche der Obern-Schau verhalten; insbesondere, wenn Gefahr eines Durchbruchs vorhanden wäre, da sich denn die Deich-Stühle unter einander assistiren müssen.

§. 77. Obgleich die Deich-Gräffen und Heim-Räthen in jeder Schau instruiret seyn müssen, was sie gegen einen sich zeigenden Schaden, an dem Deiche, zu veranstalten haben, ehe derselbe überhand nimmet; so hat sich doch, bey verschiedenen Vorfällen gezeigt, daß darunter große Fehler begangen, und entweder verkehrte, oder wohl gar keine Vorkehrungen gemacht sind; Wir haben daher nöthig erachtet, gegen die Fehler, welche sich meistens in allen Deichen, bey hohem Wasser, bisher gezeigt haben, nachstehendes zu verordnen:

- a) Gegen den Wellenschlag; Wenn derselbe anfängt, den Deich abzuspählen, so müssen Wiepen von Stroh, auswendig mit Fachinen Holz umlegt, einen Fuß dick gebunden, und in die Narbe, die die Wellen in die Dossirung des Deichs geschlagen, mit Kribs-Pfählen fest angepfählet werden.
- b) Gegen die Quellen, die sich inwendig an dem Deich zeigen; Wenn sie durch ein Maulwurfs- oder Mäuseloch kommen, muß ihnen bis in die Höhe des Deichs, nachgegraben werden, wo sie denn mit einer Handvoll Stroh, oder mit einer Schuppe voll Erde, zugestopfet werden können.

Wenn sie aber durch den sandigten Boden, unter oder an dem Deich entstehen, woran sich der Unterscheid zeigt, daß diese nicht so sehr auf einer Stelle fixiret sind, als jene, so müssen sie, mit starken Pfählen,

welche schräge eingeschlagen, und oben mit Seilen gegen das Ausweichen verbunden werden können, umringet, und innerhalb der Beringung, mit Erde so lange beschweret werden, bis sie aufhören, oder wenigstens nicht mehr zunehmen.

- c) Gegen Senkungen. Diese entstehen gemeinlich in der inwendigen Dossirung, wenn dieselbe nahe bey Wägen, oder niedrigen Gründen lieget, und sind schwer zu redressiren.

Es muß aber dabey alle mögliche Mühe angewendet werden, daß solche Senkungen mit Fachinen-Holz, Erde und Stroh durch einander gearbeitet, wieder sofort angefüllet, und die gesunkene Stück Erde mit großen Pfählen umrammet werden.

§. 78. Zu dieser Roth-Arbeit sollen sich alle in der Eindeichung wohnende Leute, sofort einfinden, die der Deich-Gräff oder Heim-Rath ausbieten, oder durch den Blocken-schlag citiren lassen wird, bey Straffe von 5. Thaler, für einen jeden, der sich der Arbeit entziehen, und dem Befehl des Deich-Stuhls keine Folge leisten würde.

§. 79. Bey sich ereignenden ganz besonders gefährlichen Umständen, soll der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector Nachricht geben, damit derselbe, sofort, sich an den schadhafsten Ort verfüge, und das nöthige veranstalten. Wenn auch, zu denen vorgeschriebenen Veranstaltungen, die auf dem Deiche vorhandene Materialien nicht hinreichend wären, so sollen solche, gegen billige Bezahlung, wo sie gefunden werden können, genommen werden, und soll sich dagegen niemand weigern, wenn auch im Fall der Roth, die Sparten von denen Dächern abgegeben werden müßten.

§. 80. Wenn auch dergleichen Deich-Schäden bey hohem Wasser nicht gründlich hergestellt werden können; so sollen sie, sofort, nach Ablauf des hohen Wassers, hergestellt, und nicht bis auf den bevorstehenden Schau-Tag Anstand genommen werden; weshalb der Deich-Gräff dem Ober-Deich-Inspector davon sofort Anzeige thun; dieser aber ohngesäumt den Deich-Stuhl convociren, und überlegen muß, wie der Schade am geschwindesten und zuträglichsten, zu redressiren stehe.

§. 81. Da auch einige Vorfälle sich ereignen möchten, daß der Ober-Deich-Inspector, der Deich-Gräff und die

heim, Ráthe in Deich-Schau-Angelegenheiten gebrauchet werden müssen, die in diesem Deich-Reglement nicht vorgeschrieben sind; so verordnen Wir hiemit, daß sie sich, bey allen Schau-Angelegenheiten, willig und dienstfertig erzeigen, und aller, zum Besten derselben vorkommenden Arbeit, ohne Wiederrede, unterziehen sollen.

§. 82. Wann demnach die Deich-Bediente in allen ihren Verrichtungen sich treu, vorsichtig und fleißig betragen, je doch damit nicht hätten verhindern können, daß ein Schaden an dem Deiche entstanden; So soll ihnen deshalb kein Vorwurf oder üble Nachrede gemacht werden, bey Straffe von 20 Thalern, für einen jeden, der dergleichen aufbringen möchte; es sollen auch die Beerbte insgemein den Deich-Stuhl gegen alle Anfälle, die ihm in Schau-Sachen zu stoßen könnten, vertreten und schadlos halten. Als worauf Unsere Kriegs- und Domainen-Cammer nachdrücklich halten muß.

§. 83. Dagegen aber, wenn durch Nachlässigkeit eines oder des andern Deich-Bedienten ein Unglück entstanden wäre, welches erweislich, hätte verhütet werden können; so sollen der oder diejenige, so daran schuld sind, nach der Größe des dadurch verursachten Schadens, gestraffet werden, wie es sich gebühret.

§. 84. Außer denen vorherbeschriebenen zwey Schau-Tagen, sollen keine ordinairn Schau-Tage gehalten werden; Wenn aber der Deich-Gráff erhebliche Ursachen hätte, den Deich-Stuhl zu convociren, und eine Noth-Schau zu halten; so soll solches hiermit zugelassen werden.

§. 85. Da indessen die extraordinairn Schau-Tage so wenig als möglich, gehalten werden sollen; so muß der Deich-Gráff, bey seinen vorzunehmenden Bereisungen, alle Angelegenheiten, mit einem jeden Heim-Rath, in seinem Deich-District abhandeln, und darauf, nach Raadgabe des Deich-Reglements, das nöthige verfügen, mithin ohne Noth, durch mehrere Schau-Tage, der Schau keine unnöthige Kosten verursachen.

§. 86. Gleichwie denn, wegen derer hießer gehaltenen Spor, Erd-Bern- und Rauchweir-Schauen, aller Gebrauch hiermit aufgehoben, dagegen aber verordnet wird, daß ein jeder Heim-Rath das erforderliche, in seinem District veranstalten soll.

§. 87. Die Bestimmung des Gehalts und der Diaeten, für die Deich-Bedienten, wird denen Beerbten zwar überlassen; es muß selbige aber der Arbeit, die denen Deich-Bedienten obliegt, proportioniret seyn, damit dieselbe dabey bestehen können.

Tit. IX.

Von denen Erben-Tagen.

§. 88. Da die Nothwendigkeit erfordert, daß, sobald es möglich, nach dem ersten Schau-Tage, die sämtliche Beerbte einer jeden Eindeichung sich versammeln, wegen des Deichs- und der Schau-Angelegenheit, das nöthige erweisen, und die in dem Jahre erforderliche Kosten ausschlagen, mithin die Worgen- und Erben-Gelder fest setzen;

So soll der Deich-Gráff dazu einen allgemeinen Erben-Tag ausschreiben, und solchen 14 Tage vorher, von denen Ganckeln bekannt machen lassen; und da auf diesem Erben-Tag, alles, was die Angelegenheiten der Schau en general betrifft abgemacht und zu eines jeden Beerbten Wissenschaft gebracht werden kann, so soll ordinairs kein allgemeiner Erben-Tag mehr, als dieser allein gehalten werden, es seye dann, daß der Deich-Gráff und die Deputirten, wegen besonderer Schau-Angelegenheiten, ohnungänglich nöthig finden möchten, noch einen Erben-Tag extraordinairs auszuschreiben.

§. 89. Es soll auf dem allgemeinen Erben-Tage zwar über alles, was die Schau angehet, resolviret werden, nemlich was, wegen der Kosten zur Reparation, Verstärkung und Begründung derer Deiche, Aufräumung und Verbesserung derer Wasser-Leitungen, Renovation derer Schleusen und Brücken, auch sonst nöthig ist, und wie dieselben sollen aufgebracht werden. Wenn aber nicht alle Sachen abgemacht werden könnten; so soll solches demnachst durch Deputirte ausgemacht werden; davon nach Beschaffenheit derer Angelegenheiten, in jeder Schau 2 bis 4 aus denen geschicktesten und meist beerbten, gewehlet werden müssen.

§. 90. Was auf dem allgemeinen Erben-Tage durch die Meist-Beerbten, zum Besten der Schau beschloffen, und hiendchst durch die Deputirte, oder den Deich-Stuhl, ausgeführt worden, solches soll für alle übrige Beerbte gelten, und demnachst, unter keinerley Bedingung, widersprochen werden mögen.

Wenn auch ein oder der andere Beerbte vorschlagen wollte, daß ihm von dem Erben-Lage nichts bekannt geworden wäre; so soll doch dieser Vorwand nichts gelten, indem ein jeder Beerbte seine Pächter instruiren kann, daß sie ihm, von allen vorkommenden Schau-Angelegenheiten, und ins besondere von dem zu haltenden Schau-Erben-Lage, in Zeiten Nachricht geben.

§. 91. Der Deich-Gräff einer jeden Schau, soll der Kriegs- und Domainen-Cammer, vierzehn Tage vor dem allgemeinen Erben-Lage Nachricht davon geben, damit dieselbe den Departements-Rath deputiren könne, um den Erben-Lag zu dirigiren, um wegen Unserer in der Schau befindlichen Domainen, das nöthige wahrzunehmen.

§. 92. Es wird zwar allen Beerbten, ohne Ausnahme, frey gelassen, auf den Erben-Lagen zu erscheinen, und dasjenige, was vorgenommen und beschlossen wird, mit an zu hören und sich bekannt zu machen; Damit aber die geringe Beerbten, durch Mehrheit der Stimmen, die größeren Beerbten nicht überstimmen, und nützliche Sachen, aus Neben-Absichten, oder Unwissenheit, hintertreiben mögen; indem die Meist-Beerbten allezeit die Praesumption für sich haben, daß sie sich das beste der Schau, mehr als geringe Beerbten, angelegen seyn lassen; So verordnen Wir hiemit, daß Beerbte, die nicht mit 4 Holländischen Morgen beerbet sind, in Schau-Sachen keine Stimme haben sollen, noch auf den allgemeinen Erben-Lagen etwas beschließen mögen und helfen können.

§. 93. Wenn der Deich-Gräff gegen eines oder mehrerer Heim-Nächte Ausführung etwas einzuwenden hat; so stehet ihm frey, ihnen solches vorzuhalten, und darüber, dem Befinden nach, einen Verweiß zu geben, wenn solcher aber nichts verfährt, und ein oder mehrere Heim-Nächte darauf keine Besserung zeigen wolten; so soll der Deich-Gräff davon auf dem Erben-Lage Anzeige thun, damit solche untüchtige Heim-Nächte abgeschafft; und dagegen bessere ange-
setzt werden. Wenn hingegen die Heim-Nächte, gegen die Ausführung des Deich-Gräffen, zu klagen Ursache haben, so müssen sie solches, bey dem Ober-Deich-Inspector anbringen, welcher sodann die Sache untersuchen, und dem Deich-Gräff seine Fehler verweisen, allenfalls davon Anzeige thun muß, damit deshalb, auf dem Erben-Lage, das nöthige verfügt werden könne.

Da sich aber auch der Fall ereignen möchte, daß die Einwohner der Schau, über die Deich-Bedienten, Klage führeten; welches wohl meistens deshalb geschieht, weil die Deich-Bediente die Einwohner mit Gewalt, zur Deich-Arbeit anhalten, auch wohl zur gehörigen Strafe ziehen müssen, mithin dergleichen Klage zum öfteren un-
erheblich ist.

Als verordnen Wir hiermit, das solche Klagen, vor Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, abgehandelt werden sollen; wobey die Schau-Bediente ihr Verfahren rechtfertigen, auch nöthigen Falles, die Rechtfertigung Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Entscheidung vorlegen können.

Tit. X.

Von denen Sommer-Dämmen.

§. 94. Wegen der gemeinschaftlichen Sommer-Dämme, hat es zwar bey diesem Deich-Reglement, in so ferne sein Bedenken, daß die Schauen darüber sowohl, als die Erben-Lage, gehalten werden, und überhaupt dabey alles gelten soll, was bey denen Bann-Deichen vorgeschrieben ist, und denen Sommer-Deichen zu statten kommen kan; da solche aber, in Ansehung ihrer Höhe und Construction, von denen Bann-Deichen verschieden sind; so haben Wir nöthig erachtet, dieserhalb noch besonders zu verordnen.

§. 95. Da die Sommer-Dämme, bey hohem Wasser, den Abfluß des Stroms merklich behindern, so sollen sie insgemein nicht höher, als gegen No. 15. des Pegels ange-
legt werden.

§. 96. Weilen aber verschiedene Sommer-Dämme dergestalt situiret sind, daß der Anfall des Stroms gerade darauf angehet, mithin sie, wegen des starken Stroms, den Ueberlauf nicht leiden können, ohne durch zu brechen; Als wird gestattet, daß der Theil, eines jeden Sommer-Dammes, welcher gegen den Anfall des Stroms lieget, etliche Fuß höher, mithin an No. 16. bis 17. des Pegels, oder nach erfordern derer Umstände, wohl gar auf Bann-Deichs Höhe, angeleget werden darf; wobey jedoch dahin gesehen werden muß, daß durch alle solche Sommer-Dämme das Profil des Stroms, zum Abfluß breit genug bleibe, als worauf der Ober-Deich-Inspector genau halten, und nicht zugeben muß, daß das Profil des Stroms enger, als 280. Ruthen eingeschräncket werde.

§. 97. Wenn sich also mit der Zeit der Anfall des Stroms änderte, und an denen Orten, worauf er sonst gerade zugeflossen, nun seitwärts vorbeystöffe, mithin die so hoch erhöhte Sommer-Dämme den Ueberlauf des Wassers wieder aushalten könnten, ohne daß sie davon durchgerissen würden; so sollen dieselbe wieder, bis an No. 15. des Pegels, abgegraben, folglich dadurch dem Strom mehrerer Raum zum Ablauf gegeben werden.

§. 98. Diejenigen Theile, derer Sommer-Dämme, welche auf Bann-Deichs-Höhe angelegt werden, sollen 8 Fuß auf der Krone breit seyn, und wie die Bann-Deiche drossirt werden. Alle übrige Sommer-Dämme aber können mit 4 Fuß Krone bestehen; sie sollen aber auswendig mit 4 Fuß und inwardig mit 6 Fuß Drossirung, angelegt werden, welchen ohne solche Stärke, die inwardige Drossirung den Ueberlauf des Wassers nicht aushalten kann.

§. 99. Wo die Sommer-Dämme über hohem Grunde liegen, folglich ihrer eigenthümlichen Höhe nach, am niedrigsten sind, und also am wenigsten beschädiget werden können, daselbst sollen sie auch, gegen des Pegels Höhe, am niedrigsten, und mit desto stärkerer Drossirung inwardig angelegt werden, damit die ganze Eindeichung, an solchen Orten einlaufen könne, ehe das Wasser über die übrigen höheren Sommer-Dämme steigt. Auf solche Art kann ein ganzer mit Sommer-Dämmen beringter Bezirk einlaufen, ohne daß die Dämme beschädiget werden.

§. 100. Wenn Sommer-Dämme zugleich Bauland und Wohnungen bedecken müssen; so sollen selbige, bis an No. 16. des Pegels, erhöht werden dürfen; diese Höhe aber sollen nie niemals übersteigen, damit das hohe Wasser, durch dieselbe, nicht aufgestaut, und gegen die Bann-Deiche getrieben werden möge, auch denen Gründen der Vortheil des fetten Wassers nicht gänzlich entzogen werde. Es sollen demnach auch alle höhere Sommer-Dämme abgegraben werden, wo dieselben denen Bann-Deichen schädlich sind.

§. 101. Alle Anlagen, Reparationen und Verstärkungen derer Sommer-Dämme, sollen vorzüglich, in Früh-Jahr, vorgenommen werden. Denn weil dieselbe dem Ueberlauf des Wassers exponirt sind, würde die im Herbst angefahrne Erde, von dem hohen Wasser, bald wieder abgeführt werden.

§. 102. Da aber, wie vorher angemeldet ist, die Sommer-Dämme den Abfluff des Stroms merklich behindern, folglich daran mit Schuld sind, daß die Höhe des Wassers, fast alle Jahr, sich vermehret; so wird hiermit ausdrücklich und bey arbiträrer Straffe, verbotthen, neue Sommer-Dämme anzulegen, es sey denn, daß zuvor, mit Vorwissen Unserer Kriegs- und Domainen-Cammer, der Ort dazu, durch den Ober-Deich-Inspector und die Schau-Bediente der oberhalb und gegen über liegenden Schauen besichtigt, und die Anweisung, wie der Sommer-Damm unschädlich angelegt werden könne, geschehen wäre.

Tit. XI.

Von denen Wasserleitungen, Zug-Graben, Auswässerungen und Schleusen.

§. 103. Weilen die mit Bann-Deichen bedeckte Schauen kein fettes Wasser einlassen können; so werden deren Gründe, gegen die Gründe, so ausserhalb Deiches liegen, und von dem fetten Wasser beschlemmet, mithin, bey jedem hohen Wasser höher werden, je länger je niedriger; daraus entstehet immer mehr Quell-Wasser, in denen Eindeichungen, welches mager ist, und die Gründe versäuert. Dieses Quell-Wasser, so bald als möglich ist, wieder fort zu schaffen, und die Gründe, von dem gänzlichlichen Verderb zu befreien, ist nöthig, das Auswässerungen, durch Wasserleitungen, Zug- und andere Neben-Graben, auch Schleusen, nach Erfordern der sich in jeder Schau ereignenden Umstände, angelegt werden, die die Breite und Tiefe haben müssen, daß alles dadurch abzuführende Wasser einen ganz ungehinderten Abfluff haben kann; weilen aber hierunter eben so leicht zu viel, als zu wenig geschehen kann, denn wann die Wasserleitungen und Zug-Graben zu tief ausgegraben werden, so entspringet aus denenselben das Quell-Wasser, und wenn dieselbe gar zu klein, oder zu schmaal, angelegt werden, so kann der Abfluff des Quell-Wassers nicht geschwinde genug erfolgen;) Als kann und soll zwar hierunter kein gewisses Maas vorgeschrieben, sondern der Vorsicht und Ueberlegung derer Deich-Bedienten freigelassen werden, wie breit die Wasserleitungen und Zug-Graben anzulegen sind, um dadurch den erforderlichen freyen Abfluff zu verschaffen.

Indessen soll, exclusivo dessen, was die Noth und Sicherheit in Gefahr, erfordern könnte, ohne vorgängigen Vortrag auf den Erben-Lagen, und ohne Consens der Gebrüder, oder des Deich-Stuhls, in Haupt-Reparationen,

von den Deich- Bedienten nicht vorgenommen werden, und wenn alldenn, nach dem Vorschlage des Deich-Stuhls, und darauf geschehener Approbation Unsers Ober- Deich- Inspectoris, einige Beerbtte, aus Mangel der Einsicht oder Privat- Interesse, Einwendungen machen sollten; so soll Unsere Kriegs- und Domainen- Cammer, nach dem allgemeinen Besten der Schau, decidiren, und sollen die Beerbtte, die ohndthige Contradictiones gemacht, und dadurch einen Aufenthalt und Schaden verursacht haben, der Schau deshalb responsable bleiben.

§. 104. Um das Quell- Wasser nicht zu vermehren, soll keine Wasserleitung oder Zug- Graben, bis auf den Well- Sand, woraus die Quellen eigentlich entspringen, ausgegraben, sondern es soll, im Boden derselben, ein halber Fuß feste Kley- Erde stehen gelassen werden, dagegen aber, wo dieselben, wegen des Well- Sandes, nicht tief genug ausgegraben werden können, müssen sie nach Proportion, so viel breiter gemacht werden, damit doch das zurück stehende Wasser, mit eben der Geschwindigkeit, abfließen kann. Wo aber der Well- Sand an einigen Orten so hoch läge, daß er, um dem Wasser den erforderlichen Abfall zu verschaffen, absolut durchgegraben werden müste; So soll ein so beschaffener Theil der Wasser- Leitung vorerst einen halben Fuß tieffer ausgegraben, und der Boden derselben mit einem halben Fuß Kley- Erde zugeschlagen und angestampft, desgleichen denen Ufern eine doppelte Dossirung, nemlich auf jeden Fußes Tiefe, ein Fuß gegeben werden.

§. 105. Gleichwie aber, bey der Eindeichung derer Auswässerungen eben so wenig Gleichheit und Billigkeit zu finden ist, als bey Eintheilung derer Deiche; So sollen fürhin alle Haupt- Graben und Wasser- Leitungen, wodurch die ganze Schau die Auswässerung hat, auf gemeine Kosten, aller in der Eindeichung befindlichen Beerbtten, ohne Ausnahme, eines einziigen Stück, angefertigt werden; wovon Kosten- Anschläge gefertigt, und öffentliche Verdinge gehalten werden sollen; Die übrige Zug- und kleine Neben- Graben aber müssen von denen anschießenden, oder solchen Eigenern, denen die Graben nützlich sind, und die sie bisher gehabt haben, gefertigt und unterhalten werden, sowohl, als die Aufräumung derer Haupt- Wasser- Leitungen.

§. 106. Da auch verschiedene Wasser- Leitungen und Zug- Graben vorhanden sind, die noch unter keine Schau gehören deren Unterhaltung aber ebenfalls nöthig ist; Als

verordnen wir hiemit, daß es damit eben so, wie in denen Schauen, gehalten, und darüber die Scheffen und Vorsteher angestellt werden sollen, die die Anlegung und Unterhaltung derselben besorgen: Als worauf ein jeder Land- Rath in seinem Creyße instruiert werden muß.

§. 107. Es sollen also alle vorhin gewesene Wasser- Leitungen, Zug- und andere kleine Graben, wenn sie von denen Deich- Stühlen in denen Schauen, oder aufferhalb denselben, von denen Scheffen und Vorstehern, gut und nöthig gefunden worden, unverzüglich wieder aufgegraben und geräumet werden.

§. 108. Nicht weniger sollen, von allen niedrigen Gründen, es seyn Felder, Wiesen, Brücher, Gehölze, oder Gemeinheiten, wie sie Rahmen haben mögen, wann auch vorhin darauf keine Graben gewesen, oder keine mehr zu finden wären, wenn das Wasser keinen Abfluß hätte; sondern zum Nachtheil der Eigener und Nachbahren versinken müste, und die Gründe dadurch versauerten, neue Graben gezogen und beständig unterhalten werden.

§. 109. Ob zwar sich von selbst versteht, daß alle alte und neue Haupt- und Neben- Graben, so breit und tief, als es jeder Orts Situation zulasset, und die Quantität des dadurch abzulassenden Wassers es erfordert, angeleget, und aufgeräumet werden müssen, und dieses zur Beurtheilung derer Deich- Stühle in denen Schauen, und derer Scheffen und Vorsteher aufferhalb denen Schauen, überlassen worden; So verordnen Wir doch hiemit, daß die Graben auf 20 Rutchen Abstand von denen Bann- Deichen erst ihren Anfang nehmen, und auf dem gleichen oder unabgetriebenen Grunde, in diesem Abstand nicht tieffer, als 1½ Fuß gegraben werden sollen. Ferner sollen die Ufer derer Graben, ohne Unterscheid, wenigstens mit eines halben Fußes Dossirung auf jeden Fußes Tiefe, abgestochen werden.

§. 110. Damit auch das Wasser von denen zunächst an dem Graben liegenden Gründen, desto geschwinder abfließen könne, und durch die aus denen Graben geräumete Erde, nicht aufgehalten werde; So soll ein jeder Eigener derer Gründe, die auf die Graben stossen, gehalten seyn, die ausgegrabene Erde, sofort von dem Ufer weg zu bringen, und sie auf die niedrige Stellen zu schaffen, oder solche sonst, zur Ausbesserung seines Landes, zu schlichten.

§. 111. Wo aber die ausgegrabene Erde zu Quell-Dämmen dienen kann, damit das Wasser nicht aus denen Wasser-Graben, auf die Gründe überreten könne, da soll die dazu gebrauchte Erde wenigstens drey Fuß von dem Ufer derer Graben abgelegt, und sollen sodann die Quell-Dämme mit denen nöthigen kleinen Schleusen, zum Abfluß des Wassers, versehen werden; welche die Eigener derer Gründe, die zunächst an denen Quell-Dämmen liegen, und durch die Schleusen ihre Auswässerung haben, auf ihre eigene Kosten, anlegen und unterhalten müssen, als wozu sie der Deich-Stuhl in denen Schauen, ausserhalb denen Schauen, aber die Scheffen und Vorsteher anhalten, und in dem weisgerungs Fall die Arbeit öffentlich verdingen, und die Verdings-Kosten excoactive beytreiben müssen.

§. 112. Es sollen alle schädliche Bäume, Hecken, und Sträucher, von den Ufern oder Wasserleitungen und Zug-Graben abgeräumt, besonders aber, gar keine neue mehr gepflanzt werden, womit insonderheit verhütet werden soll, daß die abhängende Aeste den freyen Abfluß des Wassers nicht behindern mögen; Wo also Frechtungen, nahe bey denen Graben unumgänglich gemacht werden müßten, solche sollen, gegen die Graben-Seite, jederzeit mit aufgeschlichtet werden, damit keine Aeste dahin überhangen.

§. 113. Es sollen aber alle Wasser-Leitungen, Zug-Graben und andere Neben-Graben, jährlich zweymal, oder nach befinden des Deich-Stuhls, öftters oder seltener gereinigt werden; nemlich im Monat Junio, zum ersten mahl, und im Monat October zum zweyten mahl, wobey jedesmahl nicht allein alles in denen Graben befindliche Rohr und Graß rein ausgezogen, sondern auch die Ufer auf beyden Seiten, von allem Rohr und Graß, gereinigt werden müssen.

§. 114. Damit auch über die Wasser-Leitungen und alle übrige Graben gehörige Aufsicht gehalten werde; So soll einem jeden Heim-Rath ein Theil derselben, des Endes angewiesen werden, daß er die Ausräumung des ihm zugetheilten Districts in Zeiten vornehmen lasse, auch eine Gleichheit darinn erhalte, damit nicht durch veräunzte Ausräumung des einen, die geschene Ausräumung des andern unnütze gemacht werde; denn wenn ein Graben oben, oder in der Mitte aufgeräumt, unten am Abfluß aber noch zu wäre, so würde das Wasser doch nicht abfließen können, folglich alle oberhalb geschene Arbeit vergeblich seyn, jedoch bleibt ei-

nem jeden Heim-Rath, in seinem District, frey gelassen; mit Vorwissen des Deich-Gräßen, die Reinigung derer kleinen Graben, insonderheit bey sehr trockenem Sommer-Wetter und wann in denen Frechtungs-Graben das Wasser zu denen Vieh-Träncken erhalten werden muß, anzusetzen, die Vieh-Träncken aber müssen besonders von denen Wasserleitungen, durch Zäume abgefrenchtet werden, damit das Vieh in die Wasser-Leitungen nicht dringen könne.

§. 115. Mit Aufgrabung und Reinigung aller Wasser-Leitungen und Zug-Graben, muß unten, bey dem Abfluß derselben zuerst angefangen werden, damit das oberhalb stehende Wasser abfließen, mithin die Ausgrabung nicht behindern könne.

§. 116. Es sollen auch von denen Deich-Stühlen, über alle Auswässerungen zwey Schauen gehalten werden, nemlich die erste im Monat April, oder May, nachdem es die Witterung zulassen will; wobey die Vorschrift des Deich-Stuhls, von zweymaliger Ausräumung derer der Schau zur Unterhaltung aufliegenden Haupt-Graben, und die Verdinge darnach vorzunehmen sind oder überleget werden muß, ob die Arbeit in Tage Lohn zu machen, zutrüglicher sey;

Die Zweyte, am Ende des Monats Octobris; wobey nachzusehen, ob sowohl die gemeinschaftliche, als übrige denen Beerbten zur Unterhaltung belassene Graben gehörig ausgehieft sind.

Was übrigens bey denen Graben und deren Reinigung anzuweisen nöthig ist, muß von jedem Heim-Rath in seinem District fleißig geschehen; Dahingegen soll es, in Ansehung der Wasser-Leitungen und Zug-Graben, so ausserhalb der Schauen liegen, nach dem Reglement vom 18ten Januarii 1757. (Pro. 1734 d. C.) gehalten werden.

§. 117. Damit auch die Wasser-Leitungen, durch Fahrren und Reiten, oder Vieh treiben, an denen Ufern nicht beschädiget und untauf gemacht werden mögen; so sollen über dieselbe, wo Fahr-Wege darauf zugehen, oder wo sonst Communications nöthig sind, Brücken geletet werden, die so hoch und weit seyn müssen, daß der freye Abfluß des Wassers dadurch nicht gehindert wird.

§. 118. Da der freye Abfluß des Wassers auf alle Weise befördert werden muß; so sollen demselben keine Hindernung durch Zäume oder Frechtungen, durch niedrige Brük-

ten, durch Flachs / Einlegungen, oder auf andere nur erdentliche Arten, in denen Auswässerungen oder Graben, in den Weg geleyet werden.

Dagegen aber, wenn ein Stück Landes, an beyden Seiten der Wasser- Leitungen, oder Zug-Graben, belegen wäre, und der Eigener desselben eine Communication nöthig hätte; so soll er eine so hohe und weite Brücke anlegen, daß der Abfluß des Wassers dadurch nicht behindert wird.

Es darf aber hietunter nichts, als mit Vorwissen des Deich- Stuhls, geschehen.

§. 119. Alle Schleusen, so zu denen Auswässerungen dienen, sollen an dem niedrigsten Grunde, in einer jeden Eindeichung, gerade vor die Haupt- Wasser- Leitungen, mit ihrem Fluß- Bette wenigstens einen Fuß tiefer, als der Boden der Wasser- Leitung ist, so breit, angeleyet werden, als die Menge des auszulassenden Wassers erfordert;

Diejenigen Schleusen aber, welche die erforderte Breite und Tiefe noch nicht haben, sollen fordersamst geändert, und nach der Vorschrift, eingerichtet werden.

§. 120. So wie der Ober- Deich- Inspector bey denen Deichbereisungen, die Anschläge von denen Deich- Reparationen anfertigen muß, so muß er ein gleiches von denen gemeinschaftlichen Schleusen und Brücken, in jeder Schau, nicht unterlassen; Es sollen aber die nöthigen Reparationen an denselben im Früh- Jahr und Anfang des Sommers auf gemeine Kosten derer sämtlichen Beerbten, vorgenommen, und zugleich öffentliche Verdinge gehalten werden. Diejenige Schleusen und Brücken aber, welche Particuliers unterhalten müssen, sollen von denselben, ebenfalls zu rechter Zeit gemacht, oder in ermangelnden Fall, von dem Heim- Rath verdingen, und die Kosten beygetrieben werden.

§. 121. Weilen gemeinlich, bey dem Ausfluß aller Schleusen, durch die Compression des Wassers, tieffe Kolden ausgetrieben werden, wodurch das Fundament derer Schleusen leichtlich beschädiget werden könnte;

So sollen alle Schleusen am Ausfluß, vor dem Fluß- Boden, und neben denen auswändigen Klügeln, mit Pack- werck, oder besondern Verschälungen gedeckt, und die Kolden gegen die fernere Vertieffung dadurch wohl versehen werden.

§. 122. Weilen die Veranstellungen, so bey Schleusen- Reparationen erfordert werden, ungemein weitläufftig und kostbar sind, mithin dieselben auf alle mögliche Art verhütet, und die Schleusen gut unterhalten werden müssen; So verordnen Wir hiermit, daß alles Holzwerk alle Jahre, mit Oeher, oder Farbe angestrichen, die Fugen an der Mauer, so ferne sie ausgepület und offen sind, mit Cimons zugestrichen, die Gehänge und alles Eisenwerk, genau visitiret, kleine Reparationen, und wenn sie auch nur in Einsetzung eines einzigen Steins bestünde, sofort vorgenommen, und überhaupt die Schleusen beständig in einem guten, im geringsten nicht fehlerhaften Stande, erhalten werden sollen; Als welches der Deich- Gräff, in jeder Schau, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

§. 123. Die Thüren an denen Schleusen, sie mögen in Bann- Deichen, oder Sommer- Dämmen liegen, sollen bey anwachsendem Wasser, sofort zugemacher, und so lange zugelassen werden, bis das außerhalb dem Deiche stehende Wasser wieder so weit gefallen ist, daß es, mit dem Wasser innerhalb Deichs, egal hoch stehet; Alsdenn sollen sie, ohne Zeitverlust, geöffnet werden, damit nicht, wenn das inwendige Wasser länger aufgehalten würde, als zum Ausfluß nöthig wäre, der Versfall durch die Schleuse, zu stark und dieselbe dadurch beschädiget werden möchte.

§. 124. Wenn auch bey lang anhaltendem trockenem Sommer- Wetter, nöthig erachtet werden möchte, das zum tränden des Viehes, nöthige Wasser, in denen Wasser- Leitungen und Zug-Graben, auf zu halten; so sollen dazu Schuß- Schleusen, mit Brettern angeleyet werden; jedoch so, daß dadurch die Wasser- Leitung, von beyden Seiten nicht eingeschränket, sondern die Schüßen, so weit wie dieselbe angeleyet, so eingerichtet werden, daß durch die Schuß- Bretter, nach erfordernden Umständen, das Wasser aufgehalten, oder abgelassen werden kan.

Tit. XII.

Recht der Auswässerung.

§. 125. Es verstehet sich zwar von selbst, daß alle Beerbte in der Schau, wo sie zu denen Wasserleitungen, Zug-Graben und Schleusen in denen Kosten beytragen, auch ein Recht haben, dadurch auszuwässern; Es wird aber überdem, zu Beförderung der Auswässerung, einem jeden

Beerbten frey gelassen, so viele keine Gräben oder Kribben über seinen Grund zu ziehen, und in die Zug-Gräben oder Wasser-Leitungen einzuführen, als er nöthig findet; jedoch, daß darunter nicht, gegen dieses Reglement gehandelt, noch denen Nachbahren Schaden zugefüget werde.

§. 126. Da aber auch solche Schleusen und Wasser-Leitungen vorhanden sind, wodurch, wegen der Situation, mehr als eine Schau, ihre Auswässerung haben muß, wenn nemlich, in der oberhalb belegenen Schau keine solche niedrige Stelle, in dem unteren Theile ihres Bann-Deichs anzutreffen, worauf eine Schleuse und Wasser-Leitung, so tief anzulegen wäre, daß dadurch alles Wasser abgeführt werden könnte; so behält die oberhalb liegende Schau das Recht der Auswässerung, durch die Wasser-Leitungen und Schleusen der unterhalb liegenden Schau; zumal, wenn die Wasser-Leitungen und Zug-Gräben, von Alters her, darauf gerichtet sind, und die oberhalb liegende Schau, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Schleusen und Haupt-Wasserleitung beständig mit beigetragen hat, und noch beiträgt, auch ihre besondere Schleuse nicht gehabt hat, als woraus eine Convention zu vermuthen stehet, die die Schauen wegen der gemeinschaftlichen Auswässerung, mit einander gemacht haben.

§. 127. Da auch aus denen in dem 57ten Spbo angeführten Ursachen nicht zu zweifeln stehet, daß ungeachtet aller Auswässerungen, das Quell-Wasser in denen Eindeichungen je länger je mehr, zunehmen und die eingedeichte Gründe dermaßen verderben wird, daß sie endlich die gewöhnliche Abgaben nicht mehr aufbringen können; So erfordert die Nothwendigkeit, diesem zu befürchtenden Uebel in Zeiten vorzubeugen. Dieses kan nun auf keine zuverlässigere Art geschehen, als wenn die Eindeichungen zu rechter Zeit, mit fettem Wasser inandiret werden können.

Deshalb wird hiemit verordnet, darauf in Zeiten besacht zu seyn, wie besondere Inundations-Schleusen angeleget werden sollen, deren Construction so beschaffen seyn muß, daß damit so viel fettes Wasser eingelassen werden kan, als zur Ueberschwemmung derer niedrigen, und sonst von Quell-Wasser überschwemmten Gründe erfordert wird.

Tit. XIII.

Von Deckung derer abbrechenden Ufer durch Kribben und Pflanzungen.

§. 128. Ob Wir gleich ein besonderes Wasser-Recht entworfen, und in demselben alles vorschreiben lassen, was wegen Deckung derer abbrechenden Ufer, durch Kribben und Pflanzungen, erforderlich ist, um den Strom in seinem Fluß-Bette zu unterhalten; So finden Wir dennoch nöthig, in diesem Deich-Reglement dasjenige festzusetzen, was denen Deich-Schauen deßhalb obliegt, und verordnen also zusehends, daß die Deichbediente, in jeder Schau, auf die vorkommende Veränderungen der abbrechenden oder anwachsenden Ufer, genau acht haben und davon auf dem ersten Schau-Lage jedes Jahres, dem Ober-Deich-Inspector Anzeige thun sollen.

§. 129. Wenn sich also, an einem Ufer, ein Abbruch ergeben möchte, der mit der Zeit, bis an den Deich brechen, und solchen absorbiren könnte, so muß dagegen in Zeiten vorgebeuget, und nicht gewartet werden, bis der Deich zum Schaar-Deich wird, und dann nicht anders als mit großen Kosten, und dennoch bleibender Gefahr, gedecket werden kann.

Es soll also der Ober-Deich-Inspector, bey der Deich-Bereysung, sich alle solche abbrechende Ufer notiren, von deren Deckung und Ablenkung des Stroms, mit dem Deich-Stuhl das erforderliche überlegen; darüber bey der Strohm-Befahrung, Kosten-Anschläge anfertigen, und solche einer jeden Schau zustellen, welche dafür sorgen muß, daß die vorgeschlagene Werke, entweder durch die Eigener, derer auf dem abbrechenden Ufer liegenden Gründe, oder wenn diese solche nicht machen können, sondern ihr Ufer-Recht cediren, auf gemeinschaftliche Kosten, angefertigt und unterhalten werden.

§. 130. Dagegen aber, wenn sich ein Anwachs an einem Ufer zeigte, der dem dagegen über liegenden Ufer ohnschädlich bepflanzt werden könnte; so soll solcher auch alsdann von der Schau, zum allgemeinen Besten, bepflanzt werden.

§. 131. Desgleichen sollen alle solche Anwächse, die an solchen Ufern entstehen, die vorher auf gemeine Kosten, mit Wasser-Werken gedecket worden sind, der Schau gänzlich zu statten kommen, und eigenthümlich zu gehören.

§. 132. Wann zwey, drey und mehrere Schauen, durch Anlegung derer Wasser-Werke, gedeckt werden; so sind sie schuldig auch dazu den ihnen, nach der Morgenzahl, zukommenden Antheil, in den Kosten zu tragen.

§. 133. Wenn aber einem oder mehreren, die Anlegung derer Wasser-Werke unerträglich fallen möchte, begehrt, daß solche die erforderliche Werke, ohne ihren gänglichen Ruin, nicht anlegen könnten; So soll solches Unserer Kriegs- und Domainen-Kammer angezeigt, von derselben in Loco untersucht, sodann dem Beständen nach, solchen unvermögenden Schauen, die nöthige Zuschuß vom Lande, gegeben werden, welches vorzüglich alsdann geschehen muß, wann der Strom, durch solche Werke in mehrere Richtung gebracht wird; Als welches, zum allgemeinen Besten des Landes gereicht, mithin darauf, so viel möglich, von allem gearbeitet werden muß.

§. 134. Weilen ein jedes abbrechende Ufer von dem Anwachs, welches oberhalb demselben lieget, nach und nach, von dem Abbruch befreyet wird, so wie der Anwachs herunter sinket; So muß ein solcher herunter sinkender Anwachs, nach Möglichkeit, befördert werden, damit solcher geschwinde erfolge, als sonst von selbst geschehen würde.

Es müssen demnach an dem Unterteile, eines so dienlich situirten Anwachs, starke Kribben und Pflanzungen angelegt werden.

§. 135. Wenn auch solche Anwächse oberhalb in einer andern Schau gelegen wären, so sollen sie doch, entweder von der Schau selbst, worin sie liegen, oder von der, die darauf folget, und davon den Nutzen haben soll, nach der Vorschrift, welche auf Gutbefinden des Ober-Deich-Inspectoris und des Deich-Stuhls, der unterhalb liegenden Schau zu entwerffen ist, mit solchen Werken belegt werden, da von man sich die Ablenkung des Stroms, aus dem abbrechenden Ufer geschwinde versprechen kan. Sollte also die oberhalb liegende Schau, solche Werke nicht anlegen wollen, oder anzulegen versäumen, mithin die darauf folgende Schau länger der Gefahr des Abbruchs exponiret lassen; So stehet der darauf folgenden unteren Schau frey, auf dem Unterteil des Anwachs, der oberen Schau, solche Kribben und Pflanzungen selbst anzulegen, und dagegen den daraus entstehenden Anwachs für sich zu behalten; hergegen soll die oberhalb liegende Schau, so weit solche Werke den

Anwachs befördern, ihres Ufer-Rechts, vor alle Zeit verlustig seyn, weilen sie die Kribben oder Pflanzungen zum Besten der unteren Schau, nicht hat anlegen wollen.

Tit. XIV.

Von denen Straffen, womit diejenigen zu belegen sind, welche gegen dieses Deich-Reglement handeln.

§. 136. Wir setzen vorab generaliter fest, daß diejenigen, so wieder diese Unsere Deich- und Schau-Ordnung handeln und verbrechen, so lange es auf die Ersetzung des Schadens, darin festgesetzte, oder sonst arbitrario Geld-Straffen, auch Coercition durch Gefängniß ankommen möchte, von denen Schauen gestraffet werden; jedoch, wenn die Strafe über zwanzig Reichs-Thaler wäre, oder auf Gefängniß ginge, vorher an Unsere Kriegs- und Domainen-Kammer, darüber berichtet werden solle, und sollen darin gar keine Weitläufigkeiten Platz haben, sondern auf summarisches Verhör der Excoadenten, ad Protocollum, und nöthigen Falles summarische doch eydliche Befündung durch Zeugen, wenn das Factum nicht so bewandt wäre, daß solches durch den Deich-Richter und Heim-Räthe selbst befunden worden, als welchen in Officio sonst geglaubt werden soll, alsofort erkannt werden; dafern jedoch das Verbrechen so beschaffen wäre, daß darauf, nach diesem Unserem Deich- und Schau-Reglement, oder sonst, wegen der Größe desselben und dabey vorkommender bößlichen Umstände, ausser bloßer Gefängniß, auch sonst Poena corporis afflictiva, oder dergleichen Leibes-Straffe zu erkennen wäre, welche Bestungs-Arbeit, Leib und Leben beträffen: so sollen die Delinquenten an das zu Wesel etablirte Criminal-Gericht, gleich nach ihrer Haftnehmung, zu welcher die Schau-Bediente autorisiret bleiben, mit einem summarischen Protocoll, abgeliefert werden.

§. 137. Wenn der Deich-Stuhl, bey hohem Wasser, entweder durch Kirchen-Ruf, oder durch Glocken-Schlag, oder durch Deich-Bothen, die Gemeinheiten citiren läffet; so sollen alle, die citiret sind, auf dem Deiche unweigerlich erscheinen, und zu Bewahrung des Deichs, treulich mit arbeiten helfen, wie es einem jeden vom Deich-Stuhle angewiesen werden wird; diejenige aber, welche nicht erscheinen, oder wenn sie erschienen sind, nicht treulich arbeiten helfen, sollen ein jeder, für eine Stunde, darmit sie manquiren, dreyßig Stüber Straffe erlegen.

§. 138. Desgleichen sollen alle diejenige, welche von dem Deich, Stuhl, oder dem Deich, Gräff, oder dem Heim, Rath, zu der Deich, Arbeit aufgebothen werden, unausschließ- lich erscheinen, bey 2 Thaler Straffe, täglich, für jeden Mann, und bey 1 Rthlr. Straffe für jeden Arbeiter, so ausbliebe.

§. 139. Wenn jemand eine Arbeit, als Annehmer über- nommen hat, oder solche, nach der Aufgabe des Deichs, Stuhls, in einer bestimmten Zeit fertig zu liefern schuldig ist, da aber die bestimmte Zeit nicht einhält; So soll solche öffentlich verbungen, und der Wieder-Pfennig, oder das doppelte Verbings, Geld davon, von dem Säumhaften be- getrieben werden, vorbehältlich, der Straffe, die in denen Verbings, Conditionen, besonders festgesetzt worden.

§. 140. Wer eine Schleuse, zur un rechten Zeit öfnet, oder zu macht, oder sonst derselben Schaden zufüget, der soll nicht allein den verursachten Schaden ersetzen, so weit sein Vermögen reicht, sondern noch überdem, dem Bestinden nach, mit Bestungs, Arbeit auf Jahr und Tag, belegt werden.

§. 141. Sollte auch jemand fernerhin einige Hecken oder Bäume, an dem Deiche halten, und nicht nach der Vorschrift abräumen, oder wohl gar wieder, aufs neue setzen wollen, der soll für jeden Baum, und für jede Ruthe Hecken, mit zwanzig Stüber Strafe belegt werden; Die Hecken, Sträucher und Bäume, soll der Deich, Stuhl überdem, auf Kosten des Ungehorsamen, sofort wegräumen lassen.

§. 142. Diejenige Deich, Bediente, so ohne erhebliche Ursachen, die Schau, und Erben, Lage versäumen, sollen jedesmahl, mit zwey Thaler Straffe belegt werden; die- jenige aber, so auf die bestimmte und ihnen bekannt gemachte Zeit nicht erscheinen, sollen für jede Stunde, die sie zu spät kommen, zehn Stüber Strafe erlegen.

§. 143. Alle Geld, Straffen, ohne Ausnahme, die von dem Deich, Stuhle dictiret werden, sollen gehörig, allenfalls excoutive, beygetrieben, und zu Nutzen der ganzen Schau verwendet werden.

§. 144. Der Deich, Stuhl muß alle Deich, Morgen- und Erben, Gelder, alle Jahr, rein beytreiben lassen, und darunter nöthigen Falls, dem Receptori mit prompter Ex- ecution, beystehen; Wer sich der Excoation widersetzet, soll in 10 und mehr Rthlr. Straffe geschlagen, und solche

sowohl, als die Schuld, durch militairische Excoation, bey- getrieben werden.

§. 145. Wann bey hohem Wasser, der Deich, Gräff nöthig findet, den Deich, Stuhl zusammen zu fordern; so sollen alle Deich, Bediente, ohne Widerrede erscheinen, und mit dem Deich, Gräff überlegen, was zum Besten des Deichs zu veranstalten nöthig ist; oder wenn die Heim, Rätze nö- thig finden, daß der Deich, Gräff auf den Deich komme; so soll er ebenfalls sich einfinden. Ein jeder Deich, Bedien- ter, so ohne Noth ausbleibet, soll jeden Tag, 5 Thaler Straffe bezahlen.

§. 146. Es wird zwar überhaupt erfordert, daß alle Deich, Bediente, wegen der Wichtigkeit ihres Amtes, ein mäßiges Leben führen, und jederzeit bequem seyn müssen, die in Schau, Angelegenheiten vorkommende Umstände genau zu erwegen, und nach der Vorschrift dieses Reglements, zu be- werkstelligen und zu entscheiden.

Wenn aber insbesonder unumgänglich nöthig ist, daß die Deich, Bediente, bey hohem Wasser, oder Eis, Farth, bey denen Zusammentünften des Deich, Stuhls, auf Schau, und Erben, Tagen, oder wenn sonst Schau, Angelegen- heiten verhandelt werden, sich des übermäßigen Trindens enthalten, und zu denen Berrichtungen, die ihnen, vermöge ihres Amtes aufliegen, bequem bleiben müssen; So ver- ordnen Wir dagegen hiermit, daß ein jeder, der sich, durch übermäßiges Trinken, zu denen Berrichtungen, in einem un- zuverlässigen Stande finden läffet, sofort um zehn Rthlr. ge- strafet, hiernächst aber aus dem Deich, Stuhl weggeschaffet werden soll.

Als worauf der Ober, Deich, Inspector und die Deich, Gräffen genau acht haben, und dafür sorgen sollen, daß kein Säufer oder Trindendbold in dem Deich, Stuhle ge- duldet werde.

§. 147. Desgleichen soll ein jeder Arbeiter, der zur Arbeit entweder aufgebothen, oder gedungen ist, sich während der Ar- beit, nicht mit Trindten übernehmen, oder sofort, von der Ar- beit weggejaget, und um dreißig Stüber, gestraffet werden.

§. 148. Wer von denen Materialien der Schau, oder denen Arbeits, Geräthschaften, etwas entwendet, der soll solche nicht allein doppelt ersetzen, sondern auch dem Bestin- den nach, mit Bestungs, Arbeit gestrafft werden.

Wenn Demnach die Deich-Bediente, einen dergleichen Diebstahl vermercken, den Thäter aber sofort nicht erfahren können; so sollen sie, durch einen oder etliche Heim-Räthe, mit dem Deich-Bothen die Häuser oder Gebäude visitiren, den Thäter sofort gefänglich einziehen lassen, und vorbescriebener massen, dem Criminal-Gerichte ablieffern.

§. 149. Es sollen auch künftig keine Lächer in den Deich gegraben werden, um Kartoffeln oder ander Gemüß darin zu kellern, bey Straffe, von 12 Thalern für jeden, der dagegen handelt.

§. 150. Da die Schweine die begrasete Dossirung an denen Deichen unwählen, wodurch demnachst, bey hohem Wasser, von dem Wellen-Schlage großer Schade geschehen kan; so soll, für ein jedes Schwim, so an dem Deiche gefunden wird, jedesmahl ein Thaler Straffe erlegt werden.

Tit. XV.

Von Berechnung derer ausgeschlagenen Morgen- und Erben-Gelder.

§. 151. Wann auf denen Erben-Lagen, die zu Deichen, Wasser-Wercken, Wasser-Leitungen, Schleusen und anderen Schau-Rothwendigkeiten, erforderliche Morgen- und Erben-Gelder ausgeschlagen sind, und der Ausschlag von der Krieges- und Domainen-Cammer ratificiret ist; so sollen die Gelder von dem Deich-Gräffen, oder einem andern dazu bestellten Receptor, gehörig beygetrieben, und so viel möglich, von einem Jahr in das andere, keine Restanten gelassen werden.

§. 152. Der Deich-Gräff, oder Receptor der Schau, soll alle Jahre, auf dem Erben-Lag seine, nach der, bey denen Schauen vorhandenen Vorschrift eingerichtete Rechnung, über Empfang und Ausgabe, der Morgen- und Erben-Gelder, von dem verfloßnen Jahre, zur Abnahme praesentirn.

§. 153. Wenn die Schau-Rechnung, auf dem Erben-Lag, wegen anderer vorzüglichen Geschäfte, und Kürze der Zeit, nicht abgenommen werden kann; so soll solche sofort nach dem Erben-Lage, von denen Deputirten abgenommen und attestiret werden.

§. 154. Wenn die Schau-Rechnung auf dem Erben-Lag, oder von denen Deputirten abgenommen und attesti-

ret ist; so soll solche demnachst Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, zur völligen Abnahme und Berichtigung, in duplo, zugestellet werden, welche dem Requanten darüber Decharge geben soll.

§. 155. Alle Rechnungen sollen von dem Deich-Gräff und allen Heim-Räthen attestiret, auch von dem Ober-Deich-Inspectors, mit unterschrieben werden, in soferne derselbe nemlich von der geschehenen Arbeit an Deichen, Wasser-Leitungen und Schleusen, vermöge derer von ihm angefertigten Anschläge, die Aufnahme gethan hat.

§. 156. Der Deich-Gräff, oder Einnehmer derer Morgen- und Erben-Gelder, soll für den Empfang eines jeden Ausschlages, solche Caution stellen, womit die Beerbte zu frieden und gesichert seyn können.

§. 157. Der Receptor der Morgen-Gelder, soll im Fall eines sich ereignenden Concurses, nach der Schätzung, lociret werden, und auf den Grund, vor denen übrigen die Praesorenz haben; jedoch nicht länger als auf zwey Jahre, nach jedem Ausschlag; angesehen die mehrere Rückstände, als gemeine Schuld, für seine Rechnung und Gefahr bleiben, ohne solche in Abgang bringen zu dürfen.

Tit. XVI.

Von den Erb-Deich-Gräffen, und denen Deichen, so noch zu keinem Deich-Stuhle gehören.

§. 158. Wenn auch in einer, oder der andern Schau Erb-Deich-Gräffen gefunden würden, die von dem Erb-Recht glaubwürdige Documenta beybringen könnten; so wollen Wir sie dabey gerne belassen. Sie sollen aber, nach diesem Deich-Reglement, sich ganz genau achten, und darunter keinen Mangel, weder an ihrer eigenen Geschicklichkeit, noch in Ausführung derer, zum Besten der Schau, vorzunehmenden Arbeiten, spühren lassen, sonst es mit ihnen, eben so, wie mit andern ungeschickten Deich-Bedienten, vorbescriebener massen, gehalten werden soll.

§. 159. So ferne noch gemeine Deiche, Wasser-Leitungen und Schleusen vorhanden seyn möchten, darüber kein Deich-Stuhl errichtet wäre, oder keine Aufsicht, nach der Vorschrift dieses Deich-Reglements, geführt würde, diese sollen sofort, dem zu nächst-gelegenen Deich-Stuhl, zur Auf-

sicht beygelegt, oder es soll nach Beschaffenheit derer Umstände darüber ein neuer Deich-Stuhl errichtet werden.

§. 160. Gleichwie Wir nun schliesslich nochmals verordnen, daß alle Schau-Sachen, nach diesem Reglement, stricto ausgeführt und abgemacht werden sollen. So verbiethen wir auch, auf das nachdrücklichste, alle processualische Weitläufigkeiten, die durch Mißverständnisse unter denen Deich-Bedienten, Beerbten oder sonsten, wie sie Rahmen haben mögen, entstehen können, und wollen, daß alle für das künftige, vorkommende Fälle, worüber in diesem Reglement keine Vorschrift gegeben ist, durch den Ober-Deich-Inspector und drey Deich-Gräffen untersucht, und von Unserer Krieges und Domainen-Cammer, der Billigkeit nach, entschieden werden sollen.

Wenn auch in Zukunft durch Veränderungen, in dem Strohm, oder in andern Umständen erfordert werden möchte, dieses Deich-Reglement, zum Besten Unserer Unterthanen, zu ändern und zu verbessern, oder wegen besonderer Erfordernissen, für eine oder die andere Schau, specialiter etwas ab- oder hinzu zu setzen: So behalten Wir Uns solches hiermit ausdrücklich vor; gleichwie Wir denn, wegen des Rechts der Auswässerungen derer oberen Schauen durch die Untere, zu seiner Zeit, alles näher bestimmen werden.

Bemerk. Hier folgen die beiden Formulare des von den Deich-Gräffen und von den Heim-Räthen zu leistenden Amts-Eides.

1968. Cleve den 26. Februar 1767.

Königl. Regierung.

Die mittelst Circular-Rescriptes d. d. Berlin den 26. Dezember v. J. erlassenen Bestimmungen, wegen Einführung der Präclusions-Termine und wegen derjenigen Maßregeln, so zur Verhütung ihres Mißbrauchs anzuwenden sind, sollen künftighin auch bei dem cleve-märkischen Regierung-Collegium beobachtet und gehandhabt werden. (Conf. u. Nyl. Band IV, pag. 623.)

1969, Berlin den 13 März 1767.

Friedrich, Königl. ic.

Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser

allergnädigster Herr, verordnet haben, daß zur baldigen Herstellung, und schleunigem Wiederaufbau, der, durch Brand-Schaden verunglückten Wohnungen und Gebäude des platten Landes im Herzogthum Cleve, unter den Eingefessenen selbst, eine Feuer-Societät errichtet werden soll; dem zufolge auch von denen Landtages-Commissarien, mit denen Clevischen Landes-Ständen, die nöthige Punkte und Principia, wornach bey dieser nützlichen Sache zu verfahren, concertiret worden:

Als haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät beehuf dieser, den 1. Junii a. c. ihren Anfang nehmenden Societät, nachstehendes Reglement emaniren lassen, worinnen Höchst-Dieselbe allergnädigst festsetzen.

(Bemerk. Das gegenwärtige Reglement ist, wie jenes, für die Grafschaft Mark sub. Nro. 1965 d. S. in 40 §§. abgefaßt und mit demselben gleichlautend, mit Ausnahme in den hier nachfolgenden Paragraphen 1, 4, 8, 19, 23, 32 und 39, und mit dem fernern Unterschiede, daß die im märkischen Reglement §§. 17 und 38 ausgezeichnet gedruckten Schlußstellen hier ganz weggelassen sind.)

§. 1. Daß, obgleich nicht zu zweifeln, daß ein jeder werde den guten Endzweck einsehen, und an dieser Societät Theil nehmen, dennoch eines jeden Gefallen und Freiheit überlassen seyn soll, ob er an diesem Beneficio Theil nehmen will oder nicht.

Diejenigen, welche aber an dieser Societät Theil nehmen wollen, müssen sich dem Societäts-Catastro eintragen lassen, und die Laxe einreichen; die Laxation der Gebäude selbst, welche specifice von jedem separaten Gebäude besonders geschehen muß, wird ebenfalls dem freyen Willkühr, eines jeden Eigener's oder Bewohner's überlassen.

§. 4. Sollte es Seiner Königl. Majestät allergnädigst gefallen, Dero Domainen-Gebäude diesem Feuer-Societäts-Catastro mit einverleiben zu lassen, so werden solche nach ihrem eigentlichen Wehrt, was solche bey entstehendem Brand-Schaden, wieder aufzubauen kosten, eingetragen, und genießen selbige mit denen übrigen Associirten einerley Recht; die zeitliche Haupt-Nächtere, Rent-Meistere oder Administratores oder Bewohner derselben aber müssen mit Vorbehalt ihres an den Locatorem ex Contractu oder sonst habendes Recht die richtige und prompte Zahlung der vor-

kommenden Ausschreibungen leisten, sonst dieselbe vorhaupt der Execution unterworfen seyn und bleiben.

§. 8. Diese repartirte Gelder sollen von denen Eigern der Gebäude bezahlet, oder von denen Pächtern zwar eingefordert, aber an der Pacht verkürzet werden, es wäre dann, daß nach denen Pacht-Contracten jemand die Instandhaltung und Wiederaufbauung der Gebäuden, bey Brand-Schaden, in den Pacht- oder Gewinn-Briefen übernommen, oder solche Erb-Pächter wären, als wannchrdiesen die Bezahlung obliegt.

§. 19. Da auch diese Societät eigentlich nur auf die, durch unvermuthetes Feuer und Brand im Rauch aufgegangene, oder um dessen Wuth zu hemmen, abgerissene Gebäude, und deren schleunigen Aufbau und Herstellung abzielet; so verkehret sich von selbst, daß die wegen Alters, Negligence oder sonst baufällig und ruinosus gewordene, item durch Wasser-Fluthen beschädigte, oder gar weggerissene Gebäude hiehin nicht gehören, mithin in diesen Fällen das Assurances-Quantum nicht werde repartiret noch ausbezahlet werden. Sollten aber Casu belli, die Gebäude abgebrochen oder weggeräumt werden müssen, mithin von den Truppen ein oder mehrere Häuser angestecket werden, so ist die Societät das Assuranz-Quantum zu bezahlen nicht verbunden, sondern Seine Königl. Majestät werden in solchem Fall nach Bewandniß der Umstände besondere Arrangements zu treffen geruhen.

§. 23. Die generale Direction dieser Feuer-Societät aber, soll von den zeitlichen Land-Stände-Directoren, und waren beym jedesmaligen Land-Lage ihnen beyzunehmenden Mit-Associirten Ritterbürtigen, und einem Städte-Deputirten geführt, und des Endes von dem Special-Directorio der General-Direction die vorkommende Fälle angezeigt werden.

§. 32. Und weisen die Land-Räthe dadurch mehrere Arbeit überkommen, und verschiedene Reisen werden übernehmen müssen;

So hat jeder derselben sich, wann Ausschreibungen geschehen, für das Jahr eines Douceurs von Fünzig Rthlr. zu erfreuen, welche sodann mit beygeschlagen, und aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet werden: Falls aber in einem Jahre mehrere Ausschreibungen geschehen müssen, so bestimmet der Landrath in einem Jahre nur einmahl für alle, die fünfzig Rthlr. dergestalt, daß wann diese in dem

Jahre schon einmal beygeschlagen sind, selbige sodann bey den übrigen Ausschreibungen nicht weiter beygeschlagen werden; wie dann auch wann in einem oder mehreren Jahren keine Ausschreibungen vorkommen, der Landrath von dem, oder denen Jahren auch die 50 Rthlr. nicht erhalten kan.

§. 39. Der Land-Stände-Director und Ständische Deputirte haben demnach bey dem Land-Lage denen Land-Ständen, als ihren Committentibus jedesmalen von den vorgekommenen Affairen zu referiren, da denn auch dem Haupt-Rendanten die Rechnung abgenommen wird.

1970. Cleve den 30. März 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das verbotene Vermauern von Balken und Holzschwellen, in der Nähe von Feuerstellen oder Kaminen, soll den Mauer-Meistern und Gesellen aufs strengste wiederholt unter sagt, und auf solche sträfliche Arbeiten bei den Feuer-Bistationen genau Rücksicht genommen, zugleich aber auch das Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens strenger, wie bisher, gehandhabt, und die nöthige Vorsicht mit Pulver, Lunten u. a. feuerfangenden Gegenständen dringend empfohlen werden.

1971. Berlin den 18. April 1767.

Friedrich, Königl. r.

Vorspann-Reglement für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark, folgenden wesentlichen Inhaltes:

§. 1. Vorspann darf nur an die Inhaber von Vorspannpässen, welche von Sr. Maj. höchstselbst, von dem Königl. Gen. Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium, oder von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer vollzogen sind, verabfolgt, und nur von den Vorspannpflichtigen gefordert werden.

§. 2. Das Vorspannwesen überhaupt gehöret zum amtlichen Wirkungskreise der Landräthe, die Aufbietungen, nach genauer Reihenfolge der Pflichtigen, sind Obliegenheiten der in den Kreisen wohnenden Steuer-Empfänger; die Vorspannsuchenden müssen sich bei letztern vorher zeitig melden oder die Herbeischaffung des Vorspanns abwarten.

§. 3. Die Vorspannpflichtigen müssen sich an dem ihnen bezeichneten Orte, zur festgesetzten Stunde, pünktlich einfinden, oder, bei mangelndem Beweise der verspäteten Aufbietung nicht nur 30 Stbr. per Pferd Strafe erlegen, sondern auch die, dem Vorspannberechtigten zustehende Annahme von Post- oder Mieth-Pferden bezahlen; Mehrere Pferde, als in dem Vorspannpasse bezeichnet sind, dürfen bei 100 Rthlr. Strafe nicht genommen, und auf abgelassene oder über ein Jahr alte Pässe kein Vorspann gestellt werden. Die Abweichung von der, oder Ueberschreitung der im Vorspannpasse bezeichneten Reise-Route oder des Reiseziels darf nur ausnahmsweise, z. B. bei Ueberschwemmungen u. bei eigener Verantwortung des Passinhabers geschehen.

§. 4. Die aufgebotenen Vorspannpflichtigen dürfen, bei Vermeidung körperlicher Strafe und unter Verpflichtung zu völligem Ersatz entstehenden Schadens, sich weder berauschen, zanken oder gar prügeln, vielweniger noch, nie eingespannt gewesene oder scheue Pferde vorspannen; zu zwei Pferden darf künftig nur ein Fuhrmann mit einem Futtersack gegeben werden; derjenige Vorspanner, dem seines Mißpflichtigen Pferd hiernach anvertraut werden muß, ist für den diesem durch Uebertreibung erwachsenden Schaden verantwortlich und straffällig.

§. 5. Die Vorspanner erhalten per Pferd und Stunde $7\frac{1}{2}$ Stüber Weisengeld, mit Ausnahme der Station von Schermbach bis Elnen, wo wegen der nöthigen Entgegenwendung der Pferde auf die Hälfte des Weges 10 Stüber vergütet werden; bei gutem Wege müssen die Vorspanner in 2 Stunden $1\frac{1}{2}$ Meilen Weges zurücklegen, Tringelder dürfen sie nicht fordern.

§. 6. Die Mißhandlung der Vorspanner, die Uebertreibung ihrer Pferde und das Fahren durch eigne Diensthoten wird den Vorspannberechtigten, bei schwerer Strafe und unter Verpflichtung zu vollem Schadenersatz, verboten, und sollen dieselben, erst nachdem sie den gebient habenden Vorspannern (Stationsweise) einen Schein, über die Zahl der vorgepannten Pferde und der zurückgelegten Meilen, ertheilt haben, neuen Vorspann erhalten. Nachdem die aufgebotenen Vorspanner 12 Stunden, auf dem ihnen angewiesenen Orte, vergeblich gewartet, sind dieselben befugt, nach darüber erlangtem Scheine der Lokal-Obrigkeit, nach Hause zurückzukehren, und der sich verspätet habende Vorspannberechtigte ist zur Anschaffung der nöthigen Pferde auf eigene

Kosten, verpflichtet. Ausnahmen hiervon finden nur dann Statt, wenn die unvorzusehenden Verspätungs-Ursachen, als hohes Wasser, Wagenbruch u. glaubhaft bescheinigt sind, in welchem Fall der Besorger des Vorspanns verpflichtet ist, frische Vorspannpferde aufzubieten und an den Passinhaber verabsolgen zu lassen.

§. 7. Die Aufbietungen müssen genau nach der Vorspann-Rolle geschehen, bei stattfindenden Prägravationen sollen die, sie veranlassenden Vorsteher oder Bauernmeister zum erstenmal in 5 Rthlr. Strafe verfallen, weiterhin aber ihres Amtes entsetzt werden. Die Landräthe müssen die stattgefundenen Prägravationen auf ihren Rundreisen erforschen, und die Entschädigung der Unterthanen und Bestrafung der Contravenienten bewirken. Die Vorspanntabellen müssen vierteljährig von den Landräthen an die Kriegs- und Domainen-Kammer, und ebenfalls jährlich am 20. April die, von den Beteiligten quittirte, Designation der Vorspann-Vergütung eingereicht werden, um die desfalligen Anweisungen auf die Ober-Steuer-Casse in Zeiten ertheilen zu können.

§. 8. In Nothwendigkeits-Fällen, bei Rekruten-Transporten u. dgl., kann auf Verlangen, auf dem platten Lande, Vorspann, auch ohne Vorspannpass, zwar wohl geleistet werden, der requirirende Offizier oder Unteroffizier muß aber die oben bezeichneten Weisengelder, und für jede Karre per Station 20 Stüber, baar erlegen; in den Städten findet diese Leistung gar nicht Statt.

§. 9. Wegen des Verhaltens bei Truppenmärschen und bei Reisen Sr. Maj. des Königs werden die Beamten auf das in Kraft bleibende Marsch-Reglement vom 2. Jan. 1752 (Conf. n. Rpl. Bd. 1, pag. 245.) und auf das Edict vom 26. Nov. 1748 (Nro. 1525 d. S.) verwiesen.

1972. Eve den 11. Mai 1767.

Königl. Regierung.

Da, bei der stattgefundenen Bestimmung, daß von Trinitatis 1766 bis dahin 1768 keine gerichtliche Klagen wegen Landeschulden angenommen werden sollen, die in letzterer Beziehung ausgestellten Wechsel, — zufolge der Verordnung sub Nro. 1930 d. S. — eben wenig eingeklagt werden können, so kann diese zweijährige Frist bei der Verjährung der Wechsel

selbstkraft nicht in Anrechnung kommen, und sollen die über Landes-Schulden ausgestellten Wechsel, wenn sie Trinitatis 1766 noch ihre Kraft gehabt, auch ohne Prolongation bis Trinitatis 1768 unverjähret bleiben.

1973. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem durch des Höchsten Güte die sonderlich in Unserer Grafschaft Mark befindliche Bergwerke, auf Metalle, auf Stein-Kohlen und andern Mineralien, seit verschiedene Jahren ziemlich und theils sehr merklich zugenommen und in Aufnahme gerathen, auch die Anzahl der ein- und ausländischen Berg-Leute und Arbeiter sich bergestalt ansehnlich vermehret hat, daß Wir auf uns geschehnen allerunterthänigsten Antrag zu demjenigen was Wir bereits von Uns zu Beneficirung der Berg-Leute in Unserer neu revidirten Berg-Ordnung für die Grafschaft Mark und sonstigen Rescriptis zu ihrem Besten verordnet haben, denenselben auch noch nachstehendes General-Privilegium allergnädigst ertheilet haben, und hiermit verleyhen:

§. 1. Nehmen Wir zuvörderst alle sowohl einheimische als fremde Berg-Leute, Ober- und andere Schichtmeister, Steiger und Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer, Berg- und Hütten-Factoren, wie sie benannter massen seyn, und mit ihren Beschäftigungen bei dem Berg-Werks-Wesen Nahmen haben mögen, wenn sie zuvörderst wie ein jeder ohne Unterschied zu thun schuldig ist, vor Unserem Berg-Amte gewöhnlicher massen den Eyd der Treue und des Gehorsams abgelegt haben werden, auch in das Knapenschafts-Register sich verzeichnen lassen, mit sammt ihren Nachkommen, in Unseren besondern Königl. mächtigsten Schutz, bergestalt, daß selbige in Unserem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Reurs und Grafschaft Mark, wie Unsere übrige Unterthanen, nicht nur sicher wohnen, und sich aufhalten, auch nach Gefallen sollen etabliren mögen, wozu ihnen von Unserer Clevischen, Reursischen auch Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer und Deputation auch andern derselben untergebenen Bedienten alle vorzügliche Hülfe und Vorschub wiederfahren soll; sondern Wir verordnen auch

§. 2. Ins besondere, daß alle, nicht nur bereits in Unserem Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark bey denen Bergwerken schon befindliche fremde Berg-Leute und Berg-Arbeiter, ohne Unterscheid, sie mögen auf Metalle, Kohlen oder andere Mineralien arbeiten auch deren Kinder und Söhne, sondern auch alle aus fremden Provinzien ferner anzunehmende Berg-Arbeiter, Hütten-Leute, Berg-Schmiede, Schmelzer ꝛc. und deren Nachkommen von aller Werbung und Enrollirung frey und exant seyn sollen, und wie Wir bereits mittels von Uns allerhöchst erlassener Prosectorien, diese auch bisher unverlegt genossene Werbe-Freyheit, denselben auf das bündigste versichert haben, und hierdurch nochmalen allerhöchst versichern, so werden Wir auch wiederholte Ordres an die Regimenter auch Krieges- und Domainen-Cammern erlassen, daß wider nicht gehandelt werde. Und da auch in Ansehung der eingebornen Landes-Kinder, so sich dem Berg-Bau widmen, und in dem Bergwerk arbeiten, schon deswegen genüliche Vorsehung geschehen, daß den mehresten Districten und Aemtern der Grafschaft Mark, worin Bergwerke sind, und fast durchgängig in selbigen, die Werbe-Freyheit von Uns bereits allergnädigst zugestanden und selbige von aller Enrollirung eximiret worden. So lassen Wir in Ansehung der einländischen Berg-Arbeiter, bey solchen bereits subsistirenden Einrichtungen, es in Gnaden bewenden.

§. 3. Wir befreyen auch hierdurch alle sowohl fremde als einheimische Berg-Arbeiter, so lang sie ihr Metier treiben, auch wenn sie Alters halber solches nicht mehr thun können, von allen personellen Städte- und Dorfschafts-Kassen und Diensten, Wachten, Wege-Besserungen, und wie dergleichen persöhnliche Lasten sonst Nahmen haben mögen, so lange sie keine contribuablen Stellen besitzen und acquiriren, oder andere gemeine Bürgerliche Nahrung treiben, als in welchem Falle, sie gleich anderen Dorfschaften Eingefessenen von solchen Städten und Nahrungen selbige entweder in natura mit übertragen, oder in einem billigen mäßigen Surrogato an Gelde den andern Eingefessenen darin mit zu Hülfe kommen müssen.

§. 4. Werden die fremde und einheimischen Bergleute in Ansehung ihrer das Bergwesen angehenden Sachen, auch unter ihnen vorkommenden Streitigkeiten von aller andern Beamte Jurisdiction befreyet, und ihnen lediglich das Berg-Amt zum Foro privilegiato angewiesen.

§. 5. Soll ihnen frey stehen, nach allerhand Metallen und Mineralien nach vorheriger Anzeige an das Bergamte und nach erhaltenen Schurf-Zetteln zu schürfen, und selbige wie auch nunmehr in Unserer revidirten Berg-Ordnung erlaubt worden, zu gewissen Theilen mit zu bauen, auch ins besondere bey Metallischen Wercken ihnen verstattet seyn, zu Bestreitung der Kosten so lang sie den Gang ordentlich zeigen können, auch bis derselbe vom Berg-Amte bauwürdig und in die volle Gewerkschaft zu nehmen erlanget wird, eine Lehnschaft von Sechzig Kuren zu errichten, und solche an Baulustigen zu vertheilen, wenn die Schurf vorhero von dem Bergmeister und Geschwornen oder dem Bergamte, untersucht, und über die Bergmännische Hoffnungen, ihme ein schriftliches Attest, und darinnen die Erlaubniß erteilet worden, eine solche Lehnschaft zu errichten.

§. 6. Auch werden denen fremden Bergleuten, so von außwärts in Unsere Cleve-Meere- und Märckische Lande hereinziehen und nach vorheriger Anmeldung bey Unserer Krieges- und Domainen-Cammer, oder dem in Unserer Graffschaft Mark zu Hagen etablirten Berg-Amte zu dem Bergwerck, Wesen und Berg-Arbeitern sich appliciren wollen, die in öffentlichen Edictis für die herein ziehende Fremde allergnädigst bewilligte Wohlthaten ebenermassen, ins besondere aber, wann sie in einer oder der anderen Stadt sich wohnhaft nieder lassen wolten, eine gänzlich Befreyung von Acciso und Einquartirung, so lange sie in Berg-Diensten oder Berg-Arbeit stehen, allergnädigst zugestanden, wie ihnen dann auch, wenn sie nicht länger im Lande bleiben wollen, ein freyer Abzug verstattet werden soll, wenn sie sich vorhero bey dem Berg-Amte gehörig gemeldet, und von demselben, daß die Ursachen des Abzugs gegründet befunden worden, einen Schein und Passoport erhalten haben werden.

§. 7. Soll auch hinführo ein jeder sowohl aus- als einländischer Berg-Mann, wenn er Schaden nehmen oder krank werden sollte, von einer in Ausbeute stehenden Zeche, acht Wochen lang, von einer in Zubuß stehenden aber, vier Wochen, wenn anders die Krankheit oder Cur so lange dauert, den völligen Lohn zum Gnaden-Lohn genießen, welches auch denen Wittwen, und Erben zu gute kommen soll, wenn etwa jemanden bey dem Berg-Wercke in der Arbeit zu todt kommen sollte; Damit aber auch für die Bergleute hierin noch weiter gesorget, und selbigen auch deren

Wittwen und Weyßen bey Krankheiten, Unglücken und Versterben noch mehr vorgesehene Hülfe geleistet werden möge; So haben Wir

§. 8. Denenselben sowohl einheimische als fremden Bergleuten, sie arbeiten auf Metalle, Kohlen oder andern Mineralien die Errichtung einer Knapenschaft und Knapschafts-Casse zugestanden, und des Endes in der revidirten Berg-Ordnung verordnet, daß von jedem metallischen und mineralischen Berg-Wercke aber allmählig von jeden in den gangbahren Schächten arbeitenden Hauer, ein Faß Kohlen abgegeben und berechnet werden solle, aus welchen Fonds dann auch bey Zufällen und Krankheiten, der Bergleute, ihnen aus der Knapschafts-Casse die Cur und fernere Verpflegung, auch wenn sie unvermögend werden, wöchentlich auf zwanzig Stüber, oder nach Ermessen des Berg-Amtes und Vermögen der Knapschafts-Büchse, bey ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weyßen so lange nemlich erste unverheirathet bleiben, und letzte unerzogen sind, nach Beschaffenheit ihrer Umstände und der Knapschafts-Casse, alle Monate etwas gewisses ausgemacht, und gereicht werden soll.

§. 9. Soll auch denen aus der Fremde ankommenden und Arbeit suchenden Bergleuten, wenn solche keine Arbeit erhalten können, aus der Knapschafts-Casse nach ihren Umständen ein Zehrsfenning gereicht werden.

§. 10. Zu den Fonds dieser der gesammten Knapenschaft, bey Krankheit, Alter und Unglücks-Fällen, nach ihrem Absterben aber, ihren Wittwen und Weyßen so nützlichen und soulagirende Knapschafts-Casse, trägt auch jeder Berg-Mann, wie bei den Bergwercken anderer Länder geschieht, und die in der Graffschaft Mark gern thun zu wollen, sich erbothen haben, etwas, doch nur ein geringes und kaum merkliches bey, nemlich bey der Einschreibung in die Knapenschaft, einmahl vor alle zehn Stüber, und von jedem Thaler Arbeits-Lohn, einen Stüber welche unter Aufsicht und Anweisung des Berg-Amtes durch zwey besondere Aeltesten und einen Knapschafts-Schreiber zu dem destinirten und keinem andern Behuef verwandt und berechnet werden sollen.

§. 11. Schließlich werden Wir ausser diesem allen, Uns überhaupt angelegen seyn lassen, das Beste der Bergleute, im Herzogthum Cleve, und Graffschaft Mark, so viel thunlich zu befördern, und selbige bey diesem ihnen gonoraliter

ertheilten Privilegio kräftigst handhaben, auch nicht zugeben, daß von jemanden, wer der auch seyn möge, dem zu wider gehandelt werde, wie Wir dann auch ins besondere Unserer Gley-Märckischen Regierung, auch Kriegs- und Domainen-Cammern, der Cammer-Deputation, und dem in der Graffschaft Mark noch besonders etablirten Berg-Amte, ernstlich anbefehlen, auf dieses General-Privilegium nachdrücklich zu halten, und darwider keine Eingriffe zu gestatten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges General-Privilegium mit Vordrückung Unseres Königl. Insegers Höchst eigenhändig unterschrieben. (Conf. n. Rpl. Bd. IV, p. 809.)

1974. Berlin den 16. Mai 1767.

Friedrich, König u.

Instruction zur Einrichtung und Führung der Knapenschafts-Casse für die Bergleute im Herzogthum Gleye, Fürstenthum Mörß und Graffschaft Mark.

Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr bey dem denen Bergleuten in dem Herzogthum Gleye und der Graffschaft Mark, allergnädigst verliehenen General-Privilegio, denenselben auch die Einrichtung einer Knapenschaft und Knapenschafts-Casse in Gnaden zugestanden und bewilliget, auch zum Behuef letzterer und deren Fonds in der neu revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Gleye, Fürstenthum Mörß und für die Graffschaft Mark, von den Bergwerken selbst verschiedene Zusätze fest gesetzt haben, welche dann durch einigen, wiewol kaum merklichen Beytrag, von denen Berg-Arbeitern, zu ihrem und der übrigen eigenen Besten, nach derselben freiwillig geschenehen Erklärung, vermehret werden, die Ordnung und Nothwendigkeit aber erfordert, daß diese Knapenschafts-Casse deren Einrichtung und Berechnung gehörig reguliret werde; So ertheilen Seine Königl. Maj. dazu folgende allergnädigste Instruction.

I. Wird zum Knapenschafts-Rendanten und Knapenschafts-Schreiber der Berg-Geschworne Heintzmann anse-

ordnet, welcher dafür mit zu sorgen hat, daß ein jeder Berg-Arbeiter nach Ablegung des Eides der Treue und Gehorsams von dem Berg-Amte in das zu führende Knapenschafts-Register eingeschrieben werde, und die festgesetzte zehn Stüber Incriptions-Gelder zur Knapenschafts-Casse erlege, dagegen ihm aber auch der Knapenschafts-Schreiber einen Schein oder Einschreibungs-Attest ertheilen muß, daß solches geschehen sey, damit er sich bey den Schichtmeistern darauf legitimiren und in Arbeit aufgenommen werden könne.

Hierauch muß der Rendant dahin sehen, daß von jedem Bergmann der freiwillig übernommene 1. Stüber von jedem Rthlr. Arbeits-Lohn, durch die Ober-Schicht-Meister die bey jeder Auslöbhung solchen Stüber einem jeden Arbeiter einbehalten, jedes Quartal gehörig abgegeben, von den Bergwerken selbst aber, und zwar bey Metallischen und Mineralischen, die Ausbeute zweyer Kurzen, von den Kohlen Bergwerken aber, von jedem Hauer in den gangbaren Schächten ein Faß Kohlen abgegeben werde, und monatlich gehörig in Einnahme komme, auch die zur Knapenschafts- und Armen-Casse verwiesene Strafen prompt eingefordert werden.

II. Von solcher Einnahme soll der Knapenschafts-Schreiber ohne Approbation des ihm vorgesetzten Berg-Amtes, dem er auch in Ansehung dieser Casse untergeben, und dessen Anordnungen alle Folge zu leisten schuldig ist, keine Auszahlung thun, welches Berg-Amte hingegen diejenige Ausgabe, so den wegen Alters oder beständiger Gebrechen unvermögenden Bergleuten, oder deren Wittwen und Waisen, bis letztere sich selbst ernähren können, continuo auszugeben seyn mögte, jährlich nach vorher abgegebenem Gutachten der Knapenschafts-Ältesten in einem Etat oder Specification bringen, auch von der Kriegs- und Domainen-Cammer dessen Approbation einholen, und solchen darauf dem Rendanten zum Belag zustellen wird.

In Ansehung der zufälligen Ausgaben auf weniger Zeit z. E. bey Krankheiten, Unglücken der Bergleute, deren Absterben und Beerdigungen, bey Zehrpennig der fremden reisenden Bergleute, so keine Arbeit mögten bekommen können, lassen Seine Königl. Majestät geschehen, daß vom Berg-Amte über dergleichen Ausgaben jedesmal specials Assignationes ertheilet werden, über, und ohne welchen der Knapenschafts-Schreiber etwas auszugeben nicht berechtigt seyn soll.

III. Demselben werden zur Mit-Aufsicht auf die Knapenschafts-Büchse zwey Knapenschafts-Ältesten, und für jedes als solche, der Berg-Geschworne und Ober-Schichtmeister Brenner und der Ober-Schichtmeister Köhler zugeordnet, welche nebst dem Knapenschafts-Schreiber oder Rechnungs-Führer,

IV. Jedes Quartal die Umstände eines jeden sowohl dessen, der bereits Gnaden-Gehalt genießet, als der solches nachsuchet, gründlich und ohne Neben-Absicht, ohne Gunst oder Ungunst untersuchen, besonders bey den Wittwen und Waisen ihr Augenmerk dahin richten müssen, ob sie noch etwas von Vermögen oder ganz arm sind, ob sie noch jung oder alt, mithin noch etwas oder gar nichts verdienen können, ungleichen wie die Kinder beschaffen, ob sie einige Arbeit verrichten können, oder ob sie noch zu schwach oder unerzogen sind, oder was sonst für Umstände, z. E. Gebrechlichkeit des Körpers, Gemüths-Fehler u. dabey vorkommen, nach welchen Umständen und der Knapenschafts-Ältesten Gutachten dan, die anzufertigende Designation der Gnaden-Löhne dem Berg-Amte eingereicht, auch die erheblichsten special Assignationes von selbigem nachgesucht werden können.

V. Bey jedesmaliger Auslösung der ordinären Gnaden- und Armen-Geldern, welche monatlich, so viel es die Umstände der Büchse erlauben, sonst aber quartaliter geschieht, muß wenigstens einer von den Ältesten zugegen seyn, um dem Rechnungs-Führer die Auszahlung zu attestiren, weil es sowohl selbigem für sein geringes Gehalt, als denen beneficiirten und Armen, so oftmalen weder lesen noch schreiben können, zu beschwerlich seyn würde, über jede oft kleine Ausgabe Quittungen zu nehmen oder auszustellen, solche auch die Rechnung selbst zu weitläufig machen würde.

VI. Müssen auch die Knapenschafts-Ältesten von der Casse wahren Beschaffenheit genaue Kenntniß nehmen, damit wenn sich dabey über den gewöhnlichen und nöthigen Bestand ein Ueberschuß gesamlet, welcher wenigstens ein Capital von 50 Thlr. ausmachet, sie mit dem Knapenschafts-Schreiber dem Berg-Amte davon Anzeige thun können, damit dergleichen nicht todt liege, sondern zum Besten der Knapenschafts-Casse variatorosiret werden möge.

VII. Der Rendant muß seine Rechnung alljährlich abschließen, selbige von den Ältesten unterschreiben und attestiren lassen, sodann solche dem Berg-Amte zur Revision und Abnahme vorlegen, welches dann selbige in pleno ab-

nehmen, auch darüber zu Unserer Gley-Märktischen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation Bericht erstatten wird.

VIII. Zu Sicherheit dieser Casse stellet der Rendant nach Ermessen des Berg-Amtes der Knapenschaft Caution, und versichert mit Handschlag deren getreue Verwaltung, wofür er von der ganzen Einnahme 4 pro Cent, jeder Aeltester aber 2 pro Cent zum Douceour empfängt.

1975. Gleye den 25. Juni 1767.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des Verbotes wegen ebitwidrigen Steigerns des Courses fremder Münzen, wird bestimmt, daß ferner auch im Handel und Wandel

1 französischer Raubthaler nur zu 1 Rthl. 32 Sbr. pf.

1 holl. Gulden „ — 33 — „ —

1 „ gestempelt oder ungestemt „ — 8 — 4 —

1 „ pelter Schilling nur zu „ — 2 — 4 —

1 „ Zwei-Stüberstück „ — 1 — 2 —

1 „ Ein-Stüberstück „ — 1 — 2 —

1 churböhmisches und jülich-bergisches

gutes Ein-Stüberstück nur zu „ — 1 — „ —

und 1 böhmisches und pfälzisches $\frac{1}{2}$

Stüberstück nur zu „ — „ — 4 —

in jetzigem preussisch Courant-Geld courstren darf, und daß auch die Polizei- u. a. Taxen nach Maßgabe dieser Werthbestimmung festgesetzt werden müssen.

1976. Gleye den 2. Juli 1767.

Königl. Regierung.

Als nachträgliche Erläuterung der am 21. October v. J., wegen der neu errichteten Criminal-Gerichte, erlassenen Verordnung (No. 1955 d. S.), werden die den Civil-Gerichten obliegenden Mitwirkungen näher dahin bestimmt, daß sie, „bei den von ihnen, bei Criminal-Verbrechen, aufzunehmenden Protokollen, die Corpora delicti, es sey durch „Bisitation, oder summarische Abhörung der Zeugen, sonderlich bei denen Delictis facti permanentis, nach der Criminal-Ordnung von selbstem gehörig feststellen, nicht weni-

„ger, wenn sie auch sonst von den kbnigl. Criminal-Ge-
 „richten dazu requirirt werden, sowohl die Visitationen, oder
 „Besichtigungen als die Abhörung der erforderlichen Zeugen,
 „bei Vermeidung willkürlicher Strafe ohne weigerlich vorneh-
 „men, auch den gedachten Criminal- Gerichten ein zu Recht
 „beständiges Protokoll davon, ohne allen Zeitverlust zuseh-
 „den müssen.“ Die wegen dieser Verrichtungen, im Fall
 der Vermögenheit des Inculpanten, zu berechnenden Gebühren
 sollen den Civilgerichten zufließen; im Fall der Unvermö-
 genheit des Beschuldigten, müssen diese Diensthandlungen
 aber alle, wie es vorhin geschehen ist, ex officio geleistet
 werden.

1977. Cleve den 20. August 1767.

Kbnigl. Regierung.

Die mit Führung der Hypotheken- Bücher in Cleve
 und Markt beauftragten Lokal- Justizbehörden werden, in
 Folge einer Circular- Verordnung d. d. Berlin den 16. Juni
 c. a., angewiesen, in denjenigen Fällen, wo Adliche ihre Gü-
 ter über die Hälfte ihres Wertes mit Schulden belasten,
 dergleichen Schulden weder einzutragen noch zu bestätigen,
 sondern in solchen, oder auch anderweitig ihnen bekannt wer-
 enden gleichartigen Fällen, jedesmal Anzeige davon an die
 kbnigl. Regierung zu machen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV,
 pag. 915 u. 917).

1978. Cleve den 3. September 1767.

Kbnigl. Regierung.

Zur Declaration des §. 16 des Feuer- Societäts- Re-
 glements für das platte Land des Herzogthums Cleve vom
 13. März a. c. (Nro. 1965 und 1969 d. S.) wird, in
 Folge höherer Verfügung, bestimmt: „daß die zur Feuer-So-
 „cietäts- Cassé beizutragenden Abgaben, bei entstehenden Con-
 „cursen eben das Vorrecht, welches denen übrigen P. IV.
 „Tit. IX. §. 60. Codicis Fridericiani benannten Onori-
 „bus realibus darinnen beigelegt ist, jedoch unter gleichen
 „in dem §. 61 eben dieses Tituli enthaltenen Einschränkun-
 „gen, haben sollen.“ (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 959.)

1979. Cleve den 21. September 1767.

Kbnigl. Regierung.

Ueber die in jeder Stadt vorhandenen Armen-, Wai-
 sen- und Arbeits- Häuser, Schulen, Hospitäler, Gemeine-
 Armen-Fonds u. a. dergleichen milden Stiftungen, mit Aus-
 nahme der Kirchen, Diaconien und solcher Schulen, die
 unter Aufsicht der Geistlichkeit oder der Consistorien stehen,
 wird von den Magistraten, nach einem beigelegten Muster,
 eine genaue Nachweise erfordert.

1980. Cleve den 16. November 1767.

Kbnigl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines kbnigl. zu Berlin am 1. September
 c. a. erlassenen Edictes, wodurch das Spielen in fremden
 Lotterien und die Uebernahme einer Collette für dieselben, bei
 Verlust des Einsatzes und einer Strafe von 100 Rthlr., wie-
 derholt verboten werden. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 975.)

Bemerk. Vorbezeichnetes Edict ist zu Cleve am 17. Juli
 1769 mit dem Zusatz wiederholt publicirt worden,
 daß das Spielen in den Lotterien zu Hannover und
 Utrecht ausnahmsweise erlaubt ist.

1981. Cleve den 10. Dezember 1767.

Kbnigl. Regierung.

Den Gerichten und insbesondere den Magistraten wird
 die seitherige, unbehutsame Ertheilung von Pässen verwie-
 sen, und denselben eingeschärft, künftig Niemanden einen Paß
 zu ertheilen, von dessen guter Aufführung sie nicht ver-
 sichert sind; auch muß in den Pässen, zu Verhütung ihres
 Mißbrauchs, jedesmal die Personbeschreibung und die
 Reise, wozu der Paß verlangt worden, bemerkt werden.

1982. Cleve den 14. Dezember 1767.

Kbnigl. Regierung.

Bei den überhand nehmenden Fallimenten wird eine aus-
 zugweise Zusammenstellung der früher gegen muthwillige

und vorläufige Bankrottirer ergangenen Strafbestimmungen (in 14 §§.) publicirt, und den Justizbehörden aufgegeben, die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften auf's Nachdrücklichste zu handhaben. (Conf. n. Mysl. Bd. IV, p. 987.)

1983. Cleve den 28. Dezember 1767.

Königl. Regierung.

Publication eines Königl., wegen Consolidation der steuerbaren Höfe und Bauerngüter in Cleve und Marl, d. d. Berlin den 5. März 1767, erlassenen Edictes, folgenden wesentlichen Inhalts:

1. Alle bis zum 31. Mai 1740 veräußerten steuerbaren Güter und Grundstücke dürfen ferner nicht in Consolidations- und Reunions-Anspruch genommen, und sollen die rechtmäßigen Erwerber solcher Güter in ihrem Besitz geschützt werden. Zur Regulirung der (Steuer-) Kataster und Register sollen die bis zu obigem Tage veräußerten Absplisse, von den Höfen und Söhlstätten, wozu sie ehemals gehört haben, abgeschrieben, und den Acquirenten oder denjenigen Gütern, wobei sie künftig bleiben, zugelegt werden.
2. Die nach dem 31. Mai 1740 bis heran geschehenen Alienationen von Grundstücken steuerbarer Güter und Höfe können nur in dem Falle in Wiedervereinigungs-Anspruch genommen werden, wenn die Besitzer der Höfe, wovon solche Absplisse herrühren, durch ein Attest des Landraths, des Steuer-Einnehmers und wenigstens zweier ganz unparteiischer, nicht verwandter, Amtsdeputirten oder Vorsteher nachweisen, daß sie durch die vorbemerkte Alienation außer Stand gesetzt sind, die Steuern u. a. Lasten abzutragen. In diesem Fall soll durch die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer nach angebrachter und von dem Landrathe zu protokollierender Klage u., die Wiedervereinigung des Absplisses gegen Erstattung des bezahlten Kaufpreises und der erweislichen Meliorationskosten erkannt werden. Zur Ausführung dieser Maßregel haben die Landräthe binnen 4 Monaten nach der Publication dieses Edictes die zur Consolidation vorstehendermaßen berechtigten Güter zu untersuchen, aufzunehmen und deren Nachweise an die Kriegs- und Domainen-Kammer einzufenden, und müssen die Besitzer der alten Söhlstätten binnen

gleicher Frist die seit dem 31. Mai 1740 davon geschehenen Zersplitterungen um so gewisser bei dem betreffenden Landrathe angeben, als sie sonst mit keinen weiteren verfalligen Consolidations-Ansprüchen gehört werden sollen.

3. Bei der selbstredenden und ediktmäßigen Verpflichtung der Besitzer der vor oder seit 1740, veräußerten Grundstücke, die verhältnißmäßig darauf lastenden Real-Kasten jeder Art zu übernehmen, und bei der Nothwendigkeit die Umschreibung (in den Katastern) auf die neuen Besitzer zu realisiren, müssen die Eigenthümer jener Söhlstätten, von welchen Grundstücke, seit dem Kataster de 1660, ohne geschehene Abschreibung, veräußert sind, so wie die Besitzer der Absplisse, bei Verlust der Sicherheit ihres Besitzes, sich bei dem betreffenden Landrathe (in Soest und in der Soester Börde bei dem Polizei-Departement des Magistrates) binnen 4 Monaten melden, um die grundsatzmäßige Verteilung der Lasten und die Umschreibung des Grundstückes und seiner verhältnißmäßigen Prästationen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kriegs- und Domainen-Kammer, zu reguliren.
4. Die künftigen Veräußerungen von Absplissen steuerbarer Güter, wodurch erstere steuer- und lastenfrei an die neuen Besitzer übertragen werden, dagegen aber den Söhlstätten die onera dieser Absplisse zur Last bleiben, sind, ohne königliche oder des Gen. Ober- u. Finanz-, Kriegs- und Domainen-Direktoriums, spezielle Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit verboten. Zur Regulirung der vergangenen gleichartigen Fälle, in welchen der Preis der Grundstücke nach Maßgabe der ausbedungenen Freiheit erhöht worden ist, wird bestimmt, daß die frühern Verkäufer den jetzigen Besitzern solcher Lasten frei veräußerter Grundstücke, so viel von dem ehemaligen Preise herauszahlen sollen, als die bedungene (jetzt schwindende) Freiheit, gegen 4 Prozent zu Capital angeschlagen, beträgt.
5. Die Zersplitterungen steuerbarer Höfe und Söhlstätten und die Veräußerungen ihrer Pertinenzien dürfen künftig sub poena nullitatis nur gerichtlich, nach vorher beigebrachtem Consense der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und mit Umschreibung (oder auf den Absplissen pro rata lastenden Lasten) auf den Acquirenten, bewirkt werden, und müssen die Gerichte, bei zehn Rthlr. Strafe für den Unterlassungsfall, die Erfüllung dieser Vorschrift in jedem Kaufkontrakte deutlich ausdrücken. Die unter Beachtung

solcher Vorschriften geschehenden Erwerbungen von Grundstücken bleiben für immer gegen alle Consolidations-Ansprüche gesichert. Die Kameral-Consenze zu Veräußerungen von Abzpliffen müssen auf die pflichtmäßig zu erstattenden Berichte der Landräthe und Steuerempfänger gegründet und nur dann erteilt werden, wann die Höfe und Sohlstätten durch die beabsichtigten Veräußerungen einiger Pertinenzien im Stande bleiben, die auf ihnen haftenden Lasten zu tragen und eine Familie zu unterhalten; selbst bei dringenden Schulden ist der Verkauf des ganzen Hofes oder der ganzen Sohlstätte der Bewilligung nachtheiliger Versplitterungen vorzuziehen. Die Berichte müssen den Landräthen, zur Controlirung der Erfüllung vorstehender Bestimmungen, jährlich eine genaue Nachweise der bei ihnen vorgekommenen Alienationen von steuerbaren Sohlstätten einreichen.

6. Das am 12. August 1749 (Nro. 1552 d. S.) erlassene Verbot der ganzen oder theilweisen Einziehung und Auskaufung von Bauernhöfen oder Kothen und Sohlstätten der Untertanen durch Adliche, Geistliche, Stifter oder *in Corpora*, bleibt in seiner vollen Kraft.
7. Die mittelst Kauf erwirkte, aber zum Nachtheil der Gemeinden und übrigen Dienstpflichtigen gereichende Befreiung einzelner Höfe und Sohlstätten von der darauf haftenden Dienstpflicht, darf fernerhin, ohne königliche Genehmigung, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht geschehen.
8. Alle noch schwebende Consolidations-Prozesse wegen Veräußerungen von Abzpliffen, die vor dem 31. Mai 1740 geschehen, sind gänzlich niederzuschlagen; die Prozesse über Alienationen nach letztem Zeitpunkt sind nach Maßgabe des §. 2 dieses Ediktes zu behandeln, für die Zukunft ist aber nur zufolge §. 6. zu beurtheilen, ob die Veräußerung gerichtlich geschehen, oder ob in dessen Ermangelung die Strafe der Nichtigkeit eintritt.
9. Die Consolidations-Sachen gehören, zufolge des Resort-Reglements der Justiz und Verwaltungs-Behörden vom 19. Juni 1749 (Nro. 1541 d. S.), zur Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer, weshalb denselben denn auch, bei künftigen Ansechtungen dergleichen Veräußerungen *ex capite nullitatis*, die Erkenntnis in erster Instanz *salvo remedio supplicationis*, zusteht.

10. Die Cleve-märkische Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern werden mit der Handhabung und Publication des gegenwärtigen Ediktes, so wie mit der etwa erforderlichen fernern Instruktion der Unterbehörden beauftragt. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 787.)

1984. Berlin den 2. Februar 1768.

Friedrich König etc.

Thun kund und füge hiermit jedermänniglich zu wissen; daß, nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten, in Unserem Herzogthum Cleve fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme, und Brücken, von denen Reisenden, Post-Reutern und Fuhrleuten, Klage geführt, auch angezeigt worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circular-Verordnungen vom 25. Julii 1730 (Nro. 1098 d. S.), 28. Martii 1763 (Nro. 1772 d. S.) und 20. Martii 1765 (Nro. 1864 d. S.) nicht in gehörigen Stand gesetzt, noch unterhalten würden; wodurch dann das *Commercium* gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen, die Communication von einem Orte zum andern beschwerlich gemacht, auch die Felder durch die Neben-Wege verderbet, und dem Landmanne großer Schade verursacht würde, Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern wollen, daß alle Wege, in dem Herzogthum Cleve, in solchen Stand gesetzt werden sollen, daß sie bei aller Jahres-Zeit gebrauchet, denen Reisenden die Passage erleichtert und das *Commercium* ungehindert getrieben werden könne.

Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermannes Achtung, durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich und nachdrücklich, daß

§. 1. Alle Land- und Post-Strassen wenigstens 24. bis 48. Fuß breit angelegt werden sollen, wenn selbige aber über Damm-Deiche angelegt werden müssen, alsdenn können sie zur Ersparung derer Kosten mit 12. bis 16. Fuß breit bestehen.

§. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern und von einem Dorfe zum andern, wosin keine Post- oder

Land-Strassen gehen, sollen 12. bis 16. Fuß breit angelegt werden.

§. 3. Damit das Regenwasser von denen Land- und Post-Strassen geschwind ablaufen könne; so sollen solche in der Mitte 4. Fuß und an denen Seiten 2. Fuß höher als das Terrain auf beiden Seiten ist, angelegt, und in solcher Höhe beständig erhalten werden.

§. 4. Weilen die übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorfe zum andern schmaler angelegt werden können, als die Haupt-Strassen; so kan auch deren Erhöhung in der Mitte auf 2. Fuß, und an denen Seiten auf 1. Fuß höher als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5. Indem die Bäume, Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweiset, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzt sind, nicht allein niemals in gutem Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit, schlimmer, und endlich ganz durchländig, faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützigte Eigener, von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist; als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher an denen Wegen, besonders im fetten oder Klehlande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, oder andern freyen Grunde, oder sonst, wie der Grund Rahmen oder Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Rücksicht weggeschafft werden. Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Creyß-Einnehmern, Jurisdictionen-Richtern, Bauren, Schultheissen, Schessen und Vorstehern, auch denen Deichstühlen in denen Schauen, daß sie sofort alle Bäume, Hecken und Sträucher von denen Land-Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Key-Grund gehen, durch die Eigener auf deren Grund sie stehen, abbauen lassen, und damit Sechs Wochen, nach Publication dieses Reglements fertig seyn, oder gewärtigen sollen, das solches auf ihre und der Saumseitigen Kosten werde verfügt werden.

§. 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wege nicht schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser

stehet und das Wagen-Gleis offen bleibet; so wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Allen von Bäumen gesetzt werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß Breite eingeschränket noch Hecken oder Sträucher an denenelben getuldet werden; es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorbeschriebene Breite haltenden Wege, lebendige Frechtungen anschliessen möchten, welche in diesem Fall jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, und daß der neue Ausschlag ohnfähr alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7. Da auch die Land-Strassen und Wege nicht überall von der Ueberschwemmung, sowohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niedrigung von dem Quell-Wasser besreyet, noch nach dem §. 3. et 4. erhöht werden können, es sey denn, daß das Wasser durch die Graben abgeleitet werde; als ordnen und befehlen Wir hiermit: daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigen Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben gelet werden sollen.

§. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen; eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren sollten.

Damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmt werde, als nötig ist, als wird die Breite und Tiefe derer Graben dergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erde genommen werden solle, als zu der ad §. 3. et 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege und zur Abführung des Wassers nötig ist.

§. 9. Die Erde, so aus denen Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bishero zum äussersten Verderb derer Wege geschehen, bey denen Graben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten belassen werden; sondern es soll dieselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworfen, und daseibst geschlichtet und planiret werden; Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach dieser Vorschrift ausgeworfen, und den nemlichen Tag geschlichtet hat, mit einem Thaler Strafe belegt werden. Auch sol-

len alle Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht derer Wege-Besserungen aufliegt, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte des Weges, ausgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßt, dahin geschlichtet und planiret werde.

§. 10. Da es denen auf die Wege anschließenden Stücken zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Graben geletzt werden, indem dadurch die Gründe, von dem Ueberlaufe des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahr-Zeuge, mithin von denen Neben-Wegen befreiet bleiben, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeführt wird; Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigenthümer derselben, nach der Länge des Stückes, den Graben neben dem Wege, wenn er dazu vorhin verbunden gewesen aufräumen, und die Erde, nach der Vorschrift, auswerten und schlichteten solle.

An denenjenigen Orten aber wo die Eigenthümer derer Stücke bisher nicht dazu gehalten gewesen, soll solches Dorfschafts- oder Gemeinheitsweise geschehen.

§. 11. Gleichwie es nun der Rücksicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Creys-Einnehmer und Jurisdiction-Richter, einzig und allein zuzumessen ist, daß die Abhauung derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Graben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwider, bis dato noch nicht geschehen ist; Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen, und des Commercii, länger nicht gestatten wollen, daß ein so mißliches Werk weiter verzögert werde; als befehlen Wir denenelben insgesamt und einem jeden insbesondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit mehrerem Ernste annehmen oder gewärtigen sollen, daß, wenn nicht binnen der Zeit in dem §. 5. bestimmten Frist von sechs Wochen, alle Hecken, Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gänzlich abgehauen, und weggeräumt, desgleichen die Graben, in dem nemlichen Zeit-Raum, angelegt und ausgegraben sind; sie für jeden Baum fünfzig Stüber und für jede Ruthe Hecken und Sträucher dreyßig Stüber, und für jede Ruthe Graben, so nicht aufgegraben einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sol-

len. Nicht weniger sollen, die Deich-Strühe, mit eben der Strafe beletzt werden, wenn sie sich der Wege-Besserung, in ihren Schauen nicht annehmen. Dann da nicht allein die Wege, so über die Deiche gehen, sondern auch die Brücken über die Wasser-Leitungen, schon der Aufsicht derer Deich-Strühe anvertrauet sind; so sollen auch furohin die Wege-Besserungen von ihnen ausgeführt werden, zumahlen der Berberb derer Wege in denen eingedeichten Poldern, so überhand genommen hat, daß die Einwohner ihre Früchte und Producten zum öftern nicht bey ihren Wohnungen fahren, viel weniger ausserhalb zu Markte bringen können.

§. 12. Damit Unsere hierunter führende heilsame Intention desto besser ins Werk gerichtet und die Wege beständig gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst, und ernstlich, daß die Wege, welche einer beständigen Reparation unterworfen seyn, gleich denen Dämmen, in gewisse Schläge oder Bände, geletzt und unter die Eingeseffene jeden Amts oder Kirchspiels, vertheilet werden sollen, daß ein jeder ganzer, halber und anderer Bauer und Kötter, nach Proportion ihrer zu haltenden Pferde, wissen möge, welchen District er zu unterhalten habe, welches jeder Land-Rath in seinem allergnädigst anvertrauten Creys, in 6. Wochen & dato publicationis dieser Verordnung, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, obnachbleiblich einzurichten, und die Reparationen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer einzusetzen hat.

§. 13. Es sollen demnach alle Land-Strassen und gemeine Wege, in denen Feld-Marken, bey jeder Stadt, Amt, Jurisdiction und Dorf, in soferne sie solche bisher zu unterhalten schuldig sind, zugetheilet, und von ihnen beständig in brauchbarem Stande unterhalten werden.

§. 14. Damit auch künftighin, bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht schweret, sondern darüber die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgen-Zahl observiret werde; so soll in einer jeden Feld-Mark, ein Aufseher über die ihr zugehörige Wege, angestellt werden, welcher einem jeden Beerbten sein Stück am Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, zu messen, oder, wenn es nach den Umständen einer jeden Stadt, Jurisdiction, Dorf, oder Gemeinheit, zuträglich gehalten würde, die Wege gemeinschaftlich zu bearbeiten,

dahin sehen muß, daß ein jeder, die ihm, nach solcher Proportion, zukommende Arbeiter stelle.

§. 15. Weilen jedoch bey Vertheilung derer Wege nach der Morgen-Zahl, eber nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kan bis die Wege zusehrender in gleich guten Stand gesetzt sind; denn es könnte einem, der eine Ruthe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100. Ruthen an einem besseren Wege, die einem, der 100. Ruthen machen müste zugetheilet wären:

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Strassen, und gemeine Wege vorerst, auf gemeinsame Kosten einer jeden Feld-Marc, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist, von Sechs Wochen, à dis publicationis dieses Reglements an gerechnet, in guten und dauerhaften Stand gestellet werden sollen.

§. 16. Wenn also die Land-Strassen und gemeinen Wege zusehrender, nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreuet, in Gräben geleet, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind, so soll darauf wenigstens 1. Fuß dick, 18. Fuß breit, Grind oder Sand, oder kurz geschlagener Stein-Gruß gefahren werden. Der zu der Wege-Besserung erforderliche Grind oder Sand, kan aus allen Gründen, wo solcher anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten besetzen, ohnentgeltlich genommen, und herbeugefahren werden, gestalten sich niemand darwider zu setzen befugt, sondern solchen vielmehr bey Vermeydung willkührlicher Strafe, verabsolgen zu lassen schuldig und gehalten seyn soll. Fals aber durch die Ueberfahrt auf denen Grind-Dertern, gute Gründe, Acker und Wiesen beschädiget werden möchten; so soll dafür dem Besinden nach, ein billiges Dodomagament oder Vergütung aus der Gemeindegasse denen Pächtern oder Eigern, vor deren beschädigte Ländereyen, angebeyhen, und der durch die Ueberfahrt verursachte Schade, nach einer aufzunehmenden Taxo bonificiret werden, wie denn auch das Land, worunter der Grind oder Sand stehet, und um dazu zu gelangen, das darüber befindliche gute Terrain vergraben werden muß, bezahlet werden soll; jedoch ist zu Vermeydung dieser Kosten, soviel möglich dahin zu sehen, daß ohnschädliche Stellen, zum Sandgraben ausgesuchet werden.

§. 17. Wo es aber an denen vorbemel deten Materialien gänzlich ermangeln möchte, da sollen die Wege mit

Faschinen, Holz oder Heyde-Kraut beleet und darüber ein Fuß dick Erde gefahren, das Holz dazu angekauft, und das Geld auf die Grund-Stücke einer jeden Feld-Marc, nach der Morgen- oder Malter-Zahl, ausgeschlagen werden.

§. 18. Weilen auch, nach der unterschiedenen Höhe des Terrains, nöthig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Gräben, nach denen Zug-Gräben und Wasserleitungen, abgeführt, so sollen dazu die nöthigen Brücken oder Krüppers, unter denen Wegen auf hinreichende Breite und Höhe angeleet, und die dazu erforderliche Kosten, nach der Morgen- oder Malter-Zahl angeschlagen werden.

§. 19. Von denen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten, Deich-Stühlen, Greß-Einnehmern, und Jurisdiction-Richtern jeden Districts, mit Zuziehung derer Deputirten und principalsten Beerbten, soll demnach eine Repartition für die, jeder Feld-Marc zugutheilende Wege, auf das zuverlässigste angefertigt werden, darinn nicht allein, was im ganzen derselben, an Ruthen-Zahl, nach der Länge derer Wege zu unterhalten, sondern auch, was einem jeden ins besondere, nach Proportion der Morgen-Zahl seiner Gründe, zukommt, bestimmt werden muß.

§. 20. Damit auch in der anzufertigenden Repartition, keiner vor dem andern verkürzet werde, und dieselbe auf das zuverlässigste billig angefertigt werden könne; so sollen die Land- und Steuer-Räthe, mit Zuziehung der gedachten Bedienten, Deputirten, und principalsten Beerbten, verfügen, daß alle Land-Strassen und Wege, durch einen Land-Messer genau gemessen, und in jedem Districts, in drey Classen, als gute, mittelmäßige und schlechte Wege, abgetheilet, demnachst nach der Morgen- und Malter-Zahl, einem jeden seine Theile aus jeder Classo zugetheilet werden, damit er solche entweder hiernach selbst in gutem Stande erhalten, oder wenn eine gemeinschaftliche Wege-Reparation vorgenommen würde, wissen könne, wie viel sein Antheil entweder an baarem Gelde, oder an Spann- und Hand-Arbeit betrage.

§. 21. Wenn also die Wege, nach dieser Vorschrift in guten Stand gebracht sind, so sollen sie darin bestens erhalten werden. Hierzu trägt vieles bey, daß die Reparationen, und Verbesserung derselben, zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich, bey trockenem Wetter geschehe.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, -daß alle Wege-Reparation im Früh-Jahre, so bald nur die Wege

trocken werden, vorgenommen; bey nassem Wetter aber damit angestanden werden solle, weisen die Erfahrung bestätigt, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 22. Weil die mehreste Reparation in denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren erspahret, und die Wege dadurch am besten im Stande erhalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, sobald die Wege anfangen trocken zu werden, das Wasser aus denen tiefen Spuhren, in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll solches auch so oft, als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen trocken zu werden, wiederhohlet, und wo die Spuhren so tief geworden sind, daß sie mit der auf beyden Seiten abzustehenden Erde, nicht ausgefüllt werden können, da soll in dieselbe neuer Grund oder Sand gefahren werden.

§. 23. Gleichwie also durch die Schlichtung derer Spuhren verhindert wird, daß die Wege zu tief ausgefahren, und ungleich werden können, also soll auch darauf genau gehalten werden, daß alle niedrige Stellen, die auf der Mitte des Weges entstehen, sofort zugefahren, die Wege beständig gleich und eben erhalten, und durch verzügerte Reparation und Ausfüllung kleiner Niedrigungen, die Wege nicht hohl werden mögen.

§. 24. Da auch die hohlen Wege niemahls gut gemacht werden können, sondern alle Kosten so daran gewendet werden, vergeblich sind; als verordnen Wir hiemit, daß alle hohle Wege abandoniret, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses, wegen der Situation nur einigermaßen thun lassen will. Das zu denen unzuliegenden Wegen erforderliche Terrain, soll zwar, nach einer billigen und landüblichen Tare, bezahlet werden; es soll sich aber niemand weigern, solches zum gemeinen Besten, mit billigmäßiger Entschädigung abzutreten, es sey solches Domainen-ablicher oder sonst freyer Grund, wie er Nahmen haben mag.

§. 25. Nach dieser Vorschrift sollen nun, alle Wege, nicht allein in der bestimmten Zeit, angefertiget, sondern auch in gutem Stande künftig beständig erhalten werden. Und da Wir von dem großen Vortheil vollkommen über-

zeuget sind, der einer jeden Provinz zuwächst, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leyder! gar zu sehr bekamdt ist, den die Provinzien leiden, welche unbrauchbare Wege haben; denn sie sind denen Reisenden schreckhaft, und werden von ihnen vermieden; das Commercium wird aus denenselben verdrungen, und der Schade, so ihnen daraus zuwächst, ist in aller Absicht unerseglieh:

Als befehlen Wir nochmahls ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten in denen Städten, Frey-Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Strassen, und gemeine Wege angestellt sind, daß sie sübrohin ohne allem Rückhalt, Trägheit oder Nachsicht bey Vernehmung der schweresten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrerem Ernste und Eysen als bishero geschehen, annehmen; widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Verschümmung an sie halten, und wider sie mit der äußersten Schärfe so lange verfahren werden, bis die ihrer Aufsicht anvertraueten Wege, nach der Vorschrift hergestellt sind.

Schließlich befehlen Wir Unserer Slevischen Krieger- und Domainen-Kammer, auch einem jeden Departements-Land- und Steuer-Rathe, auf die Erfüllung dieser vorgeschriebenen Wege-Besserung mit größtem Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitationen anzustellen, und einen jeden zu seiner Obiegenheit, die Stumpfte und Renitenten aber durch die nachdrücklichsten Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

1985. Cleve den 8. Februar 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die mit Mitteln wider das Ungeziefer, unter dem Titel von Rattensänger und Kammerjäger, das Land durchziehenden, oft mit Pässen von inländischen Behörden versehenen, eigentlich vagabundirenden Ausländer sollen als Bagabunden verhasfet und behandelt werden. Pässe dürfen nur, nach genauer Erforschung aller Umstände, an fremde unbekante Leute ertheilt, und nur die durch Concessions-Briefe und

Königl. Kammer-Pässe sich legitimirenden Rattensänger und Kammerjäger im Lande gebildet werden.

1986. Cleve den 7. März. 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 14. Februar 1768, wodurch, unter Anführung gleicher Beweggründe, wie jene in der Verordnung vom 14. Februar 1765 (Pro. 1860 d. S.), rücksichtlich der gleichförmigen allgemein einzuführenden Weite der Karren- und Wagen-Spuren im Herzogthum Cleve, verordnet wird:

I. Daß hinführo und zwar mit Anfang des Monats May 1769. alles Gefähr, es bestehe in Kutschen, Wagen, Karren oder Chaisen, nur auf fünf Rheinländische Fuß, innerhalb denen Rädern, oder zwischen denen Felgen, eingerichtet, und nach solcher Maas nicht allein alle neue Achsen, ohne Ausnahme verfertigt, sondern auch das vorhandene Gefähr, dessen Spuhr über das jetzt bemerkte Maas gehet, von nun an, bis Ende künftigen Monats April 1769. darnach abgeändert werden solle, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses gesetzten Termins der Eigentümer, an wessen Gefähr das Spuhr über die vorgeschriebene Maasse weit befunden wird, in eine irremissible Strafe von fünf Rthlr. nicht allein verfallen seyn, sondern auch gewärtigen, daß ihm die Achse so gleich entzwey gehauen werden solle. Zu desto geschwindeerer Erreichung dieses heylsamen gemeinnützigen Endzwecks befehlen wir

II. Allen Stell- und Achsen-Machern, Zimmer-Leuten, oder welche sonst am Fuhr-Werk zu arbeiten pflegen, hiedurch ernstlich, daß keiner derselben sich bey zehn Rthlr. Strafe unterstehen soll, nachher ferner eine Achse unter keinerlei Vorwand, über jetzt vorgeschriebene Maas entweder neu zu verfertigen, oder zu repariren.

Und damit gleich gesehen werden könne wer die Achse gemachet habe;

So hat der Verfertiger, seinen Nahmen oder Zeichen auf jede Achse nebst der Jahr-Zahl, bey gleichmäßiger Strafe, zu setzen; jedoch erlauben Wir

III. Denen Fracht-Kärtern und Fuhr-Leuten so außer Landes fahren, ihr Fuhr-Werk also einrichten zu lassen,

daß sie durch anzusteckende Scheiben oder Klöben auch außer Landes alle Wege passiren, im Lande aber das verordnete Spuhr halten können.

1987. Cleve den 28. März 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die auf den Kohlen-Riederlagen ankommenden Fuhrer seither einen Mangel an Gewicht haben, welcher, zum Nachtheil des Kohlen-Verlag-Wesens, durch Unterschleif der Schichtmeister bei Vermessung der Kohlen auf den Halben, und durch Veruntreuungen von Seiten der Fuhrleute entsethet, so wird verordnet:

a. „daß derjenige Schichtmeister, der nicht alle Haufen zu 8 Gang auf den Halben zur richtigen Maas stürzet, oder aber ein mehreres in die Land-Scheine setzet, wenn er bei einer unvermutheten Nachmessung dessen überführt wird, zum 1ten Male in 5 Rthlr. Strafe genommen, und solche von ihm beigetrieben, im 2ten Contraventions-Falle aber die Strafe verdoppelt, und zuletzt, wenn dergleichen Beträgereien dennoch nicht unterbleiben, mit Festungs-Strafe belegt werden soll, und daß

b. „derjenige Fuhrmann eine gleiche Bestrafung zu gewärtigen haben soll, der entweder auf seinen Hof, oder unterwegs Kohlen abladet, oder aber, wie schon angemerket worden, um mit dem Gewicht auszukommen, solche Maß macht, oder wohl gar mit Erde oder Lehm vermenget.“

1988. Cleve den 14. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. April c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, aus sanitätspolizeilichen Gründen, die Verzinnung, mittelst eines Zusages von Blei ganz verboten, und verordnet wird, daß künftig nur mit reinem englischen Blockzinn und Salmiac verzinnt werden soll. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 3039.)

Bemerkt. Das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm, hat unterm 31. Mai 1800 das Publikum nicht nur vor dem Gebrauche schlecht verzinnter, und

mit einem Bleizusatz verfertigter Tisch- und Küchenge-
schirre gewarnt, sondern auch den Apothekern befohlen,
in ihren Offizinen dergleichen, Bleizusatz enthaltende, zin-
nerne Gefäße sofort abzuschaffen, und durch Andere von
reinem Zinn, Porzellan oder Fayance zu ersetzen.

1989. Cleve den 18. April 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem Publikum wird es zur Nachricht bekannt gemacht,
daß auf der Kohlen-Niederlage zu Gahlen a. d. Lippe, vom
1. Mai d. J. an, der seitherige Unterschied zwischen Gang-
Kohlen und Größ aufgehoben, und die Stein-Kohlen durch-
gehends in Stücke, und das Größ nach Gängen zu 148 K.,
auf der Niederlage, und weiter verkauft werden sollen. Der
seitherige Preis für einen Gang dergleichen melirten Kohlen
wird von 27½ Stüber auf 26 Stüber clevisch herabgesetzt.

1990. Cleve den 29. April 1768.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 29. April c. a.
erlassenen Regulativs, über die den Scharfrichtern und ihren
Knechten, für die bei den Regimentern und Civiljurisdictionen
vorfallenden Exekutionen, mithin auch für Anheftung
an den Galgen der Namen und Bildnisse der desertirten
Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, zustehenden Gebüh-
ren. (Conf. n. Regl. Bd. IV, pag. 3063.)

1991. Berlin den 31. Mai 1768.

Friedrich, König ic.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Beste hochgelahrte Rá-
the liebe Getreue. Es ist euch zur Genüge bekandt, wie oft-
mahls, und wie dringendt, die Kirchspiele in der Grasschaft
Marck, Kierope, Halver, Háltscheid, Dhl, Werdohl und Lü-
denscheid, über den, ihnen aus allzu großer Schonung des
Wildes erwachsenden Schaden, Beschwerde geführt, und wie
flehentlich selbige gebethen haben, daß die dortige Jagdber-

rechtigte angehalten werden mögten, das gar zu sehr über-
hand nehmende und ihren Feldfrüchten so schädliche Wild
wegzuschießen, und zu vermindern. Da aber alles, was zu
Abstellung dieses Uebels bisher verfügt worden, der ergan-
genen geschärften Befehle ohnerachtet, dennoch fruchtlos ge-
blieben, und besagte Dorffschafften zu ihrer Rettung und Ab-
wendung ihres völligen Ruins endlich um die ganze Nacht,
oder um die Mitpachtung der Jagdt angehalten, die dortige
Jagdtberechtigte inzwischen, sich an nichts kehren, und weder
das allzu viele Wild wegschießen, noch auch auf eine oder
die andere Weise, ohne prozessualische Weitläufigkeiten sich
willig finden lassen wollen, so daß alle eure, und die von
der Hammschen ic. Cammer-Deputation, die zeitler ange-
stellte Versuche, wegen Ausföndigmachung eines Tempera-
ments zu Befriedigung beider Theile, gang vergeblich gewe-
sen, der enorme Wild-Schaden von Seiten der Untertha-
nen aber durch gerichtliche und eydliche Zeugnisse von 36
Personen, welche durch das Attest des Landrichters zu Lü-
denscheid, und durch die Berichte des Hoff-Jäger von Schön-
holz, wesentlich bestärket worden, aller darwieder gemachten
Einwendungen ohngachtet, hinlänglich und genugsam veri-
ficiret ist.

So können wir nicht länger Unsere getreuen Untertha-
nen und Eingeseffenen bemeldter Dorffschafften, in solcher
Bedrängniß ohne Hülffe lassen, zumahlen die Conservation,
von solchen 6 Dorffschafften, allerdings ein Fall ist, wo die
Regul:

„quod publica utilitas et necessitas suprema lex sit“

Platz greiffet, und wir Landesherrlich befugt sind, zu
Abstellung dergleichen ruinösen Wild-Schadens, solche
Maafregeln zu nehmen, die die Sache, und die Conserva-
tion, Unserer lasttragenden Unterthanen erfordern, folglich
auch mehr erwehnter Jagdt-Interessenten gar zu extondir-
tes und nachtheiliges Exerctium ihrer Gerechtigkeit, in allzu
großer Hegung und Schonung des Wildes, gehörige und ge-
rechte Schranken zu setzen. Und weil nach genauer Erwe-
gung aller der, bei dieser Sache vorkommenden Umstände,
besonders auch der von Euch und der Hammschen Deputa-
tion, auch dem Forst-Meistere Lehmann, darüber erstatteten
Berichte und abgegebenen Gutachten für das sicherste, billigste
und würcksamste Mittel, allen diesen Beschwerden abzuhel-
fen, gefunden worden, zur schleunigen, und wenigstens interi-

nistischen remediar ein regulativ deshalb und zwar dahin abzufassen:

„daß denen Eingefessenen gedachter Kirchspiele Kierspe, Halver, Hulscheid, Ohi, Werbold und Lüdenscheidt, zu Abwendung des durch den Wildfraß ihnen wiederfahrenen Schaden erlaubt werde, das wirklich auf ihren Saat-Äckern, Wiesen und Gärten, keinesweges aber auch das auf ihren eigenthümlichen Holz-Districten oder sogenannten Hau-Plätzen austretende, und sich betreffende grobe Wild, nemlich an Hirschen, Rehen und Schweinen, keinesweges aber, Füchse, Haasen, Feldhühner und anderes kleines Wildpret, auch bis sich solches mehr vermindert haben wird, ohne Beobachtung der Schonzeit auf ihren Saat-Feldern, Wiesen und Gärten, selbst todt zu schießen, dieselbe aber schuldig seyn sollen, dieses todt geschossene Wild, jedesmahl sogleich und denselben Tag, bey Straffe des an den Jagdt-Berechtigten zu ersetzenden dupli, dessen Forstmässigen Werthes, wenn das Wild binnen 24 Stunden nicht abgeliefert, oder gar liegen gelassen, oder von den Unterthanen an sich behalten worden, an den nächsten Jagdt-Berechtigten, so ihnen dagegen das gewöhnliche Schieß-Geld bezahlen muß, hinzubringen und abzuliefern, auch daß die Eingefessene so ofte sie ein Stück Wild auf ihren Saat-Feldern, Gärten und Wiesen, ohne solche darauf wirklich zu tödten, angeschossen, verbunden seyn sollen, davon ebenfalls denen nächsten Jagdt-Berechtigten sogleich davon Nachricht zu geben, damit selbiger solches durch Jäger und Hunde sogleich verfolgen und erlegen lassen könne.“

Wir auch dieses vorstehende Regulativ durchgängig allergnädigst approbiret haben, und nunmehr ersüßlich wollen, daß darnach verfahren werde, als machen wir euch solches hierdurch bekannt, mit dem Befehl, sämtliche Interessenten darnach zu bescheiden, und das dieserhalben erforderliche, so gleich überall weiter zu verfügen, zumahlen da das mehreste Wild aus denen benachbahrten fremden Bergischen und Edlmannischen Landen, Strich, und Kudeß-Weise übertritt, mithin durch dessen Todtschießung in vorbestimmter Raasse, denen diesseitigen Jagdt-Berechtigten, effectiv am wenigsten, und alsdann gar nicht präjudiciret wird, wann, wie verordnet, die Unterthanen alles geschossene Wildpret, ge-

gen Erlegung des Schieß-Geldes, sogleich an die Jagdt-Berechtigte ablieffern, Sind euch mit Gnaden gewogen.

An
die Clevische Regierung, und
Sammer-Deputation zu Hamm.

1992. Cleve den 31. Mai 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Publication eines Tarifs des zu Barnheim, bei der Auf- und Niederkahrt, zu erhebenden Lippe-Zolles von allen Holz-Floßen und Schiffen und allen auf der Lippe transportirt werdenden Kaufmanns-Gütern.

1993. Cleve den 6. Juni 1768.

Königl. Regierung.
Die bevorstehende Visitation der cleve-märkischen Regierung, durch einen königl. Commissarius, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und können bei demselben etwaige Beschwerden über der Erstern Justiz-Verwaltung angebracht werden.

Bemerkl. Eine gleichmäßige Bekanntmachung hat am 6. Juli 1772 und am 5. Juli 1779 stattgefunden.

1994. Cleve den 27. Juni 1768.

Königl. Regierung.
Publication der in dem königl. Edikte vom 28. Mai c. a. ausgesprochenen allergnädigsten Verheißung, daß die Söhne von Besitzern ablicher Güter bürgerlichen Standes, nach ausgezeichnete Militair-Dienstleistung, und nachdem sie zehn Jahre in den Garnison-Regimentern oder bei der Artillerie als Capitains gedient haben, die Erhebung in den Adels-Stand gewärtigen können. (Conf. n. Mpl. Bd. IV, pag. 3081.)

1995. Cleve den 30. Juni 1768.

Königl. Regierung.

Publikation eines Königl. zu Berlin am 30. Juni c. a. erlassenen Reglements, wegen der von den 4 Universitäten zu Königsberg, Halle, Frankfurt a. d. O. und Duisburg, sodann von dem akademischen Gymnasium zu Lingen und der Schule zu Hamm, jährlich an die Ober-Rechen-Kammer zur Prüfung einzusendenden Rechnungen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 3097.)

1996. Berlin den 26. Juli 1768.

Königl. General-Directorium.

Reglement wegen des Gesundheits-Brunnens zu Schwelm und Care für die Bewirthung und Consumtion der daselbst sich aufhaltenden Brunnen-Gäste.

1997. Cleve den 2. August 1768.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung der fortbauenden Contraventionen gegen das Hausir-Edict vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) wird bestimmt: „daß alle fremde oder einheimische Kauf- und Handelsleute, wenn sie nach einer Stadt zum Jahrmart reisen, und während solcher Markt- oder Mess-Zeit, — worinn es nur allein erlaubt bleibt, — hausiren gehen wollen, ihre Waaren sogleich auf dem ersten Accise-Comptoir müssen versiegeln lassen,“ die künftig auf dem Lande und in den Städten außer den Jahrmärkten, auf den Straßen und in den Häusern, mit unversiegelten Waaren betroffenen Kaufleute sollen mit Confiskation der Waaren und andern im Hausir-Edicte festgesetzten Strafen belegt werden.

1998. Cleve den 8. August 1768.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird das nachstehende zu Berlin am 17. Juni c. a., auf Königl. Spezial-Befehl erlassene, Reglement, zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Friedrich, König etc.

Nachdem seit der geschehenen Absonderung der Justiz-Pflege von der Policey-Verwaltung in dem Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark, zwischen Unsern Justiz- und Policey-Bedienten allerhand Irrungen und Mißheftigkeiten über das Aufgebot unserer Untertanen, entstanden sind; So haben Wir zwar vorläufig schon deshalb, im Jahr 1755, eine interimistische Verfügung ergehen lassen, auch nachhero in der Verordnung und Instruction, wegen derer neuerrichteten Criminal-Gerichte vom 2ten Octob. 1766 (Nro. 1955 d. S.) davon etwas näheres mit versehen. Wir finden aber auch, daß dieses zur möglichen Verhütung aller Collisionen, zwischen denen gedachten verschiedenen Beamten, und des dadurch für unsere Untertanen entstehenden Nachtheils, noch nicht hinreiche; Und sind daher um so viel mehr bewogen worden, in Betref des darinn gedachten Aufgebots Unserer Untertanen in denen beyden Provinzen hiermit folgendes festzusetzen und zu verordnen: Als

Imo. Bleibet es dabey, daß wenn Führen zum Dienst derer Justiz-Beamten, es sey bey Criminal- oder Civil-Fällen nöthig sind, diese Justiz-Beamte die Policey-Bediente solcherhalb allemahl requiriren müssen, die letztere aber sodann denen ersteren solche nicht verweigern dürfen, weilen den Policey-Beamten darunter nicht erst eine Cogitation zustehen kan, sondern wenn sie deshalb etwas erhebliches erinnern zu können, vermeynen mögten, sie darüber erst nachhero mit denen Requirenten münd- oder schriftlich wegen des künftigen sich versehen, und desfalls zu besprechen, falls aber dieses nichts helfen will, sodann solches gehbrigen Orts zur nöthigen Abhelfung anzugehen haben, damit die Justiz-Ausübung, welche zuweilen keinen Anstand haben kan, nicht darunter leide.

Wir versehen uns jedoch indessen auch zu denen Justiz-Beamten, daß sie sich bey der Requisition für allen Mißbrauch derselben sorgfältig hüten, und deshalb zu keinen gegründeten Beschwerden über sich Anlaß geben werden, widrigenfalls sie nicht allein die ungebührlich exigiten Führen demjenigen, der solche geleistet, postmässig bezahlen, sondern auch eben so viel zur Brächten-Casse erlegen sollen.

Ob nun gleich hiernach ordentlicher Weise die Requisition in Aufhebung derer Fuhren, welche Unsere Unterthanen zu leisten haben, ihre Nichtigkeit behält, so kan es dennoch

Ido. Fälle geben, wo sothane Requisition nicht süglich statt finden kan, zum Beyspiele, wenn Inquisiti entsprungen, oder verdächtige Personen aufzuheben sind, und mit Grunde zu besorgen ist, daß solche bey dem mindesten Verzuge sich entfernen mögten. In diesen seltenen, und bloß periculum in mora betreffenden Fällen allein, soll dem Justitz-Bedienten nachgelassen seyn, wenn dabey Fuhren nöthig sind, das Aufgeboth dererselben auf dem platten Lande alsdenn zu thun, wenn nicht der Land-Rath, oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor an dem Orte wohnet, wo entweder das Judicium selbst, oder die Fuhren zu nehmen sind, oder doch zur Zeit des Aufgebodhs von beyden Orten abwesend ist, außer dem, wann gleich periculum in mora seyn sollte, sind dennoch durch sothane Policen-Bediente, die Fuhren aufzubieten, und diese des Endes allensals bloß mündlich zu requiriren.

In jenem Falle hingegen, da die Justitz-Bediente die Fuhren selbst aufbiethen, sollen sie zu gleicher Zeit gehalten seyn, denen Policen-Bedienten, in deren District diese Fuhren aufgebodhen worden, Anzeige davon zu thun. Was hiernächst

Idio. das Aufgeboth derer Unterthanen, um die Hand zu verstärken, es sey dieses bey Criminal- oder Civil-Fällen, wohin die fiscalischen mitgehören, anbelanget; So bleibet denen Justitz-Bedienten nach als vor unverwehret, die nöthige Mannschafft dazu auf dem platten Lande selbst aufzubiethen, nur daß sie auch hievon dem Land-Rath oder Creyß-Steuer-Einnehmer oder Receptor sofort die Nachricht zukommen lassen. In denen Städten und Freyheiten aber, muß deshalb jederzeit der Magistrat requiriret werden; allermassen dieser eben so leicht und geschwind dieserhalb schriftlich oder mündlich requiriret, mithin durch solchen die Sistirung derer aufzubiethenen Unterthanen erhalten werden kan, als wann die Justitz-Bediente das Aufgeboth selbst verrichten, zumahlen denen Stadt-Magisträten diejenige Unterthanen, und wie solche nach der Rolle folgen, am besten bekannt sind, welche dergleichen Gerichts-Dienste zu verrichten schuldig sind. Die Magisträte sollen jedoch solches Auf-

gebodh jedesmahl ohnweigerlich und prompt bey willkührlicher Strafe verrichten.

Wann nun Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß diesem allen auf das genaueste nachgesehet werden soll; So befehlen Wir schließlichs Unserer Regierung, nebst denen Land- und andern Gerichten sowohl als auch unserer Cleyvischen Cammer und derselben Reputation in der Graffschafft Marck, sodann denen Land-Räthen, Magisträten, Creyß-Steuer-Einnehmern oder Receptoren, nicht weniger Unseru sämtlichen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Graffschafft Marck, sich hiernach allergehorsamst zu achten, besonders sollen auch die letztern, nemlich die von denen Justitz-Bedienten aufgebothene Unterthanen schuldig seyn, ohne Widerrede und Weigerung gleiche Folge zu leisten, und wann sie deshalb etwas mit Grunde vorzustellen haben, solches nachhero thun, damit unser Dienst und das gemeine Landes-Beste bestoweniger darunter leide.

Bemerkt. Unterm 1. Juni 1772 hat die königl. Regierung nachträglich verordnet, daß das Vorspann-Reglement de 1767 (Nro. 1971 d. S.) in den im obigen Reglement sub Nro. 1. u. 2. vorgesehnen Fällen strenge beachtet, und der nöthige Vorspannpaß der Kriegs- und Domainen-Kammer, entweder vor der Aufbiethung präsentirt, oder bei dringenden Veranlassungen nach der Vorspannleistung erwirkt und dem betreffenden Landrath, zur Belegung seiner Vorspanntabelle, überwiesen werden müßte.

1999. Cleve den 29. August 1768.

Königl. Regierung auch Pupillen-Collegium.

Unter Mittheilung der zu Berlin am 18. v. M. erlassenen königl. Instruktion und der erteilten landesherrlichen Special-Garantie, wegen der, bei der Bank zinsbar zu beslegenden Depositen- und Pupillen-Gelder, welche nicht anderwärts gegen mehr als 3 pEt. Zinsen und sichere Hypothek untergebracht werden können, werden sämtliche Justizbehörden mit ausführlicher Anweisung über die Art, wie sie die bezeichneten Gelder bei der Bank anlegen und, im Fall der ganzen oder theilweisen Restitution, oder Vertheilung derselben, von der Bank wieder einziehen sollen, versehen. —

(Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 4031, 4035 und 4041, und das sub dato Cleve am 8. September ej. a. den Gerichten gleichmäßig communicirte Circulare vom 25. August 1768, wegen der Münzsorten und Aufkündigungen der bei der Bank zu belegenden Capitalien — s. l. c. pag. 4077.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 18. Mai 1769 die, zu Berlin am 31. März ej. a. erlassene, Instruktion und Spezial-Garantie (s. n. Nyl. Bd. IV, a. pag. 5535 und 5541, und Bd. IV, n. pag. 5237 und 5245), wegen der bei der königl. Bank zinsbar anzulegenden müßigen Gelder frommer und milder Stiftungen, gleichmäßig wie oben, den Behörden und den Vorstehern der gedachten Körperschaften zur Nachachtung mitgetheilt, und unterm 26. März 1770 die zu Cleve stattgefundenene Errichtung eines, von dem Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin abhängigen, Provinzial-Bank-Comptoirs und Lombards, zur allgemeinen Kunde gebracht, auch die Behörden, in Bezug auf den Geschäftsbetrieb desselben, mit Instruktion versehen.

2000. Cleve den 20. September 1768.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, Behufs der im Werke begriffenen Modification der adlichen Lehen, angewiesen, alle in ihren respectiven Gerichts-Bezirken gelegene, wirklich adliche Lehen-Güter, oder Theile derselben, sie mögen vom Adel- oder Bürger-Stande gegenwärtig besessen werden, genau auszumitteln und anzuzeigen, und diejenigen, welche jetzt auf dem Fall, nämlich 2 Augen, stehen, besonders zu bezeichnen.

2001. Berlin den 24. September 1768.

Friedrich, König. ic.

Als Abänderung des allgemeinen Reglements vom 22. September 1739, (s. Nyl. Cont. I, pag. 285.) und der Verordnung vom 11. März. 1765 (Nro. 1862 d. S.) wird in Beziehung auf die Bau-Freiheits-Gelder für die Städte in Cleve und Marl folgendes festgesetzt.

1. Vom 1. Juni 1769 an, sollen die Baugelder nur bei Bauten und Reparaturen vergütet werden, die entweder auf wüsten oder neuen Stellen ausgeführt, oder zur Herstellung des vornehmsten Theiles eines Hauses unternommen werden; bei Flied- und Fenster-Reparaturen, oder Hausverputzungen, finden sie gar nicht Statt.
 2. Den Lokal-Commissarien müssen jährlich Ende Februar's ausführliche Nachweisen der auf das folgende Jahr sich gemeldeten Baulustigen, von den Magistraten eingereicht werden.
 3. Diese Nachweisen müssen von den Lokal-Commissarien, rücksichtlich der Dringlichkeit der verschiedenen Bauten und der Beträge der 20 pSt. Baugelder-Vergütung, geprüft und festgestellt, und Ende März, zur Einholung der höchsten Genehmigung, bei der Kriegs- und Domainen-Kammer eingereicht werden.
 4. Die Vergütung der 20 pSt. Baugelder geschieht nur bis zu einer Summe von 200 Rthlr.; wenn der Bau einen Kosten Aufwand von mehr, als 1000 Rthlr. erfordert, so kann nur auf besondere königl. Genehmigung eine erhöhte Vergütungs-Summe gezahlt werden.
 5. Öffentliche, geistliche oder auch weltliche Gebäude, welche nicht zur Accise beitragen, sind von den Baugeld-Vergütungen ausgeschlossen.
 6. Die Lokal-Commissarien haben darauf zu wachen, daß die jährlich festgesetzten Baufreiheits-Gelder nicht überschritten werden, jedoch daß auch der Zweck: „die Städte von Zeit zu Zeit zu reetabliren, in Aufnahme zu bringen, und zu erweitern“ so viel wie möglich erreicht werde.
- Ueber die den Lokal-Commissarien und Magistraten obliegenden Pflichten wegen Beaufsichtigung der Bauausführungen und Zahlung der Baugelder, so wie über die desfalls zu entrichtenden Gebühren, werden, außer Obigen, ausführliche Vorschriften ertheilt. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 4095.)

2002. Cleve den 17. November 1768.

Königl. Regierung.

Die Bestimmung des Art. 1. Nro. 2. der am 30. Januar 1751 promulgirten erneuerten Wechsel-Ordnung (Nro. 1603

d. S.) wird dahin deklarirt, daß die, zur Formlichkeit und Gültigkeit eines Wechsels, erforderliche Bestimmung seiner Verfallzeit, nicht unumgänglich durch Ausdrückung des Tages, Monats und Jahres geschehen muß, sondern daß die Verfallzeit auch durch Bezugnahme des Eintrittes gewisser Handlungen und Begebenheiten bestimmt werden kann. Letztere müssen aber entweder von dem Schuldner zugestanden, oder von dem Gläubiger sofort bewiesen werden können, indem in dessen Ermangelung die Wechselklage und das Wechselverfahren unstatthaft ist. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, pag. 5031.)

2003. Cleve den 28. November 1768.

Königl. Regierung.

Da die von der Geistlichkeit eingeforderten Vorschläge über die, Behufs des Seidenbaues auf den Kirchhöfen, so wie auf den Grundstücken der Stifter, Kirchen, Klöster u. a. piorum corporum, zu deren eigenem Vortheil zu bewirkenden Pflanzungen von Maulbeer-Bäumen, nicht genügend befunden worden, so werden die Beamten angewiesen, mit Zustimmung der Geistlichkeit und derjenigen Ortsbehörden, welche das Eigenthum frommer Stiftungen verwalten, die zur Zucht der Maulbeerbäume geeigneten Lokalitäten zu ermitteln, und die Pflanzungen derselben, mit allem Eifer zu betreiben. (Conf. die Verordnung Nro. 2151 d. S.)

2004. Cleve den 28. November 1768.

Königl. Regierung.

Zufolge der mit den holländischen Staaten eingegangenen, und durch die Observanz bisher fortgesetzten Verträge, wegen wechselseitiger gänzlicher Abschloß-Freiheit, sollen künftig alle Erbschafts- und Vermögens-Exportationen nach Holland, ohne allen Abzug, stattfinden; „indem die Magistrate, und andere Jurisdictionen, wann sie auch sonst zu dem „Abschloß-Recht berechtigt sind, sich nach denen Conventio- „nen und Pactis, welche Wir mit auswärtigen Mächten „über die reciproque Abschloß-Freiheit einzugehen, Unsern „Staaten zuträglich finden, wann nicht in Ansehung ihrer

„Berechtfame eine ausdrückliche Ausnahme gemacht worden, „gleichfalls achten müssen.“

Bei Collateral-Erbschaften, welche exportirt werden, findet jedoch das Stempelgeld vom 13. Mai 1766 seine Anwendung.

2005. Cleve den 5. Dezember 1768.

Königl. Regierung.

Die evangel. Prediger werden angewiesen, die in den Städten vorhandenen Schulen unverzüglich zu untersuchen, und über den Unterricht, welcher in jeder derselben erteilt wird, über dessen Ausdehnung, über die Disciplin in jeder Schule, über den Fleiß der Lehrer, über vorhandene Mängel, und wie denselben abzuheffen ist, so wie über die Schülerzahl zu berichten.

2006. Cleve den 17. Dezember 1768.

Königl. Cleve. Märk. Provinz. Medicinal-Collegium.

Als Maßregel gegen die fortbauenden medicinischen Puschereien unbefugter Personen, wird die stattgefundenene Anordnung zweier Medicinal-Fiskale, einer zu Cleve und der andere zu Herbede, bekannt gemacht, und sollen denselben alle fernere Uebertretungen der Medicinalgesetze, zur Untersuchung und Verfolgung, von den Behörden angezeigt werden.

Bemerk. Das Cleve. Provinz. Medicinal-Collegium, hat, sub dato Cleve den 18. Juni 1770, die im Herzogthum Cleve befindlichen approbirten Medicinal-Personen aufgefördert, auf medicinische Puscherei genauer wie bisher zu vigiliren, und dieselben zur Bestrafung anzuzeigen. Die ferneren oft wiederholten gleichartigen Verfügungen der späterhin abgefondert bestandenen Provinzial-Medicinal-Collegien zu Cleve und Hamm sind in diese Sammlung nicht aufgenommen.

2007. Cleve den 29. December 1768.

Königl. Regierung.

Behufs des schleunigeren Betriebes der den Untergerichten aufgetragenen Prozeß-Führungen, zur Ausmittlung und Constatation des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Carollirten, müssen dieselben, jezt binnen 4 Wochen, und künftig am Schlusse jedes Jahres, besondre Tabellen solcher beendigten und noch schwebenden Prozesse, mit Nachweisung des Standes der Legtern, einreichen.

2008. Berlin den 7. Januar 1769.

Friedrich, König v.

Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zur Einrichtung einer guten Policy auf dem Lande und zur Abstellung mancher eingeschlichenen Mißbräuche, auch eine Gesinde-Ordnung für das platte Land, des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck nöthig sey, wie dergleichen sub dato Berlin den 17. August 1753. in Aufsehung der Städte publiciret worden; (N. 1686 d. S.)

So haben höchstgedachte Seine Königl. Majestät nachstehende, für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck entworfene Gesinde-Ordnung genehmiget, und publiciren zu lassen, in Gnaden gut gefunden, und befehlen allergnädigst, daß darüber mit allem Nachdruck gehalten, und von allen Einwohnern bey Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, derselben nachgelebet werden solle.

I. Abschnitt.

Von denen Personen, so zu dem Gesinde gehören.

§. 1. Unter der Benennung des Gesindes werden alle diejenigen Personen begriffen, welche, es sey bey vornehmen Herrschaften, oder bey allen und jeden, mittlern und geringern Standes, Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brod stehen, und zum standesmäßigen Wohlstande, Bequemlichkeit, und andern in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten gebraucht und gehalten werden müssen:

Folglich gehören dazu alle, bey den Particulier-Herrschaften, in würdlichen Lohn und Brod stehende Haus-, Hofmeister, Cammer-Diener, Berceuter, Tafelbeder, Köche, Käußer, Heubucken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Thürsteher; sodann Kutscher, Worrreuther, Reit-Knechte, Frau-Knechte oder Schlätter, Baumeister, Hofes-Knechte, Dienst-Schäfer, Hirthen, Pferde- und Schweine-Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte gehören dazu, die Cammer-Mägden, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde, grosse und kleine Vieh-Mägde.

II. Abschnitt.

Von Annehmung und Vermietzung des Gesindes.

§. 2. Soll niemand, wes Standes er sey, einige der vorher beschriebenen Leute, wenn solche vorher gedienet haben, ohne schriftliches Zeugniß ihrer vorigen Herrschaft, oder, im Fall sie jezt zum erstenmahl in Dienste gingen, ohne dergleichen Zeugniß, von den Eltern und Predigern des Orthes, in Diensten nehmen.

§. 3. Dieses Zeugniß muß enthalten:

- a) Den Rahmen des neuen Bedienten.
- b) Dessen Geburts-Orth.
- c) Dessen Alter.
- d) Dessen Größe und Statur, nebst der Farbe der Haare, und andern Kennzeichen.
- e) Ob er verheyrathet oder nicht?
- f) Ob und wie lange er gedienet?
- g) Wie vorhin im Dienst oder sonst seine Aufführung gewesen?

§. 4. Diejenige Herrschaft, welche erweislich, ohne dergleichen Zeugniß einen Bedienten auf- und annimmt, soll in Fünft Reichsthaler Strafe verfallen seyn, so bald vom Antritt des Dienstes, vierzehnen Tage verfloßen sind.

§. 5. Es darf aber auch keine einländische Herrschaft dem Gesinde, wenn solches ab- und in andere Dienste gehet, bey Fünf Reichsthaler Strafe ein Zeugniß versagen, welches nach der Wahrheit, ohne Leidenschaft und ohne alle Nachgieir, oder unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen, nach folgenden Formular einzurichten und zu unterschreiben ist:

Nachdem N. N. aus , , gebürtig, seines Alters
Jahr, von , , Statur , , Haaren, , ver-

heyrathet bey mir . . . Jahr . . . Monath, als . . . ge-
dient, und in solcher Zeit sich dergestalt aufgeföhret,
daß und aus der Ursache von mir di-
mittiret worden, weil

Als habe ihm darüber diesen Schein der publicir-
ten Königl. Gesinde-Ordnung zufolge, und der War-
heit gemäß, unter meiner eigenhändigen Unterschrift
und Pertschaft ertheilen sollen.

§. 6. Daferne nun ein dergleichen Zeugniß für den
Dienst-Bothen schlecht lauten sollte, so muß solches dennoch
bey Antritt des neuen Dienstes, vorgewiesen werden, und
stehet sodann den Dienst-Bothen sowohl frey, daß er bey
dem neuen Herrn seine Entschuldigunge darüber vorbringe,
oder Besserung verspreche; als dem Brodt-Herrn nachgelas-
sen bleibt, wie weit er darauf zu reflectiren nöthig achtet.

§. 7. Die Vermietzung der Bedienten, Knechte und
Mägde kann auf 1. 2. 3. oder mehrere Jahre geschehen;
auch stehet eine ordnungsmäßige Aufkündigung des Dienstes
beyden Theilen frey.

§. 8. Kein Gesinde darf sich bey zweyen Herrschaften
zugleich vermietzen, oder unter der erhaltenen Zusage besse-
ren Lohns, der ersteren aufzusagen, sich unterstehen, son-
dern muß, wenn es den Mieths-Pfennig einmahl ange-
nommen, die Zeit, auf welche es sich vermietzet, ohne
allen Einwand ausdienen. Im Fall aber, daß ein Dienst-
Bothe doppelt Mieths-Geld angenommen hätte, soll er das
erstere mit dem letzteren verlustig seyn, oder mit dreytägiger
Gefängniß-Strafe belegt werden.

§. 9. Sollte die Herrschaft dem, bey ihr dienenden
Gesinde, vor Endigung des Dienstes, das, von der neuen
Herrschaft, von dem sich bey ihr, zur Vermietzung ange-
henden Dienst-Bothen, geforderte Zeugniß nicht ertheilen
wollen; So soll die neue Herrschaft bey der vorigen ver-
nehmen lassen, ob der Dienst-Bothe nun die bestimmte Zeit
werde erlassen werden, und ohne dieses, selbigen nicht mie-
then. So sollen auch

§. 10. Herrschaften ihr Gesinde einander nicht durch
Versprechungen oder Berebungen abwendig zu machen, und
selbiges an sich zu ziehen suchen; als welches auf geschehene
Anzeige, und nach Befunden, ernstlich geahndet werden soll.

§. 11. Da in Ansehung des Mieths-Geldes verschiedlich
excediret worden, und die hierunter bezeigte Gut-
willigkeit dieser oder jener Herrschaft, dem Publico zum
Nachtheile gereicht; So soll hiernächst das Mieths-Geld, bey
Specification des Lohns, mit bestimmt werden. Wie aber

§. 12. Der Mieths-Pfennig ohne dem kein Theil vom
Lohne, sondern nur ein Zeichen des errichteten Dienst-Con-
tracts ist; so dürfen auch diejenigen, so sich vermietzen,
darunter ihrer neuen Herrschaft nicht vorschreiben, sondern
müssen sich mit dem bedingenen Lohn begnügen.

§. 13. Die Mieths-Zeit, oder die Zeit, da der Dienst
angehet, wird im Olevischen von Ostern und Victoris-Lag,
im Märkischen aber von Ostern und Michaelis verstanden,
so, daß wenn gleich ein Dienst-Bothe einige Wochen zuvor
in den Dienst tritt, solcher dennoch, wenn es die Herr-
schaft gut findet, das gewöhnliche Dienst-Jahr bis Ostern
und Victoris oder Michaelis aushalten muß.

§. 14. Damit auch die östern Veränderungen unter
denen nur etwas neues oder einen müßigen Dienst suchenden
Dienst-Bothen in etwas gehemmet werden; So ist keinem
erlaubt, wenn nicht besondere Umstände und einzelne Fälle
ein anderes erfordern, sich auf kürzere Zeit, als auf ein
Jahr, zu vermietzen. Eben so wenig dürfen Dienst-Bothen
einen neuen Mieths-Pfennig verlangen, wenn sie über
das Jahr bey ihrer Herrschaft fort dienen, denjenigen aber,
so durch ihre Schuld auch nicht einmahl ihr Dienst-Jahr
aushalten, sondern die, im ersten halben Jahre, oder nach
dessen Ablauf demittiret werden müssen, soll das empfan-
gene Mieths-Geld auf ihren Lohn abgerechnet werden.

III. Abschnitt.

Von den Pflichten des Gesindes gegen die
Herrschaft, und wie sich dieses gegen jene zu
verhalten habe.

§. 15. Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und
den ihm aufliegenden Berrichtungen, treu, fleißig, ohnver-
drossen, gegen die Herrschaft aber, ehrerbietig und gehor-
sam, ohne derselben zu widersprechen, zu trozen, vorzu-
schreiben, oder ohngewöhnliche Dinge zu verlangen, bewei-
sen, und zu allerley vorkommender Haus- Feld- Wiesen-
und Garten-Arbeit, kurz, zu allen oconomischen Berrich-
tungen, auch da, wo solches zu herrschaftlichen oder Land-

Diensten nöthig ist, sich ohne Murren und Einreden gebrauchen lassen.

§. 16. Da auch die Pflicht eines jeden Gesindes ist, der Herrschaft Nutzen befördern zu helfen, Schaden aber nach äußerster Möglichkeit abzumenden, folglich die ihm untergebene Sachen wohl in acht zu nehmen, rathsamlich zu gebrauchen, nichts verderben, oder von Händen kommen zu lassen, nichts wegzugeben, sich keines Gebrauches, der ihm nicht angewiesenen Sachen, anzumassen; So müssen sich alle Dienst-Bothen hiernach verhalten; Insonderheit ist dieses auch von Bearbeitung der Aecker und Fütterung des Viehes zu verstehen, und soll

- a) kein Knecht den Acker anders pflügen, oder mit Korn besen, als der Haus-Herr es haben will; auch
- b) den Pferden kein anderes und mehreres Futter geben, als seine Herrschaft bestimmt; eben so wie
- c) keine Magd, oder kein Hirtse das Horn oder ander Vieh anders, als nach der Vorschrift der Herrschaft, oder wie es derselben beliebt, füttern darf.

wie denn, wenn sich Knecht, Magd oder Hirtse, dem zu wider, unterstünde, aus unzeitiger übertriebenen Zuneigung, für das Vieh, zu stehlen, solches als eine der Herrschaft, die dadurch in ihrem Ueberschlage zu kurz kommt, geschenehe Entwendung angesehen und bestraft werden soll.

Uebrigens hat sich das Gesinde im Dienste nüchtern, verschwiegen, dienstfertig, ohne Zank und Unruhe, ehrbar, fromm und christlich zu verhalten.

§. 17. Besonders muß sich kein Gesinde unterstehen, bey dem Einkauf oder Verkauf, oder sonst, wo es Geld zu bezahlen hat, etwas unterzuschlagen, oder zu viel anzurechnen, noch auch mit Krämern, Hockern, Wirtse oder Handwercks- und Arbeits-Leuten, Durchstecherey zu treiben, als in welchen Fällen, beyde, die Verfäherer, so wie das Gesinde, nach Befinden des Verbrechens, mit Hals-Eisen, Gefängniß oder ähnlicher Strafe, als Diebes-Loth angesehen, auch die Dienstbothen für jeden Deut, den sie solcher-gestalt erweislich der Herrschaft entwendet haben, von ihrem Lohn einen Stricker, zu Verpflegung der Armen des Kirchspiels, missen sollen.

§. 18. Kein Dienst-Bothe soll auf der Herrschaft Namen, Waaren oder dergleichen, borgen, oder, wenn es

geschiehet, höchstens am folgenden Tage, der Herrschaft Einwilligung beybringen, wann nicht das geborgte sodann bezahlet wird, und haben die Verkäufer ihres Ortes sich mit ihren Kunden zu präcautioniren, und zu mehrerer Ordnung und beyderseitigen Sicherheit gehörige Abrede zu nehmen.

§. 19. Wer dem Gesinde für sich borget, thut solches auf seine Gefahr, am wenigsten sind ihm dergleichen Sachen zu verabsolgen, deren es insgemein nicht bedarf, und müssen auch in denen Wirtshäusern keine Zechen creditirt, und dadurch Gelegenheit gegeben werden, verzehrtes Geld wiederum durch Untreue zu gewinnen, oder das, zu andern Sachen benötigte Lohn, solcher-gestalt ohne Nutzen zu verwenden.

§. 20. Wenn das Gesinde verschickt wird, muß es geschwinde in seinen Bestellungen seyn, und sich nicht mit Geschwätzen, oder in Sauf- oder Spiel-Häusern aufhalten. So auch,

§. 21. Wenn ihm Urlaub von der Herrschaft gegeben worden, für sich auszugehen, ohne welchen solches niemahls geschehen darf, muß es nicht nur aller verdächtigen Derscher und böser lieberlichen Gesellschaft sich enthalten, sondern auch zu rechter Zeit wiedertommen, daß nichts dadurch versäumet, oder die gewöhnliche Ordnung dadurch unterbrochen werde; folglich darf das Gesinde nicht bis in die späte Nacht aus dem Hause bleiben.

Dasjenige Gesinde aber, welches gegen der Herrschaft Wissen, bey Schlafens-Zeit aus dem Hause gehet, und die Nacht über, oder einen guten Theil derselben, ausbleibt, hat dadurch seinen Dienst vergangen, und stehet es bey der Herrschaft, solches zu behalten, oder ihm seinen Abschied zu geben.

§. 22. Von guten und ordentlichen Herrschaften, wird vermuthet, daß sie ihrem Gesinde den gehörigen und nöthdürftigen Unterhalt an Essen und Trinken, Lohn, und die etwa versprochene Kleidung geben; wie dann vorsichtig und für beyde Theile gut ist, einen Lohn-Zettul zu halten, darin das gegebene und empfangene Lohn aufgezeichnet werde.

Daneben stehet einer jeden Herrschaft frey, zu ihrer Sicherheit, wenn das Gesinde etwas veruntrauen, oder von dem, so es im Hause unter Händen hat, aus Nachlässigkeit,

Unvorsichtigkeit, oder gar aus Bosheit verderben, zerbrechen, oder gar abhänden bringen sollte, stets ein viertel-jähriges Lohn zurück zu behalten, um allenfalls daran sich erholen zu können.

§. 23. Wenn das Gesinde ehrlich und treu seinen Dienst thut, so muß auch die Herrschaft demselben nicht ohne Ursach hart fallen, weder um Kleinigkeiten willen, mit empfindlichen Schimpfen und Schlägen, und dergleichen, daselbe übel tractiren, noch den Betrag eines jeden geringen zufälligen und ohne grosse Sorglosigkeit arrivirten Schadens, demselben gleich am Lohn abziehen.

§. 24. Sollte die Herrschaft bey einer oder der andern Magd, Anzeigen einer Schwangerschaft vermercken, so ist sie schuldig, solches sofort der Gerichts-Obrigkeit anzuzeigen, und sich nach denen desfalls publicirten Edicten zu achten.

§. 25. Der Herrschaft bleibt die, über ihr Gesinde zu stehenden gesetzmäßigen Zucht unbenommen; Wenn solches aber wegen verübter Bosheit, Untreue, wiederholter Böllerey verübten grossen Schadens, Zand, Schlägerey, und dergleichen, eine geschärfte Strafe verdienet; So muß solches der Obrigkeit angezeigt werden.

IV. A b s c h n i t t.

Vom Gesinde-Lohn, Kost und Kleidung, auch dem Mieths-Geld.

§. 26. So viel das Lohn des Dienst-Bothen betrifft, sollen die Herrschaften selbige, weder mit dessen ungebührlichen Erhöhung verderben und übermüthig machen, noch darunter gegen die Gewohnheit, und dasjenige, was hier nachfolgend festgesetzt ist, etwa kürzen.

§. 27. Es versteht sich zuvörderst, daß vornehme Herrschaften auf dem Lande, in Ansehung derjenigen Personen, so in ihrem Dienst sind, aber nicht in ordentliche Livrés stehen, als Cammer-Diener, Haus-Hof-Meister, Köche, Käufer ic. und vom weiblichen Geschlecht, Cammer-Mädgen und Haushälterinnen, überlassen bleibt, ihrem Gesinde nach Gutfinden, und wie der Accord getroffen werden kann, den Lohn zu bestimmen, zumahl die verschiedenen Umstände hierbey vieles verändern.

§. 28. Der Lohn des übrigen Gesindes soll seyn:

A. Im Clevischen.

1. Für einen Kutscher 12. bis 14. Rthlr.
2. Für einen Reit-Knecht bey 2. Pferden, 10 bis 12. Rthlr.
3. Für einen Kutscher und Reit-Knecht bey 4. oder 6. Pferden, 14. bis 16. Rthlr.
4. Für einen Laquayen 12. bis 14. Rthlr.; und wenn er zu vielen Neben-Arbeiten gebraucht wird, und dazu tüchtig ist, 14. bis 16. Rthlr.
5. Für einen Jungen, von 12. bis 16. Jahren, 6. 8. bis 10. Rthlr., das Mieths-Geld für obige 40. Stüber bis 1 Rthlr.
6. Für einen Baumeister oder Groß-Knecht, welcher die Culture der Aecker völlig versteht, auch über 25. Jahr alt seyn muß;

In der Niedrigung.

An Lohn, 16. bis 18. Rthlr.

Statt der gebräuchlichen Zulage an Hemden, Schuhen, Strümpfen, 4. Rthlr.

Auf der Höhe.

inclusivo der Zulage, 14. bis 16. Rthlr.

An Mieths-Geld 40 Stüber.

7. Für einen zweyten Knecht, von 22 Jahren.

In der Niedrigung.

An Lohn und Zulage, 16. bis 17. Rthlr.

Auf der Höhe.

An Lohn 10. bis 12. Rthlr.

An Mieths-Geld 40. Stüber.

8. Für einen Pferde-Jungen, von 17. bis 18. Jahren, in allem 5. Rthlr.

Mieths-Geld 30. Stüber.

9. Für einen Jungen von 12. bis 16. Jahren, in allem 3. bis 4. Rthlr.

Mieths-Geld, 20. Stüber.

10. Für einen Schäfer oder Privat-Hirten, an Lohn 4. Rthlr. und die Zulage nach Proportion, wie die Heerde groß oder klein ist.

An Mieths-Geld, 20. bis 30. Stüber.

11. Für eine große Magd.

In der Niedrigung.

An Lohn, 6. bis 8. Rthlr.

Statt der Zulage an Linnen, Schürzen, Strümpfen u. 4. Rthlr.

Auf der Höhe.

Lohn und Zulage, 7. bis 8. Rthlr.

An Mieths-Geld 30. Stüber.

12. Für eine kleine Magd.

In der Niedrigung.

Lohn, inclusive der Zulage 6. bis 8. Rthlr.

Auf der Höhe.

4. bis 6. Rthlr.

An Mieths-Geld, 20. Stüber.

B. In der Grafschaft Marck.

1. Für einen Kutscher, Reit-Knecht, Raquayen, so wie im Clevischen.
2. Für einen Baumeister, der die Acker völlig versteht, und die Wirthschaft führen kan, auch über 25. Jahr alt ist.
An Lohn, 20. bis 24. Rthlr.
An Mieths-Geld, 1. Rthlr.
3. Für einen Mittel-Knecht, welcher ebenfalls alle schwere Arbeit zu verrichten, im Stande ist.
An Lohn, 12. bis 16. Rthlr.
An Mieths-Geld, 40. Stüber.
4. Für einen Pferde-Jungen, von 17. bis 18. Jahren, 6. bis 7. Rthlr.
An Mieths-Geld, 30. Stüber.
5. Für einen Pferde-Jungen, von 12. bis 15. Jahren, 4. bis 5. Rthlr.
An Mieths-Geld, 20. Stüber.
6. Für eine große Magd, welche zu aller Arbeit im Felde, und in der Scheure, auch der Wartung des Viehes geschickt ist.
An Lohn, 6. bis 7. Rthlr.
An Mieths-Geld, 40. Stüber.
7. Für eine ordinaire Haus-Magd.
An Lohn 4. Rthlr. bis 4½ Rthlr.
An Mieths-Geld, 30. Stüber.

8. Für eine Kinder-Magd.

An Lohn, 3. Thlr. 30. Stüber.

An Mieths-Geld, 20. Stüber.

9. Für einen tüchtigen Privat-Hirthen, der 25. bis 30. Jahr alt ist.

An Lohn, 8. bis 10. Rthlr.

An Mieths-Geld, 40 Stüber.

10. Für einen Jungen, der Vieh und Schweine hütet.

An Lohn, 2. Thlr. 30. Stüber.

Mieths-Geld, 20. Stüber.

11. Die Schäfer, so an der Heerde Theil haben, erhalten weiter kein Lohn.

Sonst werden gegeben:

- a. Einer Köchin, die gut kochen und braten kann, 8. bis 9. Rthlr.
- b. Einer Magd, die feine Nacharbeit macht, 8 Thlr.
- c. Einer Amme, wenn sie keine geheyrathete Person ist, und kein lebendig Kind zu versorgen hat, 8. bis 12. Rthlr.
- d. Einer Amme, so lange sie ein lebendig Kind hat, 15. bis 18. Rthlr.
An Mieths-Geld für diese 40. Stüber.

Uebrigens bleibet denen Herrschaften unbenommen, mit einem Baumeister, Knecht oder Magd u. s. w. statt des baaren Geldes, auf Geldes-Werth, als z. E. auf eine gewisse Quantität Einsaat, Flachs, Leinwand u. zu contrahiren, wenn nur der Werth nicht mehr beträgt, als vorhin an baaren Gelde festgesetzt worden.

§. 29. Obgleich denen Herrschaften überlassen bleibet, ob selbige die Kost, oder Kost-Geld geben wollen; so müssen sie doch im letzteren Falle das Kost-Geld gleich bey Annehmung der Dienst-Bothen bestimmen, und so wie das Gesinde, wenn es sich anfänglich auf des Herrn Kost vermiethet, hernach während des Dienstes nicht fordern kan, daß es auf Kost-Geld gesetzt werden möge; So darf auch die Herrschaft, wenn sie Anfangs Kost-Geld versprochen, nachher dem Gesinde nicht zumuthen, die Kost in natura zu nehmen, sondern es muß bey der einmahl getroffenen Abrede bleiben.

§. 30. Wasch-Geld können Bedienten nicht besonders fordern, sondern sie müssen solches von ihrem Lohn nehmen,

wann sie ihre Wäsche mit der herrschaftlichen Wäsche nicht wollen reinigen lassen.

§. 31. Weil auch manches Gesinde sich grosser Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschende gegen anderes Gesinde rühmet, und selbigen damit in den Kopf setzet, von seiner Herrschaft ein gleiches zu praestondiren; So wird hiermit generaliter verordnet, daß die Weynachts- oder Neu-Jahrs-Geschende, kein Recht, noch der Herrschaft obliegende Schuldigkeit sey, noch auch bey Miethung der Domestiquen für eine nothwendige Bedingung gehalten, sondern lediglich dem Gutfinden und Discretion der Herrschaft überlassen werden solle, einen oder anderen sich in Dienst wohl verhaltenden Domestiquen, zur Weynachts- oder Neu-Jahrs-Zeit, zu fernerer Anfrischung, etwas an Gelde oder Geldes-Werth auszuwerfen, auch darunter eigenem Gutdünken nach, unter denen Domestiquen selbst, einen Unterscheid zu machen, und einem derselben viel, den andern aber wenig oder gar nichts zu geben; daher denn auch hierunter nichts vorgeschrieben wird.

§. 32. Mit der Livrés, welche den Laquais auf dem Lande den Kutschern, Reit-Knechten, Borrenthern und jungen Burschen gegeben wird, soll es dergestalt gehalten werden, daß, wenn ein Herr neben der gewöhnlichen Livrés, wozu ein Huth, Rock, Camisol, nebst Bein-Kleider, ein paar Strümpfe und ein paar Schuhe gehören, noch ein Surtout-Rock, oder Ober-Kittel, noch ein paar Bein-Kleider, ein paar Strümpfe, und ein paar Schuhe gibt, der Dienst-Bothe sich zwey Jahre damit behelfen müsse; besommt er aber über die oben beschriebene ordinaire Livrés dergleichen nicht, sollen ihm doch nicht mehr, als zwey ordinaire Livrés in drey Jahren, und etwa ein paar Bein-Kleider und Strümpfe darüber gegeben werden, und die neue Livrés, durch die alte, die erste Zeit noch geschonet werden; die Staats-Livrés verbleiben denen Herrschaften, und kan der Bediente keinen Anspruch darauf machen, er mag so lange dienen, als er will.

§. 33. Verhält sich ein Dienst-Bothe so schlecht, daß er innerhalb eines Jahres aus dem Dienst geschaffet wird, soll er an der Livrés nichts fordern, wann er aber ein Jahr bleibet, das Camisol und ein paar Bein-Kleider samt dem Surtout haben; dienet er aber so lange, als die Zeit dauert, auf welche die Livrés gegeben ist, behält er sie, als

seine verdiente Kleider; Jedoch ist solches, wie vorgebacht, nur von der täglichen Livrés zu verstehen.

§. 34. Die Livrés müssen die Dienst-Bothen reinlich und brauchbar erhalten; wenn sie solche aber nachwillig sehr beschdelt, oder zerreißen, soll die Herrschaft berechtigt seyn, das verderbte Stück, von des Bedienten Lohn neu machen zu lassen, und wer ein Livrés-Stück, so noch nicht zu Ende getragen, erkaufet, oder versetzungsweise annimmt, soll es ohnentgeltlich wieder heraus geben, und noch dazu willkürlich gestrafet werden.

V. Abschnitt.

Von Aufkündigung des Dienstes und Erlasung des Gesindes.

§. 35. Wann die Zeit, auf welche ein Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienst-Bothe will nicht länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger behalten, soll ein Theil dem andern, den Dienst gewöhnlichermassen, ein viertel Jahr vorher aufkündigen, und ist keine Herrschaft berechtigt, einen Dienst-Bothen, durch Vorenthaltung seines Lohns, seiner Haabseligkeiten, oder auf andere Weise, zu längern Diensten wider seinen Willen zu zwingen und anzuhalten.

§. 36. Wann weder von der einen noch der andern Seite eine Aufkündigung geschehen, so gehet der Dienst stillschweigend fort, dergestalt, daß der Dienst-Bothe sowohl noch ein Jahr von neuem zu dienen, als die Herrschaft solchen ferner bis zur anderweitigen gehörigen Aufkündigung zu behalten, verbunden ist.

§. 37. Sollte ein Bedienter, Knecht, Pferde-Junge, Magd oder Hirthe, sich auf die liederliche Seite legen, und das, was ihm anvertrauet ist, nicht ordentlich in Acht nehmen, mithin seiner Herrschaft Schaden zubringen, so stehet dieser frey, einen solchen üblen Dienst-Bothen gleich fortzujagen; nur muß sie selbigem das verdiente Lohn, bis zum Tage der Verabscheidung bezahlen.

Hätte hingegen der Dienst-Bothe etwas entwendet, so kann dessen Lohn zur Entschädigung der Herrschaft, so viel nehmlich dazu erforderlich, einbehalten werden. Auch ist im letztern Falle die Herrschaft schuldig, den Diebstahl bey den Gerichten, worunter der Dienst-Bothe gehöret, zur gemässigen Bestrafung anzuzeigen.

§. 38. Wenn ein Dienst-Bothe diejenige Zeit, welche verabrebet worden, ausgebietet, auch, wie es sich gehöret, ein viertel Jahr zuvor, aufgesaget hat, und nun zu einer andern Herrschaft ziehen will, soll selbiger von der ersten nicht aufgehalten, sondern mit prompter Bezahlung des ihm zukommenden rückständigen Lohns dimittiret werden.

§. 39. Würde sich dargegen ein Haus-Herr unterstehen, einen treuen und ehrlichen Dienst-Bothen aus Haß und Neben-Abichten, einer Untreue, öffentlich oder heimlich zu beschuldigen, so stehet, wenn solches bekant werden möchte, dem Dienst-Bothen frey, dergleichen Beschuldigungen der Obrigkeit, mit Benennung der Zeugen, zur Untersuchung und gesehmäßigen Bestrafung, anzuzeigen.

§. 40. Da es sich auch zuzutragen pfleget, daß wenn ein Dienst-Bothe krank wird, der Haus-Herr nach gemüßter Dienst-Zeit verlanget, daß für die Zeit der Krankheit nachgedienet werden solle; So soll es künftig in solchen Fällen dergestalt gehalten werden, daß, wenn die Krankheit nicht länger denn acht, oder vierzehnen Tage gebauert, solches bey einem Dienst-Bothen, welcher ein ganzes Jahr gedienet, in keine Consideration genommen werde, Falls aber die Krankheit länger gewähret, soll der Haus-Herr dafür, wenn der Dienst-Bothe, nicht wenigstens noch ein Jahr bey ihm in Diensten bleiben will, so viel als das Lohn in der Zeit der Krankheit beträgt, abzuziehen berechniget seyn, als z. E. für einen Monat $\frac{1}{12}$ tel des jährlichen Lohns, wogegen dann, wie sich von selbst versteht, alles Nachdienen cessiret, als welches sowohl dem Gesinde nachtheilig ist, da dieses ausser der Dienst-Zeit, nicht leicht in einen guten Dienst eintreten kann, als der Herrschaft, die den, in den abgehenden Platz, gemüßbeten neuen Dienst-Bothen, auf Ostern, Victoris und Michaelis bekommt, und also einen mehr, als sonst bedürftigen muß.

§. 41. Kein Dienst-Bothe muß sich unterstehen, der Herrschaft eigemüßig aus dem Dienste zu gehen, oder zu entlaufen, und kann die Herrschaft in solchen Fällen, denselben auffuchen, und durch die Obrigkeit in Verhaft bringen lassen, damit die Desertion gebührend bestrafet werde, auch stehet der Herrschaft frey, den Lohn des entlaufenen Dienst-Bothen einzubehalten.

§. 42. Diejenigen Dienst-Bothen, welche während der Dienst-Zeit zu einer Heyrath Gelegenheit haben, müssen

solches ihrer Herrschaft auch $\frac{1}{2}$ Jahr, vor Endigung der Dienst-Zeit bekant machen, mithin diese ordentlich aushalten, oder wegen frühzeitigen Abzuges, sich entweder mit der Herrschaft vergleichen, oder einen andern, der der Herrschaft anständig in ihrem Platz schaffen; Es darf auch dergleichen Gesinde nicht ehender zur priesterlichen Verbindung gelassen werden, als bis es die Miethe-Zeit ausgebietet, oder, daß es sich mit seiner Herrschaft darüber verglichen, beygebracht hat.

VI. Abschnitt.

Von andern Verfügungen und Strafen in Gesinde-Sachen.

§. 43. Wie überhaupt die Zusammenkünfte des Gesindes, bey dem Gesinde-Wäcker, verboten sind, so werden auch Wirth- und Bier-Schender auch andere, welche Schlaf-Stellen halten, bey willkührlicher ohnausbleiblicher Strafe gewarnt, den, in wirklichen Lohn und Brod stehenden Dienst-Bothen, keine Versamlungen zum Saufen, Spielen oder andern Unartzen, auch keine Verläumdung oder Abredung gegen ihre Herrschaften, zu gestatten, noch eines, im Dienst stehenden Kiste oder Sachen bey sich in Verwahrung zu nehmen.

§. 44. Diejenigen, so sich solten gelästen lassen, das Gesinde an sich zu ziehen, um Trind- oder Eß-Waaren, oder andere der Herrschaft entwendete Sachen, sie seyen an sich so geringe, als sie wollen, sich zuschleppen zu lassen, oder mit dem Gesinde, so dieser oder anderer Unthaten und Fieberlichkeit ergeben ist, durchzustechen, und es darinn zu stärken, sollen dafür ohne Nachsicht, ernstlich und exemplarisch bestrafet werden. Dieder gehören

§. 45. Auch diejenigen, so dem Gesinde nächtlichen Aufenthalt oder Dahinkunft, wenn dessen Herrschaft sich schon zum Schlafen gelegt hat, bey sich verstaten.

§. 46. Fieberliches, weggejagtes, oder in dem Ruf der Untreue gerathenes Gesinde, soll kein Wirth lange bey sich im Hause leiden.

§. 47. Weiter soll alles junge Bold so ledig ist, und besonders diejenigen, die schon gedienet haben, fernrer so lange zu dienen schuldig seyn, bis es sich verheyrathen, und selbst ansetzen, zumahl ihnen, besonders denen Mägden nicht erlaubt seyn soll, sich auf ihre eigene Hand auf besondere

Stuben oder Kammern zu sehen, und sich dadurch zu einem müßigen und oft liederlichen Leben zu gewöhnen.

§. 48. Um dergleichen Gelegenheiten zum müßigen und liederlichen Leben desto mehr abzuschneiden, sollen ferner sowohl die Eltern, sonderlich gemeinen Standes, welche Kinder haben, und sie nicht füglich ernähren können, oder nicht selbst gebrauchen, solche andern Leuthen im Dienst geben, oder vermietthen, und dazu allenfalls mit Nachdruck angehalten werden, als auch die jungen Burche und Wäbgen, wenn sie keine Eltern haben, sich bey andern Leuthen, durch ihre Verwandte, Vormünder, Mäclder oder andere vermietthen, und sich ehrlich zu ernähren suchen.

§. 49. Damit auch die Contravenienten gehörig bestrafet, und die vorher vorgeschriebene Geseze desto genauer in Obacht genommen werden;

So wird noch besonders festgesetzt, daß hinfüro diejenigen, so denen §. 2. zuwider, Dienst-Bothen ohne richtige Zeugnisse annehmen, oder auch dergleichen bey Erlaffung des Gesindes nicht ertheilen, nach Beschaffenheit der Personen und Umständen, mit 3. 6. auch 10. Rthlr. bestrafet werden sollen.

§. 50. Diejenigen, so in solcher Absicht, falsche Zeugnisse schreiben, oder die falschen Zeugnisse für wahre vorzeigen, sollen als Falsarii angesehen, und dergestalt bestrafet werden.

§. 51. Gesinde-Mäclder und Mäclderinnen, so Dienst-Bothen ohne Zeugniß anbringen, oder vermietthen, sollen um 2 Rthlr. oder, wenn sie es nicht vermögen, mit zweitägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, im Wiederholungs-Fall auch noch höher bestrafet werden.

§. 52. Eben dergleichen, und nach Befinden noch härtere Strafe haben diejenigen zu gewärtigen, welche einem Dienstbothen seiner Herrschaft, wo er dienet, oder wo er sich erst vermiethet hat, abspenstig machen.

§. 53. Das Gesinde, so von zweyen Herrschaften Mieth-Geld genommen, soll den lezt erhobenen nicht nur erstatten, sondern auch mit etlicher Tage Gefängniß bey Wasser und Brod dafür angesehen werden.

§. 54. Widerspenstiges, trotziges, und der Herrschaft schimpflich begegnendes Gesinde, ist der Obrigkeit anzuzei-

gen, von dieser aber durch Gefängniß und andere Strafen zur Besserung anzuhalten.

§. 55. Wider die würdlichen Haus-Diebe, soll nach den Edicten vom 9. Januarii (Nro. 1231 d. S.) und 29. Octobr. 1736. (f. Rpl. Th. II, Abth. III, Nro. 78) verfahren werden.

§. 56. Dergleichen gegen demjenigen, der die befohlene Anzeige der, an einer Magd entdeckten Schwangerschaft, unterlässet, nach dem neuen Edicto de dato Berlin den 8. Februarii 1765. (Nro. 1877 d. S.)

§. 57. Wenn jemand die §. 43. verbotene Zusammenkünfte und Ueppigkeiten des Gesindes, ingleichen Verästelungen der Herrschaft und dergleichen, bey sich verstatet, derselbe soll mit 3. 6. bis 10. Rthlr., oder wenn er es nicht vermag, mit acht, bis vierzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, welche aber das Gesinde gar zur Untreue und Unzucht verführen oder mit ihm durchstechen, sollen noch härter bestrafet werden.

§. 58. Alle diese Gesinde-Sachen, vom platten Lande, sollen bey demjenigen foro angebracht und tractiret werden, worunter entweder die Mäclder oder das Gesinde sich aufhält, folglich müssen die Herrschaften gegen das Gesinde, ihre Klagen bey dem ordentlichen Gericht des Orthes, und hingegen das Gesinde die Klagen gegen die Herrschaften bey dem Foro der letzteren anbringen.

Wie nun die Gesinde-Sachen, ihrer Art nach, schleunig, und ohne Weitläufigkeit tractiret und abgemachet werden müssen; Als muß überhaupt nach Vorschrift der Verordnung, wegen derer geringfügigen Sachen verfahren, kein Schrift-Wechsel verstatet, die streitigen Theile mündlich ad protocollum allenfalls vor einem Deputato des Gerichts oder in der Nähe zu vernehmenden Commissario vernommen, die ungekläumt abzufassende Bescheide und Verordnungen, welche auf diese Gesinde-Ordnung und andere Policey-Constitutiones sich gründen, sofort zur Execution gebracht, und darinnen weder Appellationes noch Provocationes verstatet werden.

Solten aber besondere wichtige und zweifelhafte Fälle vorkommen, und sich jemand durch den Bescheid ersterer Instantz dergestalt beschwehret halten, daß er sich bey selbigen beruhigen zu können, nicht vermeinte; So soll derselbe keine Gravamina bey der Obrigkeit, welche das gravirte

Erkenntniß abgefasset, binnen 8 Tagen a die publicati einbringen, dieses aber, mit Einsendung solcher Beschwerde, nebst denen verhandelsten Acten, auch Abgebung eines pflichtmäßigen Gutachtens an die Regierung berichten, welche hierauf ohne weiteres Verfahren in der Sache ein anderweitiges confirmatorisches oder reformatorisches Erkenntniß abfassen muß, und diejenigen, so freventlich und ungegründete Beschwerden geführet, dafür zugleich mit Ahndung anzusehen habe.

Uebrigens muß die Execution der Bescheide und Verordnungen von jeder Obrigkeit über die Bauern und gemeine Leuthe, auf dem Lande besorget, wieder die von Adel und Eximirte königliche Bediente aber, und deren Dienst-Bothen durch die Regierung vollstreckt werden.

Die vorkommenden Strafen, in Gesinde-Sachen, sowohl bey den Unter- als Ober-Gerichten, müssen an die, im Herzogthum Cleve und der Graffschaft Marck hergebrachte ordentliche Brächten-Cassen fließen, jedoch alles in denen Gesinde-Sachen gratis ausgefertigt werden.

S c h l u ß.

Damit nun diese Gesinde-Ordnung für das platte Land Unseres Herzogthums Cleve, und der Graffschaft Marck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; So soll solche gedruckt, publiciret, affigiret, in die Intelligontz-Zettel inseriret, und jedem Bauerschafts-Vorsteher ein Exemplar zugefertigt, auch solche jährlich einmahl von dem Küster oder Schulmeister des Dorfs, gewöhnlichen Orts öffentlich verlesen werden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät vorstehende Gesinde-Ordnung nicht nur allergnädigst beflätiget, sondern befehlen auch Dero Cleve-Märkischen Regierung, Clevischen Krieges- und Domainen-Cammer, Märkischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, Land-Gerichten, Land-Räthen, Beamten, Gerichten, wie auch dem Officio-Fisci und jedermanniglich, sich hiernach von Ostern dieses Jahres an, zu achten, und darnach zu verfahren.

Bemerkl. Die königl. Regierung zu Cleve hat die vorstehende Gesinde-Ordnung am 4. September ej. a. publicirt.

2009. Berlin den 7. Januar 1769.

Friedrich, König ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß nachdem über die schlechte und an verschiedenen Orten in Unserer Graffschaft Marck, fast unbrauchbar gewordene Wege, Dämme und Brücken, von denen Reisenden, Post-Remtern, und Fuhr-Leuten, Klage geführet, auch angezeigt worden, daß solche nach der Vorschrift derer von Uns erlassenen Reglements und Circular-Berordnungen vom 25ten Julii 1730. 28. Mart. 1763. und 20ten Mart. 1765. (Nro. 1098, 1772, und 1864 d. S.) nicht in gehörigen Stand gestellet, noch unterhalten würden, wodurch dann das Commercium gestöhret, denen reisenden Fremden und Einheimischen die Communication von einem Ort zum andern beschwerlich gemacht, auch die Fesler, durch die Neben-Wege verborben, und dem Land-Mann großer Schade verursacht werde; Wir aber solchen Unordnungen länger nachzusehen, nicht gemehnet sind, sondern wollen, daß alle Wege in der Graffschaft Marck in solchen Stande gestellet werden sollen, daß sie bey aller Jahres-Zeit gebraucht, denen Reisenden die Passage erleichtert, und das Commercium ungehindert getrieben werden könne; Als haben Wir nöthig erachtet, ein besonderes Wege-Reglement entwerfen, und zu jedermanns Achtung durch den Druck bekannt machen zu lassen.

Wir verordnen demnach und befehlen hiemit ernstlich und nachdrücklich.

§. 1. Alle Land- und Post-Strassen sollen wenigstens auf 24. bis 48. Fuß breit angeleget werden, in dem gebürigsten Süberländischen Theile der Graffschaft Marck aber, so viel es die Felsen zulassen wollen 12. bis 16. Fuß breit, wo aber gar keine Verbreitung zum E. bey bloßen Felsen-Wänden möglich ist, sollen Ausweichungs- und Warte-Plätze durch Sprengen gemacht, oder durch Meißel und Pickel ausgehauen werden, und zwar in solchen Distancon, daß man beständig von einem, zum andern, sehen könne.

§. 2. Alle übrige Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorffe zum andern, wohin keine Post- oder Land-Strassen gehen, sollen 12 bis 16 Fuß breit angeleget werden, jedoch wird in dem Theile der Graffschaft Sübermerts der Rhur auf die Beschaffenheit der Berge und Felsen, wie im vorhergehenden Spoho bemercket, mitgesehen.

§. 3. Damit das Regen-Wasser von denen Post- und Land-Strassen desto geschwinde ablaufen könne, so sollen solche in der Mitte 4 Fuß, und an Seiten 2 Fuß höher, als das Terrain auf beiden Seiten ist, angeleget, und in solcher Höhe beständig erhalten werden, im Söderlande wird jedoch abermahls nur darauf gesehen, daß aus denen hohlen, zwischen den Klippen gehenden Wegen, das Wasser in selbige nicht zu sehr herein stürzen, und selbige ausspülen, oder zu Winters-Zeit mit Eis belegen könne, sondern solches durch Seiten-Kennen abgeleitet werde.

§. 4. Weilen die übrigen Wege von einer Stadt zur andern, und von einem Dorf zum andern, schmaler angeleget werden können, als die Haupt-Strassen, so kann auch deren Erhöhung, in der Mitte auf 2 Fuß, und an den Seiten auf 1 Fuß höher, als das Terrain ist, hinreichend seyn.

§. 5. Weil die Hecken und Sträucher behindern, daß die Sonne und der Wind, die Wege austrocknen können, die Erfahrung auch lehret, und der Augenschein überall klar erweist, daß die Wege, welche mit Bäumen und Hecken besetzt sind, nicht allein niemals in guten Stande sich befinden, sondern auch von Zeit zu Zeit schlimmer, und endlich gang faul und unbrauchbar werden, nicht weniger, daß alle zur Verbesserung derselben angewandte Kosten, vergeblich sind, und der geringe Vortheil, den eigennützig Eigner von denen Bäumen ziehen möchten, dagegen nicht zu vergleichen ist.

Als sollen künftighin keine Bäume, Hecken und Sträucher an denen Wegen, besonders in fetten oder Kley-Lande, sie mögen stehen auf Unseren Domainen, andern freyen Grundstücken, oder sonst, wie der Grund, Rahmen, und andere Freyheit haben mag, geduldet, sondern ohne die geringste Nachsicht weggeschaffet werden.

Wir befehlen demnach allen Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Greys-Einnehmern, Jurisdiction-Richtern, Bauren, Schultheissen, Schessen und Vorstehern, daß sie so fort alle Bäume, Hecken und Sträucher von den Land-Strassen und gemeinen Wegen, in so ferne solche besonders über fetten Kley-Grund gehen, durch die Eigener, auf deren Grund sie stehen, abhauen lassen, welches binnen 2 Monaten nach Publication dieses Reglements von ihnen geschehen seyn muß, widrigenfalls solches auf der Säumigen Kosten verfähret, und ohne Nachsicht durch dazu beorderte oder bedungene Leute bewerkstelliget werden wird.

§. 6. Gleichwie aber die Bäume, denen Sand-Wege nichts schaden können, weilen diese aus der Natur trocken sind, überdem der Sand, wenn er etwas feucht ist, besser stehen, und das Wagen-Gelasse offen bleibet; So wird von Nutzen seyn, daß auf beiden Seiten solcher Sand-Wege, Allöon von Bäumen gesetzt werden, jedoch sollen die Wege damit nicht enger, als auf 50. Fuß breit eingeschränket, noch Hecken oder Sträucher an denselben geduldet werden, es wäre dann, daß an einem dergleichen die vorgeschriebene Breite haltenden Wege, lebendige Frechtungen anschließen mögten, welche in diesem Falle, jedoch unter der expressen Bedingung, daß solche nicht höher als 2 und einen halben Fuß hoch sind, und daß der neue Ausschlag ohnfehlbar alle zwey Jahre abgehauen werde, gestattet werden können.

§. 7. Da auch die Land-Strassen und Wege, nicht überall von der Ueberschwemmung, so wohl von dem Regen-Wasser, als besonders in der Niederung von dem Quell-Wasser befreyet, noch nach den dritten und vierten Sphis erhöht werden können, es sey denn, daß das Wasser durch Graben abgeleitet werde; Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle Wege, die nicht aus der Natur die erforderliche Höhe haben, oder die nicht über sandigten und felsigten Boden gehen, und von selbst trocken sind, auf beyden Seiten in Graben geleget werden sollen.

§. 8. So vielfältig aber die Beschaffenheit des Terrains ist, über welches die Wege gehen, eben so vielfältig würde die Breite und Tiefe derer Graben, zu beyden Seiten derer Wege vorgeschrieben werden müssen, wenn solche auf alle Fälle quadriren solten, damit aber hierunter nicht mehr oder weniger bestimmt werde, als nöthig ist;

Als wird die Breite und Tiefe derer Graben, dergestalt festgesetzt, daß daraus so viel Erde genommen werden soll, als zu der §. 3. und 4. vorgeschriebenen Erhöhung derer Wege, und zu Abführung des Wassers nöthig ist.

Südwerts der Rhur in den Gebirgen und Felsen casiret die Legung der Wege in Graben mehrentheils von selbst, und wird nur darauf gesehen, daß das Regen- und Quell-Wasser, auch das vom Gebürge hereintommende sie nicht ausspüle, und darinn Echer reisse, sondern aus den Wegen abgeleitet werde.

§. 9. Die Erde, so aus den Graben auf beyden Seiten gegraben wird, soll nicht, wie bisher zum äußersten Verberb

berer Wege geschehen, nahe bey dem Graben niedergeleget, und der Weg in der Mitte niedriger, als an beyden Seiten, belassen werden, sondern es soll derselbe sofort, wie sie ausgegraben wird, in die Mitte des Weges geworffen, und daselbst geschlichtet und planiret werden.

Derjenige, so dagegen handelt, und die Wege verdirbet, soll für jede Ruthe, wo er die Erde nicht nach der Vorschrift ausgeworffen, und den nehmlichen Tag geschlichtet hat, mit 1. Rthlr. Strafe belegt werden.

Auch sollen alle Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und alle übrige Bediente, denen die Direction und Aufsicht der Wege-Besserung anliegt, dahin sehen, und sofort verfügen, daß solche nicht in die Mitte desselben Weges aufgeworfene Erde, auf Kosten desjenigen, der sich hierunter mangelhaft finden läßt, dahin geschlichtet und planiret werden.

§. 10. Bey fettigten, Thonartigen, Leimigten, oder sonst ganz fetten Erdreiche aber, ist die Auswerffung der Erde aus den Gräben, auf den auch schon thonartigen, klebigen Weg nicht rathsam; weil solcher dadurch bey nasser Witterung nur tieffer und morastiger und fast impassabil wird, mithin das Führwerk tieffer hinein fällt, weshalb dann die nöthige Erhöhung mit Aufahrung Sandes und Kiesel, wonach allenfalls zufolge §. 17. zu graben, und auf privat Ländereyen zu bohren erlaubt seyn soll, oder, wenn solcher nicht zu haben, andern mageru mit Sand vermischten Erdreiche zu bewerkstelligen ist.

Gleich dann auch im Silberlande, wo Steine und Grandgang, auch nahe bey zu haben, an solchen Orten, wo noch Gräben längst den Wegen sind, die Auswerffung der Erde aus selbigen auf die Wege am wenigsten nötig seyn wird.

§. 11. Da es den Eigenthümern der auf die Wege anschließenden Grund-Stücke zum besten Nutzen gereicht, wenn die Wege auf beyden Seiten in Gräben geleet sind, indem dadurch ihre Gründe von dem Ueberlauf des Viehes, und von dem Ausbrechen derer Fahrzeuge, mithin von denen Neben-Wegen befreyet werden, auch das Regen- und Quell-Wasser dadurch von denen Gründen abgeführt wird.

Als ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder Eigener nach der Länge oder Breite seines Grund-Stückes den Gräben neben dem Wege aufräumen, und die Erde nach der Vor-

schrift, wo es dienlich und dem Wege nicht schädlich ist, in denselben und dessen Mitte aufwerfen und schlichten, sonst aber bey leimigten, thonartigen fetten Key-Grunde, ausser dem Wege, so gut er kan, hinlegen soll.

Würde der Eigener des Grund-Stückes diese Auswerffung des Grabens, längst demselben unterlassen; muß solche durch zu bestellende Leute und bey denen jährlichen Wege-Reparationen auf dessen Kosten geschehen.

§. 12. Gleichwie es nun der Rücksicht derer Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Creyß-Einnehmer und Jurisdiction-Richter, einzig und allein zugemessen ist, daß die Abhaunng derer Hecken, Bäume und Sträucher, desgleichen die Anlegung und Aufräumung derer Gräben, denen deshalb erlassenen vielfältigen Verordnungen zuwieder, bis jezo noch nicht geschehen ist, Wir aber zum Nachtheil Unserer Unterthanen und des Commercii länger nicht gestatten wollen, daß eine so nützliche Sache weiter verzögert werde;

Als befehlen Wir denenselben insgesamt, und einem jeden ins besondere, daß sie von nun an, sich der Wege-Besserung mit mehrern Ernst annehmen, oder gewärtigen sollen, daß wenn nicht in der §. 5. bestimmten Frist von zwey Monaten, Hecken, Bäume und Sträucher, neben denen Wegen gänzlich abgehauen und weggeräumt, desgleichen die Gräben angeleget, und ausgegraben sind, sie für jeden Baum 15. Rthr., für jede Ruthe Hecken und Sträucher 30. Rthr., und für jede Ruthe Gräben, so nicht aufgegraben, Einen Rthlr. Strafe erlegen, und dazu durch militairische Execution angehalten werden sollen.

§. 13. Damit Unsere hierunter hegende heilsame Intention desto besser ins Werk gerichtet, und die Wege beständig und gut unterhalten werden mögen; So verordnen Wir allergnädigst und ernstlichst, daß solche vermessen, jeder Stadt zu ihrer Feld-Fluhr, jedem Amte, Kirchspiel, Dorfschaft, und Commune nach Proportion seiner Größe und der Höhe, Stetten und Kotten, oder wenn eine ordentliche Vermessung vorhanden, nach der Morgen-Zahl der Ländereyen eines jeden, jedoch mit Rücksicht auf die Qualität des Weges, ob er nach seiner Lage und Beschaffenheit des Erd-Reiches, nahen vorräthigen Materialien u. vor andern beschwerlich zu unterhalten sey oder nicht, und deshalb in drey Classen von gute, mittelmäßige und schlechte Wege zu setzen sind, zugetheilet, und solcher District des Weges von ihnen be-

ständig im Stande gehalten, auch mit einem drey Fuß hohen dauerhaften viereckigten aber platten Pfahle über die Erde, worauf der Name der Commune, welcher die Reparation des Districts obliegt, mit weißer oder rother Farbe deutlich abzusetzen, bezeichnet werden soll. Hiernächst soll jeder Land-Rath sothanen District des Weges, nach dem Reglement vom 25. Julii 1730., in gewisse Schläge, Blöcke oder Theile für jeden Eingeseffenen, abermahlen vertheilen, dergestalt, daß ein jeder ganzer, halber oder anderer Bauer und Rötter nach Proportion seiner Stette, und der Matricul, wisse, welchen District er zu unterhalten habe, welcher jedem Eingeseffenen angewiesener District sodann mit einem etwas kleinerem von ihm bezuzuschaffenden Pfahle zu bezeichnen ist, worauf dessen Name mit großen Buchstaben eingeschnitten oder eingehauen, oder auch mit Farben, wie vorgedacht, angestrichen werden kann, und ganz am Rande des Weges, etwas ausser demselben gebogen, damit sie niemand hindern, eingeschlagen oder eingegraben werden müssen.

Wir wollen und verordnen aber ausdrücklich, daß dennoch jede Commune solcher Subdivision ohnerachtet, für die untadelhafte Reparation der Wege in ihrem Districte, wenn solche von einzelnen Eingeseffenen negligiret würden, haften sollen, jedoch müssen dem ohnerachtet sothane Eingeseffene zu Anschaffung der Materialien zum Besten der Commune in Strafe genommen, oder falls einer solche zu bezahlen nicht vermöchte, zu extraordinairer Arbeit auf dem Wege, und überdem zu der Ausbesserung des ihm angewiesenen Theils angehalten werden. Weilen indessen die Wege-Besserung eine allgemeine Sache ist, wozu auch die geringen Rötter, Brincklieger, welche keine Rändereyen und Pferde haben, auch in der Communs wohnende Heuer-Rente mit Hand-Diensten, jedoch in billiger Proportion gegen die größeren Höfe und Stetten, Beyhülffe schuldig, weil sie ebemwohl die Wege gebrauchen, so kann auf selbige bey Subdivision des Wege-Districts auf einzelne Eingeseffenen einer Gemeinheit, ein gewisses Theil denenselben insgesammt mit zugetheilet, oder sothane Brincklieger und Heuer-Rente zu einigen Hand-Diensten jedoch so, daß sie nicht praegraviret werden, mit aufgeboten werden. Von der also geschehenen Vermessung und Einteilung muß sodann ein ordentliches Wege-Register gefertigt, und an Unsere Cammer-Deputation ein Exemplar davon eingesandt werden, woraus zu ersehen, was einer jeden Commune, und allenfalls jedem Eingeseffenen zu machen obliegt.

§. 14. Ein jeder Land-Rath muß in dem ihm anvertrauten Creyse, mit Zuziehung der Jurisdiction-Einhaber, Receptoren, Vorsteher, Deputirten und principalesten Beserbern binnen Zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung vorgedachte Vermessung und Einteilung bey schwerer Verantwortung besorgen und einrichten, die Repartition aber Unserm Cammer-Deputations-Collegio alsfort einsehen.

§. 15. Damit auch künftighin bey Ausbesserung und Unterhaltung derer Wege, einer vor dem andern nicht beschweret, sondern darunter die vorgeschriebene Proportion, nach der Morgenzahl observiret werde, so soll in einer jeden Feld-Marc ein Aufseher, wozu auch der Vorsteher, wenn er geschickt dazu ist, genommen werden kann, über die ihr zugehörige Wege angestellt werden, welcher einem jeden Beserbern sein Stück vom Wege, nach Proportion der Morgen-Zahl, oder Matricul, zumessen, wie dann auch derselbe dahin sehen muß, daß ein jeder den ihm nach solcher Proportion zukommenden District beständig in gutem Stande unterhalte.

§. 16. Weilen jedoch, bey Vertheilung derer Wege auf Individua, eher nicht eine billigmäßige Gleichheit getroffen werden kann, bis die Wege zuvor in gleich guten Stand gesetzt sind, denn es könnte einem der eine Kurbe lang an dem Wege zu machen schuldig wäre, ein so schlechtes Stück zugetheilet werden, welches mehr kosten würde, als 100 Ruthen an einem besseren Wege, die einem zugetheilet werden.

Als verordnen Wir hiermit, daß alle Land-Strassen und gemeine Wege, vorerst auf gemeinsame Kosten und Arbeit einer jeden Feld-Marc, in guten Stand gestellt werden sollen, und zwar in der oberwehnten und festgesetzten Frist von zwey Monathen a die publicationis dieser Ordnung.

§. 17. Wenn also die Land-Strassen und gemeine Wege zuvörderst nach der Vorschrift von Hecken, Bäumen und Sträuchen befreyet, in Gräben geleyet, aufgehöhet, und recht wohl planiret sind; so soll darauf wenigstens ein Fuß dick, 18 Fuß breit, wo die Wege die Breite haben können, Grand oder Sand, oder kurz geschlagener Stein-Gruf gefahren werden, der zu den Wege-Besserungen erforderliche Grand oder Sand, kann aus allen Gründen, wo er anzutreffen, und dem auszubessernden Wege am nächsten gelegen, ohnentgeltlich genommen, oder herbey gefahren werden, wo

wieder niemand befugt seyn soll, sich zu setzen, sondern solchen vielmehr bey Vermeidung willführlicher Strafe verabsolgen zu lassen, schuldig und gehalten seyn soll, wie dann auch frey stehen soll, durch einen Erdböhr oder sonst zu erforschen; ob und wie tief Sand in der Nähe zu haben, welches in den meisten Gegenden des fetten Erdreichs, ob wohl theils 3. 4. theils 5. a 6. Fuß unter demselben seyn wird, wo sodann das oberste Erdreich, in so fern es nötig, wegzuräumen, und Sand Gruben zu machen, erlaubt seyn soll, welche auch zum künftigen Gebrauche offen, und unverschüttet bleiben sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß dem Eigener der daher entstehende Schaden, nach einer unpartheyischen Taxation, auch den, welcher durch die Ueberfahrt zu und von den Sand-Gruben erlitten wird, von der Gemeinde vergütet werden muß, jedoch muß zu Vermeidung der Kosten, so viel möglich dahin gesehen werden, daß ohnschädliche Stellen zu Sand-Gruben ausgesuchet werden, im Süderlande wird dieses weniger Beschwerclichkeit finden, da der Grand daselbst fast überall gut zu haben ist.

§. 18. Wo es aber, an Grand, Sand, und Steine gänzlich mangeln möchte, da sollen die Wege mit Fachsen und Holz, ob zwar solches kostbar und in der Fauer auch für die Güte und Bequemlichkeit derer Wege selbst nicht zum Besten ist, oder auch mit Hopfe-Kraut, nicht aber mit Dorn-Sträuchen belegt, und darüber 1. Fuß dick Erde gefahren, und das Holz dazu, wie bisher, angeschaffet werden.

§. 19. Weilen auch nach der unterschiedenen Höhe des Terrains nötig ist, daß das Wasser aus denen Wege-Graben, nach denen Zug-Graben, Wasser-Leitungen und Fächern, abgeführt werde, so sollen dazu die nöthigen Brücken und Krüper unter denen Wegen, so viel immer möglich, von Steinen, weil die Kosten auf die Dauer, ganz reichlich sich rendiren, auf hinreichende Breite und Höhe angelegt, und die dazu erforderliche Gelder, wie bisher ausgeschlagen werden.

§. 20. Wann also die Wege nach obiger Vorschrift in guten Stande gebracht sind, so trägt zu deren guten Unterhaltung vieles bey, daß die Reparationes und Verbesserungen derselben zu rechter Zeit, nemlich hauptsächlich bey trockenem Wetter geschehen.

Wir verordnen und befehlen also hiermit, daß alle Wege-Reparationes im Früh-Jahr, und gegen den Som-

mer, sobald nur die Wege trocken werden, vorgenommen, bey nassem Wetter aber damit anstanden werden soll, weilen die Erfahrung bestätiget, daß die Wege durch eine vorgenommene Besserung bey nassem Wetter nur verschlimmert werden.

§. 21. Wenn jedoch einer Dorfschafft, Commune oder Feld-Mark, wegen der ganz schlechten Beschaffenheit derer Wege, und des Erdreichs, auch Mangel der Materialien, gar zu schwer und unthunlich fallen sollte, selbige in ihren Districts im ersten Anfange herzustellen und zu unterhalten, so sollen die nächst Belegene, die nicht so viel Beschwerde haben, oder der ganze Erceß nach Billigkeit, derselben zu Hüffe kommen.

§. 22. Wo Facta und Judicata zwischen Communen über die Wege-Reparationes sind, bleibt es dabey, in so fern sie deren Herstellung nicht entgegen sind, wo aber Streitigkeiten über die Grängen derselben, und wer, diesen oder jenen District zu machen, schuldig sey, obwalten, muß interimistios der zulezt solches gethan, dazu angehalten, oder nach Beschaffenheit der Sache und Umstände provisionaliter nach Billigkeit verfügt werden, worüber keine Pro- vocationes, oder Appellationes Platz haben sollen.

§. 23. Weilen die mehreste Reparation an denen Wegen durch öftere und zu rechter Zeit vorzunehmende Schlichtung derer Spuhren auch baldigen Zuverfug der ausgefahren Böcher und niedrigen Stellen in der Mitte der Wege, erfahret, und die Wege dadurch am besten im Stande gehalten werden können; So befehlen Wir hiermit, daß nicht allein im Frühling, so bald die Wege anfangen, trocken zu werden, daß Wasser aus denen tiefen Spuhren und niedern Stellen in die Seiten-Graben abgeleitet, die Spuhren geschlichtet, diese aufgehöhhet und die Wege planiret werden sollen, sondern es soll, solches auch, so oft als Regenwetter gewesen ist, und die Wege wieder anfangen, trocken zu werden, vom 1ten Mart. bis den 1ten Novbr. wenigstens monatlich wiederholet, und wo die Spuhren und ausgefahrene Stellen, so tief geworden sind, daß sie mit der auf beiden Seiten, abzustechenden Erde nicht ausgefüllt werden können, da soll in dieselbe Grand oder Sand gefahren werden.

§. 24. Damit auch alles dieses bestomehr beachtet werde, so soll jeder Land, und Steuer-Rath in seinem Districts

jährlich zwey Wege-Schauen halten, eine im Früh-Jahr in der Zeit vom 15. April. bis den 24ten April, und eine vom 15. bis 24ten Septbr., und zwar respective mit Zuziehung derer Magistrate, Receptoren, Vorsteher und Deputirten, oder angesehensten Beerbte, jeder Stadt, Amtes und Dorfschaft in ihren Districten, wobey sodann examiniret werden soll, wie diese Ordnung beachtet worden, welche Gemeinden, Städte, Dorfschaften, an Unterhaltung der Wege es ermangeln lassen, die sodann zu bestrafen; Ob schadhafte Stellen darinnen, und gefährliche Brücken vorhanden, ob die Spuhren geschlichtet sind, und der Zwischen-Raum gehörig geschlichtet, auch die ausgefahrene niedrige Stellen aufgehohlet worden u. was daran noch zu verbessern ist, nach dieser Ordnung sofort zu verfügen, die Protocolla von diesen Wege-Beschauungen, aber sind vor den 1ten May und 1ten Octbr. jedesmal bey fünf Rthlr. Strafe an das Cammer-Deputations-Collegium, von diesem aber sodann an Unser General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium einzusenden.

§. 25. Da auch die hohlen Wege niemals gut gemacht werden können, sondern alle Kosten, so daran verwendet werden, vergeblich sind;

Als verordnen Wir hiermit, daß alle hohle Wege, abandonnirer, und über die Höhe neben denselben, neue Wege angeleget werden sollen, in so ferne sich dieses wegen der Situation, die im Euberlande aber wenig darnach ist, nur einiger maßen thun lassen will. Daß zu denen unzulässigen Wegen erforderliche Terrain, soll nach einer billigen und Land-üblichen Taxe bezahlet werden. Es soll sich aber niemand weigern, solches abzutreten, es sey solches Domainen, adelich oder sonst freyer Grund, wie er Rahmen haben mag.

§. 26. Wo mehrere Wege zusammen kommen, sollen Handweiser gesetzt, und an deren Arme die Orte, wohin sie führen und die Distantzien eingeschaltten und mit Farbe ausgezeichnet werden.

§. 27. Nach dieser Vorschrift sollen nun alle Wege nicht allein in der bestimmten Zeit angefertigt, sondern auch in gutem Stande künftig beständig unterhalten werden.

Und da Wir von dem grossen Vortheil vollkommen überzeuget sind, der einer jeden Provinz zuwachset, die gute und zu aller Jahres-Zeit brauchbare Wege hat, dagegen aber der Nachtheil leider! gar zu sehr bekandt ist, den die-

jenige erleiden, so unbrauchbare Wege haben, weil diese denen Reisenden schreckhaft, und von ihnen vermieden werden, das Commercium aus denselben verdrungen, und der Schade so ihnen daraus zuwachset, in aller Absicht unerseßlich wird.

Als befehlen Wir nochmahlen ernstlich und nachdrücklich, allen Land- und Steuer-Räthen, Magistraten in denen Städten, Creyß-Einnehmern von denen Aemtern, und Richtern in denen Jurisdictionen, Vorstehern, wie auch allen Bedienten, so besonders zu der Aufsicht über die Land-Strassen und gemeinen Wege angestellet sind, daß sie süßrohin ohne alle Rücksicht, Trägheit oder Nachsicht bey Vermeidung der schweresten Ahndung, sich der Reparation und Herstellung derselben mit mehrern Ernste und Eifer, als bishero geschehen, annehmen; Widrigenfalls gewärtigen sollen, daß Wir Uns, wegen der geringsten weiteren Versäumung, an sie halten, wieder sie mit aller Strenge, und allenfalls militairischer Execution verfahren, auch diese nicht eher wieder abnehmen wollen, bis die, ihrer Aufsicht anvertraute Wege, nach der Vorschrift hergestellt sind.

Wir befehlen schließlich Unserem Märktischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputations-Collegio, auch einem jeden Departaments-Land- und Steuer-Rathe auf die Erfüllung dieses vorgeschriebenen Wege-Reglements mit Nachdruck zu halten, deshalb öftere Wege-Visitaciones anzustellen, einen jeden zu seiner Obliegenheit, die Reunitenten aber durch die nachdrücklichste Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Urkundlich haben Wir diese Wege-Ordnung höchstseigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen.

2010. Cleve den 12. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Mehrere, mittelst Hofes-Rescriptes vom 2. v. M. ertheilte, Vorschriften quoad modum procedendi bei den Untergerichten werden den Cleve-märktischen Justizbehörden zur genauen Beachtung und Handhabung mitgetheilt.

2011. Cleve den 16. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Die Pfarrer aller Confessionen müssen den Camerals-Beamten, bei Aufnahme der Bevölkerung und Ausmittlung des Alters der Personen, die nöthigen Nachrichten unweigerlich mittheilen, und allenfalls die Einsicht der Kirchenbücher gestatten.

Bemerk. Unterm 2. April 1770 ist den Pfarrern aller Confessionen die Verpflichtung aufgelegt worden, die von den Civilbehörden gefertigten Populationslisten zu residiren und deren Richtigkeit zu attestiren.

2012. Cleve den 25. Januar 1769.

Königl. Regierung.

Nachträglich zum §. 7 der Criminal-Gerichts-Instruction vom 21. Oct. 1766 (Nro. 1955 d. S.) werden sämtliche Local-Justizbehörden verpflichtet, sobald sich ein Criminal-Verbrechen ereignet, die Delinquenten mögen verhaftet sein oder nicht, sofort nach allen Umständen der Vorgänge zu inquiriren, die Beschreibungen der dabei betheiligten Personen, gestohlenen Sachen, der, der Unthat verdächtigen, bekannnten, oder nicht bekannnten Personen u. anzunehmen und diese Protokolle sowohl der königl. Regierung, als den Criminalgerichten zu Wesel und Altona mitzutheilen.

2013. Cleve den 2. Februar 1769.

Königl. Regierung.

Bei den häufig wieder vorkommenden gewaltsamen Einbrüchen und Diebstählen, soll nicht nur, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, sondern muß monatlich wenigstens einmal, eine allgemeine, geheim und gleichzeitig zu haltende Landes-Visitation, von den sämtlichen cleve-märkischen Behörden veranstaltet werden.

2014. Cleve den 16. Februar 1769.

Königl. Regierung.

Das zu Berlin am 12. November 1739 für die Chur-Mark erlassene königl. Edikt, — wodurch das Schießen aus Gewehren, Pistolen und Schlüsselbüchsen, so wie das Werfen von Granaten, Schwärmern und Raketen sowohl bei Tage als zur Abends- oder Nachts-Zeit, bei Kindtaufen, Hochzeiten, an Feiertagen oder sonst überhaupt, in den Städten, Dörfern und Borwerken bei 50 Rthlr. fiskalischer Strafe verboten wird (f. Rthl. Cont. I, pag. 297.) —, soll auch in Cleve und Mark überall von den Kanzeln publicirt werden. (Conf. auch Nro. 1339 und 2036 d. S.)

2015. Cleve den 20. Februar 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem von dem Haupt-Banco-Directorio zu Berlin gemachten Erbieten, holländisches Geld: 35½ Stbr. (holl.) für einen Reichsthaler preuß. Courant, anzunehmen, wird es den clevischen Unterthanen freigestellt, ihre Praestanda $\frac{1}{2}$ in Gold, $\frac{1}{2}$ in Scheidemünze und, anstatt der $\frac{1}{2}$ in preuß. Ort., diese in holländischen groben Münzsorten, als gute und malle Schillingen, Gulden, Achtundwanziger, Dablers und Reichsdablers auch überhaupt in solchen Münzsorten, welche in Holland und besonders in Amsterdam zu Wechselzahlungen gebraucht werden können, mithin ausschließlich der Doppeltjes und Ein-Stüberstücke, zu entrichten.

2016. Hamm den 21. Februar 1769.

Königl. Prov.-Medizinal-Collegium.

Der Debit, so wie das Verschlecken und Ueberlassen der gesundheitsnachtheiligen Schwermischen Wunder-Effenz wird bei 100 Rthlr. Strafe verboten.

2017. Berlin den 6. März 1769.

Friedrich König u.

Nachdem Uns die vielen Unordnungen allerunterthänigst vorgebracht worden, welche von geraumen Jahren her, ob-

erachtet des, zu deren Vorkommung bereits unterm 17ten Octob. 1726. (Nro. 1025 d. S.) emanirten Reglements auf dem Niers-Strohm, theils mit unnöthiger Aufhaltung des Wassers, theils durch versäumte Reinigung des Flusses, theils durch ordnungswidrige Anpflanzungen und sonstigen beträchtlichen Schaden Unserer und deren benachbarten nächst der Niers liegenden Länderen, Wiesen, oder Bembden öfters gefließentlich veranlaßt worden: Und dann zu deren beständigen Abhelfung mit des Chur-Fürsten von Coburg Liebden, und des Chur-Fürsten von Pfalz Durchlauchten, Wir uns wegen Derer anschließenden Länden dahin vereinbahret haben, daß sämtliche Mißbräuche gemeinschaftlich untersucht, abgestellt und daß eine gemeinsame Ordnung errichtet werden soll, nach welcher der Niers-Fluß sübrohin von dem sogenannten Peel-Loch ohnfern Cldrach Chur-Cölnischen und ohnfern Suchtola Julichschen Gebiets, bis wo die Niers in die Maas ausfließet, nehmlich unterhalb Gennep im Clevischen behandelt werden solle, dieses Geschäfte auch von denen dazu gemeinsam benannten Unsern und denen übrigen Commissarien, zu einem, sämtlichen Unterthanen gedeylichen Ende gebracht und Uns über dem ganzen Befinden, sämtliche Umstände allerunterthänigst referiret worden: Als finden Wir in höchsten Gnaden gut, eben vorgedachtes Reglement und alle ältere Verordnungen hierdurch aufzuheben, verordnen und befehlen dagegen, lassen Uns auch respectivo allergnädigst gefallen;

§. 1. Daß die Niers sübrohin von nun gemeldten Peel-Loch bis an die Mühle zu Wachtendonck auf 24. Rheinische Fuß, jeden zu 12. Zoll gerechnet, von da bis an die Schravolsche Mühle auf 36. dergleichen Fuß, und von nun gemeldter Schravolscher Mühle bis zum Einfluß in die Maas 48. Fuß breit; sodann aller Orten so tief gehalten werden soll, daß bey niedrigem Wasser wenigstens 1½ Fuß Wassers vorrätig sey: Wäre aber diese Breite an einigen Orten nicht anzutreffen, solle solche dem Fluß, längstens innerhalb Drey Monathen Zeit à Dato Publicationis dieses verschaffet werden; wo derselbe breiter ist, verbleibe dahingegen dessen natürlicher Lauf, welcher nicht verengt werden darf.

Nach der Breite des Flusses müssen die Defnungen derer Mühlen, Archen und die Zwang-Graben in gemeldter Frist eingerichtet anheben sämtliche über den Strohm würcklich liegende und künftige Brücken nach solcher jedoch mit der Vorsicht geleet werden, daß der Fluß, wo die Brücken

hinkommen 4. Fuß breiter zu halten um den Raum zu ersehen, welchen die Brücken-Pfähle dem Strohm benehmen.

§. 2. Für alle auf der Niers liegende Mühlen wird ohne Unterscheid das Pegel-Recht eingeführt, dergestalt, daß ein jeder Müller mit Pegelmäßigem Wasser sich hinführo begnügen und darüber keines aufhalten solle.

Nach dem Pegel müssen die Schleusen und Schütz-Bretter in denen Archen und Frey-Schleusen eingerichtet und derjenige Müller soll jedesmahl, mit Sechs Gold-Gulden und nach Befund des Schadens noch schärfer bestrafet werden, welcher gegen den Pegel sich verfehlet. Der Pegel wird aber nicht nur für das Ober- sondern auch für das Unter-Wasser derer Mühlen bestellt; Solcher soll von Unserm Wasser-Bau-Berständigen an bequemen Orten eingeschlagen, darüber förmliches Protocoll geführt und dieses in denen behörenden Registraturen zur steten Nichtschnur bewahret werden.

§. 3. Um den Ober-Pegel richtig zu stellen, und einer jeden Mühlen nach Proportion ihrer Räder ein gleiches Gefälle zu verschaffen, haben Wir allergnädigst genehmiget, daß das Gefälle aller auf der Niers liegenden Mühlen von Suchtola bis Gennep von allerseitigen Wasser-Bau-Berständigen aufgenommen werden; Da nun diese befunden haben, daß das Total-Gefälle des Niers-Strohms in 33. Fuß 7½. Zoll bestehe; Als werden einer jeden Mühle, die mit zwey neben einander stehenden Geläufen versehen ist, einstweilen und bis dahin Wir mit des Chur-Fürsten von Coburg Liebden, und des Chur-Fürsten zu Pfalz Durchlaucht ein anderes verordnen, 21½. Rheinländische Zoll an Gefälle, denen aber die nur aus einem Geläufe bestehende, 16. Zoll zugestellet und das übrige Wasser dem Abfluß des Wassers überlassen. Die Müller sind bey Vermeidung vorgemeldeter Strafe nicht befugt, sich mehreres Flusses, einigermaßen zuzulegen, folglich mögen dieselbe die Schütz-Bretter mit Aufschläge nicht verhöhen und dergleichen ic. Nur wird dem zu Gennep, für den Fall, daß die Maas steigt, und das Mahlen behindert, erlaubt, das Wasser, über den ordentlichen Pegel, bis zu 3. Fuß, mithin 1. Fuß, 2½. Zoll höher aufzustauen, und soll ihm dieserwegen ein besonderer Pegel gesetzt werden.

§. 4. Damit nun das Wasser bey der ohnfern Suchtola liegenden Cameral-Mühle pegelmäßig eingerichtet, und die

anschließenden Ländereyen Unserer derer Jülichischen und Cöllnischen Unterthanen, von denen Uferschwemmungen führohin so viel gewisser befreyet werden: So genehmigen Wir, die von Unsern und denen übrigen Commissarien getroffene Vereinhahrung dahin allergnädigt;

a) Daß der ohnfern dem Peel-Loch, zur Bestimmung derer, bey dem Niers-Fluß, bis dahin streitig gewesenem, Chur-Cöllnischen Jülichischen Grängen verglichene neue Graben auf Kosten Unserer anschließenden, sodann der Chur-Cölla- und Jülichischen Unterthanen auf 12. Fuß in die Breite, und so tief, als das Niers-Bette angeleget; daß in solchem 1. Schleuse von 3. gleichen Defnungen, auf gemeinsahme Kosten gesetzt, daß die Schleusen-Bretter, nach vorbestimmten Pegel abgesehritten, und daß dem Cameral-Müller zu Suchteln, bey jedesmaliger Strafe von Sechs Gold-Gülden verbotzen seyn soll, auf die Schleusen andere Bretter zu setzen.

b) Daß eine jede gemeldter drey Defnungen, mit einem besondern Schloß verwahret, daß von der einen, dem Chur-Cöllnischen Vorsteher zu Hagen, von der andern, dem ältesten Bürgermeister Unserer Herrlichkeit Viorsen, und von der dritten dem zeitlichen grundherrlichen Schultheiß zu Suchteln, ein Schlüssel mit der Weisung zu zustellen, daß ein jeder bey vorhandener Wassers-Noth die ihm anvertraute Schleuse, ohne Zeit-Verlust gratis eröffnen und hinwieder verschließen soll; Würde aber

c) Einer derer Schlüssel-Bewahrern, seine Schuldigkeit, in Defnung derer Schleusen vernachlässigen, und solcher bey anlaufendem Wasser längstens in einer Stunde Zeit entweder selbst, oder durch andere nicht nachgekommen seyn, oder aber die Schleusen ohne Noth eröffnen; So soll derselbe jedesmal in Sechs Gold-Gülden Brüche, und zum Ersatz, des denen benachbarten dadurch zugefügten Schadens fällig erkläret, und dafür von der beherrschenden Obrigkeit excoactive angesehen werden. Sollte es auch

d) Wegen zunehmender Wassers-Noth und Ermangelung derer Schlüssel, nothwendig werden, eine derer Schleusen, mit Gewalt zu eröffnen oder zu zerbrechen; so soll die Herstellung auf Kosten des ausgebliebenen Schlüssel-Bewahrers geschehen. Ein jeder dererselben ist anzuwenden, unter mehrgemeldter Strafe verbunden, die Schleusen zu schließen, sobald das Wasser zum Fallen sich neiget, und längstens, wenn solches dem Pegel gemäß stehet. Endlich

e) Soll gemeldter neue Graben, von denen Chur-Cöllnischen, und Jülichischen Unterthanen führohin rein gehalten werden, zum Unterhalt der Schleuse aber, die zu Viorsen einen dritten Theil mit beytragen; Wann diesemnach zu erwehnter Schleuse etwas zu verwenden nötig, soll solches denen benachbarten Schlüssel-Bewahrern, und von diesem der Behörde zum gemeinsahmen Einverständnis sofort angezeigt werden.

§. 5. Verordnen Wir allergnädigt, daß das Pegel-Recht auf sämtlichen Niers-Mühlen ohne Unterscheid jeden Jahres den 1. April anfangend, und bis den 1. November fortzudauern soll; In denen übrigen Monathen wird dahingegen denen Müllern erlaubet, das Wasser 6. Daumen oder Zoll höher, über den Pegel aufzuhalten und zu gebrauchen.

§. 6. Wegen Reinigung und Räumung des Niers-Strohms, von Kraut und sonstigen Urath soll folgende Ordnung gehalten werden.

a) Alle auf dem Niers-Fluß bestehende Mühlen, sollen vom 1. April bis den letzten Octobris jeden Samstags, Abends, wenigstens vor Mitternacht alle Schütz- und Schienfen-Bretter ziehen, das Wasser bis Sonntag Nachmittags 4. Uhr laufen lassen, und erwehnte Bretter nicht eher einsetzen. Nebst dem

b) Soll die Niers in Unsern und denen anschließenden Länden jedes Jahr 3. mahl, nach der ganzen Breite des Strohmß geschritten werden; Zur ersten Schneidung werden die 4. letzten Tage des Aprilis bestimmt, die andere soll den 1. Julii und die 3te den letzten August angefangen werden.

In diesen 3. Tagen sollen

c) die Scheffen, oder wer sonsten dazu berechtiget, den Strohm ohnentgeltlich visitiren, und die Orten anweisen, wo die Vertiefungen und Ausräumungen nötig oder nützlich vorzunehmen.

d) Den dritten Tag jeder Schneid- oder Räumung und zwar Abends 7. Uhr sollen alle auf der Niers liegende Mühlen aufgezoogen, das Wasser 3. mahl 24. Stunden abgelaassen, sodann jede Mühle nicht ebender, als den 3. Tag darnach Abends 7. Uhr wieder geschlossen werden.

e) Damit die Fehung der Mühlen so viel gewisser beobachtet, und die Schleusen-Bretter bey Nacht und Un-

zeiten, nicht wieder eingelassen werden, sollen jeden Orts Scheffen, oder wer sonst dazu berechtigt, eine Wache, bey jeder Mühle, ohnentgeltlich anordnen, welcher die Müller nur das Obdach, Feuer und Licht zu geben schuldig sind;

f) Müssen gemeldete Scheffen, oder dem es sonst obliegt, besorgen, daß Sonntags vor der Ziehung in allen an der Riers liegenden Pfarr-Kirchen verkündigt werde, daß auf vorbestimmte Lage, mit gemeinsamer Schneid- und Räumung der Riers soll angefangen werden, auf daß niemand mit der Unwissenheit sich entschuldige, und damit ein jeder wegen Stillstand derer Mühlen sich in Zeiten vorsehe;

§. 7. Bey der Reinigung Räum- und Fegung der Riers selbst ist folgendes zu beobachten.

a) Die Reinigung geschieht nach der ganzen Breite des Flusses von unten herauf von denen, welche nach jeden Orts Gewohnheit dazu verbunden sind, besonders muß bey dieser Gelegenheit, daß an denen Ufern auswachsende Schilf und Rohr mit denen Wurzeln so viel möglich ausgerissen, und es dürfen keine Pfäle bey 3. Gold-Gülden Strafe, in das Bett der Riers, zur Aufhaltung des Schilfs und Krauts geschlagen, sondern, wo deren sind, müssen solche vielmehr ausgeworffen werden.

b) Zur Räumung oder Fegung müssen dahingegen alle an die Riers anschließende Beerbte, insgleichen diejenige, welche mit denen Uberschwemmungen betroffen werden, bis dahin Wir ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden, pro Rata in denen Absten befragen.

Die Räumung muß annehbens

c) In denen bestimmten Lagen, mit denen benachbarten gemeinschaftlich vorgenommen und bey solcher müssen alle Untiefen Grund- und Sand-Bänke, Höfen und Inseln, wo deren sich angefehlet haben, aus dem Strohm geräumt, und der Sand, Moth oder Moder, muß wenigstens 5. Rheinische Ruthen von dem Ufer hinweg geschafft werden. Gleichwohl gehöret der Moth, Leusch und dergleichen denenjenigen, welche die Räumung selbst verrichten. Wo aber die Arbeit von denen Beamten verdingen wird, mögen diese darüber zum gemeinen Besten disponiren.

d) Bey der allgemeinen Räumung und Fegung sind die Müller verbunden, allen dergleichen Urath, welcher unter denen Mühlen, Rädern und in einer Länge von 30. Rhein-

ländische Ruthen, jede zu 12 Fuß, und von dem untersten Rade angerechnet, sich angefehlet hat, auf ihre eigene Kosten hinweg zu schaffen; Wären aber die Müller an einigen Orten zu einen mehrerem verbunden, oder aber müssen andere die Müller vertreten; So hat es dabey sein Bewenden.

e) Denen Einbrüchen müssen mit Ordnungsmässigen Battungen vorgekommen werden; wo aber die Erweiterungen nothwendig sind, da müssen solche am anwachsenden Ufer geschehen, darnach die Krümmen beurtheilet, die anwachsenden Ufer gegen die abbrechende ganz tief geschnitten; anbey müssen die abbrechenden Ufer mit denen Erweiterungen ganz verschonet werden; Sind dahingegen beyde Ufer einander gleich, ist auch auf beyden Seiten weder anwachsend- weder abbrechendes Ufer: So soll die nöthige Erweiterung von beyden Seiten, und in gleicher Maaße geschehen.

f) Damit diese Arbeit untadelhaft verrichtet werde, soll die Reinigung und Räumung der Riers nirgendwo dienstweife geschehen, sondern solchen Endes genugsame Leute von der Behörde, und mit denen benachbarten gemeinsam bedungen, Aufseher bestellet und der Lohn nach jeden Orts Herkommen umgelegt werden. Wolten aber die anschließenden Beerbten, den sie betreffenden Bezirk selbst reinigen und räumen; So wird ihnen solches zwar zugestanden, dieselben müssen aber die Arbeit untadelhaft verrichten oder gemärtigen, daß die Mängel auf ihre Kosten verbessert und wann sie zum andernmahl säumig befunden, daß solche noch besonders bestrafet werden.

§. 8. Eben so soll es mit sämtlichen Zwang- und Neben-Graben, welche noch würcklich sind, und vorhin gewesen, gehalten werden;

Solche müssen nehmlich zu gleicher Zeit, nach vorgeschriebener Ordnung gereinigt offen belassen, und gleich dem Grund-Bette der Riers auf gemeinsame Kosten derer anschließenden ausgetiefet; daneben sollen solche in einem besondern Protocoll beschrieben werden, und die benachbarten hierunter einander die Nachrichten communiciren.

§. 9. Auf denen Ufern und sogenannten Diecken oder Dämmen, sollen süßrohin weder aufgehende Bäume, weder Strauch-Holz in der Breite von 12. Rheinländische Fuß, vom Ufer anzurechnen, gelitten werden, außer wo die Nothwer, einige Battungen erfordert. Die auf dem Ufer der Riers

oder auf denen Dicken derer Neben-Graben, würklich erfindliche Bäume und Strauch, Holz, sollen solchemnach in gemeldeter Breite in 3. Monathen Zeit à Die Publicationis dieses, bey Vermeidung einer Strafe von Fünfen Gold-Gülden, für jeden Baum und Strauch weggeschafft, auch fährhin deren keine in der Nähe von 12. Rheinländische Fuß angepflanzt werden.

Zu so viel mehrerer Festhaltung dieser, die Reinigung und Ausräumung der Niers betreffenden Puncten sollen

§. 10. Jeden Orts-Beamten oder denen es sonst zukommt, in denen nächsten 8. Tagen nach vollendeter Reinigung und Räumung die gewöhnliche Schau halten, oder den Augenschein einnehmen und untersuchen; ob alles nach vorbeschriebener Ordnung vollführet sey; sodann jeden Jahres mit allerseitigen Beamten, sich eines Tages vereinbahren, um mit Zuziehung derer Gerichts-Personen, den ganzen Strohm, so weit die Landes-Grängen sich erstrecken, in Augenschein zu nehmen.

Hey dieser Gelegenheit sollen die Mängel untersucht, nach Befunden bestraffet und verbessert, sodann von jeder Verrichtung, die abzuhaltenden Protocolla Unserer Elev-Mährischen, wie auch Selbern-Meyrischen Krieges- und Domainen-Cammer innerhalb 8. Tagen eingesandt werden.

§. 11. Sobald unvermuthete Ergießungen des Strohms von Maß-Regen oder sonst sich ergeben, sollen die Müller unverzüglich alle Schleusen ziehen, und diese so lange offen lassen, bis dieselben pegelmäßiges Wasser erhalten, bey jedes-mahliger Strafe von Sechs Gold-Gülden und Ersatz des, denen anschließenden Beerbten, dadurch zugehenden Schadens; um diesen abzumenden, und zu untersuchen, woher die Ueberschwemmungen entstehen, wird jeden Orts-Scheffen ic. oder welche sonst dazu berechtiget sind, erlaubt, nicht nur um die Zeit, da alle Schleusen-Bretter offen stehen müssen, sondern so oft es ihnen notwendig zu seyn bedünket, bey dem in ihrem Bezirk wohnenden auch bey dessen Ober- und Unter-Müller, jedoch ohne deren Belastung zu visitiren, ob das Wasser über den Pegel aufgehalten werde. Würde dieses befunden; so ist dem visitirenden Scheffen erlaubt, dem in dessen Bezirk wohnenden Müller die Schüs- und Schleusen-Bretter offen zu ziehen, derselbe soll aber keine Pfändungen eigenmächtig vornehmen, sondern die befundene Ungelühr der Amts-Obrigkeit und in denen benachbarten Ge-

bieten dem nächst wohnenden Scheffen oder Vorsteher zur geschwinden Abhülfe anzeigen, und daß dieses geschehen, seiner Obrigkeit ebenmäßig zur Beobachtung des nöthigen hinterbringen. Dahingegen ist eines jeden Beamten Schuldigkeit zu besorgen, damit der strafbare Müller, dem visitirenden Scheffen, die Visitations-Gebühren entrichte, und Beamte mögen fährhin, dergleichen Visitationes nicht nur bey andringenden Begebenheiten, sondern so oft und wenn sie wollen, jedoch ohne Belastung derer Müller entweder selbst vornehmen, oder dieweilwegen jemand schriftlich committiren.

§. 12. Genehmigen Wir allergnädigst, zu Bevorkommung und Abwendung ferneren Schadens, die von allerseitigen Commissarien getroffene Vereinbarung, daß bey der Chur-Eölnischen Mühle zu Oed, eine Frey-Schleuse von 3. Defnungen auf gemeinsahme Kosten derer Chur-Eölnischen und Jülichischen Unterthanen, bey der Mühle zu Mülhausen, ohnfern dem sogenannten Spartal-Bemb, eine andere von gleicher Defnung auf Kosten Unserer, derer Chur-Eölnischen und Jülichischen, bey der Languedoncker Mühle, noch eine dergleichen, auf Kosten Unserer und der Chur-Eölnischen, bey der Niersdommer dahingegen ein Zufag von 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll auf Chur-Eölnische Kosten, nach der von allerseitigen Wasser-Bau-verständigen geschehenen Anweisung angeschafft werden sollen. Mit denen Schlüsseln aber wird folgende Ordnung gehalten. Von der Schleuse zu Oed soll der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Eölnischen, sodann der älteste Scheffen oder Vorsteher der Honschaft Vorst und der Vorsteher oder Scheffen des Fleckens Suchtela Jülichischen Gebiets; von der Schleuse zu Mülhausen ohnfern des Spartal-Bembds, der zeitliche Scheffen des Kirchspiels Oed Chur-Eölnischen; der älteste Scheffen oder Vorsteher zu Graefraed Geldrischen; sodann der zeitliche Scheffen oder Vorsteher im Hagenbroich, Jülichischen Gebiets, von der Schleuse, bey der Mühle zu Langendonck, aber die Scheffen der Kirchspiele Oed und Graefraed; endlich von denen Schleusen zu Neesradom die nehmliche Scheffen von Oed und Graefraed die Schlüssel verwahren. Wegen Unterhaltung derer Schleusen wird es aber nach der, oben §. 4. bestimmten Ordnung gehalten.

§. 13. Würde in künftigen Zeiten notwendig seyn, bey denen Mühlen und zugehörenden Schleusen neue Archen oder Fluß-Bdden anzulegen; so sollen diese dem Grund-Bette des Niers-Flusses ganz gleich geleyet werden; diesem

Actui sollen jeden Orts Beamte mit dem Gericht, worunter die Mühlen liegen, bewohnen; Zu solchem die benachbarten Beamten und Gerichts-Personen, imgleichen den Ober- und Unter-Müller veranlassen und denen Meist-Berboten frey stellen, ob sie, wiewohl ohne Belästigung des Müllers mit erscheinen wollen; Das Gericht hat dabei zu besorgen, daß die neue Arche der Ordnung gemäß angelegt werde; Wården aber hiernächst bey derselben Unterschleife entdeckt; So soll der Eigentümer der Mühlen und respectivs der Müller in 100. Gold-Gulden Brüche verfallen seyn, und die geschehene Verworsung auf Kosten derer, bei dem Actu erschienenen Gerichts-Personen hergestellet werden.

§. 14. Als viel die Fischerey in der Niers angehet, lassen Wir Uns, in so weit solche, Unsere, die Chur-Eöln- und Jülichische Gebiete scheidet, und gemeinsahm ist folgende Ordnung allergnädigt gefallen.

a) Daß fährhin nur zwey Tage in der Woche und zwar Mittwoch und Freytag, oder wann auf diese ein Feyer-Tag einfället, auf den unmittelbar vorhergehenden zu fischen erlaubet seyn solle;

b) Alle übrige Tage der Wochen, imgleichen des Nachts ohne Unterscheid und den ganzen Monath May ist das Fischen bey jedermaliger Strafe von 6. Gold-Gulden, oder im Fall des Unvermögens, so vielen Wochen Schanzen-Arbeit oder Gefängniß-Strafe verbotzen.

c) Des Fischens soll sich keiner unterziehen, er sey dann ein würcklicher Beerbter; für Beerbten aber werden nur diejenigen gehalten welche 250. Rthlr. an liegenden Gründen besitzen. Alle übrige, deren Vermögen so weit sich nicht erstreckt, sind zum Fischen nicht berechtiget, des Fischens-Geräthschaft in Ertappungs-Fall verlustiget, und das 1te mahl in 3. Gold-Gulden, oder so viel Wochen Schanzen-Arbeit, das anderemahl, in eine doppelte Strafe und so fern verfallen.

d) Die sogenannten Flügel- und Sek-Haamen, Fuden und Körbe, das Hölzen und Ausschneidung derer Ufer, um Krebse zu fangen, ist unter nehulicher Strafe verbotzen.

e) Die Fisch-Garne derer Berechtigten sollen so eingerichtet seyn, daß ein viertelsündiger Fisch durch die Roscheln streichen könne.

f) Denen Scheffen, Vorstehern und sonstiger Behörde ist verstatet, die betretende Frevler, in das benachbarte Gebiet, ohne Nachtheil der Landes-Hoheit zu verfolgen und zu arrestiren, mit der Bescheidenheit jedoch, daß die geschehene Arrestirung, dem benachbarten Beamten sofort notificiret werde, welcher den Arrestatum sogleich, ohne Zahlung derer Abzugs-Kosten, verabsolgen lassen soll, wann diese von dem Arrestato nicht können erleyet werden; jedoch halten Wir Uns bevor, an denen Orten, wo die Fischerey mit Unseren und denen Chur-Eölnischen Untertanen gemein ist, mit Chur-Eöln Liebden, zum gemeinen Besten, Uns näher zu vereinbahren. So viel aber Unsere übrige Geländ- und Steuere Lande angehet, soll es bey der Niers-Ordnung vom Jahr 1596. (N. 105 d. S.) §. 9. 10 et 11. verbleiben; mit dem Anhang, daß das sogenannte Behren imgleichen der Gebrauch derer Flügel- und Sek-Haamen, Fuden und Körbe, in dem Strohm, als den Abfluß des Wassers behindernd, bey 6. Gold-Gulden Strafe, besonders aber denen Müllern, das so schädliche Einhängen dener Anschlags-Körbe, an denen Schleusen, in denen Monathen Martii April und May bey 12. Gold-Gulden, Brüchten-Strafe verbotzen seyn soll.

Da nun des Chur-Fürsten zu Eöln Liebden und Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten zu Pfalz, für Dero an der Niers anschließenden Gebiete, eine dieser in allen Punkten gleiche Ordnung emaniren lassen, und Wir Uns mit denselben gemeinsahm verbunden haben, daß, zu besserer und mehr zuverlässigen Beobachtung desselben, von allen Dicastriis derer, in diesem Punct vereinigten Landen, die schärfste Aufsicht genommen werden soll, ob Beamte, Scheffen, Vorsteher und diejenigen, welche sonst die Obacht über den Niers-Fluß und dessen Behandlung zukommet, sich solcher gemäß betragen, und daß bey befindender Versümmiß, ein jeder ohne Nachsicht mit 25. Gold-Gulden Brüche bestrafet werden soll:

Als befehlen und verordnen Wir allergnädigt, daß diese Unsere revidirte Niers-Ordnung, zum Druck befördert, gehdrigen Orts von jedem Beamten und Magistrat derer an der Niers gelegenen Städte, Dörffer oder Herrlichkeiten auf die gewöhnliche Weise publiciret und affigiret werde, damit alle und jede, wes Standes und Condition sie auch seyn mögen, sich darnach aufs genaueste und allergehorsamst zu achten, und bey Vermeidung derer darinn comminirten auch nach Befinden nachdrücklichern Strafen,

für alle Contraventiones hüten mögen; Zu welchem Ende, denen in den Niers-District belegenen Jurisdictionen-Einhaberen, denen Gerichten, wie nicht weniger denen Müllern ein Exemplar dieses Unseres neuen Niers-Reglements zu gestellt und bey solchen verwarlich aufbehalten werden soll.

Urkundlich haben Wir diese revidirte Niers-Ordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichem Innesiegel bedrucken lassen.

2018. Cleve den 24. April 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nach Inhalt eines, mit dem Capitain und General-Inspector der Gestüte „Raison,“ Behufs der Anlage einer Reitschule in der Stadt Cleve und zur Veredlung der Pferde-zucht im Herzogthum Cleve geschlossenen und genehmigten Contractes, wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß:

1. Der Inspector general des Haras, Raison schuldig ist, die nach eigenen Gutfinden zu Verbesserung der Pferde-Zucht zu gebrauchende Beschäler und Mutter-Pferde, auf eigene Kosten anzuschaffen, und zu unterhalten und zwar die ein- und ausländische Beschäler

2. in solcher Anzahl, daß die Unterthanen und Eigenthümer der Mutter Pferde die Wahl haben können, denjenigen Spring-Hengst auszusuchen, welchen sie für ihre Pferde-Zucht am dienlichsten erachten.

3. Damit indessen allen Contraventionen wider das Edict vom 28. Octob. 1765. (Nro. 1909 d. S.) vorgebeuet werde; so soll niemand in hiesiger Provinz erlaubt seyn, einen Beschäler zu halten, der nicht von dem Land-Rath des Kreyses und dem ic. Raison beschen, und dergestalt, wie in obengedachten Edict oder Reglement vorgeschrieben worden, anerkannt, und qualificirt befunden ist.

4. Das Spring-Geld, welches für das Belegen der Stuten von einländischen Beschälern zu bezahlen ist, weist die Anlage (fehlt) nach. Was aber das Belegen von ausländischen Hengsten anbetriß; so kommt es darauf an, wie viel an Spring-Geld, von dem Eigenthümer der Mutter-Pferde, mit dem ic. Raison, jedesmahl verabredet wird.

5. Denen Eingefessenen soll zwar überhaupt frey stehen, ihre zur Zucht haltende Pferde und Füllen, nach dem, ihnen zustehenden Eigenthums-Rechte, nach Willkühr zu gebrauchen, und in und auffer Landes zu verkaufen. Damit aber doch der Zweck hiebey erreicht werde; so sollen die vorzüglich schöne Mutter-Pferde und Füllen, damit sie nicht in den ersten 5 bis 6 Jahren aufferhalb Landes kommen, von dem Landrath und Inspecteur-General Raison marquirt, und, ohne beyderseitige Einwilligung, auffer Landes, nicht verkauft werden; diejenigen Eigenthümer aber, welche ihre Pferde zur Zucht und zum Belegen nicht gebrauchen lassen wollen, behalten völlige Freyheit, ihre Pferde zu verkaufen, wo sie wollen, ohne dadurch behindert zu werden, daß sie zur Zucht vorzüglich schön sind oder nicht.

6. Wenn von denen, aus der Manege des ic. Raison, belegten Pferden der Eingefessenen ein oder anderes Füllen recht sehr schön fallen sollte; so ist der Eigenthümer desselben schuldig, solches der Königl. Manege, zur Verbesserung der Pferde-Zucht unter der Bedingung zu überlassen, daß ihm sogleich nach dem Entwöhnen des Füllens dreißig Rthlr. in Golde bezahlet werden. Jedoch soll das Aussuchen dergleichen schöner Füllen allezeit mit Einstimmung des Landraths geschehen, und deren Anzahl jährlich nicht über zehn Stück betragen.

7. Uebrigens bleibt so wohl auf einer Seite denen Eingefessenen freygestellt, ob sie ihre Mutter-Pferde belegen lassen wollen, oder nicht, als auch auf der anderen Seite dem ic. Raison nachgelassen, solche Stuten, welche nichts taugen, von seinen Etalons auch nicht belegen zu lassen.

Wir befehlen euch nun in Gnaden, euch nach diesen Säzen überall zu achten, und denen Eingefessenen eures Districts das nöthige von dieser so nützlichen Anstalt, zu ihrem eigenen Vortheil, bekant zu machen.

2019. Cleve den 27. April 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication einer Königl. zu Berlin am 27. April d. J. erlassenen Hütten- und Hammer-Ordnung für sämtliche in den Königl. Landen befindliche Königl. Eisen-, Blech-, Kupfer-, und andere Hütten- auch Hammer-Werke, welche,

vom 1. Juni 1769 an, überall zur Anwendung kommen soll. (Conf. n. Npl. Bd. IV. a, pag. 5717 und Bd. IV, n. pag. 5337.)

2020. Hamm den 18. Juni 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-
Deputation.

Zufolge königl. Bestimmung soll demjenigen, welcher in der Grafschaft Mark, mit Aussicht auf guten Erfolg, zu erst eine Fabrik von Einsatz-Gewicht, Gold u. a. kleinen Wageschalen, nürnbergiger Art, auf eigene Kosten anlegt und sein Fabrikat producirt, ausser den ediktmäßigen Benefizien noch eine besondere Prämie von 200 Rthlr. verliehen werden. Den zu solch einem Etablissement Lust Tragenden, wird, unter Verheißung der benöthigten Assistenz, die Stadt Schwerte als ein zu diesem Zwecke alle Bequemlichkeiten bietender Ort bezeichnet.

2021. Cleve den 27. Juni 1769.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 17. April c. a. erlassenen allgem. Ediktes, wodurch den Zimmerleuten verboten wird, ohne Bewilligung des Bauherrn, sogenannte Feiterabends-Klöbde oder sonstige Baumaterialien von der Baustelle mit sich nach Hause zu nehmen. (S. n. Npl. Bd. IV, a, pag. 5699 und Bd. IV, n, pag. 5319.)

2022. Hagen den 8. Juli 1769.

Königl. Cleve, Meurs, und Märkisches
Berg-Amt.

Da, zufolge königl. Befehles, alle Wert-Steinbrüche, Torfgräbereien, Kalk- und Ziegel-Brennereien, wie auch Thon u. a. Gruben, woraus irdene Gefäße ic. verfertigt werden, den Baulustigen, gegen Erlegung eines jährlichen, leidlichen Kanons, verliehen werden sollen, so werden alle diejenigen, welche dergleichen Werke, ohne desfallsige Angabe beim

Bergamte und ohne dessen Concession bisher erhalten zu haben, bearbeiten, aufgefordert, letzteres binnen Monatsfrist nachzuholen. Nach diesem Zeitpunkte sollen fernere Unterlassungen mit 10 Rthlr. Geldstrafe belegt und die Arbeit untersagt werden, auch das Werk sofort in's Freie verfallen.

2023. Cleve den 17. Juli 1769.

Königl. Regierung.

Um, bei Vollstreckung der Todesstrafen an Missethättern, den beabsichtigten Zweck: „durch das Beispiel der Strafe, von Verbrechen abzuschrecken“ nicht zu schwächen, und da, nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche, die Begleitung des Delinquenten zum Richtplatze durch einen Geistlichen um so weniger für nothwendig erachtet werden mag, als die statthafte Vorbereitung des Missethätters zum Tode, bis zu dessen Abführung zum Gerichtsplaz, im Gefängnisse fortgesetzt werden kann; so sollen alle Missethäter protestantischer Religion ferner nicht mehr von Geistlichen zum Richtplaz begleitet werden.

Rücksichtlich der Delinquenten römisch-katholischer Religion und deren Begleitung zum Richtplaz durch Geistliche ihrer Confession, wird nichts geändert. Der überhaupt vorbehaltene Besuch und Zuspruch der Geistlichen im Gefängnisse soll nicht bis zu den letzten Tagen vor der Hinrichtung der Missethäter ausgesetzt bleiben, sondern zeitig und sobald, als die bevorstehende Exekution vorausgesehen werden kann, veranstaltet, und bei diesen Besuchen keine fremde Zuschauer zugelassen werden, welches dem Zweck dieser Handlung nur hinderlich ist. (Conf. n. Npl. Bd. IV, a, pag. 6179 und Bd. IV, n, pag. 5589.)

2024. Cleve den 24. Juli 1769.

Königl. Regierung.

Da alle Landrenten-, Exekutoren-, Boten- u. a. dergleichen Ämter durch Invaliden besetzt werden sollen, so wird den Justizbehörden befohlen, bei Erledigung solcher Stellen, geeignete Invaliden in Vorschlag zu bringen, überhaupt aber die Wiederbesetzung solcher Ämter, ohne vorher einge-

holte Genehmigung der königl. Regierung, durchaus nicht zu verfügen. (Conf. n. Nyl. Bd. IV. a, pag. 6183 und Bd. IV. n, pag. 5593.)

2025. Cleve den 1. September 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der Einwanderung ausländischer, sowohl bemittelter Personen und Familien, als auch Fabrikanten, Professionisten, Bauern und Handarbeiter in die Provinz Cleve, werden die den Neuanziehenden allerhöchste verheißenen Vortheile verkündigt. (Werbe- und Ervölligungs-, Religions- und Gewissens-Freiheit, unentgeltliche Ueberlassung von Baustellen und von Bauhand in den Städten und auf dem Lande; Baufreiheitsgelder, Abgaben-Freijahre, Reise-Unterstützungs-Gelder ic. ic.)

Bemerk. Infolge einer am 5. März 1770 von der obigen Behörde erlassenen Verordnung, sollen diejenigen, welche die Wirkungen der vorstehenden Bestimmungen, durch Ausstreuung von schlimmen Gerüchten, zu vereiteln suchen, oder, welche die Einwanderer grob und unanständig behandeln, ausgewittelt und mit Festungs-Strafe belegt werden.

2026. Cleve den 18. September 1769.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 3. v. M. erlassenen Edictes, wodurch declarirt wird, daß, wenn aus königl. Kassen Vorschüsse an Fabrikanten und Entreprenneurs geschehen oder sonst in königl. Namen Contracte mit jemanden geschlossen worden, der Fiscus dieserhalb in dem Vermögen des Schuldners, so wie es schon von Pächtern und Beamten verordnet, kein Vorrecht vor Ältern, eingetragenen Hypotheken haben soll. (Conf. n. Nyl. Bd. IV. a, p. 6197. und Band IV. n, p. 5607; sodann die daselbst Band V. b, p. 14) aufgeführte, zu Cleve am 11. Mai 1772 publicirte, desfallsige nähere Verordnung vom 13. April 1772, wegen des dem Fiscus ohne Eintragung zustehenden Vorzugs-Rech-

tes in dem Vermögen der Beamten und Pächter, vor den, nach eingegangener Pacht eingetragenen, jüngern Hypotheken.)

2027. Cleve den 25. September 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publication eines königl. zu Berlin am 30. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Edictes, wegen Untersuchung und Bestrafung der bei königl., Landes-, Städte- und andern öffentlichen Kassen vorgehenden Betrügereien, Unterschleife und Nachlässigkeiten. (f. n. Nyl. Bd. IV, a. p. 5807 u. Bd. IV, n. p. 5429.)

Bemerk. Eine zu Potsdam am 27. Febr. 1769 erlassene königl. Instruktion für sämtliche Kriegs- und Domainen-Kammern, Behufs der bessern Einrichtung des Kassen- und Rechnungs-Wesens ic., ist durch das düssburger Intelligenzblatt vom 12. Sept. 1769 zur öffentlichen Kunde gebracht, sodann auch von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 23. April 1770 den sämtlichen Kassenbeamten ein Auszug aus einer, zu Berlin unterm 13. Febr. ej. a. ertheilten, gleichmäßigen Instruktion mitgetheilt worden.

2028. Cleve den 27. November 1769.

Königl. Regierung.

Da Uns angezeigt worden, daß bey denen Evangelisch-Lutherischen Prediger-Wahlen öfters Unordnungen vorgehen pflegen, indem die Gemeinen solche vielmahlen ohne Vorwissen, Zugehung, und Commission der Inspectoren und Subdelegaten, auch an denen Orten, wo sämtliche Gemein-Glieder zu stimmen berechtiget sind, dem §. 7^{mo}. der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Ordnung (Nro. 397 d. G.) zuwider auf eine eigenmächtige Weise vornehmen, und dabey selten vorher untersuchen, ob die mit auf die Wahl kommende Candidaten Unsern allerhöchsten Verordnungen gemäß eligibel seyn, nicht weniger die neu berufene Prediger bisweilen ihr Amt antreten, ohne das solche von denen Inspectoreibus introduciret worden: Unsere allerhöchste Con-

firmationes über solche Prediger-Wahlen auch zuweilen nicht gehdrig nachgesuchet würden.

Wir aber dergleichen Unordnungen nicht ferner gestattet wissen wollen:

So befehlen Wir Euch (den Beamten) hiermit in Gnaden, sämtliche Evangelisch-Lutherische Gemeinden Euren Districts mit Nachdruck dahin anzuweisen, daß sie künftig bey denen vorkommenden Prediger-Wahlen sich schlechters dings nach gedachter Kirchen-Ordnung richten sollen.

2029. Cleve den 5. December 1769.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schätzung der öffentlichen, zu gemeinnützigen Zwecken errichteten, Bau- und andern Werke, wird festgesetzt, „daß der oder diejenigen, so sich an Gefrechten, Hecken, Holz, Bäumen, Krüper, Brücken und Schleusen, oder sonstigen Wasserbau-Materialien im allergeringsten vergreifen, etwas davon entwenden, oder muthwillig verrücken, wenn sie dabey ertappt werden, sofort arretiret, und mit dem Pranger, oder einer ähnlichen Strafe belegt, dem Befinden nach aber mit Festungsarbeit bestrafet werden sollen.“

Gleichzeitig wird den Thorschreibern und Pförtner jedes Ortes aufgegeben, die verdächtigen Eindringer solcher Materialien anzuhalten, und wird es den Fassbindern, bei Confiscation der Gegenstände und verhältnismäßiger Geldstrafe, verboten, Bandholz von Leuten, welche kein dergleichen Eigenthum besitzen, zu kaufen.

2030. Cleve den 4. Januar 1770.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die sämtlichen Justizbehörden eines zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, die Legitimation eines Erben zur Sache und Klage betreffend. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, a. p. 6585. und Bd. IV, a. p. 5721.)

2031. Cleve den 25. Januar 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. April v. J. erlassenen Patentes und einer Instruktion, wodurch den Behörden und Untertanen ihr Verhalten bei einer eintretenden Vieh-Seuche vorgeschrieben wird. (Conf. n. Nyl. Bd. IV, a. pag. 5635. und Bd. IV, n. pag. 5255, und eine zu Cleve ebenfalls publicirte Instruktion d. d. Berlin den 11. April 1781, für diejenigen, welche bei der grassirenden Vieh-Seuche ihre Heerden durch die Inokulation in Sicherheit setzen wollen.)

2032. Cleve den 2. April 1770.

Königl. Regierung.

Der mit dem 1. Juni v. J. für sämtliche cleve-märkische Landes-Schulden zu Ende gehende Indult wird, wegen der, durch die jüngste Ueberschwemmung und das noch anhaltende Viehsterben veranlaßten, schlechten Umständen des Landes, auf königl. Befehl, noch auf fernere 3 Jahre, nemlich bis Trinitatis 1773, verlängert.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 4. März 1776 die wiederholte Verlängerung des, mit Trinitatis 1776 zu Ende gehenden, Indults auf fernere 3 Jahre bekannt gemacht.

2033. Cleve den 4. April 1770.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Demnach zeithero mißfälligst bemercket worden, daß der so deutlichen und bestimmten Verordnungen ohnerachtet, bey den erkannten Executionen auf eine ganz widerrechtliche Weise verfahren, und besonders darin von den Executanten angestossen worden, daß selbige, ohne sich an die vorgeschriebene Lage, binnen welchen nur die Execution statt hat, genau zu binden, ganze Monate selbige fortgesetzt haben; dadurch dann die Untertanen auf ganz enorme Kosten getrieben worden, und dennoch die Executiones ohne Nutzen geblieben.